

VERKÜNDUNGSBLATT
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Sonderausgabe

Inhalt

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie	5	Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen	217
<i>Anlage zur Studienordnung</i>		<i>Anlage zur Studienordnung</i>	
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie	14	Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen	224
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>		<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>	
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft	53	Allgemeine Studienordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich SciTec	254
<i>Anlage zur Studienordnung</i>		<i>Anlage zur Studienordnung</i>	
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft	63	Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich SciTec	260
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>			
Studienordnung für den Bachelorstudiengang E-Commerce	93	Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Augenoptik/Optometrie	274
<i>Anlage zur Studienordnung</i>		<i>Anlagen zu Bestimmungen</i>	
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang E-Commerce	102	Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Feinwerktechnik/Precision Engineering	297
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>		<i>Anlagen zu Bestimmungen</i>	
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik	133	Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Laser- und Optotechnologien	321
<i>Anlage zur Studienordnung</i>		<i>Anlagen zu Bestimmungen</i>	
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik	142	Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Mikrotechnologie/Physikalische Technik	345
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>		<i>Anlagen zu Bestimmungen</i>	
Studienordnung für den Internationalen Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Entwicklung	173	Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Werkstofftechnik	369
<i>Anlagen zur Studienordnung</i>		<i>Anlagen zu Bestimmungen</i>	
Prüfungsordnung für den Internationalen Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Entwicklung	186		
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>			

**Allgemeine Studienordnung für Master-
studiengänge im Fachbereich SciTec 393**

Anlage zur Studienordnung

**Allgemeine Prüfungsordnung für Master-
studiengänge im Fachbereich SciTec 399**

**Studiengangsspezifische Bestimmungen
für den Masterstudiengang Laser-
und Optotechnologien 414**

Anlagen zu Bestimmungen

**Studiengangsspezifische Bestimmungen
für den Masterstudiengang Optometrie/
Ophthalmotechnologie/Vision Science 464**

Anlagen zu Bestimmungen

**Studiengangsspezifische Bestimmungen
für den Masterstudiengang Scientific
Instrumentation 487**

Anlagen zu Bestimmungen

**Studiengangsspezifische Bestimmungen
für den Masterstudiengang
Werkstofftechnik/Materials
Engineering 511**

Anlagen zu Bestimmungen

Impressum 535

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 14.02.2018 die Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 24.05.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gleichstellung

§ 3 Begriffe

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

§ 5 Dauer des Studiums

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

§ 7 Zulassung zum Studium

§ 8 Immatrikulation

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 9 Aufbau des Studiums

§ 10 Praktika

§ 11 Studierfreiheit

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 12 Studien- und Prüfungsplan

§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte

§ 14 Unterrichtssprache

§ 15 Mindestteilnehmerzahl

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 16 Studienfachberatung

§ 17 Weitere Maßnahmen

Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung WI – Industrie) und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang WI – Industrie).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG;
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
 - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
 - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von
 - Vorlesungen
 - Seminaren
 - Übungen
 - Praktika
 - Exkursionen.

4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient

5. Seminar: Lehrveranstaltung, die

- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
- auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
- insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient,

6. Übung: Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
- der selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient,

7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die

- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
- die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
- die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen

8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul

bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.)

9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2)

zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

10. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung

11. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung

12. Vorpraktikum: Praktikum (s. oben Nr. 7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist

13. Integrierte Praxisphase: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht

14. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbstständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG für Bachelorstudiengänge genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Studienbewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf haben ein Vorpraktikum (§ 3 Nr. 12) von mindestens acht Wochen vorzuweisen. Ein fehlendes Vorpraktikum kann in vorlesungsfreien Zeiten bis zum Abschluss des dritten Fachsemesters nachgeholt werden. Näheres regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage I).

§ 7 Zulassung zum Studium

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 8 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester und zum Sommersemester.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt der Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage I der Prüfungsordnung WI – Industrie.

(2) Der Studiengang gliedert sich in

- a) die Pflichtmodule im Umfang von 135 ECTS-Punkten,
- b) die Schwerpunktbereiche „Energie und Umwelt“ sowie „Produktion“ im Umfang von je 39 ECTS-Punkten,
- c) den Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 ECTS-Punkten und
- d) das praktische Studiensemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

(3) Vor Beginn des 4. Fachsemesters muss der Studierende im Rahmen einer Studienschwerpunktsetzung zwischen den Schwerpunktbereichen „Produktion“ oder „Energie und Umwelt“ wählen. Die entsprechend dieser Wahl zu erbringenden Modulprü-

fungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage I der Prüfungsordnung WI – Industrie.

(4) Module des 6. und 7. Fachsemesters dürfen erst nach Anerkennung des praktischen Studiensemesters belegt werden.

§ 10 Praktika

(1) Praktika sind in der Form eines Vorpraktikums und eines im 5. Semester zu absolvierenden praktischen Studiensemesters vorgesehen.

(2) Ziele, Umfang, Dauer, Gegenstand sowie Durchführung von Vorpraktikum und praktischem Studiensemester regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage I).

§ 11 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 12 Studien- und Prüfungsplan

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang und Art des Leistungsnachweises findet sich im Studien- und Prüfungsplan (Anlage I der Prüfungsordnung WI – Industrie).

§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung erfolgen.

§ 14 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

III. Abschnitt: Studienbegleitende

Maßnahmen

§ 16 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch den Studiengangsleiter eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

§ 17 Weitere Maßnahmen

Der Fachbereich ist bestrebt, darüber hinaus eigene oder gemeinsame, weitere studienbegleitende Maßnahmen mit der Hochschule, etwa studienvorbereitende Kurse, Mentoring oder Tutoring, anzubieten.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 24.05.2018

Prof. Dr. W. Eibner

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen

Genehmigung

Jena, 24.05.2018

Prof. Dr. S. Teichert

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Anlage I: Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/Digitale Wirtschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/ Industrie international/ Digitale Wirtschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (OPA-WI)

Teil I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Praktika im Fachbereich
Wirtschaftsingenieurwesen
- § 2 Dauer der Praktika

Teil II: Das erste Praktikum

- § 3 Ziele des ersten Praktikums
- § 4 Durchführung des ersten Praktikums

Teil III: Das praktische Studiensemester

- § 5 Ziele des praktischen Studiensemesters
- § 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters
- § 7 Praxisstellen, Verträge

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

- § 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz,
Haftung
- § 9 Abfassung der Praktikantenberichte
- § 10 Praktikumsnachweis
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Anerkennung des Praktikums

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Praktika im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen

- (1) In den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/Industrie international/Digitale Wirtschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind zwei Praktika in Form eines ersten Praktikums und eines praktischen Studiensemesters eingeordnet.
- (2) Das erste Praktikum ist als Vorpraktikum oder während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 3. Studiensemesters abzuleisten. Es sollte möglichst als Ganzes erbracht

werden, kann ggf. auch in zwei Teile, von denen jeder mindestens drei Wochen dauert, aufgeteilt werden.

(3) Das praktische Studiensemester findet für die Studiengänge Industrie und Digitale Wirtschaft im 5. Fachsemester und für den Studiengang Industrie international im 6. Fachsemester statt und wird vom Fachbereich WI inhaltlich begleitet und kontrolliert. Es ist außerhalb des Hochschulbereichs durchzuführen.

(4) Der Fachbereichsrat des FB Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) wählt aus dem FB WI einen Professor, der als Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen unterhält und entwickelt. Ihm unterliegt auch die Regelung und Überwachung der Inhalte der Praktika.

§ 2 Dauer der Praktika

(1) Das erste Praktikum soll der Vermittlung praktischer Fähigkeiten dienen. Die praktische Ausbildung umfasst 8 Wochen Vollzeittätigkeit im Berufsfeld. Die Praktikanten haben keinen Urlaubsanspruch.

(2) Das praktische Studiensemester gliedert sich in praktische Ausbildung, Betreuung und praxisbegleitende Dokumentation.

Die praktische Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters umfasst mindestens 20 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Bei einer Abweichung der Wochenarbeitszeit von 40 h/Woche muss der Umfang der Gesamttätigkeit mindestens 800 Stunden betragen. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens 10 Arbeitstagen während des Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch. Krankheitstage müssen nachgeholt werden.

Teil II: Das erste Praktikum

§ 3 Ziele des ersten Praktikums

- (1) Das erste Praktikum ist technisch ausgerichtet. Wichtig sind jedoch auch das Kennenlernen betrieblicher Prozesse und Organisationsstrukturen, die Arbeit in Teams und Erfahrungen im sozialen Umfeld.
- (2) Die Studierenden des Studiengangs Industrie/Industrie international sollen durch eigene Anschauung, Mitarbeit und Erfahrung vertiefte Kenntnisse im Verhalten von Werkstoffen und deren Bearbei-

tung, in Produktionstechniken, in Fragen der Messtechnik, der Energiewandlung und -übertragung, des Einsatzes von Bauelementen, sowie dem betrieblichen Einsatz von Datenverarbeitungssystemen erwerben.

Die Studierenden des Studiengangs Digitale Wirtschaft sollen durch eigene Anschauung, Mitarbeit und Erfahrung vertiefte Kenntnisse in Fragen der Unternehmensorganisation sowie der Gestaltung von Geschäftsprozessen in Unternehmen mit einem klaren Bezug zum betrieblichen Einsatz von IT-Systemen erwerben.

(3) Es bietet sich die Mitarbeit bei folgenden Tätigkeiten bzw. in folgenden Abteilungen an, wobei die dargestellten Abteilungen und Tätigkeiten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Entwicklung

- Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen
- Lebensdauer- und
- Funktionsmusteruntersuchungen
- Prototypenerstellung
- Erstellung von Konzepten und Entwürfen

Konstruktion

- Änderungs-, Varianten-, Neukonstruktionen
- Erstellen technischer Unterlagen

Technischer Einkauf

- Beschaffung von Investitionsgütern
- Beschaffung von Bauteilen bzw. IT-Komponenten
- Lieferantenbewertung auch im IT-Umfeld
- Gestaltung von softwaregestützten
- Einkaufsprozessen

Produktionsplanung

- Kapazitätsplanung
- Produktionsmittelbeschaffung
- Rationalisierung
- Betriebsdatenerfassung

Arbeitsvorbereitung

- Maschinenbelegung
- Planung des Mitarbeiterereinsatzes
- Programmierung von Anlagen und Maschinen

Fertigung

- Mengenrealisierung in Vorfertigung und Montage
- Kosten- und Qualitätsrealisierung
- Fertigungsverfahrenentwicklung

Planung/Betrieb von IT

- Vergleich von IT-Systemen/Komponenten
- Lebensdauer-, Leistungs-
- Zuverlässigkeitsuntersuchungen
- Erstellung von Softwareprototypen
- Softwareengineering
- Rechnergestützter Baugruppentwurf

Test von IT-Systemen

Konfiguration/Administration von IT-Systemen

Aufbau von IT-Netzwerken/Infrastrukturen

Service

Vorbeugende Instandhaltung

Ersatzteilbeschaffung und -bevorratung

Qualitätssicherung

Qualitätsplanung und -verfolgung

Einsatz von Messmitteln und -einrichtungen

Datensicherheit

Technischer Verkauf

Projektierung von Einrichtungen, Maschinen und Informationssystemen

(4) Vor Beginn des ersten Praktikums ist vom Betrieb ein schriftliches Ausbildungsprogramm aufzustellen und dem Praktikanten auszuhändigen. Das Ausbildungsprogramm beinhaltet entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Vorkenntnissen des Studierenden die zeitliche und inhaltliche Planung des ersten Praktikums bezüglich der Tätigkeitsfelder.

§ 4 Durchführung des ersten Praktikums

(1) Die Suche einer geeigneten Praxisstelle und die Bewerbung hierfür obliegt dem Praktikanten, ungeachtet dessen, ob das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters oder während des Studiums erbracht wird.

(2) Der Praktikant hat bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des ersten Praktikums entsprechend § 3 OPA-WI zu gewährleisten. In Zweifelsfällen hat er mit dem Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen Rücksprache zu nehmen. Auf Wunsch bestätigt das Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die Eignung der Praxisstelle für die Zwecke des ersten Praktikums.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen berät die Studierenden ebenso wie die Praktikanten, die das Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters absolvieren, in Fragen des ersten Praktikums, begleitet dieses aber nicht. Die beratende Tätigkeit des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen entbindet den Praktikanten nicht von der eigenverantwortlichen Suche und Bewerbung um eine Praxisstelle und der eigenverantwortlichen Durchführung des ersten Praktikums.

Insbesondere begründet die Unterstützung bei der Suche und Bewerbung, wie auch bei der Absolvierung eines Praktikums vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters keinen Anspruch auf einen Studienplatz in den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/Industrie international/Digitale Wirtschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena und besagt nichts über die Aussichten auf einen entsprechenden Studienplatz.

Teil III: Das praktische Studiensemester

§ 5 Ziele des praktischen Studiensemesters

(1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Tätigkeiten eines Wirtschaftsingenieurs und die daran geknüpften fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld eines Unternehmens erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweils gewählten Schwerpunkt des Studiums entsprechen.

(3) Die praktische Ausbildung kann insbesondere in den Bereichen Marketing, Beschaffung, Logistik, Entwicklung und Konstruktion, Projektierung, Fertigung, Investition und Planung, IT, Controlling und Betriebsorganisation erfolgen.

Nachfolgende Beispiele verdeutlichen die möglichen Tätigkeiten während des praktischen Studiensemesters bei entsprechender Wahl der Studienschwerpunkte:

Exemplarische Beispiele für den Studiengang Industrie/Industrie international

- Beurteilung von Investitionsvorhaben
- Planung von Fertigungssystemen
- Projektierung von Fertigungsanlagen
- Beurteilung von Produktionssystemen
- Verbesserung der Ablauforganisation
- Erstellen von Marktrecherchen für die entsprechenden Erzeugnisse
- Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen
- Verkaufsaktionen für technische Produkte
- Projektmanagement bei der Inbetriebnahme
- Projektmanagement in der Entwicklungsphase technischer Produkte
- Projektmanagement im Umweltschutzbereich der Produktion
- Erstellung von Umwelt- und Recyclingkonzepten

- Erstellen von Ökobilanzen
- Mitarbeit bei der Erstellung von Master-Plänen
- Mitarbeit bei der Umsatz-/Produktplanung
- Mitarbeit in Entwicklung und Konstruktion
- Mitarbeit im Controlling

Exemplarische Beispiele für den Studiengang Digitale Wirtschaft

- Beurteilung von Investitionsvorhaben für IT-Systeme
- Planung von Fertigungssystemen mit IT-Unterstützung
- Planung von Energiewandlungssystemen oder Energieversorgungen, mit IT-Unterstützung
- Projektierung von IT-Systemen
- Verbesserung der Ablauforganisation mit IT-Unterstützung
- Erstellen von Marktrecherchen mit IT-Bezug
- Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen unter Nutzung von IT-Systemen
- Verkaufsaktionen für technische Produkte
- Projektmanagement bei der Inbetriebnahme von IT-Systemen
- Projektmanagement in der Entwicklungsphase technischer Produkte
- Mitarbeit bei der Erstellung von Master-Plänen im Umfeld von IT-Projekten
- Mitarbeit im Controlling

§ 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters

(1) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena wickelt die berufspraktischen Studien in dem praktischen Studiensemester organisatorisch eigenverantwortlich ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu den Ausbildungsstätten (Praxisstellen). Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen führt hierzu ein Praktikantenamt gemäß § 1 Abs. 4 OPA-WI.

(2) Die Suche und die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von diesen vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praxisstelle nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des praktischen Studiensemesters entsprechend § 5 OPA-WI zu gewährleisten. Über eine Versagung der Genehmigung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen, über

Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss des FB WI unter Anhörung des Leiters des Praktikantenamtes des FB Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Während eines praktischen Studiensemesters sollte die Ausbildungsstätte nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. In diesem Falle ist das Einverständnis des Leiters des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen einzuholen. Lehnt dieser den Wechsel der Ausbildungsstätte ab, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

(4) Der Erfolg des praktischen Studiensemesters wird seitens des FB Wirtschaftsingenieurwesen durch begleitende Aktivitäten sichergestellt. Diese können je nach Bedarf Vorgabe der Ausbildungspläne, Überprüfung der Praxisstelle auf Praxistauglichkeit, Nachweis des Lernerfolgs seitens der Praktikanten sein.

(5) Der Lernerfolg der Praktikanten wird mit der Abfassung eines Berichts nachgewiesen. Hierbei werden die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Praktikum entsprechend §9 OPA-WI aufbereitet.

§ 7 Praxisstellen, Verträge

(1) Die praktischen Studiensemester werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule bzw. des FB WI mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Der FB WI strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen die Bereitstellung von Praxisplätzen an.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihres Praktikums mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 OPA-WI beim Praktikantenamt einzuholen.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,

- a) die Studierenden für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
- b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung (Benotung bzw. qualifizierte Beurteilung) enthalten,
- c) den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,

d) Personen zu benennen, die die Studierenden betreuen.

(5) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden,

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,
- d) fristgerecht Berichte gemäß § 9 OPA-WI zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
- e) der Praxisstelle ein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

(6) Ein Muster eines Praktikantenvertrages kann bei Bedarf im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen eingesehen werden.

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung

(1) Während der Praktika gemäß dieser OPA-WI, die während des Studiums durchgeführt werden, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Ernst-Abbe-Hochschule immatrikuliert, sofern sie als Studierende an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Sie sind dann keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind während der Praktika, die während des Studiums durchgeführt werden, nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c) des SGB VII unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Ernst-Abbe-Hochschule die Kopie der Unfallanzeige.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Seitens des FB Wirtschaftsingenieurwesen wird den Studierenden empfohlen, sich selbst zu versichern.

(4) Wird das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters abgeleistet und ist der Praktikant an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena nicht immatrikuliert, so gelten vorstehende Vorschriften der OPA-WI nicht. Der Praktikant hat dann insbesondere für eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen.

§ 9 Abfassung der Praktikantenberichte

(1) Die Praktikantenberichte sind selbstverfasste Berichte, die die Praktikanten im Verlauf der praktischen Ausbildung erstellen. Dabei wird das Ziel verfolgt, die während der Praktika erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, den Umgang mit Fachliteratur zu üben und allgemeine Zusammenhänge besser zu erkennen.

(2) Für das erste Praktikum ist eine chronologische, tabellarische Übersicht über Einsatzbereich, durchgeführte Aufgaben und Tätigkeiten mit den dazugehörenden Zeiten erforderlich. Diese Übersicht ist vom Unternehmen abzuzeichnen.

(3) Im praktischen Studiensemester ist ein qualifizierter Bericht von mindestens 30 Seiten Textumfang über die abgeleiteten Tätigkeiten vorzulegen. Der Bericht muss den formalen Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen.

(4) Der Bericht muss inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit stehen. Allgemeine Beschreibungen von Produkten und Vorgängen sind zu vermeiden. Die Themen sind in Absprache mit der Praxisstelle zu wählen und mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur abzufassen. Lassen sich Zitate nicht vermeiden, so sind diese unter Angabe der Quellen entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Auch bei sinngemäßer Nutzung von Literaturangaben sind diese als Quellen im Text zu vermerken. Die Berichte müssen eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme theoretisch durchdringen. In allen den Bericht betreffenden Fragen wie Wahl des Themas, Inhalt, Aufbau usw. sollte eine Absprache mit dem jeweiligen Betreuer erfolgen. Nach Erarbeitung des Grundkonzepts ist der Bericht selbstständig niederzuschreiben.

(6) Die Praktikantenberichte sind mit allem Firmenschrifttum, das die Studierenden erhalten haben und ihren Berichten beifügen wollen, dem für ihre Ausbildung verantwortlichen Betreuer zur Durchsicht vorzulegen. Der Praktikantenbericht muss von den Studierenden unterschrieben und von dem jeweiligen Betreuer mit dem folgenden schriftlichen Vermerk versehen werden: "Der Inhalt dieses Berichtes

entspricht der vermittelten Ausbildung und ist in allen seinen Teilen von der Firma freigegeben. (Datum und Unterschrift)".

(7) Die Abgabe der Praktikantenberichte und des Praktikantenzugnisses muss spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das Praktikum folgenden Studiensemesters im Fachbereich erfolgen. Mit dem Bericht ist ein ausgefülltes Deckblatt abzugeben. Formblätter können über die Internetseiten des Fachbereiches geladen werden.

(8) Die Praktikantenberichte werden durch den im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen für die Durchführung der praktischen Ausbildung zuständigen Professor beurteilt.

§ 10 Praktikumsnachweis

(1) Zur Anerkennung der Praktika durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind dem Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Praktikantenvertrag,
- b) Zeugnis der Praxisstelle,
- c) Berichte gemäß § 9 OPA-WI.

(2) Für Studierende, die ihre Praktika im Ausland durchführen, gelten keine Sonderregelungen. Alle zur Anerkennung der Praktika notwendigen Unterlagen sind im Original und ggf. in Übersetzung durch einen amtlich beglaubigten Übersetzer in deutscher Sprache vorzulegen.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Vom ersten Praktikum kann auf Antrag befreit werden, wer vor Beginn des Studiums eine abgeschlossene facheinschlägige Lehre absolviert hat.

(2) Über die Anrechnung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Eine Befreiung vom praktischen Studiensemester oder eine teilweise Anerkennung von Tätigkeiten, die vor oder während des Studiums abgeleistet wurden, auf die Dauer des praktischen Studiensemesters ist nicht möglich.

§ 12 Anerkennung des Praktikums

Über die Anerkennung der Praktika entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen. Lehnt dieser die Anerkennung ab, so entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 14.02.2018 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 24.05.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

- 1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen*
- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Prüfungsanmeldung von Amts wegen
- 2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens*
- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung

3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
Abschließende Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Kolloquium

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung:
Nichtantritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

- § 29 Bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen
Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von
Modulprüfungen

6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

- § 34 Korrekturen der Bewertung

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

- § 36 Widerspruchsverfahren

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage I: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage II: Bachelorzeugnis
Transcript of Records
Bachelorurkunde
Bachelorurkunde (Englisch)
- Anlage III: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung WI – Industrie) regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Bachelorstudiengang WI – Industrie).

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19,
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. Studienleistungen: Vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Protokollen,
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen,
- Seminaren,
- Praktika,
- Übungen.

4. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zugrunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

6. ECTS-Punkte: Auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS-Grade (Nr. 7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. ECTS-Grade: Auf dem ECTS (Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

10. Studienordnung: Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie an der EAH Jena.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs. 1 dieser Ordnung.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS-Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 ECTS-Punkte.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module

mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Studien- und Prüfungsplan als Anlage I zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studien- und Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

§ 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

§ 6 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

§ 7 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

§ 8 Anrechnung von Modulprüfung, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen

von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS-Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS-Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS-Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS-Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird anhand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;

N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;

N d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig.

Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) mindestens vier Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit;
- b) zwei Studierende des Fachbereiches.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

Zuständigkeit; Aufgaben

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfung dem Prüfling – soweit nichts anderes geregelt ist - mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung bekannt gegeben werden;
- c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;

d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, insbesondere

(1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,

(2) zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;

e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 21 Abs. 1 und 2;

f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

(5) Soweit die Abs. 6 - 9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen müssen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

Sonstige Regelungen

(11) Routineangelegenheiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenständig bearbeitet. Angelegenheiten von Bedeutung, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, können durch Beschluss des Prüfungsausschusses einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen.

(12) Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, können durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren per Brief oder E-Mail zur Entscheidung gestellt werden. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung ohne Nachteil für den Fachbereich nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann und die auch nicht im Wege des Umlaufbeschlusses erfolgen kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen, Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

§ 10 Prüfungsamt

(1) Zuständig für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie ist das Prüfungsamt IV (nachfolgend Prüfungsamt), welches dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen untersteht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat gegenüber dem Prüfungsamt ein Weisungsrecht in allen inhaltlichen Fragen gemäß § 9 Abs. 3 und 4.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für:

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich der Termine auf Basis der planerischen Zuarbeit des Fachbereiches;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, die Weitergabe der Termine an den Fachbereich, die Betreuung der Einschreibungen und die Anmeldung von Amts wegen;
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Weitergabe an den Fachbereich;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Abs. 1 Nr. 8, 9) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht sachliche Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. § 23 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 12 Modulkoordination

Für jedes Modul des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen – Industrieernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches oder ein amts-ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

§ 14 Prüfungsanmeldung von Amts wegen

(1) Für die Modulprüfungen/Prüfungsleistungen des 1. Fachsemesters werden die Studierenden von Amts wegen angemeldet.

(2) Für alle Wiederholungsprüfungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung erfolgt die Prüfungsanmeldung von Amts wegen zum nächsten möglichen Prüfungstermin.

2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens

§ 15 Prüfungstermin

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Anlage I dieser Prüfungsordnung in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 17 Zulassung; Anmeldung

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Der Studierende hat sich zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen durch fristgemäße Einschreibung oder durch das Online-Verfahren anzumelden. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsamt IV bekannt gegeben. Gleichzeitig wird über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2. Die Regelung des Verfahrens zur Einschreibung zu alternativen Prüfungsleistungen kann vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- der Prüfling die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
- die in Abs. 1 und 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- bisher zwingend zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
- entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

§ 18 Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden. Nach entsprechendem Beschluss des Prüfungsausschusses können sie auch im Prüfungszeitraum durchgeführt werden.

§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Modulprüfung/Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling bis zu dem auf den Prüfungstag folgenden Werktag ordnungsgemäß ausgewiesen hat.
- (3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 20 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.

(2) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und -antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Wird die Prüfung abweichend von Satz 1 von nur einem Prüfer erstellt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der Fragen.

(3) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(4) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(5) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstä-

ben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Tests, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, Computerprogramme und -programmkonzepte, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen benennt alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen –Industrie verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

Abschließende Modulprüfungen/Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit; Kolloquium

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt, wenn alle Modulprüfungen des 1. bis einschließlich des 6. Fachsemesters erfolgreich erbracht worden sind und die Nachweise bzw. Erklärungen gem. Abs. 5 vorliegen.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 8), die in einem für den Bachelorstudiengang WI – Industrie relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt

sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) ein Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Praxissemesters gemäß Ordnung der Praktischen Ausbildung laut Anlage I der Studienordnung,
- b) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,
- c) eine Erklärung des Bewerbers, dass er alle Modulprüfungen gemäß Abs. 2 erfolgreich erbracht hat.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, angemessen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von mindestens 45 und höchstens 60 Seiten haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in Papierform sowie auf elektronischem Datenträger abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Der Prüfungsausschuss ernennt den Betreuer der Bachelorarbeit und nach dessen Anhörung einen zweiten Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann die Benennung des zweiten Prüfers an den Betreuer der Bachelorarbeit delegieren. In diesem Fall ist der Prü-

fungsausschuss von der Benennung des zweiten Prüfers zu unterrichten. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Bachelorarbeiten, die an einer externen Institution durchgeführt werden, benotet nur der Betreuer, wobei er die Bewertung des Praxisbetreuers der externen Institution zu berücksichtigen hat.

§ 24 Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor, in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen, und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4 S. 2, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe der Bewertung vier Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung; Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs. 1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente im Prüfungsamt,
2. eine schriftliche Modulprüfung/Prüfungsleistung, eine schriftliche alternative Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4 - 7 gelten entsprechend,
3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung

der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" oder mit null Punkten benotet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 27 Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten gemäß Abs. 1 werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS-Grade	Deutsch	englisch
A	Hervorragend	excellent
B	Sehr gut	very good
C	Gut	good
D	Befriedigend	satisfactory
E	Ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben.

Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem gewichteten Mittelwert bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem gewichteten Mittelwert von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem gewichteten Mittelwert von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem gewichteten Mittelwert von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem gewichteten Mittelwert ab 4,1

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(6) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

§ 28 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/„passed“ oder „ohne Erfolg“/„failed“.

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

§ 29 Bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote – mindestens "ausreichend" ist und eine nach Studien- und Prüfungsplan erforderliche Studienleistung erfolgreich absolviert wurde.

§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Beschwerde beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Ausgänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

§ 31 Bachelorzeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS-Punkte, das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS-Punkte, die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote wird durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zu-

satzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und vom Rektor gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

§ 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) In Fällen, in denen eine zu bestehende Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, kann der Studierende auf Antrag an das Prüfungsamt nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholen, auch wenn die Modulprüfung bestanden ist.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen und Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen des nächsten möglichen Prüfungstermins abgelegt werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als

mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

(7) Erfolgreich absolvierte Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

§ 34 Korrekturen der Bewertung

(1) § 21 Abs. 5 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/Prüfungsleistung entsprechend § 26 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu

Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so wird die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt IV in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

§ 36 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwererten schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt IV, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
- b) eine Kopie der Bachelorurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- c) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
- d) die Gutachten zur Bachelorarbeit,
- e) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 38 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 24.05.2018

Prof. Dr. W. Eibner
Dekan

Prof. Dr. S. Teichert
Rektor

Anlagen:

Anlage I: Studien- und Prüfungsplan

Anlage II: Bachelorzeugnis

Transcript of Records

Bachelorurkunde

Bachelorurkunde (Englisch)

Anlage III: Diploma Supplement

Anlage I zur Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie)
 Studien- und Prüfungsplan für die Vertiefungsrichtung Produktion

Semester	Studienplan/ Module	Credits	Teilmodule	Veranstaltung			Prüfungsart	
				Bereich	Art	SWS	P/AP	Art
1	Mathematik	6	Mathematik	Pflicht	V	3	P	K 120 min
1			Mathematik	Pflicht	Ü	2		
1	Statik und Festigkeitslehre	6	Statik	Pflicht	V	1	AP	Tests
1			Statik	Pflicht	Ü	2		
1			Festigkeitslehre	Pflicht	V	1		
1			Festigkeitslehre	Pflicht	Ü	1		
1	Konstruktion und Fertigung	6	Konstruktion und Werkstoffe	Pflicht	S	3	P	K 120 min
1			Fertigungstechnik I	Pflicht	S	1	AP	Test
1	Grundlagen der industriellen Technik	6	Arbeits- und Lerntechniken	Pflicht	P	1	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
1			Einführung in die industrielle Produktion	Pflicht	V	2	AP	Test 60 min
1			Einführung in die industrielle Produktion	Pflicht	S	1		
1	Einführung Wirtschaftswissenschaften	6	Einführung Wirtschaftswissenschaften	Pflicht	V	4	P	K 120 min
1			Einführung Wirtschaftswissenschaften	Pflicht	Ü	1		
2	Konstruktion und Fertigung	3	Fertigungstechnik II	Pflicht	S	2	AP	Test und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika
2			Fertigungstechnik II	Pflicht	P	1		
2	Mathematik und Operations Research	6	Mathematik und Operations Research	Pflicht	S	3	P	K 120 min
2			Mathematik und Operations Research	Pflicht	Ü	3		
2	Dynamik	3	Dynamik	Pflicht	V	2	AP	Tests
2			Dynamik	Pflicht	Ü	1		
2	Elektrotechnik	6	Elektrotechnik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
2			Elektrotechnik	Pflicht	Ü	2		
2	Business and Technical English	3	Business and Technical English	Pflicht	Ü	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
2	Produktion, Investition, Marketing	6	Produktion und Investition	Pflicht	V	2	AP	Tests
2			Produktion und Investition	Pflicht	P	1	P	K 90 min
2			Marketing	Pflicht	V	2		
2	Rechnungswesen	3	Marketing	Pflicht	Ü	1	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
2			Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	V	2		
2	Rechnungswesen	3	Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	Ü	1	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
2			Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	V	2		
3	Rechnungswesen	3	Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
3			Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	P	1		
3	Physik	6	Physik	Pflicht	V	2	P	K 120 min + Erfolgreiche Teilnahme an Übungen und ggfs. E-Learning,
3			Physik	Pflicht	Ü	1		
3			Physik	Pflicht	P	1		
3	Wirtschaftsinformatik	6	Grundlagen Informatik	Pflicht	V	2	AP	Tests
3			Grundlagen Informatik	Pflicht	P	1		
3			Wirtschaftsinformatik	Pflicht	V	2		
3			Wirtschaftsinformatik	Pflicht	P	1		
3	Statistik	3	Statistik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
3			Statistik	Pflicht	P	1		
3	Wirtschaftsrecht	6	Wirtschaftsrecht	Pflicht	S	5	P	K 120 min
3	Projekt- und Personalmanagement	6	Grundlagen des Projektmanagements	Pflicht	V	2	AP	Tests
3			Grundlagen des Projektmanagements	Pflicht	P	1		
3			Personalmanagement	Pflicht	S	1	AP	Test und/oder Referat
3			Personalmanagement	Pflicht	Ü	2		

4	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach	WPF				
4	Fertigung	6	Fertigung	Pflicht	S	4	P	K 120 min
4			Fertigung	Pflicht	P	2		
4	Konstruktionstechnik und Maschinenelemente	6	Konstruktionstechnik und Maschinenelemente	Pflicht	V	4	P	K 120 min und Hausarbeit und Vortrag
4			Konstruktionstechnik und Maschinenelemente	Pflicht	Ü	2		
4	Arbeitsrecht	3	Arbeitsrecht	Pflicht	S	3	P	K 90 min
4	Produktionslogistik	6	Produktionslogistik	Pflicht	V	2	P	K 120 min und aktive Teilnahme an PBL-Sitzungen und im PPS-Praktikum
4			Produktionslogistik	Pflicht	S	2		
4			Produktionslogistik	Pflicht	P	1		
4	Industrielle Steuerung	6	Steuerungs- und Regeltechnik	Pflicht	V	2	P	K 90 min und Testat für erfolgreiches Absolvieren aller Praktika
4			Steuerungs- und Regeltechnik	Pflicht	P	1		
4			Elektronik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
4	Elektronik	Pflicht	Ü	1				
5	Praktisches Studiensemester	30		Pflicht	P		SL	Bericht
6	Controlling	6	Controlling I	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
6			Controlling I	Pflicht	Ü	1		
6			Controlling II	Pflicht	S	2		
6	Robotik und Werkzeugmaschinen	6	Robotik und Werkzeugmaschinen	Pflicht	S	4	P	K 120 min
6			Robotik und Werkzeugmaschinen	Pflicht	P	2		
6	Innovation und Qualität	3	Gestaltung von Innovationsprozessen	Pflicht	S	2	AP	Test
6			Gestaltung von Innovationsprozessen	Pflicht	Ü	1		
6	Technischer Vertrieb und Außenhandel	6	Technischer Vertrieb und Außenhandel	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
6			Technischer Vertrieb und Außenhandel	Pflicht	Ü	2		
6	Gestaltung von Arbeits- und Fabrikssystemen	3	Fabrikplanung	Pflicht	S	2	AP	Präsentation und/oder Test
6	Internationale Wirtschaft	6	Internationale Wirtschaft	Pflicht	S	4	AP	Präsentation und Tests
7	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach	WPF				
7	Innovation und Qualität	3	Qualitätsmanagement	Pflicht	S	1	AP	Tests
7				Pflicht	Ü	1		
7	Gestaltung von Arbeits- und Fabrikssystemen	3	Arbeitswissenschaft	Pflicht	S	2	AP	Referat und Ausarbeitung
7				Pflicht	P	1		
7	Technisch-wirtschaftliches Projekt	6	Technisch-wirtschaftliches Projekt	TWP				
7	Bachelorarbeit und Kolloquium	12	Bachelorarbeit	Pflicht	BA		BA	Abschlussarbeit
7		3	Kolloquium	Pflicht				Kolloquium

Wahlpflichtfächer	3	Data Mining	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	Angewandte Marktforschung	WPF	S	1	AP	Test und/oder Marktforschungsprojekt
			WPF	U	2		
	3	Messemanagement	WPF	S	2	AP	Test und/oder Gruppenprojekt
	3	Softwarpraktikum	WPF	P	4	AP	Tests
	3	Spanisch I	WPF	S	2	AP	schriftlicher Test
	3	Spanisch II	WPF	S	2	AP	Tests
	3	Investitionsrechnung und Finanzierung	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	Strategisches Management für mittelständische Unternehmen	WPF	S	2	AP	Referate
	3	Managementmethoden in der Produktion	WPF	S	3	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	CAD-Solidworks	WPF	S	2	AP	Hausarbeit
	3	English for Specific Purposes	WPF	U	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	English for Academic Purposes	WPF	U	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	ERP-Systeme - Grundlagen	WPF	S	1	AP	Tests
			WPF	P	1		
3	ERP-Systeme - Geschäftsprozessabwicklung	WPF	S	1	AP	Vortrag oder Tests	
		WPF	P	1			
Studium Integrale Modul	6	Arbeitsgestaltung	WPF	S	2	AP	Projekttagbuch; Präsentation inklusive schriftlicher Dokumentation
	3	Mindfulness Based Student Training	WPF	S	4	AP	Projekttagbuch, Hausarbeit
Technisch-wirtschaftliches Projekt	6	Robotik-Projekt	TWP	P	2	AP	Hausarbeit/Laborarbeit
	6	Fabrikplanungsprojekt	TWP	P	2	AP	Studienarbeit/Laborarbeit
	6	IT-Projekt Geschäftsprozessmanagement/betriebliche Anwendungen	TWP	P	2	AP	Referat und Ausarbeitung

Für die alternativen Prüfungsleistungen (AP kann der Dozent die Prüfungsleistung auch abweichend von der vorstehenden angegebenen Art gemäß §22 Abs. 4 Prüfungsordnung Wirtschaftsingenieurwesen Industrie festlegen. Als Wahlpflichtfächer können auch alle weiteren Fächer aus dem Angebot der Ernst-Abbe-Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtfach in diesem Studiengang sind.

Anlage I zur Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie)

Studien- und Prüfungsplan für die Vertiefungsrichtung Energie und Umwelt

Semester	Studienplan/ Module	Credits	Teilmodule	Veranstaltung			Prüfungsart	
				Bereich	Art	SWS	P/AP	Art
1	Mathematik	6	Mathematik	Pflicht	V	3	P	K 120 min
1			Mathematik	Pflicht	Ü	2		
1	Statik und Festigkeitslehre	6	Statik	Pflicht	V	1	AP	Tests
1			Statik	Pflicht	Ü	2		
1			Festigkeitslehre	Pflicht	V	1		
1			Festigkeitslehre	Pflicht	Ü	1		
1	Konstruktion und Fertigung	6	Konstruktion und Werkstoffe	Pflicht	S	3	P	K 120 min
1			Fertigungstechnik I	Pflicht	S	1	AP	Test
1	Grundlagen der industriellen Technik	6	Arbeits- und Lerntechniken	Pflicht	P	1	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
1			Einführung in die industrielle Produktion	Pflicht	V	2	AP	Test 60 min
1			Einführung in die industrielle Produktion	Pflicht	S	1		
1	Einführung Wirtschaftswissenschaften	6	Einführung Wirtschaftswissenschaften	Pflicht	V	4	P	K 120 min
1			Einführung Wirtschaftswissenschaften	Pflicht	Ü	1		
2	Konstruktion und Fertigung	3	Fertigungstechnik II	Pflicht	S	2	AP	Test und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika
2			Fertigungstechnik II	Pflicht	P	1		
2	Mathematik und Operations Research	6	Mathematik und Operations Research	Pflicht	S	3	P	K 120 min
2			Mathematik und Operations Research	Pflicht	Ü	3		
2	Dynamik	3	Dynamik	Pflicht	V	2	AP	Tests
2			Dynamik	Pflicht	Ü	1		
2	Elektrotechnik	6	Elektrotechnik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
2			Elektrotechnik	Pflicht	Ü	2		
2	Business and Technical English	3	Business and Technical English	Pflicht	Ü	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
2	Produktion, Investition, Marketing	6	Produktion und Investition	Pflicht	V	2	AP	Tests
2			Produktion und Investition	Pflicht	P	1		
2			Marketing	Pflicht	V	2	P	K 90 min
2			Marketing	Pflicht	Ü	1		
2	Rechnungswesen	3	Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	V	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
2			Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	Ü	1		
3	Rechnungswesen	3	Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
3			Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	P	1		
3	Physik	6	Physik	Pflicht	V	2	P	K 120 min + Erfolgreiche Teilnahme an Übungen und ggfs. E-Learning,
3			Physik	Pflicht	Ü	1		
3			Physik	Pflicht	P	1		
3	Wirtschaftsinformatik	6	Grundlagen Informatik	Pflicht	V	2	AP	Tests
3			Grundlagen Informatik	Pflicht	P	1		
3			Wirtschaftsinformatik	Pflicht	V	2		
3			Wirtschaftsinformatik	Pflicht	P	1		
3	Statistik	3	Statistik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
3			Statistik	Pflicht	P	1		
3	Wirtschaftsrecht	6	Wirtschaftsrecht	Pflicht	S	5	P	K 120 min
3	Projekt- und Personalmanagement	6	Grundlagen des Projektmanagements	Pflicht	V	2	AP	Tests
3			Grundlagen des Projektmanagements	Pflicht	P	1		
3			Personalmanagement	Pflicht	S	1	AP	Test und/oder Referat
3			Personalmanagement	Pflicht	Ü	2		
4	Verfahrenstechnik	6	Verfahrenstechnik	Pflicht	S	2	P	K 120 min
4			Verfahrenstechnik	Pflicht	Ü	3		
4	Energietechnik und -wirtschaft	6	Energietechnik und -wirtschaft	Pflicht	S	3	P	K 120 min
4			Energietechnik und -wirtschaft	Pflicht	Ü	2		

4	Anlagenplanung und -genehmigung	6	Anlagenplanung und -kalkulation	Pflicht	S	1	AP	Tests							
4			Anlagenplanung und -kalkulation	Pflicht	Ü	1									
4			Genehmigungsverfahren	Pflicht	S	2			AP	Test und /oder Ausarbeitung					
4	Produktionslogistik	6	Produktionslogistik	Pflicht	V	2	P	K 120 min und aktive Teilnahme an PBL-Sitzungen und im PPS-Praktikum							
4			Produktionslogistik	Pflicht	S	2									
4			Produktionslogistik	Pflicht	P	1									
4	Waste Treatment and Resource Efficiency	6	Waste Treatment and Resource Efficiency	Pflicht	S	4	AP	Tests							
4			Waste Treatment and Resource Efficiency	Pflicht	Ü	1									
5	Praktisches Studiensemester	30		Pflicht	P		SL	Bericht							
6	Controlling	6	Controlling I	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis							
6			Controlling I	Pflicht	Ü	1									
6			Controlling II	Pflicht	S	2			AP	Test					
6	Entwicklung	6	Entwicklung	Pflicht	V	2	P	K 90 min und Hausarbeit und Vortrag							
6			Entwicklung	Pflicht	Ü	2									
6	Umwelt- und Qualitätsmanagement	6	Umweltmanagement	Pflicht	V	2	P	K 120 min							
6			Umweltmanagement	Pflicht	Ü	1									
6			Qualitätsmanagement	Pflicht	S	1									
6			Qualitätsmanagement	Pflicht	Ü	1									
6	Technischer Vertrieb und Außenhandel	6	Technischer Vertrieb und Außenhandel	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis							
6			Technischer Vertrieb und Außenhandel	Pflicht	Ü	2									
6	Internationale Wirtschaft	6	Internationale Wirtschaft	Pflicht	S	4	AP	Präsentation und Tests							
7	Wahlpflichtfächer	9	Wahlpflichtfächer	WPF											
7									Technisch-wirtschaftliches Projekt	6	Technisch-wirtschaftliches Projekt	TWP			
7															
7	Bachelorarbeit und Kolloquium	12	Bachelorarbeit	Pflicht	BA		BA	Abschlussarbeit							
7		3	Kolloquium	Pflicht				Kolloquium							

Wahlpflichtfächer	3	Data Mining	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	3D-Bauteilsimulation	WPF	S	2	AP	Präsentation
	3	Angewandte Marktforschung	WPF	S	1	AP	Test und/oder Marktforschungsprojekt
			WPF	U	2		
	3	Messemanagement	WPF	S	2	AP	Test und/oder Gruppenprojekt
	3	Auslegung und Optimierung energietechnischer Anlagen	WPF	S	1	AP	Rechnerübung
			WPF	Ü	2		
	3	Softwarpraktikum	WPF	P	4	AP	Tests
	3	Spanisch I	WPF	S	2	AP	schriftlicher Test
	3	Spanisch II	WPF	S	2	AP	Tests
	3	Investitionsrechnung und Finanzierung	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	Strategisches Management für mittelständische Unternehmen	WPF	S	2	AP	Referate
	3	Managementmethoden in der Produktion	WPF	S	3	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	CAD-Solidworks	WPF	S	2	AP	Hausarbeit
	3	English for Specific Purposes	WPF	U	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	English for Academic Purposes	WPF	U	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	ERP-Systeme - Grundlagen	WPF	S	1	AP	Tests
			WPF	P	1		
3	ERP-Systeme - Geschäftsprozessabwicklung	WPF	S	1	AP	Vortrag oder Tests	
		WPF	P	1			
Studium Integrale Modul	6	Arbeitsgestaltung	WPF	S	2	AP	Projekttagbuch; Präsentation inklusive schriftlicher Dokumentation
	3	Mindfulness Based Student Training	WPF	S	4	AP	Projekttagbuch, Hausarbeit
Technisch-wirtschaftliches Projekt	6	Robotik-Projekt	TWP	P	2	AP	Hausarbeit/Laborarbeit
	6	Fabrikplanungsprojekt	TWP	P	2	AP	Studienarbeit/Laborarbeit
	6	Anlagenprojekt	TWP	S	1	AP	Präsentation und Projektbericht/Projektexposé
	6	IT-Projekt Geschäftsprozessmanagement/betriebliche Anwendungen	TWP	P	2	AP	Referat und Ausarbeitung

Für die alternativen Prüfungsleistungen (AP kann der Dozent die Prüfungsleistung auch abweichend von der vorstehenden angegebenen Art gemäß §22 Abs. 4 Prüfungsordnung Wirtschaftsingenieurwesen Industrie festlegen. Als Wahlpflichtfächer können auch alle weiteren Fächer aus dem Angebot der Ernst-Abbe-Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtfach in diesem Studiengang sind.

ZEUGNIS

BACHELOR OF SCIENCE



ZEUGNIS BACHELOR OF SCIENCE

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich **Wirtschaftsingenieurwesen**

für den Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie**

Schwerpunkt

die Bachelorprüfung abgelegt.

	Note	ECTS
GESAMTPRÄDIKAT
Bachelorarbeit
Kolloquium

Das Praktikum wurde im Umfang von ... Wochen (... Credits) geleistet.

THEMA DER BACHELORARBEIT:

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend
 ECTS-Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:
 A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %
 ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F – fail



Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Note

...

...

...

Module:

entsprechend Anlage 1
der Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Industrie

Jena, den

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Wirtschaftsingenieurwesen

Der Dekan/Die Dekanin des Fachbereiches
Wirtschaftsingenieurwesen

TRANSCRIPT OF RECORDS

BACHELOR OF SCIENCE

TRANSCRIPT OF RECORDS BACHELOR OF SCIENCE

Ms/ Mr

born on in

passed on

in the Department Business Administration & Engineering

Degree Program Business Administration & Engineering – Industry

Specialized in

the Bachelor Examinations.

	Local Grade	ECTS
FINAL GRADE
Bachelor Thesis
Colloquium

The Internship was carried out to the amount of ... weeks (... Credits).

TOPIC OF BACHELOR THESIS:

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail
 ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
 A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%
 ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail

Ms/Mr obtained the following grades:

Local Grade

...

...

...

Compulsory Modules

entsprechend Anlage 1
der Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Industrie
in englischer Übersetzung

Jena,

.....
Head of Examination Board
Business Administration & Engineering

.....
Dean of Department
Business Administration & Engineering

ECTS-Grad

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich

für den Studiengang

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

.....
Der/ Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....
Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade erhalten:

A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %



Transcript of Records
ECTS-Grad

Ms/Mr

born on in

passed on

in the department of

in the degree program

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade (Grade)

Jena,

.....
Head of
Examination Board

.....
Dean of
Department

This document is part of the Bachelor degree.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

Wirtschaftsingenieurwesen

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie

Schwerpunkt.....

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science
(B. Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/Der Rektor

Dieser Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur/ Ingenieurin zu führen.



BACHELOR DOCUMENT

The ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

in the Department

Business Administration & Engineering

Degree Program Business Administration & Engineering – Industry

Specialized in.....

the Academic Degree

Bachelor of Science
(B. Sc.)

Jena,

The Rector

This graduate is in accordance with applicable German laws entitled to use the protected designation of professional engineer.

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science in Business Administration & Engineering (Industry) Specialization in Process Industry / Environment

2.2 Main Field(s) of Study

In the first three semesters the students acquire basic knowledge in mathematics, nature science, economics, engineering, legal affairs and social issues. The last four semesters are more directed to vocational oriented courses in advanced engineering and business administration subjects as well as in integrated subjects like logistics, manufacturing automation, robotics, production planning and control and design of production systems and work places. In business administration a deeper focus is laid on marketing, calculating and economic evaluation of production processes and management instruments and management systems in piece goods manufacturing industry.

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen – Department of Business Administration & Engineering

Status (Type/ Control)

same/ same

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German and English

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree, with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

3 1/2 years (7 semesters) 210 ECTS (credits)

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification (“Abitur”) or foreign equivalent, cf. section 8.7

8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

20-week (800 hours) internship in industry or scientific institution (compulsory)

Stay abroad (elective)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Basic technologies in process industry, mainly mechanical and thermal process engineering, with special emphasis on techniques related to environmental protection.

Technologies in energy transformation with emphasis on renewable energy sources. Evaluation of energy and material efficiency. Planning, calculating, and economic evaluation of process industry plants. Production planning and control in the process industry. Management and management systems in process industry companies, with emphasis on environmental related management tools and procedures.

Ability to

- conduct feasibility studies for plants, e. g. for different types of energy production from renewable sources,
- optimize process plants, taking into consideration flows of material, energy, and economic values,
- define and control standards for environmental properties of products and systems,
- conduct Life Cycle Assessment studies.

The graduates are able to introduce and maintain management systems and to assess technical capability and economic value of investment into process plants or equipment.

4.3 German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German Qualification Framework.

4.4 Programme Details

See “Bachelorzeugnis” (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See “Bachelorurkunde” for name of qualification.

4.5 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.6 Overall Classification (in original language)

Gesamtpredikat "Gut"
(Final Grade "good")

Based on Final Examination (average of all courses, thesis and, colloquium weighted on the basis of ECTS-points), cf. "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The bachelor programme qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

The diploma degree entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science in Business Administration & Engineering" in Business Administration and Engineering and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

In general, the Bachelor programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for bachelor thesis. There are also partnerships with universities abroad, e.g. University of Texas (El Paso), University of Clemson (South Carolina), Polytechnic of Namibia (Windhoek), University of Essex (Colchester).

Max Mustermann has absolved an 20-week internship with XYZ company in Germany.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the programme: <http://www.wi.eah-jena.de/>

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

Translation of „Bachelorurkunde“: Bachelor Document

Translation of „Bachelorzeugnis“: Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

Dean of Department

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

8 INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and

the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

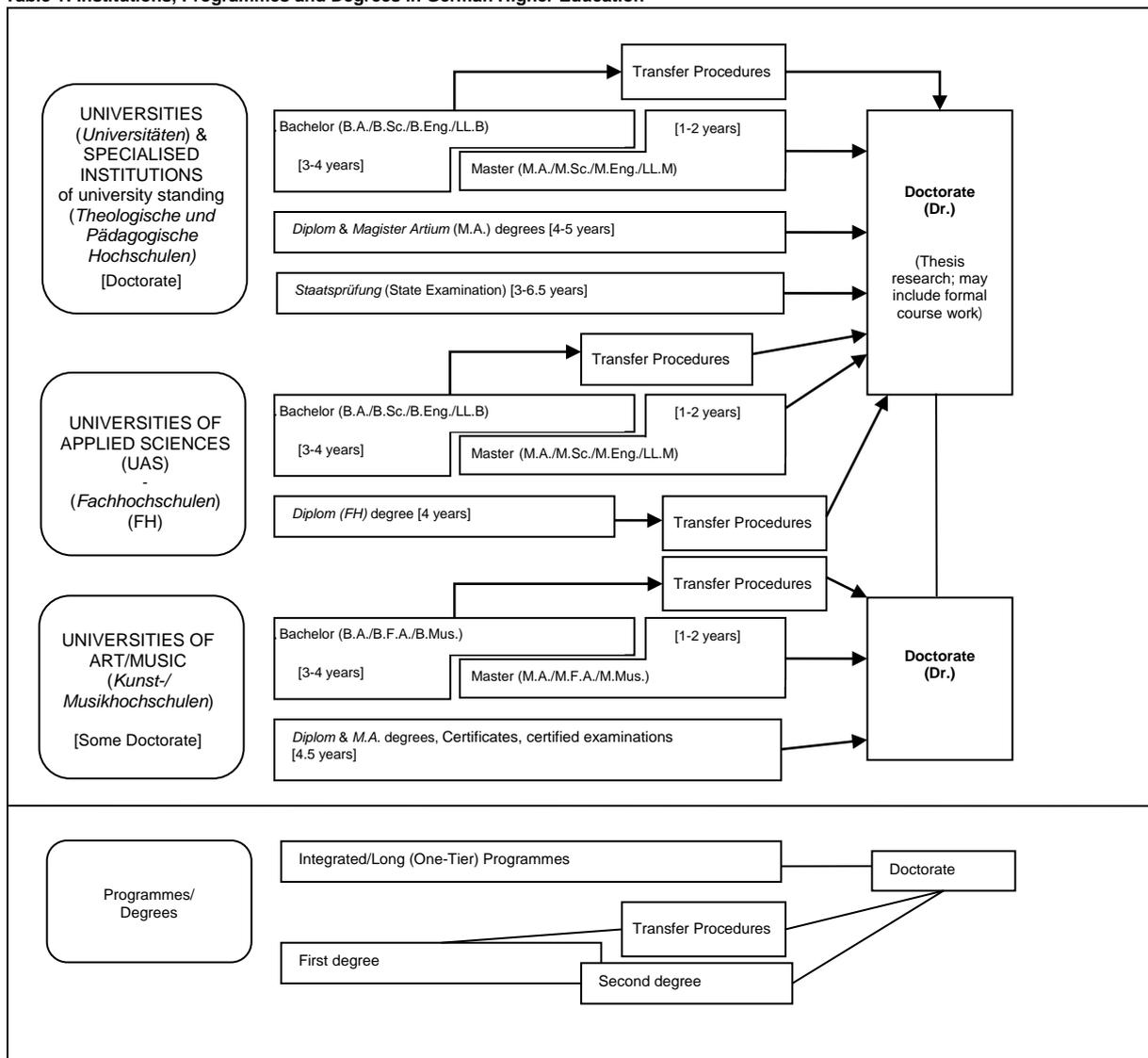
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a

further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science in Business Administration & Engineering (Industry) Specialization in Production

2.2 Main Field(s) of Study

In the first three semesters the students acquire basic knowledge in mathematics, nature science, economics, engineering, legal affairs and social issues. The last four semesters are more directed to vocational oriented courses in advanced engineering and business administration subjects as well as in integrated subjects like logistics, manufacturing automation, robotics, production planning and control and design of production systems and work places. In business administration a deeper focus is laid on marketing, calculating and economic evaluation of production processes and management instruments and management systems in piece goods manufacturing industry.

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen – Department of Business Administration & Engineering

Status (Type/ Control)

same/ same

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German and English

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree, with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

3 1/2 years (7 semesters) 210 ECTS (credits)

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification (“Abitur”) or foreign equivalent, cf. section 8.7

8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

20-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

Stay abroad (elective)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Ability to work as a specialist in the field of combined technical and economical issues in all functions of a piece goods manufacturing company as well as in related fields of consulting, marketing, banking or service oriented enterprises.

The graduates are skilled in organising, reviewing und conducting all kind of tasks in the mentioned areas including the ability to perform teamwork. They possess the ability to produce feasibility studies for production plants, optimization projects for production processes taking into consideration flows of material, resources and economic values. They have the ability to conduct production planning and controlling tasks in production industry as well as to take part in projects of introduction and maintaining of management systems (e.g. quality management or risk management). They are able to assess technical resources and the economic value of investments in production plants or equipment.

4.3 German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German Qualification Framework

4.4 Programme Details

See “Bachelorzeugnis” (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See “Bachelorurkunde” for name of qualification.

4.5 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.6 Overall Classification (in original language)

Gesamtpredikat “Gut”

(Final Grade “good”)

Based on Final Examination (average of all courses, thesis and colloquium weighted on the basis of ECTS-points), cf. “Bachelorzeugnis” (Final Examination Certificate)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The bachelor programme qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

The diploma degree entitles its holder to the legally protected professional title “Bachelor of Science in Business Administration & Engineering” in Business Administration and Engineering and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

In general, the Bachelor programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for bachelor thesis. There are also partnerships with universities abroad, e.g. University of Texas (El Paso), University of Clemson (South Carolina), Polytechnic of Namibia (Windhoek), University of Essex (Colchester).

Max Mustermann has absolved an 20-week internship with XYZ company in Germany.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the programme: <http://www.wi.eah-jena.de/>

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

Translation of „Bachelorurkunde“: Bachelor Document

Translation of „Bachelorzeugnis“: Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

Dean of Department

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

8 INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and

the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

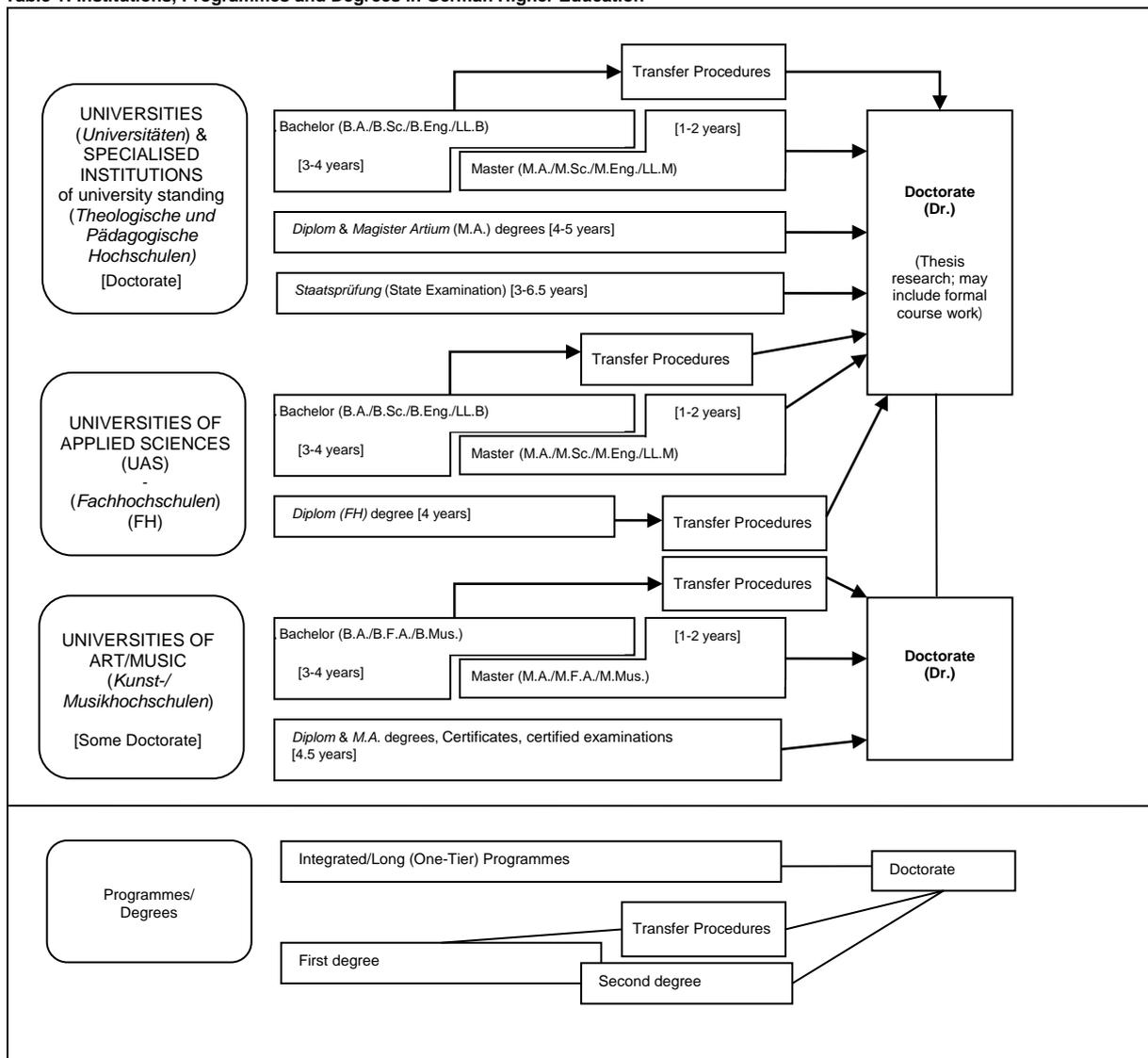
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a

further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 14.02.2018 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 24.05.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Zulassung zum Studium
- § 8 Immatrikulation

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

- § 9 Aufbau des Studiums
 - § 10 Praktika
 - § 11 Studierfreiheit
- #### 4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums
- § 12 Studien- und Prüfungsplan
 - § 13 Konkretisierung der Studieninhalte
 - § 14 Unterrichtssprache
 - § 15 Mindestteilnehmerzahl

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

- § 16 Studienfachberatung
- § 17 Weitere Maßnahmen

Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung WI – Digitale Wirtschaft) und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang WI – Digitale Wirtschaft).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG;
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
 - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
 - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von
 - Vorlesungen
 - Seminaren
 - Übungen
 - Praktika

- Exkursionen.
4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient
 5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
 - systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
 - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
 - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient,
 6. Übung: Lehrveranstaltung, die
 - arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
 - der selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient,
 7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die
 - die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
 - die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
 - die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen
 8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.)
 9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von
 - Referaten
 - Hausarbeiten
 - Protokollen
 - Testaten oder
 - Computerprogrammen.
 10. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung

11. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung
12. Vorpraktikum: Praktikum (s. oben Nr. 7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist
13. Integrierte Praxisphase: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht
14. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbstständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

- (1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG für Bachelorstudiengänge genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Studienbewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf haben ein Vorpraktikum (§ 3 Nr. 12) von mindestens acht Wochen vorzuweisen. Ein fehlendes Vorpraktikum kann in vorlesungsfreien Zeiten bis zum Abschluss des dritten Fachsemesters nachgeholt werden. Näheres regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage I).

§ 7 Zulassung zum Studium

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 8 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt der Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage I der Prüfungsordnung WI – Digitale Wirtschaft.

(2) Der Studiengang gliedert sich in

- a) die Pflichtmodule im Umfang von 168 ECTS-Punkten,
- b) den Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 ECTS-Punkten und
- c) das praktische Studiensemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

(3) Module des 6. und 7. Fachsemesters dürfen erst nach Anerkennung des praktischen Studiensemesters belegt werden.

§ 10 Praktika

(1) Praktika sind in der Form eines Vorpraktikums und eines im 5. Semester zu absolvierenden praktischen Studiensemesters vorgesehen.

(2) Ziele, Umfang, Dauer, Gegenstand sowie Durchführung von Vorpraktikum und praktischem Studiensemester regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage I).

§ 11 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 12 Studien- und Prüfungsplan

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang und Art des Leistungsnachweises findet sich im Studien- und Prüfungsplan (Anlage I der Prüfungsordnung WI – Digitale Wirtschaft).

§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung erfolgen.

§ 14 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 16 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch den Studiengangsleiter eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

§ 17 Weitere Maßnahmen

Der Fachbereich ist bestrebt, darüber hinaus eigene oder gemeinsame, weitere studienbegleitende Maßnahmen mit der Hochschule, etwa studienvorbereitende Kurse, Mentoring oder Tutoring, anzubieten.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 24.05.2018

Prof. Dr. W. Eibner
Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen Jena

Genehmigung

Jena, den 24.05.2018

Prof. Dr. S. Teichert
Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Anlage I: Ordnung der Praktischen Ausbildung der Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/Industrie International, Digitale Wirtschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/ Industrie international/ Digitale Wirtschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (OPA-WI)

Teil I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Praktika im Fachbereich
Wirtschaftsingenieurwesen
- § 2 Dauer der Praktika

Teil II: Das erste Praktikum

- § 3 Ziele des ersten Praktikums
- § 4 Durchführung des ersten Praktikums

Teil III: Das praktische Studiensemester

- § 5 Ziele des praktischen Studiensemesters
- § 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters
- § 7 Praxisstellen, Verträge

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

- § 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz,
Haftung
- § 9 Abfassung der Praktikantenberichte
- § 10 Praktikumsnachweis
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Anerkennung des Praktikums

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Praktika im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen

- (1) In den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/Industrie international/Digitale Wirtschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind zwei Praktika in Form eines ersten Praktikums und eines praktischen Studiensemesters eingeordnet.
- (2) Das erste Praktikum ist als Vorpraktikum oder während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 3. Studiensemesters abzuleisten. Es sollte möglichst als Ganzes erbracht

werden, kann ggf. auch in zwei Teile, von denen jeder mindestens drei Wochen dauert, aufgeteilt werden.

(3) Das praktische Studiensemester findet für die Studiengänge Industrie und Digitale Wirtschaft im 5. Fachsemester und für den Studiengang Industrie international im 6. Fachsemester statt und wird vom Fachbereich WI inhaltlich begleitet und kontrolliert. Es ist außerhalb des Hochschulbereichs durchzuführen.

(4) Der Fachbereichsrat des FB Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) wählt aus dem FB WI einen Professor, der als Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen unterhält und entwickelt. Ihm unterliegt auch die Regelung und Überwachung der Inhalte der Praktika.

§ 2 Dauer der Praktika

(1) Das erste Praktikum soll der Vermittlung praktischer Fähigkeiten dienen. Die praktische Ausbildung umfasst 8 Wochen Vollzeitätigkeit im Berufsfeld. Die Praktikanten haben keinen Urlaubsanspruch.

(2) Das praktische Studiensemester gliedert sich in praktische Ausbildung, Betreuung und praxisbegleitende Dokumentation.

Die praktische Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters umfasst mindestens 20 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Bei einer Abweichung der Wochenarbeitszeit von 40 h/Woche muss der Umfang der Gesamtstätigkeit mindestens 800 Stunden betragen. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens 10 Arbeitstagen während des Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch. Krankheitstage müssen nachgeholt werden.

Teil II: Das erste Praktikum

§ 3 Ziele des ersten Praktikums

- (1) Das erste Praktikum ist technisch ausgerichtet. Wichtig sind jedoch auch das Kennenlernen betrieblicher Prozesse und Organisationsstrukturen, die Arbeit in Teams und Erfahrungen im sozialen Umfeld.
- (2) Die Studierenden des Studiengangs Industrie/Industrie international sollen durch eigene Anschauung, Mitarbeit und Erfahrung vertiefte Kenntnisse im Verhalten von Werkstoffen und deren Bearbei-

tung, in Produktionstechniken, in Fragen der Messtechnik, der Energiewandlung und –übertragung, des Einsatzes von Bauelementen, sowie dem betrieblichen Einsatz von Datenverarbeitungssystemen erwerben.

Die Studierenden des Studiengangs Digitale Wirtschaft sollen durch eigene Anschauung, Mitarbeit und Erfahrung vertiefte Kenntnisse in Fragen der Unternehmensorganisation sowie der Gestaltung von Geschäftsprozessen in Unternehmen mit einem klaren Bezug zum betrieblichen Einsatz von IT-Systemen erwerben.

(3) Es bietet sich die Mitarbeit bei folgenden Tätigkeiten bzw. in folgenden Abteilungen an, wobei die dargestellten Abteilungen und Tätigkeiten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Entwicklung

- Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen
- Lebensdauer- und Funktionsmusteruntersuchungen
- Prototypenerstellung
- Erstellung von Konzepten und Entwürfen

Konstruktion

- Änderungs-, Varianten-, Neukonstruktionen
- Erstellen technischer Unterlagen

Technischer Einkauf

- Beschaffung von Investitionsgütern
- Beschaffung von Bauteilen bzw. IT-Komponenten
- Lieferantenbewertung auch im IT-Umfeld
- Gestaltung von softwaregestützten Einkaufsprozessen

Produktionsplanung

- Kapazitätsplanung
- Produktionsmittelbeschaffung
- Rationalisierung
- Betriebsdatenerfassung

Arbeitsvorbereitung

- Maschinenbelegung
- Planung des Mitarbeiterereinsatzes
- Programmierung von Anlagen und Maschinen

Fertigung

- Mengenrealisierung in Vorfertigung und Montage
- Kosten- und Qualitätsrealisierung
- Fertigungsverfahrenentwicklung

Planung/Betrieb von IT

- Vergleich von IT-Systemen/Komponenten
- Lebensdauer-, Leistungs- Zuverlässigkeitsuntersuchungen
- Erstellung von Softwareprototypen
- Softwareengineering
- Rechnergestützter Baugruppentwurf

Test von IT-Systemen

Konfiguration/Administration von IT-Systemen

Aufbau von IT-Netzwerken/Infrastrukturen

Service

Vorbeugende Instandhaltung

Ersatzteilbeschaffung und -bevorratung

Qualitätssicherung

Qualitätsplanung und -verfolgung

Einsatz von Messmitteln und -einrichtungen

Datensicherheit

Technischer Verkauf

Projektierung von Einrichtungen, Maschinen und Informationssystemen

(4) Vor Beginn des ersten Praktikums ist vom Betrieb ein schriftliches Ausbildungsprogramm aufzustellen und dem Praktikanten auszuhändigen. Das Ausbildungsprogramm beinhaltet entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Vorkenntnissen des Studierenden die zeitliche und inhaltliche Planung des ersten Praktikums bezüglich der Tätigkeitsfelder.

§ 4 Durchführung des ersten Praktikums

(1) Die Suche einer geeigneten Praxisstelle und die Bewerbung hierfür obliegt dem Praktikanten, ungeachtet dessen, ob das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters oder während des Studiums erbracht wird.

(2) Der Praktikant hat bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des ersten Praktikums entsprechend § 3 OPA-WI zu gewährleisten. In Zweifelsfällen hat er mit dem Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen Rücksprache zu nehmen. Auf Wunsch bestätigt das Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die Eignung der Praxisstelle für die Zwecke des ersten Praktikums.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen berät die Studierenden ebenso wie die Praktikanten, die das Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters absolvieren, in Fragen des ersten Praktikums, begleitet dieses aber nicht. Die beratende Tätigkeit des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen entbindet den Praktikanten nicht von der eigenverantwortlichen Suche und Bewerbung um eine Praxisstelle und der eigenverantwortlichen Durchführung des ersten Praktikums.

Insbesondere begründet die Unterstützung bei der Suche und Bewerbung, wie auch bei der Absolvierung eines Praktikums vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters keinen Anspruch auf einen Studienplatz in den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/Industrie international/Digitale Wirtschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena und besagt nichts über die Aussichten auf einen entsprechenden Studienplatz.

Teil III: Das praktische Studiensemester

§ 5 Ziele des praktischen Studiensemesters

(1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Tätigkeiten eines Wirtschaftsingenieurs und die daran geknüpften fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld eines Unternehmens erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweils gewählten Schwerpunkt des Studiums entsprechen.

(3) Die praktische Ausbildung kann insbesondere in den Bereichen Marketing, Beschaffung, Logistik, Entwicklung und Konstruktion, Projektierung, Fertigung, Investition und Planung, IT, Controlling und Betriebsorganisation erfolgen.

Nachfolgende Beispiele verdeutlichen die möglichen Tätigkeiten während des praktischen Studiensemesters bei entsprechender Wahl der Studienschwerpunkte:

Exemplarische Beispiele für den Studiengang Industrie/Industrie international

- Beurteilung von Investitionsvorhaben
- Planung von Fertigungssystemen
- Projektierung von Fertigungsanlagen
- Beurteilung von Produktionssystemen
- Verbesserung der Ablauforganisation
- Erstellen von Marktrecherchen für die entsprechenden Erzeugnisse
- Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen
- Verkaufsaktionen für technische Produkte
- Projektmanagement bei der Inbetriebnahme
- Projektmanagement in der Entwicklungsphase technischer Produkte
- Projektmanagement im Umweltschutzbereich der Produktion
- Erstellung von Umwelt- und Recyclingkonzepten

- Erstellen von Ökobilanzen
- Mitarbeit bei der Erstellung von Master-Plänen
- Mitarbeit bei der Umsatz-/Produktplanung
- Mitarbeit in Entwicklung und Konstruktion
- Mitarbeit im Controlling

Exemplarische Beispiele für den Studiengang Digitale Wirtschaft

- Beurteilung von Investitionsvorhaben für IT-Systeme
- Planung von Fertigungssystemen mit IT-Unterstützung
- Planung von Energiewandlungssystemen oder Energieversorgungen, mit IT-Unterstützung
- Projektierung von IT-Systemen
- Verbesserung der Ablauforganisation mit IT-Unterstützung
- Erstellen von Marktrecherchen mit IT-Bezug
- Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen unter Nutzung von IT-Systemen
- Verkaufsaktionen für technische Produkte
- Projektmanagement bei der Inbetriebnahme von IT-Systemen
- Projektmanagement in der Entwicklungsphase technischer Produkte
- Mitarbeit bei der Erstellung von Master-Plänen im Umfeld von IT-Projekten
- Mitarbeit im Controlling

§ 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters

(1) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena wickelt die berufspraktischen Studien in dem praktischen Studiensemester organisatorisch eigenverantwortlich ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu den Ausbildungsstätten (Praxisstellen). Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen führt hierzu ein Praktikantenamt gemäß § 1 Abs. 4 OPA-WI.

(2) Die Suche und die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von diesen vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praxisstelle nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des praktischen Studiensemesters entsprechend § 5 OPA-WI zu gewährleisten. Über eine Versagung der Genehmigung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen, über

Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss des FB WI unter Anhörung des Leiters des Praktikantenamtes des FB Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Während eines praktischen Studiensemesters sollte die Ausbildungsstätte nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. In diesem Falle ist das Einverständnis des Leiters des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen einzuholen. Lehnt dieser den Wechsel der Ausbildungsstätte ab, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

(4) Der Erfolg des praktischen Studiensemesters wird seitens des FB Wirtschaftsingenieurwesen durch begleitende Aktivitäten sichergestellt. Diese können je nach Bedarf Vorgabe der Ausbildungspläne, Überprüfung der Praxisstelle auf Praxistauglichkeit, Nachweis des Lernerfolgs seitens der Praktikanten sein.

(5) Der Lernerfolg der Praktikanten wird mit der Abfassung eines Berichts nachgewiesen. Hierbei werden die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Praktikum entsprechend §9 OPA-WI aufbereitet.

§ 7 Praxisstellen, Verträge

(1) Die praktischen Studiensemester werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule bzw. des FB WI mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Der FB WI strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen die Bereitstellung von Praxisplätzen an.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihres Praktikums mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 OPA-WI beim Praktikantenamt einzuholen.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,

- a) die Studierenden für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
- b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung (Benotung bzw. qualifizierte Beurteilung) enthalten,
- c) den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,

d) Personen zu benennen, die die Studierenden betreuen.

(5) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden,

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,
- d) fristgerecht Berichte gemäß § 9 OPA-WI zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
- e) der Praxisstelle ein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

(6) Ein Muster eines Praktikantenvertrages kann bei Bedarf im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen eingesehen werden.

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung

(1) Während der Praktika gemäß dieser OPA-WI, die während des Studiums durchgeführt werden, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Ernst-Abbe-Hochschule immatrikuliert, sofern sie als Studierende an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Sie sind dann keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind während der Praktika, die während des Studiums durchgeführt werden, nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c) des SGB VII unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Ernst-Abbe-Hochschule die Kopie der Unfallanzeige.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Seitens des

FB Wirtschaftsingenieurwesen wird den Studierenden empfohlen, sich selbst zu versichern.

(4) Wird das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters abgeleistet und ist der Praktikant an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena nicht immatrikuliert, so gelten vorstehende Vorschriften der OPA-WI nicht. Der Praktikant hat dann insbesondere für eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen.

§ 9 Abfassung der Praktikantenberichte

(1) Die Praktikantenberichte sind selbstverfasste Berichte, die die Praktikanten im Verlauf der praktischen Ausbildung erstellen. Dabei wird das Ziel verfolgt, die während der Praktika erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, den Umgang mit Fachliteratur zu üben und allgemeine Zusammenhänge besser zu erkennen.

(2) Für das erste Praktikum ist eine chronologische, tabellarische Übersicht über Einsatzbereich, durchgeführte Aufgaben und Tätigkeiten mit den dazugehörigen Zeiten erforderlich. Diese Übersicht ist vom Unternehmen abzuzeichnen.

(3) Im praktischen Studiensemester ist ein qualifizierter Bericht von mindestens 30 Seiten Textumfang über die abgeleiteten Tätigkeiten vorzulegen. Der Bericht muss den formalen Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen.

(4) Der Bericht muss inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit stehen. Allgemeine Beschreibungen von Produkten und Vorgängen sind zu vermeiden. Die Themen sind in Absprache mit der Praxisstelle zu wählen und mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur abzufassen. Lassen sich Zitate nicht vermeiden, so sind diese unter Angabe der Quellen entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Auch bei sinngemäßer Nutzung von Literaturangaben sind diese als Quellen im Text zu vermerken. Die Berichte müssen eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme theoretisch durchdringen. In allen den Bericht betreffenden Fragen wie Wahl des Themas, Inhalt, Aufbau usw. sollte eine Absprache mit dem jeweiligen Betreuer erfolgen. Nach Erarbeitung des Grundkonzepts ist der Bericht selbstständig niederzuschreiben.

(6) Die Praktikantenberichte sind mit allem Firmenschrifttum, das die Studierenden erhalten haben und ihren Berichten beifügen wollen, dem für ihre Ausbildung verantwortlichen Betreuer zur Durchsicht

vorzulegen. Der Praktikantenbericht muss von den Studierenden unterschrieben und von dem jeweiligen Betreuer mit dem folgenden schriftlichen Vermerk versehen werden: "Der Inhalt dieses Berichtes entspricht der vermittelten Ausbildung und ist in allen seinen Teilen von der Firma freigegeben. (Datum und Unterschrift)".

(7) Die Abgabe der Praktikantenberichte und des Praktikantenzugnisses muss spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das Praktikum folgenden Studiensemesters im Fachbereich erfolgen. Mit dem Bericht ist ein ausgefülltes Deckblatt abzugeben. Formblätter können über die Internetseiten des Fachbereiches geladen werden.

(8) Die Praktikantenberichte werden durch den im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen für die Durchführung der praktischen Ausbildung zuständigen Professor beurteilt.

§ 10 Praktikumsnachweis

(1) Zur Anerkennung der Praktika durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind dem Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Praktikantenvertrag,
- b) Zeugnis der Praxisstelle,
- c) Berichte gemäß § 9 OPA-WI.

(2) Für Studierende, die ihre Praktika im Ausland durchführen, gelten keine Sonderregelungen. Alle zur Anerkennung der Praktika notwendigen Unterlagen sind im Original und ggf. in Übersetzung durch einen amtlich beglaubigten Übersetzer in deutscher Sprache vorzulegen.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Vom ersten Praktikum kann auf Antrag befreit werden, wer vor Beginn des Studiums eine abgeschlossene facheinschlägige Lehre absolviert hat.

(2) Über die Anrechnung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Eine Befreiung vom praktischen Studiensemester oder eine teilweise Anerkennung von Tätigkeiten, die vor oder während des Studiums abgeleistet wurden, auf die Dauer des praktischen Studiensemesters ist nicht möglich.

§ 12 Anerkennung des Praktikums

(1) Über die Anerkennung der Praktika entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches

Wirtschaftsingenieurwesen. Lehnt dieser die Anerkennung ab, so entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 14.02.2018 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 24.05.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

- 1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen*
- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Prüfungsanmeldung von Amts wegen
- 2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens*
- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung

3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
Abschließende Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Kolloquium

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung:
Nichtantritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

- § 29 Bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen
Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von
Modulprüfungen

6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

- § 34 Korrekturen der Bewertung

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

- § 36 Widerspruchsverfahren

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage I: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage II: Bachelorzeugnis
Transcript of Records
Bachelorurkunde
Bachelorurkunde (Englisch)
- Anlage III: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung WI – DW) regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Bachelorstudiengang WI – DW).

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19,
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. Studienleistungen: Vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Protokollen,
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen,
- Seminaren,
- Praktika,
- Übungen.

4. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zugrunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

6. ECTS-Punkte: Auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS-Grade (Nr. 7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. ECTS-Grade: Auf dem ECTS (Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

10. Studienordnung: Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft an der EAH Jena.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs. 1 dieser Ordnung.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS-Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 ECTS-Punkte.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module

mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Studien- und Prüfungsplan als Anlage I zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studien- und Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

§ 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

§ 6 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

§ 7 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

§ 8 Anrechnung von Modulprüfung, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen

von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS-Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS-Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS-Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS-Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird anhand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;

N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;

N d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig.

Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) mindestens vier Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit;
- b) zwei Studierende des Fachbereiches.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

Zuständigkeit; Aufgaben

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfung dem Prüfling – soweit nichts anderes geregelt ist - mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung bekannt gegeben werden;
- c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;

d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, insbesondere

(1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,

(2) zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;

e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 21 Abs. 1 und 2;

f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

(5) Soweit die Abs. 6 - 9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen müssen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

Sonstige Regelungen

(11) Routineangelegenheiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenständig bearbeitet. Angelegenheiten von Bedeutung, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, können durch Beschluss des Prüfungsausschusses einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen.

(12) Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, können durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren per Brief oder E-Mail zur Entscheidung gestellt werden. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung ohne Nachteil für den Fachbereich nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann und die auch nicht im Wege des Umlaufbeschlusses erfolgen kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen, Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

§ 10 Prüfungsamt

(1) Zuständig für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft ist das Prüfungsamt IV (nachfolgend Prüfungsamt), welches dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen untersteht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat gegenüber dem Prüfungsamt ein Weisungsrecht in allen inhaltlichen Fragen gemäß § 9 Abs. 3 und 4.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für:

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich der Termine auf Basis der planerischen Zuarbeit des Fachbereiches;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibetermine zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, die Weitergabe der Termine an den Fachbereich, die Betreuung der Einschreibungen und die Anmeldung von Amts wegen;
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Weitergabe an den Fachbereich;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Abs. 1 Nr. 8, 9) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht sachliche Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. § 23 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 12 Modulkoordination

Für jedes Modul des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkordinator.

Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches oder ein amts-ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

§ 14 Prüfungsanmeldung von Amts wegen

(1) Für die Modulprüfungen/Prüfungsleistungen des 1. Fachsemesters werden die Studierenden von Amts wegen angemeldet.

(2) Für alle Wiederholungsprüfungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung erfolgt die Prüfungsanmeldung von Amts wegen zum nächsten möglichen Prüfungstermin.

2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens

§ 15 Prüfungstermin

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Anlage I dieser Prüfungsordnung in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 17 Zulassung; Anmeldung

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Der Studierende hat sich zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen durch fristgemäße Einschreibung oder durch das Online-Verfahren anzumelden. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsamt IV bekannt gegeben. Gleichzeitig wird über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2. Die Regelung des Verfahrens zur Einschreibung zu alternativen Prüfungsleistungen kann vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- der Prüfling die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
- die in Abs. 1 und 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- bisher zwingend zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
- entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

§ 18 Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden. Nach entsprechendem Beschluss des Prüfungsausschusses können sie auch im Prüfungszeitraum durchgeführt werden.

§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Modulprüfung/Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling bis zu dem auf den Prüfungstag folgenden Werktag ordnungsgemäß ausgewiesen hat.
- (3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 20 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.

(2) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und -antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Wird die Prüfung abweichend von Satz 1 von nur einem Prüfer erstellt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der Fragen.

(3) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(4) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(5) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstä-

ben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Tests, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, Computerprogramme und -programmkonzepte, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen benennt alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

Abschließende Modulprüfungen/Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit; Kolloquium

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt, wenn alle Modulprüfungen des 1. bis einschließlich des 6. Fachsemesters erfolgreich erbracht worden sind und die Nachweise bzw. Erklärungen gem. Abs. 5 vorliegen.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 8), die in einem für den Bachelorstudiengang WI – DW relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn

die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

a) ein Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Praxissemesters gemäß Ordnung der Praktischen Ausbildung laut Anlage I der Studienordnung,

b) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,

c) eine Erklärung des Bewerbers, dass er alle Modulprüfungen gemäß Abs. 2 erfolgreich erbracht hat.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, angemessen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von mindestens 45 und höchstens 60 Seiten haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in Papierform sowie auf elektronischem Datenträger abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Der Prüfungsausschuss ernennt den Betreuer der Bachelorarbeit und nach dessen Anhörung einen zweiten Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann die Benennung des zweiten Prüfers an den Betreuer der Ba-

chelorarbeit delegieren. In diesem Fall ist der Prüfungsausschuss von der Benennung des zweiten Prüfers zu unterrichten. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Bachelorarbeiten, die an einer externen Institution durchgeführt werden, benotet nur der Betreuer, wobei er die Bewertung des Praxisbetreuers der externen Institution zu berücksichtigen hat.

§ 24 Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor, in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen, und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4 S. 2, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe der Bewertung vier Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung; Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs. 1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente im Prüfungsamt,
2. eine schriftliche Modulprüfung/Prüfungsleistung, eine schriftliche alternative Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4 - 7 gelten entsprechend,
3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung

der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" oder mit null Punkten benotet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 27 Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten gemäß Abs. 1 werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS-Grade	Deutsch	englisch
A	Hervorragend	excellent
B	Sehr gut	very good
C	Gut	good
D	Befriedigend	satisfactory
E	Ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben.

Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem gewichteten Mittelwert bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem gewichteten Mittelwert von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem gewichteten Mittelwert von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem gewichteten Mittelwert von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem gewichteten Mittelwert ab 4,1

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(6) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

§ 28 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/„passed“ oder „ohne Erfolg“/„failed“.

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

§ 29 Bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote – mindestens "ausreichend" ist und eine nach Studien- und Prüfungsplan erforderliche Studienleistung erfolgreich absolviert wurde.

§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Beschwerde beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Ausgänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

§ 31 Bachelorzeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS-Punkte, das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS-Punkte, die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote wird durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zu-

satzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und vom Rektor gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

§ 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) In Fällen, in denen eine zu bestehende Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, kann der Studierende auf Antrag an das Prüfungsamt nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholen, auch wenn die Modulprüfung bestanden ist.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen und Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen des nächsten möglichen Prüfungstermins abgelegt werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als

mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

(7) Erfolgreich absolvierte Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

§ 34 Korrekturen der Bewertung

(1) § 21 Abs. 5 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/Prüfungsleistung entsprechend § 26 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu

Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so wird die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt IV in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

§ 36 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwererten schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt IV, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
- b) eine Kopie der Bachelorurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- c) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
- d) die Gutachten zur Bachelorarbeit,
- e) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 38 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 24.05.2018

Prof. Dr. W. Eibner
Dekan

Prof. Dr. S. Teichert
Rektor

Anlagen:

Anlage I: Studien- und Prüfungsplan

Anlage II: Bachelorzeugnis

Transcript of Records

Bachelorurkunde

Bachelorurkunde (Englisch)

Anlage III: Diploma Supplement

Anlage I zur Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Digitale Wirtschaft)
Studien- und Prüfungsplan

Semester	Studienplan/ Module	Credits	Teilmodule	Bereich	Art	SWS	P/AP	Art
1	Grundlagen BWL	3	Grundlagen BWL	Pflicht	V	2	P	K 60 min
1	Konstruktion und Produktentwicklung	6	Konstruktionslehre	Pflicht	S	2	P	K 90 min
1			Produktentwicklung	Pflicht	S	2	AP	Hausarbeit und Vortrag
1	Grundlagen der industriellen Technik	3	Einführung in die industrielle Produktion	Pflicht	V	2		
1			Einführung in die industrielle Produktion	Pflicht	S	1	AP	Test 60 min
1	Mathematik	6	Mathematik	Pflicht	V	3	P	K 120 min
1			Mathematik	Pflicht	Ü	2		
1	Datenbanken	6	Datenbanken	Pflicht	V	2	P	K 90 min
1			Datenbanken	Pflicht	Ü	2		
1	Wirtschaftsinformatik	6	Grundlagen Informatik	Pflicht	V	2		
1			Grundlagen Informatik	Pflicht	P	1	AP	Tests
1			Wirtschaftsinformatik	Pflicht	V	2		
1			Wirtschaftsinformatik	Pflicht	P	1		
2	Business English	3	Business English	Pflicht	Ü	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
2	Mathematik und Operations Research	6	Mathematik und Operations Research	Pflicht	S	3	P	K 120 min
2			Mathematik und Operations Research	Pflicht	Ü	3		
2	Elektrotechnik	6	Elektrotechnik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
2			Elektrotechnik	Pflicht	Ü	2		
2	Produktion, Investition, Marketing	6	Produktion und Investition	Pflicht	V	2	AP	Tests
2			Produktion und Investition	Pflicht	P	1		
2			Marketing	Pflicht	V	2		
2	Rechnungswesen	3	Marketing	Pflicht	Ü	1	P	K 90 min
2			Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	V	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
2	Objektorientierte Programmierung	6	Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	Ü	1		
2			Objektorientierte Programmierung	Pflicht	V	2	P	K 90 min
2	Objektorientierte Programmierung		Objektorientierte Programmierung	Pflicht	P	2		
3	Rechnungswesen	3	Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
3			Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	P	1		
3	Statistik	3	Statistik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
3			Statistik	Pflicht	P	1		
3	Wirtschaftsrecht	6	Wirtschaftsrecht	Pflicht	S	5	P	K 120 min
3	Webtechnologien	6	Webtechnologien	Pflicht	V	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
3			Webtechnologien	Pflicht	P	2		
3	Cloudtechnologien und IT-Sicherheit	6	Cloudtechnologien	Pflicht	V	2		
3			Cloudtechnologien	Pflicht	Ü	1	P	K 120 min
3			IT-Sicherheit	Pflicht	Ü	1		
3	Robotik und Werkzeugmaschinen	6	IT-Sicherheit	Pflicht	V	2		
3			Robotik und Werkzeugmaschinen	Pflicht	S	4	P	K 120 min
3	Robotik und Werkzeugmaschinen		Robotik und Werkzeugmaschinen	Pflicht	P	2		
4	Projekt- und Personalmanagement	6	Grundlagen des Projektmanagements	Pflicht	V	2	AP	Tests
4			Grundlagen des Projektmanagements	Pflicht	P	1		
4			Personalmanagement	Pflicht	S	1	AP	Test und/oder Referat
4			Personalmanagement	Pflicht	Ü	2		
4	Sourcing and Logistics	6	Sourcing and Logistics	Pflicht	V	2	P	K 120 min; aktive Teilnahme an den PBL-Sitzungen
4			Sourcing and Logistics	Pflicht	S	2		
4			Sourcing and Logistics	Pflicht	Ü	1		
4	Internationale Volkswirtschaft	6	Internationale Volkswirtschaft	Pflicht	S	4	AP	Präsentationen und Tests
4			Internationale Volkswirtschaft	Pflicht	Ü	2		
4	Software-Engineering und IT-Projektmanagement	6	Software Engineering	Pflicht	V	2		
4			Software Engineering	Pflicht	Ü	1	P	K 120 min
4			IT-Projektmanagement	Pflicht	V	2		
4			IT-Projektmanagement	Pflicht	Ü	1		
4	Business Process Engineering und Management	6	Business Process Engineering	Pflicht	S	1		
4			Business Process Engineering	Pflicht	P	2	P	K 120 min
4			Business Process Management	Pflicht	V	2		
4			Business Process Management	Pflicht	Ü	1		

5	Praktisches Studiensemester	30	Praktisches Studiensemester	Pflicht	P	SL	Bericht
6	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach	WPF			
6	Management und Controlling	6	Quantitatives Controlling	Pflicht	S	2	AP
6			Quantitatives Controlling	Pflicht	Ü	1	
6			Unternehmenssimulation	Pflicht	P	2	AP
6	Technischer Vertrieb und Außenhandel	6	Technischer Vertrieb und Außenhandel	Pflicht	S	2	AP
6			Technischer Vertrieb und Außenhandel	Pflicht	Ü	2	
6	Gestaltung von Arbeits- und Fabrikssystemen	3	Fabrikplanung	Pflicht	S	2	AP
6	IT-Management	3	IT-Management	Pflicht	V	1	AP
6			IT-Management	Pflicht	Ü	2	
6	Betriebliche Anwendungssysteme	3	Grundlagen Anwendungssysteme	Pflicht	V	2	AP
6			Grundlagen Anwendungssysteme	Pflicht	Ü	1	
6	Business-Intelligence	6	Business-Intelligence	Pflicht	V	2	P
6			Business-Intelligence	Pflicht	Ü	2	
7	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach	WPF			
7	Gestaltung von Arbeits- und Fabrikssystemen	3	Arbeitswissenschaft	Pflicht	S	2	AP
7			Arbeitswissenschaft	Pflicht	P	1	
7	Betriebliche Anwendungssysteme	3	ERP-Systeme	Pflicht	V	2	AP
7			ERP-Systeme	Pflicht	Ü	1	
7	Technisch-wirtschaftliches Projekt	6	Technisch-wirtschaftliches Projekt	TWP			
7	Bachelorarbeit und Kolloquium	12	Bachelorarbeit	Pflicht	BA		BA
7			Kolloquium	Pflicht			
	Wahlpflichtfächer	3	Angewandte Marktforschung	WPF	S	1	AP
				WPF	U	2	
	Wahlpflichtfächer	3	Messemanagement	WPF	S	2	AP
				WPF	P	4	AP
	Wahlpflichtfächer	3	Spanisch I	WPF	S	2	AP
				WPF	S	2	AP
	Wahlpflichtfächer	3	Investitionsrechnung und Finanzierung	WPF	S	2	AP
				WPF	S	2	AP
	Wahlpflichtfächer	3	Strategisches Management für mittelständische Unternehmen	WPF	S	2	AP
				WPF	S	3	AP
	Wahlpflichtfächer	3	Managementmethoden in der Produktion	WPF	S	2	AP
				WPF	S	2	AP
	Wahlpflichtfächer	3	CAD-Solidworks	WPF	S	2	AP
				WPF	U	2	AP
	Wahlpflichtfächer	3	English for Specific Purposes	WPF	U	2	AP
				WPF	S	3	AP
	Wahlpflichtfächer	3	Requirements Engineering	WPF	S	2	AP
				WPF	S	2	AP
	Studium Integrale Modul	6	Arbeitsgestaltung	WPF	S	2	AP
				WPF	S	4	AP
	Wahlpflichtfächer	6	E-Business Innovation/Startup-Gründung	WPF	S	4	AP
				TWP	P	2	AP
	Wahlpflichtfächer	6	Anlagenprojekt	TWP	S	1	AP
				TWP	P	2	AP
	Wahlpflichtfächer	6	Technologien und Trends im Online-Handel	TWP	P	2	AP
				TWP	P	2	AP
	Wahlpflichtfächer	6	IT-Projekt Geschäftsprozessmanagement/betriebliche Anwe	TWP	P	2	AP
				TWP	P	2	AP

Für die alternativen Prüfungsleistungen (AP) kann der Dozent die Prüfungsleistung auch abweichend von der vorstehenden angegebenen Art gemäß §22 Abs. 4 Prüfungsordnung Wirtschaftsingenieurwesen Digitale Wirtschaft festlegen. Als Wahlpflichtfächer können auch alle weiteren Fächer aus dem Angebot der Ernst-Abbe-Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtfach in diesem Studiengang sind.

ZEUGNIS

BACHELOR OF SCIENCE



ZEUGNIS BACHELOR OF SCIENCE

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften Digitale Wirtschaft

die Bachelorprüfung abgelegt.

	Note	ECTS
GESAMTPRÄDIKAT
Bachelorarbeit
Kolloquium

Das Praktikum wurde im Umfang von ... Wochen (... Credits) geleistet.

THEMA DER BACHELORARBEIT:

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend
 ECTS-Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:
 A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %
 ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F – fail



Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Note

...

...

...

Module:

entsprechend Anlage 1
der Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Digitale Wirtschaft

Jena, den

.....
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Wirtschaftsingenieurwesen

.....
Der Dekan/Die Dekanin des Fachbereiches
Wirtschaftsingenieurwesen

TRANSCRIPT OF RECORDS

BACHELOR OF SCIENCE

TRANSCRIPT OF RECORDS BACHELOR OF SCIENCE

Ms/ Mr

born on in

passed on

in the Department Business Administration & Engineering

Degree Program Business Administration & Engineering - Digital Economy

the Bachelor Examinations.

	Local Grade	ECTS
FINAL GRADE
Bachelor Thesis
Colloquium

The Internship was carried out to the amount of ... weeks (...Credits).

TOPIC OF BACHELOR THESIS:

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:

A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail

Ms/Mr obtained the following grades:

Local Grade

...

...

...

Compulsory Modules

entsprechend Anlage 1
der Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Digitale Wirtschaft
in englischer Übersetzung

Jena,

.....
Head of Examination Board
Business Administration & Engineering

.....
Dean of Department
Business Administration & Engineering





ECTS-Grad

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich

für den Studiengang

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

.....
Der/ Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....
Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade erhalten:

A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %



Transcript of Records
ECTS-Grad

Ms/Mr

born on in

passed on

in the department of

in the degree program

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade (Grade)

Jena,

.....
Head of
Examination Board

.....
Dean of
Department

This document is part of the Bachelor degree.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

Wirtschaftsingenieurwesen

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Digitale Wirtschaft

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science
(B. Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/Der Rektor

Dieser Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur/ Ingenieurin zu führen.

BACHELOR DOCUMENT

The ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

in the Department

Business Administration & Engineering

Degree Program Business Administration & Engineering – Digital Economy

the Academic Degree

Bachelor of Science
(B. Sc.)

Jena,

The Rector

This graduate is in accordance with applicable German laws entitled to use the protected designation of professional engineer.

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science in Business Administration and Engineering – Digital Economy; Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft

2.2 Main Field(s) of Study

In the double major study of business administration and engineering – digital economy, the viewpoint and work methods of both the engineer and the businessman are conveyed and put into practice.

A special advantage of the above named bachelor's degree consists in bringing engineering topics into focus within the framework of the following important IT areas:

Computer networks, cloud computing, mobile computing

Software, e.g. object-oriented programming, database systems, software engineering, web technologies

Company-wide IT systems, e.g. e-business solutions, ERP systems, business intelligence solutions, business process management systems

In integrating fashion, a sound IT education is accompanied by relevant business and law courses. In this way the holder of the bachelor's degree will always be able to see the efficient, industry-wide use of IT systems in the context of important company value-added activities—such as production planning, industrial data capture, materials management and logistics, accounting and controlling, sales and service as well as quality and safety management.

From a didactic point of view the courses have been set up so that teamwork, communication and presentation abilities, a scholarly approach, interdisciplinarity and interpersonal development are in the foreground.

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen – Department of Business Administration & Engineering

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German and English

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree, with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

3 1/2 years (7 semesters) 210 ECTS (credits)

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification (“Abitur”) or foreign equivalent, cf. section 8.7

8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

20-week (800 hours) internship in industry or scientific institution (compulsory)

Stay abroad (elective)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Professional and methodological competence useful for any area of industry, which—in connection with communicative competence and teamwork abilities—allows for the solution of interdisciplinary tasks, the focus of which lies in the area of IT systems and business processes.

Points of emphasis:

- Project work for the optimization and further development of hardware and software systems from an engineering and business perspective
- Qualification for activities in IT areas: administrator, advisor, coordinator
- Analysis of problem types, elaboration of draft solutions for the use and installation of software
- Data mining, information management, and data security
- Modelling and management of business processes, including business process controlling
- Realization of business models using e-business systems
- Product innovation and technical equipment sales
- Capability for independent further self-education and flexibility in the handling of continually changing business conditions

4.3 German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German Qualification Framework.

4.4 Programme Details

See "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelorurkunde" for name of qualification.

4.5 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.6 Overall Classification (in original language)

Gesamtpredikat "Gut"
(Final Grade "good")

Based on Final Examination (average of all courses, thesis and, colloquium weighted on the basis of ECTS-points), cf. "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor programme qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

The diploma degree entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science in Business Administration & Engineering" and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

In general, the Bachelor programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for bachelor thesis. There are also partnerships with universities abroad, e.g. University of Texas (El Paso), University of Clemson (South Carolina), Polytechnic of Namibia (Windhoek), University of Essex (Colchester).

Max Mustermann has absolved an 20-week internship with Carl Zeiss Jena, Germany.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the programme: www.eah-jena.de (see degree courses)

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

Translation of „Bachelorurkunde“: Bachelor Document

Translation of „Bachelorzeugnis“: Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

Dean of Department

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

8 INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and

the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

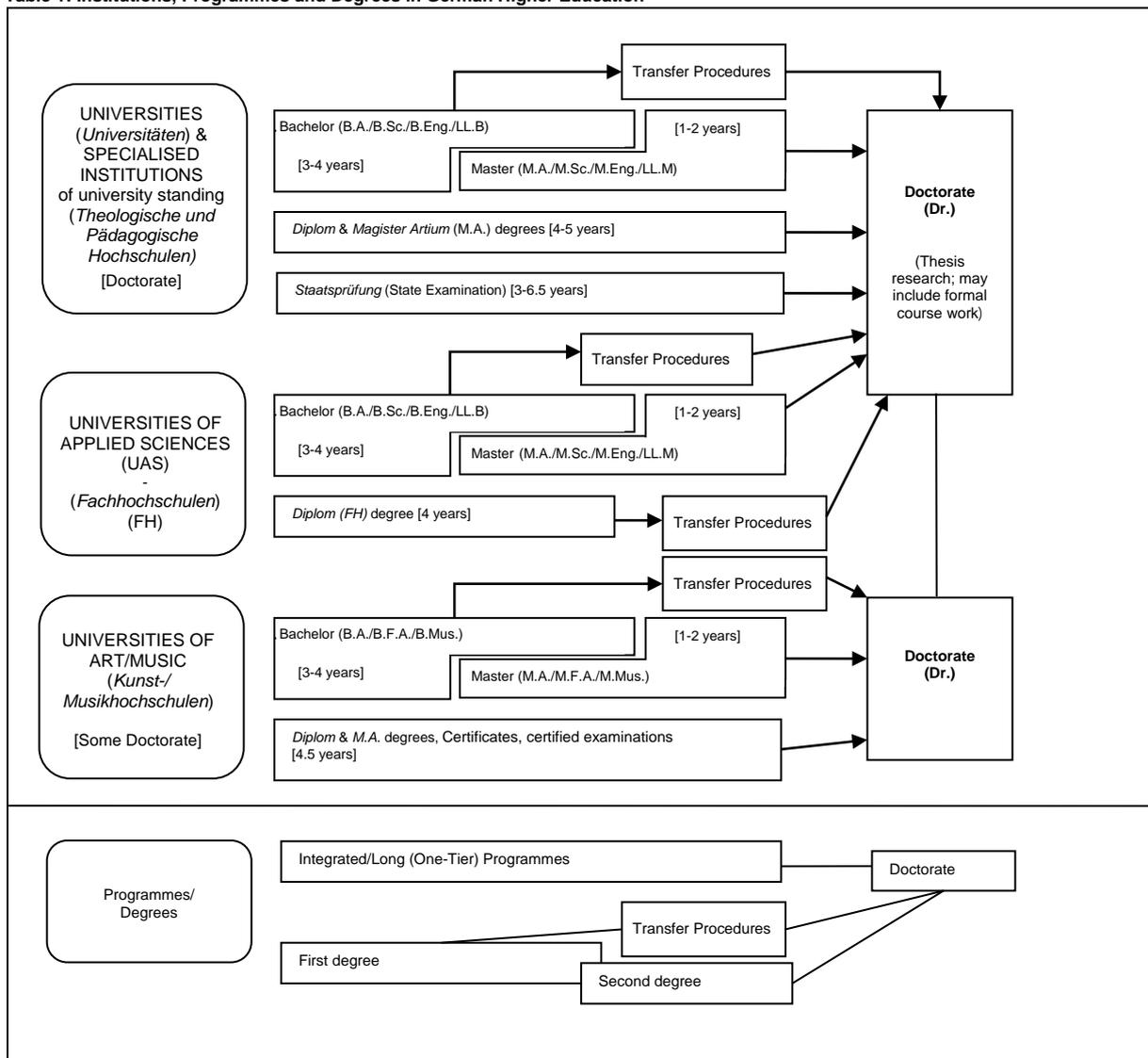
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a

further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang E-Commerce

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang E-Commerce. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 14.02.2018 die Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 24.05.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gleichstellung

§ 3 Begriffe

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

§ 5 Dauer des Studiums

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

§ 7 Zulassung zum Studium

§ 8 Immatrikulation

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 9 Aufbau des Studiums

§ 10 Praktika

§ 11 Studierfreiheit

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 12 Studien- und Prüfungsplan

§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte

§ 14 Unterrichtssprache

§ 15 Mindestteilnehmerzahl

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 16 Studienfachberatung

§ 17 Weitere Maßnahmen

Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung E-Commerce) und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den Bachelorstudiengang E-Commerce am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang E-Commerce).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung

des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG;

2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Übungen
- Praktika
- Exkursionen.

4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient

5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
 - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
 - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient,
6. Übung: Lehrveranstaltung, die
- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
 - der selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient,
7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die
- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
 - die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
 - die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen
8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.)
9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von
- Referaten
 - Hausarbeiten
 - Protokollen
 - Testaten oder
 - Computerprogrammen.
10. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung
11. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung
12. Vorpraktikum: Praktikum (s. oben Nr. 7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist

13. Integrierte Praxisphase: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht
14. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbstständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

- (1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG für Bachelorstudiengänge genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Studienbewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf haben ein Vorpraktikum (§ 3 Nr. 12) von mindestens acht Wochen vorzuweisen. Ein fehlendes Vorpraktikum kann in vorlesungsfreien Zeiten bis zum Abschluss

des dritten Fachsemesters nachgeholt werden. Näheres regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage I).

§ 7 Zulassung zum Studium

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 8 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt der Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage I der Prüfungsordnung E-Commerce.

(2) Der Studiengang gliedert sich in

- a) die Pflichtmodule im Umfang von 168 ECTS-Punkten,
- b) den Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 ECTS-Punkten und
- c) das praktische Studiensemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

(3) Module des 6. und 7. Fachsemesters dürfen erst nach Anerkennung des praktischen Studiensemesters belegt werden.

§ 10 Praktika

(1) Praktika sind in der Form eines Vorpraktikums und eines im 5. Semester zu absolvierenden praktischen Studiensemesters vorgesehen.

(2) Ziele, Umfang, Dauer, Gegenstand sowie Durchführung von Vorpraktikum und praktischem Studiensemester regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage I).

§ 11 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 12 Studien- und Prüfungsplan

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang und Art des Leistungsnachweises findet sich im Studien- und Prüfungsplan (Anlage I der Prüfungsordnung E-Commerce).

§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung erfolgen.

§ 14 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 16 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch den Studiengangsleiter eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst

Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

§ 17 Weitere Maßnahmen

Der Fachbereich ist bestrebt, darüber hinaus eigene oder gemeinsame, weitere studienbegleitende Maßnahmen mit der Hochschule, etwa studienvorbereitende Kurse, Mentoring oder Tutoring, anzubieten.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 24.05.2018

Prof. Dr. W. Eibner
Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen

Genehmigung

Jena, 24.05.2018

Prof. Dr. S. Teichert
Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Anlage I: Ordnung der Praktischen Ausbildung des Bachelorstudiengangs E-Commerce an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Ordnung der Praktischen Ausbildung des Bachelor-Studiengangs E-Commerce an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (OPA-EC)

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Praktika im Fachbereich
Wirtschaftsingenieurwesen

§ 2 Dauer der Praktika

Teil II: Das erste Praktikum

§ 3 Ziele des ersten Praktikums

§ 4 Durchführung des ersten Praktikums

Teil III: Das praktische Studiensemester

§ 5 Ziele des praktischen Studiensemesters

§ 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters

§ 7 Praxisstellen, Verträge

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz,
Haftung

§ 9 Abfassung der Praktikantenberichte

§ 10 Praktikumsnachweis

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

§ 12 Anerkennung des Praktikums

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Praktika im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen

(1) Im Bachelor-Studiengang E-Commerce an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind zwei Praktika in Form eines ersten Praktikums und eines praktischen Studiensemesters eingeordnet.

(2) Das erste Praktikum ist als Vorpraktikum oder während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 3. Studiensemesters abzuleisten. Es sollte möglichst als Ganzes erbracht werden, kann ggf. auch in zwei Teile, von denen jeder mindestens drei Wochen dauert, aufgeteilt werden.

(3) Das praktische Studiensemester findet im 5. Fachsemester statt und wird vom Fachbereich WI inhaltlich begleitet und kontrolliert. Es ist außerhalb des Hochschulbereichs durchzuführen.

(4) Der Fachbereichsrat des FB Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) wählt aus dem FB WI einen Professor, der als Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen unterhält und entwickelt. Ihm unterliegt auch die Regelung und Überwachung der Inhalte der Praktika.

§ 2 Dauer der Praktika

(1) Das erste Praktikum soll der Vermittlung praktischer Fähigkeiten dienen. Die praktische Ausbildung umfasst 8 Wochen Vollzeittätigkeit im Berufsfeld. Die Praktikanten haben keinen Urlaubsanspruch.

(2) Das praktische Studiensemester gliedert sich in praktische Ausbildung, Betreuung und praxisbegleitende Dokumentation.

Die praktische Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters umfasst mindestens 20 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Bei einer Abweichung der Wochenarbeitszeit von 40 h/Woche muss der Umfang der Gesamttätigkeit mindestens 800 Stunden betragen. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens 10 Arbeitstagen während des Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch. Krankheitstage müssen nachgeholt werden.

Teil II: Das erste Praktikum

§ 3 Ziele des ersten Praktikums

(1) Das erste Praktikum ist technisch ausgerichtet. Wichtig sind jedoch auch das Kennenlernen betrieblicher Prozesse und Organisationsstrukturen, die Arbeit in Teams und Erfahrungen im sozialen Umfeld.

(2) Die Studierenden des Studiengangs E-Commerce sollen durch eigene Anschauung, Mitarbeit und Erfahrung vertiefte Kenntnisse in E-Commerce-Projekte, in Prozesse von Onlinehändler, in Tätigkeiten in der Internetwirtschaft, des Online Marketings, des Shop Managements, in Software-, Mobil- bzw. Web-Entwicklungsprojekte, sowie der Entwicklung bzw. Umsetzung innovativer Geschäftsmodelle erwerben. Der Einsatz von Programmier-techniken o-

der die Gestaltung von internetbasierten Informationssystemen bzw. Onlineshops sowie mobiler Anwendungen kommen ebenfalls in Frage.

(3) Es bietet sich die Mitarbeit bei folgenden Tätigkeiten bzw. in folgenden Abteilungen an, wobei die dargestellten Abteilungen und Tätigkeiten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

- Operative Mitarbeit in Unternehmen aus der Internetwirtschaft sowie IT-Unternehmen
- Beratung zu E-Commerce, IT, Internetwirtschaft, Digitale Wirtschaft, Geschäftsmodelle, Digitale Transformation
- Software Entwicklung, Programmierung
- Software Qualität
- IT-Projektmanagement, Datenschutz und Datensicherheit
- IT-, E-Commerce-, Online Marketing, Digital Marketing, Marketing-, Social Media - Abteilung
- Web Entwicklung, Mobile Entwicklung, Web Design
- Handel/Einzelhandel/Großhandel, Onlinehandel, Versandhandel, Touristik, Medien etc.
- Service, Retouren-Management, Versand, Einkauf bei Onlinehändler oder E-Commerce-Unternehmen
- Online-Community, Online-Marktplatz, Online-Plattform-Anbieter unterschiedlichster Branchen

(4) Vor Beginn des ersten Praktikums ist vom Betrieb ein schriftliches Ausbildungsprogramm aufzustellen und dem Praktikanten auszuhändigen. Das Ausbildungsprogramm beinhaltet entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Vorkenntnissen des Studierenden die zeitliche und inhaltliche Planung des ersten Praktikums bezüglich der Tätigkeitsfelder.

§ 4 Durchführung des ersten Praktikums

(1) Die Suche einer geeigneten Praxisstelle und die Bewerbung hierfür obliegt dem Praktikanten, ungeachtet dessen, ob das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters oder während des Studiums erbracht wird.

(2) Der Praktikant hat bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des ersten Praktikums entsprechend § 3 OPA-EC zu gewährleisten. In Zweifelsfällen hat er mit dem Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen Rücksprache zu nehmen. Auf Wunsch bestätigt das Prak-

tikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die Eignung der Praxisstelle für die Zwecke des ersten Praktikums.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen berät die Studierenden ebenso wie die Praktikanten, die das Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters absolvieren, in Fragen des ersten Praktikums, begleitet dieses aber nicht. Die beratende Tätigkeit des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen entbindet den Praktikanten nicht von der eigenverantwortlichen Suche und Bewerbung um eine Praxisstelle und der eigenverantwortlichen Durchführung des ersten Praktikums.

Insbesondere begründet die Unterstützung bei der Suche und Bewerbung, wie auch bei der Absolvierung eines Praktikums vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters keinen Anspruch auf einen Studienplatz in dem Bachelor-Studiengang E-Commerce an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena und besagt nichts über die Aussichten auf einen entsprechenden Studienplatz.

Teil III: Das praktische Studiensemester

§ 5 Ziele des praktischen Studiensemesters

(1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Tätigkeiten aus dem E-Commerce und die daran geknüpften fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld eines Unternehmens erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweils gewählten Schwerpunkt des Studiums entsprechen.

(3) Die praktische Ausbildung kann insbesondere in den Bereichen Vertrieb, Marketing, Beschaffung, Logistik, Entwicklung und IT, Projektgeschäft, Strategie und Planung, Controlling und Betriebsorganisation erfolgen.

Nachfolgende Beispiele verdeutlichen die möglichen Tätigkeiten während des praktischen Studiensemesters bei entsprechender Wahl der Studienschwerpunkte:

- Management von Online Shops
- Mitarbeiter Online Marketing
- Mitarbeiter Web Design und Web Entwicklung
- Mitarbeiter Consulting bzw. Projektgeschäft
- Mitarbeiter Online Vertrieb

- Erstellen von Marktrecherchen
- Unterstützung bei der Administration von IT Systemen
- Betrieb betrieblicher Informationssysteme
- Mitarbeiter E-Procurement
- Aufbau von Social Media Netzwerken oder Online Communities
- Entwickeln von mobilen Anwendungen
- Projektierung von IT-Systemen
- Verbesserung der Ablauforganisation
- Mitarbeiter Online- bzw. Social Media Kampagnen
- Projektmanagement bei der Inbetriebnahme von IT-Systemen
- Mitarbeit im Web-Analytics oder Web-Controlling

§ 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters

(1) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena wickelt die berufspraktischen Studien in dem praktischen Studiensemester organisatorisch eigenverantwortlich ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu den Ausbildungsstätten (Praxisstellen). Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen führt hierzu ein Praktikantenamt gemäß § 1 Abs. 4 OPA-EC.

(2) Die Suche und die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von diesen vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praxisstelle nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des praktischen Studiensemesters entsprechend § 5 OPA-EC zu gewährleisten. Über eine Versagung der Genehmigung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen, über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss des FB WI unter Anhörung des Leiters des Praktikantenamtes des FB Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Während eines praktischen Studiensemesters sollte die Ausbildungsstätte nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. In diesem Falle ist das Einverständnis des Leiters des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen einzuholen. Lehnt dieser den Wechsel der Ausbildungsstätte ab, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

(4) Der Erfolg des praktischen Studiensemesters wird seitens des FB Wirtschaftsingenieurwesen durch begleitende Aktivitäten sichergestellt. Diese können je nach Bedarf Vorgabe der Ausbildungspläne, Überprüfung der Praxisstelle auf Praxistauglichkeit, Nachweis des Lernerfolgs seitens der Praktikanten sein.

(5) Der Lernerfolg der Praktikanten wird mit der Abfassung eines Berichts nachgewiesen. Hierbei werden die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Praktikum entsprechend §9 OPA-EC aufbereitet.

§ 7 Praxisstellen, Verträge

(1) Die praktischen Studiensemester werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule bzw. des FB WI mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Der FB WI strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen die Bereitstellung von Praxisplätzen an.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihres Praktikums mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 OPA-EC beim Praktikantenamt einzuholen.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,

- a) die Studierenden für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
- b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung (Benotung bzw. qualifizierte Beurteilung) enthalten,
- c) den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,
- d) Personen zu benennen, die die Studierenden betreuen.

(5) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden,

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,
 - d) fristgerecht Berichte gemäß § 9 OPA-EC zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - e) der Praxisstelle ein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Ein Muster eines Praktikantenvertrages kann bei Bedarf im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen eingesehen werden.

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Während der Praktika gemäß dieser OPA-EC, die während des Studiums durchgeführt werden, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Ernst-Abbe-Hochschule immatrikuliert, sofern sie als Studierende an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Sie sind dann keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- (2) Die Studierenden sind während der Praktika, die während des Studiums durchgeführt werden, nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c) des SGB VII unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Ernst-Abbe-Hochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Seitens des FB Wirtschaftsingenieurwesen wird den Studierenden empfohlen, sich selbst zu versichern.
- (4) Wird das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters abgeleistet und ist der Praktikant an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena nicht immatrikuliert, so gelten vorstehende Vorschriften der OPA-EC nicht. Der Praktikant hat dann insbesondere für eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen.

§ 9 Abfassung der Praktikantenberichte

- (1) Die Praktikantenberichte sind selbstverfasste Berichte, die die Praktikanten im Verlauf der praktischen Ausbildung erstellen. Dabei wird das Ziel verfolgt, die während der Praktika erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, den Umgang mit Fachliteratur zu üben und allgemeine Zusammenhänge besser zu erkennen.
- (2) Für das erste Praktikum ist eine chronologische, tabellarische Übersicht über Einsatzbereich, durchgeführte Aufgaben und Tätigkeiten mit den dazugehörenden Zeiten erforderlich. Diese Übersicht ist vom Unternehmen abzuzeichnen.
- (3) Im praktischen Studiensemester ist ein qualifizierter Bericht von mindestens 30 Seiten Textumfang über die abgeleiteten Tätigkeiten vorzulegen. Der Bericht muss den formalen Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen.
- (4) Der Bericht muss inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit stehen. Allgemeine Beschreibungen von Produkten und Vorgängen sind zu vermeiden. Die Themen sind in Absprache mit der Praxisstelle zu wählen und mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur abzufassen. Lassen sich Zitate nicht vermeiden, so sind diese unter Angabe der Quellen entsprechend zu kennzeichnen.
- (5) Auch bei sinngemäßer Nutzung von Literaturangaben sind diese als Quellen im Text zu vermerken. Die Berichte müssen eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme theoretisch durchdringen. In allen den Bericht betreffenden Fragen wie Wahl des Themas, Inhalt, Aufbau usw. sollte eine Absprache mit dem jeweiligen Betreuer erfolgen. Nach Erarbeitung des Grundkonzepts ist der Bericht selbstständig niederzuschreiben.
- (6) Die Praktikantenberichte sind mit allem Firmenschrifttum, das die Studierenden erhalten haben und ihren Berichten beifügen wollen, dem für ihre Ausbildung verantwortlichen Betreuer zur Durchsicht vorzulegen. Der Praktikantenbericht muss von den Studierenden unterschrieben und von dem jeweiligen Betreuer mit dem folgenden schriftlichen Vermerk versehen werden: "Der Inhalt dieses Berichtes entspricht der vermittelten Ausbildung und ist in allen seinen Teilen von der Firma freigegeben. (Datum und Unterschrift)".
- (7) Die Abgabe der Praktikantenberichte und des Praktikantenzugnisses muss spätestens 2 Wochen

nach Vorlesungsbeginn des auf das Praktikum folgenden Studiensemesters im Fachbereich erfolgen. Mit dem Bericht ist ein ausgefülltes Deckblatt abzugeben. Formblätter können über die Internetseiten des Fachbereiches geladen werden.

(8) Die Praktikantenberichte werden durch den im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen für die Durchführung der praktischen Ausbildung zuständigen Professor beurteilt.

§ 10 Praktikumsnachweis

(1) Zur Anerkennung der Praktika durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind dem Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Praktikantenvertrag,
- b) Zeugnis der Praxisstelle,
- c) Berichte gemäß § 9 OPA-EC.

(2) Für Studierende, die ihre Praktika im Ausland durchführen, gelten keine Sonderregelungen. Alle zur Anerkennung der Praktika notwendigen Unterlagen sind im Original und ggf. in Übersetzung durch einen amtlich beglaubigten Übersetzer in deutscher Sprache vorzulegen.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Vom ersten Praktikum kann auf Antrag befreit werden, wer vor Beginn des Studiums eine abgeschlossene facheinschlägige Lehre absolviert hat.

(2) Über die Anrechnung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Eine Befreiung vom praktischen Studiensemester oder eine teilweise Anerkennung von Tätigkeiten, die vor oder während des Studiums abgeleistet wurden, auf die Dauer des praktischen Studiensemesters ist nicht möglich.

§ 12 Anerkennung des Praktikums

(1) Über die Anerkennung der Praktika entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen. Lehnt dieser die Anerkennung ab, so entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang E-Commerce

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang E-Commerce. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 14.02.2018 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 24.05.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

- 1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen*
- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Prüfungsanmeldung von Amts wegen
- 2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens*
- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung

*3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen*

- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
Abschließende Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Kolloquium

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung:
Nichtantritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

- § 29 Bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen
Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von
Modulprüfungen

*6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung
des Prüfungsverfahrens*

- § 34 Korrekturen der Bewertung

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

- § 36 Widerspruchsverfahren

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage I: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage II: Bachelorzeugnis
Transcript of Records
Bachelorurkunde
Bachelorurkunde (Englisch)
- Anlage III: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung E-Commerce) regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Bachelorstudiengang E-Commerce am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Bachelorstudiengang E-Commerce).

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19,
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. Studienleistungen: Vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Protokollen,
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen,
- Seminaren,
- Praktika,
- Übungen.

4. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen

- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zugrunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

6. ECTS-Punkte: Auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS-Grade (Nr. 7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. ECTS-Grade: Auf dem ECTS (Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

10. Studienordnung: Studienordnung für den Bachelorstudiengang E-Commerce an der EAH Jena.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs. 1 dieser Ordnung.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS-Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 ECTS-Punkte.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Studien- und Prüfungsplan als Anlage I zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studien- und Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

§ 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

§ 6 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

§ 7 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

§ 8 Anrechnung von Modulprüfung, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das

ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS-Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS-Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS-Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS-Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird anhand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;

N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;

N d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) mindestens vier Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit;
- b) zwei Studierende des Fachbereiches.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

Zuständigkeit; Aufgaben

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfung dem Prüfling – soweit nichts anderes geregelt ist - mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung bekannt gegeben werden;
- c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;
- d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, insbesondere

(1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,

(2) zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;

e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 21 Abs. 1 und 2;

f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

(5) Soweit die Abs. 6 - 9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen müssen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

Sonstige Regelungen

(11) Routineangelegenheiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenständig bearbeitet. Angelegenheiten von Bedeutung, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, können durch Beschluss des Prüfungsausschusses einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen.

(12) Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, können durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren per Brief oder E-Mail zur Entscheidung gestellt werden. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung ohne Nachteil für den Fachbereich nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann und die auch nicht im Wege des Umlaufbeschlusses erfolgen kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen, Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

§ 10 Prüfungsamt

(1) Zuständig für den Studiengang E-Commerce ist das Prüfungsamt IV (nachfolgend Prüfungsamt), welches dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen untersteht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat gegenüber dem Prüfungsamt ein Weisungsrecht in allen inhaltlichen Fragen gemäß § 9 Abs. 3 und 4.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für:

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena;

- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich der Termine auf Basis der planerischen Zuarbeit des Fachbereiches;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibetermine zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, die Weitergabe der Termine an den Fachbereich, die Betreuung der Einschreibungen und die Anmeldung von Amts wegen;
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Weitergabe an den Fachbereich;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Abs. 1 Nr. 8, 9) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht sachliche Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. § 23 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 12 Modulkoordination

Für jedes Modul des Bachelorstudienganges E-Commerce ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches oder ein amts-ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

§ 14 Prüfungsanmeldung von Amts wegen

(1) Für die Modulprüfungen/Prüfungsleistungen des 1. Fachsemesters werden die Studierenden von Amts wegen angemeldet.

(2) Für alle Wiederholungsprüfungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung erfolgt die Prüfungsanmeldung von Amts wegen zum nächsten möglichen Prüfungstermin.

2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens

§ 15 Prüfungstermin

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Anlage I dieser Prüfungsordnung in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 17 Zulassung; Anmeldung

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Der Studierende hat sich zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen durch fristgemäße Einschreibung oder durch das Online-Verfahren anzumelden. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsamt IV bekannt gegeben. Gleichzeitig wird über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2. Die Regelung des Verfahrens zur Einschreibung zu alternativen Prüfungsleistungen kann vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- der Prüfling die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
- die in Abs. 1 und 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- bisher zwingend zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
- entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

§ 18 Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden. Nach entsprechendem Beschluss des Prüfungsausschusses können sie auch im Prüfungszeitraum durchgeführt werden.

§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Modulprüfung/Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling bis zu dem auf den Prüfungstag folgenden Werktag ordnungsgemäß ausgewiesen hat.
- (3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 20 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.

(2) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und -antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Wird die Prüfung abweichend von Satz 1 von nur einem Prüfer erstellt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der Fragen.

(3) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(4) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(5) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstä-

ben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Tests, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, Computerprogramme und -programmkonzepte, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen benennt alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Bachelorstudienganges E-Commerce verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

Abschließende Modulprüfungen/Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit; Kolloquium

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt, wenn alle Modulprüfungen des 1. bis einschließlich des 6. Fachsemesters erfolgreich erbracht worden sind und die Nachweise bzw. Erklärungen gem. Abs. 5 vorliegen.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 8), die in einem für den Bachelorstudiengang E-Commerce relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt

sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) ein Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Praxissemesters gemäß Ordnung der Praktischen Ausbildung laut Anlage I der Studienordnung,
- b) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in einem Bachelorstudiengang E-Commerce an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,
- c) eine Erklärung des Bewerbers, dass er alle Modulprüfungen gemäß Abs. 2 erfolgreich erbracht hat.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, angemessen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von mindestens 45 und höchstens 60 Seiten haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in Papierform sowie auf elektronischem Datenträger abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Der Prüfungsausschuss ernennt den Betreuer der Bachelorarbeit und nach dessen Anhörung einen zweiten Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann die Benennung des zweiten Prüfers an den Betreuer der Bachelorarbeit delegieren. In diesem Fall ist der Prüfungsausschuss von der Benennung des zweiten Prü-

fers zu unterrichten. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Bachelorarbeiten, die an einer externen Institution durchgeführt werden, benotet nur der Betreuer, wobei er die Bewertung des Praxisbetreuers der externen Institution zu berücksichtigen hat.

§ 24 Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor, in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen, und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20

Abs. 4 S. 2, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe der Bewertung vier Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung; Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs. 1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente im Prüfungsamt,

2. eine schriftliche Modulprüfung/Prüfungsleistung, eine schriftliche alternative Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4 - 7 gelten entsprechend,

3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit "nicht

bestanden" oder mit null Punkten benotet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 27 Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten gemäß Abs. 1 werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS-Grade	Deutsch	englisch
A	Hervorragend	excellent
B	Sehr gut	very good
C	Gut	good
D	Befriedigend	satisfactory
E	Ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben.

Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem gewichteten Mittelwert bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem gewichteten Mittelwert von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem gewichteten Mittelwert von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem gewichteten Mittelwert von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem gewichteten Mittelwert ab 4,1

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(6) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

§ 28 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/„passed“ oder „ohne Erfolg“/„failed“.

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

§ 29 Bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens "ausreichend" ist und eine nach Studien- und Prüfungsplan erforderliche Studienleistung erfolgreich absolviert wurde.

§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Beschwerde beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Ausgänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

§ 31 Bachelorzeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS-Punkte, das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS-Punkte, die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote wird durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zu-

satzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und vom Rektor gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

§ 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) In Fällen, in denen eine zu bestehende Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, kann der Studierende auf Antrag an das Prüfungsamt nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholen, auch wenn die Modulprüfung bestanden ist.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen und Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen des nächsten möglichen Prüfungstermins abgelegt werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als

mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

(7) Erfolgreich absolvierte Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

§ 34 Korrekturen der Bewertung

(1) § 21 Abs. 5 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/Prüfungsleistung entsprechend § 26 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu

Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so wird die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt IV in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

§ 36 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwererten schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt IV, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
- b) eine Kopie der Bachelorurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- c) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
- d) die Gutachten zur Bachelorarbeit,
- e) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 38 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 24.05.2018

Prof. Dr. W. Eibner
Dekan

Prof. Dr. S. Teichert
Rektor

Anlagen:

Anlage I: Studien- und Prüfungsplan

Anlage II: Bachelorzeugnis

Transcript of Records

Bachelorurkunde

Bachelorurkunde (Englisch)

Anlage III: Diploma Supplement

Anlage I zur Prüfungsordnung Bachelorstudiengang E-Commerce

Studien- und Prüfungsplan

Semester	Studienplan/ Module	Credits	Teilmodule	Veranstaltung			Prüfungsart	
				Bereich	Art	SWS	P/AP	Art
1	Grundlagen BWL	3	Grundlagen BWL	Pflicht	V	2	P	K 60 min
1	Mathematik	6	Mathematik	Pflicht	V	3	P	K 120 min
1			Mathematik	Pflicht	Ü	2		
1	Business English	3	Business English	Pflicht	Ü	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
1	E-Business	6	E-Business	Pflicht	V	2	P	K 90 min
1			E-Business	Pflicht	Ü	2		
1	Datenbanken	6	Datenbanken	Pflicht	V	2	P	K 90 min
1			Datenbanken	Pflicht	Ü	2		
1	Wirtschaftsinformatik	6	Grundlagen Informatik	Pflicht	V	2	AP	Tests
1			Grundlagen Informatik	Pflicht	P	1		
1			Wirtschaftsinformatik	Pflicht	V	2		
1			Wirtschaftsinformatik	Pflicht	P	1		
2	Mathematik und Operations Research	6	Mathematik und Operations Research	Pflicht	S	3	P	K 120 min
2			Mathematik und Operations Research	Pflicht	Ü	3		
2	Rechnungswesen	3	Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	V	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
2			Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	Ü	1		
2	Online Marketing	6	Marketing	Pflicht	V	2	P	K 90 min
2			Marketing	Pflicht	Ü	1		
2			Online Marketing	Pflicht	V	1	P	K 60 min
2			Online Marketing	Pflicht	Ü	2		
2	E-Commerce	6	E-Commerce	Pflicht	V	2	P + SL	K 90 min und erfolgreiche Bearbeitung einer Praktikumsaufgabe
2			E-Commerce	Pflicht	P	1		
2	Personalmanagement	3	Personalmanagement	Pflicht	S	1	AP	Test und/oder Referat
2			Personalmanagement	Pflicht	Ü	2		
2	Objektorientierte Programmierung	6	Objektorientierte Programmierung	Pflicht	V	2	P	K 90 min
2			Objektorientierte Programmierung	Pflicht	P	2		
3	Rechnungswesen	3	Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
3			Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	P	1		
3	Statistik	3	Statistik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
3			Statistik	Pflicht	P	1		
3	Wirtschaftsrecht	6	Wirtschaftsrecht	Pflicht	S	5	P	K 120 min
3	Webtechnologien	6	Webtechnologien	Pflicht	V	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
3			Webtechnologien	Pflicht	P	2		
3	Cloudtechnologien und IT-Sicherheit	6	Cloudtechnologien	Pflicht	V	2	P	K 120 min
3			Cloudtechnologien	Pflicht	Ü	1		
3			IT-Sicherheit	Pflicht	Ü	1		
3			IT-Sicherheit	Pflicht	V	2		
3	Web-Analytics und Web-Controlling	6	Web-Analytics und Web-Controlling	Pflicht	V	2	P	K 90 min
3			Web-Analytics und Web-Controlling	Pflicht	Ü	2		

4	Onlineshop-Management	6	Onlineshop-Management	Pflicht	S	1	AP	Referat und Seminararbeit
4			Onlineshop-Management	Pflicht	P	2		
4	Sourcing and Logistics	6	Sourcing and Logistics	Pflicht	V	2	P	K 120 min; aktive Teilnahme an den PBL-Sitzungen
4			Sourcing and Logistics	Pflicht	S	2		
4			Sourcing and Logistics	Pflicht	Ü	1		
4	Internationale Volkswirtschaft	6	Internationale Volkswirtschaft	Pflicht	S	4	AP	Präsentationen und Tests
4			Internationale Volkswirtschaft	Pflicht	Ü	2		
4	Software-Engineering und IT-Projektmanagement	6	Software Engineering	Pflicht	V	2	P	K 120 min
4			Software Engineering	Pflicht	Ü	1		
4			IT-Projektmanagement	Pflicht	V	2		
4			IT-Projektmanagement	Pflicht	Ü	1		
4	Business Process Engineering und Management	6	Business Process Engineering	Pflicht	S	1	P	K 120 min
4			Business Process Engineering	Pflicht	P	2		
4			Business Process Management	Pflicht	V	2		
4			Business Process Management	Pflicht	Ü	1		
5	Praktisches Studiensemester	30		Pflicht	P		SL	Bericht
6	Wahlpflichtfächer	6	Wahlpflichtfächer	WPF				
6			Wahlpflichtfächer	WPF				
6	Management und Controlling	6	Quantitatives Controlling	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
6			Quantitatives Controlling	Pflicht	Ü	1		
6			Unternehmenssimulation	Pflicht	P	2		
6	IT-Management	3	IT-Management	Pflicht	V	1	AP	Test und Vortrag oder Vortrag und aktive Mitarbeit in den Übungen
6			IT-Management	Pflicht	Ü	2		
6	Vertrieb	3	Vertrieb	Pflicht	S	1	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
6			Vertrieb	Pflicht	Ü	1		
6	Betriebliche Anwendungssysteme	6	Grundlagen Anwendungssysteme	Pflicht	V	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
6			Grundlagen Anwendungssysteme	Pflicht	Ü	1		
6	Webshop-Projekt	6	Konzeptentwicklung Webshop	Pflicht	S	1	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
6			Konzeptentwicklung Webshop	Pflicht	P	1		
6	Business-Intelligence	6	Business-Intelligence	Pflicht	V	2	P	K 90 min
6			Business-Intelligence	Pflicht	Ü	2		
7	Betriebliche Anwendungssysteme	6	ERP-Systeme	Pflicht	V	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
7			ERP-Systeme	Pflicht	Ü	1		
7	Webshop-Projekt		Prototypimplementierung Webshop	Pflicht	P	1	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
7	Technisch-wirtschaftliches Projekt	6	Technisch-wirtschaftliches Projekt	TWP				
7	Mobile Apps Entwicklung	3	Mobile Apps Entwicklung	Pflicht	V	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
7			Mobile Apps Entwicklung	Pflicht	P	2		
7	Bachelorarbeit und Kolloquium	12	Bachelorarbeit	Pflicht	BA		BA	Abschlussarbeit
7		3	Kolloquium	Pflicht				Kolloquium

Wahlpflichtfächer	3	Data Mining	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	Angewandte Marktforschung	WPF	S	1	AP	Test und/oder Marktforschungsprojekt
			WPF	U	2		
	3	Messemanagement	WPF	S	2	AP	Test und/oder Gruppenprojekt
	3	Spanisch I	WPF	S	2	AP	schriftlicher Test
	3	Spanisch II	WPF	S	2	AP	Test
	3	Investitionsrechnung und Finanzierung	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	Strategisches Management für mittelständische Unternehmen	WPF	S	2	AP	Referate
	3	Digitale Arbeitswelten	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	E-Business-Innovation	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
3	Social Commerce	WPF	S	1	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis	
		WPF	P	2			
Studium Integrale Modul	6	Arbeitsgestaltung	WPF	S	2	AP	Projekttagbuch; Präsentation inklusive schriftlicher Dokumentation
	6	E-Business Innovation/Startup-Gründung	WPF	S	4	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	Requirements Engineering	WPF	S	3	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	Mindfulness Based Student Training	WPF	S	2	AP	Projekttagbuch, Hausarbeit
Technisch-wirtschaftliches Projekt	6	Technologien und Trends im Online-Handel	TWP	P	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	6	IT-Management-Projekt	TWP	P	2	AP	Referat und Ausarbeitung
	6	IT-Projekt Geschäftsprozessmanagement/betriebliche Anwendungen	TWP	P	2	AP	Referat und Ausarbeitung

Für die alternativen Prüfungsleistungen (AP kann der Dozent die Prüfungsleistung auch abweichend von der vorstehenden angegebenen Art gemäß §22 Abs. 4 Prüfungsordnung E-Commerce festlegen. Als Wahlpflichtfächer können auch alle weiteren Fächer aus dem Angebot der Ernst-Abbe-Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtfach in diesem Studiengang sind.

ZEUGNIS

BACHELOR OF SCIENCE

ZEUGNIS BACHELOR OF SCIENCE

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

für den Studiengang E-Commerce

die Bachelorprüfung abgelegt.

	Note	ECTS
GESAMTPRÄDIKAT
Bachelorarbeit
Kolloquium

Das Praktikum wurde im Umfang von 20 Wochen (... Credits) geleistet.

THEMA DER BACHELORARBEIT:

.....

.....

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend
 ECTS-Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:
 A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %
 ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail

Herr/Frau

erbrachte folgende Leistungen:

Note

...

...

...

Module:

**entsprechend Anlage 1
der Prüfungsordnung Bachelorstudiengang E-Commerce**

Jena, den

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Wirtschaftsingenieurwesen

Der Dekan/Die Dekanin des Fachbereiches
Wirtschaftsingenieurwesen

TRANSCRIPT OF RECORDS

BACHELOR OF SCIENCE

TRANSCRIPT OF RECORDS BACHELOR OF SCIENCE

Ms/ Mr

born on in

has passed on

in the Department Business Administration & Engineering

Degree Program E-Commerce

the Bachelor Examinations.

	Local Grade	ECTS
FINAL GRADE
Bachelor Thesis
Colloquium

The Internship was carried out to the amount of 20 weeks (... Credits).

TOPIC OF BACHELOR THESIS:

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail
 ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
 A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%
 ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail

Ms/Mr

obtained the following grades:

Local Grade

...

...

...

Compulsory Modules

entsprechend Anlage 1
der Prüfungsordnung Bachelorstudiengang E-Commerce
in englischer Übersetzung

Jena,

.....
Head of Examination Board
Business Administration & Engineering

.....
Dean of Department
Business Administration & Engineering



ECTS-Grad

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich

für den Studiengang

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

.....
Der/ Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....
Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade erhalten:

A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %



Transcript of Records
ECTS-Grad

Ms/Mr

born on in

passed on

in the department of

in the degree program

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade (Grade)

Jena,

.....
Head of
Examination Board

.....
Dean of
Department

This document is part of the Bachelor degree.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

Wirtschaftsingenieurwesen

Studiengang E-Commerce

bestanden den Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science
(B. Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/Der Rektor

BACHELOR DOCUMENT

The ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

in the Department

Business Administration & Engineering

Degree Program E-Commerce

the Academic Degree

Bachelor of Science
(B. Sc.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.)

2.2 Main Field(s) of Study

E-Commerce

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen – Department of Business Administration & Engineering

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German and English

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree/ Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

3 1/2 years (7 semesters) 210 ECTS (credits)

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7

8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

20-week (800 hours) internship in industry or scientific institution (compulsory)

Stay abroad (elective)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The aim of the program is therefore to impart the knowledge, skills and methods needed to identify, understand, evaluate, design and apply digital value-added systems, digital business and transformation processes and internet-based technologies. The program in-depth skills in selected areas of computer science, business information systems and business administration combined with key qualifications necessary for responsible, interdisciplinary and professional work and teaches the engineering thinking and working of Business Administration & Engineering. Professional and methodological competence useful for any area of e-business. Which in connection with communicative competence and teamwork abilities allows for the solution of interdisciplinary tasks, the focus of which lies in the area of e-commerce systems and e-commerce processes. In addition, graduates learn an analytical, structured method of thinking to understand business process and fulfil related business requirements with the help information systems. Students have to choose optional courses from a comprehensive catalogue of computer science, e-commerce topics enabling them to build up special expertise in information systems, web technologies, mobile and cloud technologies, knowledge and it-project management, software engineering, e-commerce systems, online shop management, e-business or quantitative methods. Throughout the program these skills are applied to practical problems in order to develop problem-solving capacities. The bachelor study course contains 7 semesters, is designed as both, application-oriented and scientific, and leads to a bachelor degree.

Graduates obtain capabilities and expertise in the following categories:

Category	Creditpoints
Basics: Mathematics (including Statistics)	15
Basics: English	3
Economics	39
Computer Science	39
E-Commerce	57
Mandatory elective modules	12
Internship	30
Bachelor-Thesis and Colloquium	15

4.3 German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualifications Framework

4.4 Programme Details

See "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelorurkunde" for name of qualification.

4.5 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.6 Overall Classification (in original language)

Gesamtpredikat "Gut"
(Final Grade "good")

Based on Final Examination (average of all courses, thesis and, colloquium weighted on the basis of ECTS-points), cf. "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor programme qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

There is no professional status entitled with a bachelor degree in Germany.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

In general, the Bachelor programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for bachelor thesis. There are also partnerships with universities abroad, e.g. University of Texas (El Paso), University of Clemson (South Carolina), Polytechnic of Namibia (Windhoek), University of Essex (Colchester).

Max Mustermann has absolved an 20-week internship with Intershop AG Jena, Germany.

6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.eah-jena.de>

On the programme: <http://www.wi.eah-jena.de/>

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Zeugnis Bachelor of Science“

Translation of „Bachelorurkunde“: Bachelor Document

Translation of „Bachelorzeugnis“: Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

Dean of Department

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

8 INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and

the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

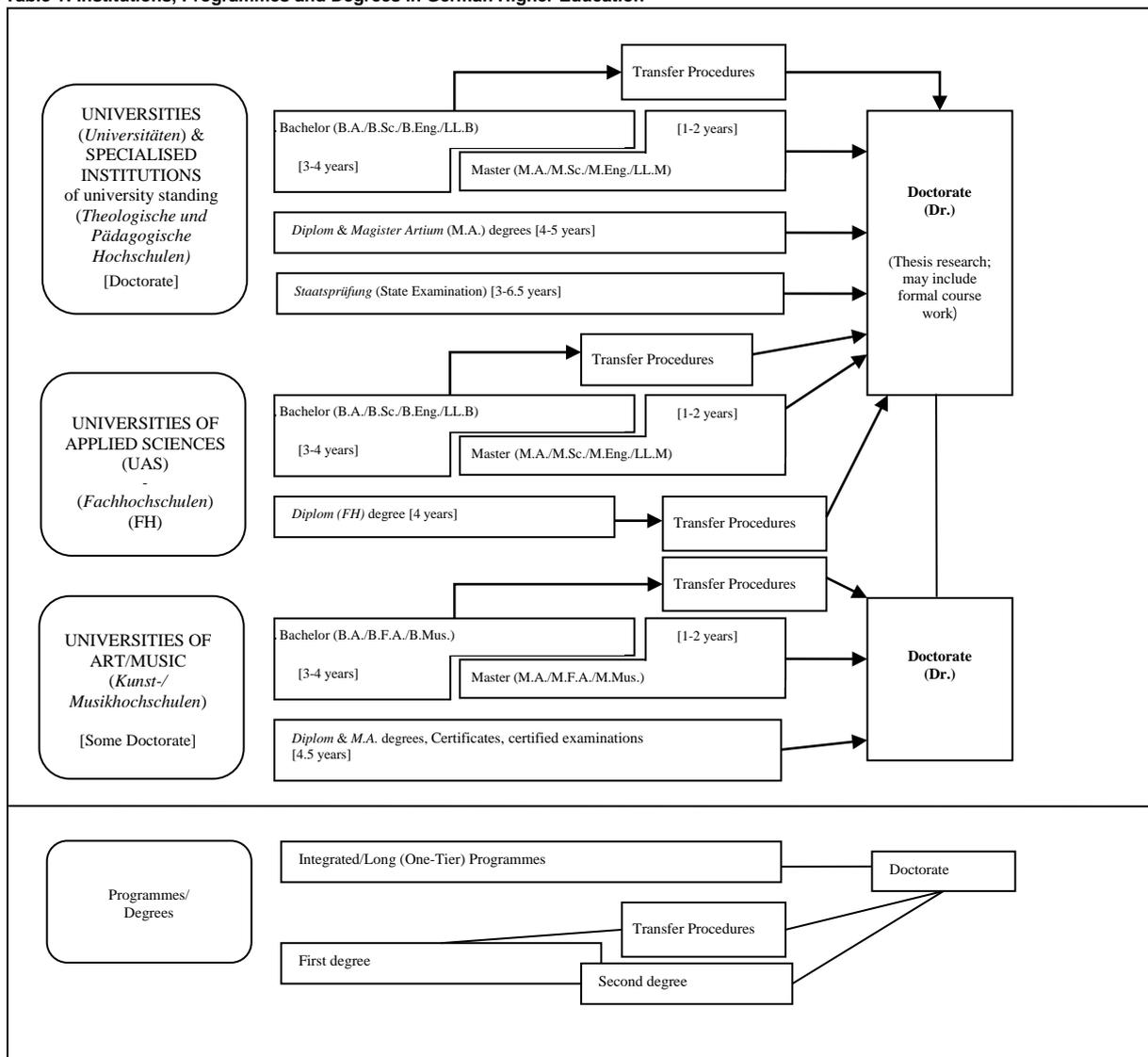
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a

further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 14.02.2018 die Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 24.05.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Zulassung zum Studium
- § 8 Immatrikulation

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Praktika
- § 11 Studierfreiheit

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

- § 12 Studien- und Prüfungsplan
- § 13 Konkretisierung der Studieninhalte
- § 14 Unterrichtssprache
- § 15 Mindestteilnehmerzahl

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

- § 16 Studienfachberatung
- § 17 Weitere Maßnahmen

Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung Umwelttechnik) und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang UT).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG;
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
 - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
 - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von
 - Vorlesungen
 - Seminaren
 - Übungen
 - Praktika
 - Exkursionen.
4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient

5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
 - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
 - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient,
6. Übung: Lehrveranstaltung, die
- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
 - der selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient,
7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die
- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
 - die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
 - die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen
8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.)
9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von
- Referaten
 - Hausarbeiten
 - Protokollen
 - Testaten oder
 - Computerprogrammen.
10. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung
11. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung
12. Vorpraktikum: Praktikum (s. oben Nr. 7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist

13. Integrierte Praxisphase: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht
14. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbstständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

- (1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG für Bachelorstudiengänge genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Studienbewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf haben ein Vorpraktikum (§ 3 Nr. 12) von mindestens acht Wochen vorzuweisen. Ein fehlendes Vorpraktikum kann in vorlesungsfreien Zeiten bis zum Abschluss

des dritten Fachsemesters nachgeholt werden. Näheres regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage I).

§ 7 Zulassung zum Studium

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 8 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt der Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage I der Prüfungsordnung Umwelttechnik.

(2) Der Studiengang gliedert sich in

- a) die Pflichtmodule im Umfang von 156 ECTS-Punkten,
- b) den Wahlpflichtbereich im Umfang von 24 ECTS-Punkten,
- c) das praktische Studiensemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 10 Praktika

(1) Praktika sind in der Form eines Vorpraktikums und eines im 6. Semester zu absolvierenden praktischen Studiensemesters vorgesehen.

(2) Ziele, Umfang, Dauer, Gegenstand sowie Durchführung von Vorpraktikum und praktischem Studiensemester regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage I).

§ 11 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass

sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 12 Studien- und Prüfungsplan

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang und Art des Leistungsnachweises findet sich im Studien- und Prüfungsplan (Anlage I der Prüfungsordnung Umwelttechnik).

§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung erfolgen.

§ 14 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist deutsch und teilweise englisch.

(2) Die Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 16 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch den Studiengangsleiter eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

§ 17 Weitere Maßnahmen

Der Fachbereich ist bestrebt, darüber hinaus eigene oder gemeinsame, weitere studienbegleitende Maßnahmen mit der Hochschule, etwa studienvorbereitende Kurse, Mentoring oder Tutoring, anzubieten.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 24.05.2018

Prof. Dr. W. Eibner
Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen

Genehmigung

Jena, 24.05.2018

Prof. Dr. S. Teichert
Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Anlage I: Ordnung der Praktischen Ausbildung des Bachelorstudiengangs Umwelttechnik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Ordnung der Praktischen Ausbildung des Bachelor-Studiengangs Umwelttechnik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (OPA-UT)

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Praktika im Fachbereich
Wirtschaftsingenieurwesen

§ 2 Dauer der Praktika

Teil II: Das erste Praktikum

§ 3 Ziele des ersten Praktikums

§ 4 Durchführung des ersten Praktikums

Teil III: Das praktische Studiensemester

§ 5 Ziele des praktischen Studiensemesters

§ 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters

§ 7 Praxisstellen, Verträge

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz,
Haftung

§ 9 Abfassung der Praktikantenberichte

§ 10 Praktikumsnachweis

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

§ 12 Anerkennung des Praktikums

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Praktika im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen

(1) Im Bachelor-Studiengang Umwelttechnik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind zwei Praktika in Form eines ersten Praktikums und eines praktischen Studiensemesters eingeordnet.

(2) Das erste Praktikum ist als Vorpraktikum oder während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 3. Studiensemesters abzuleisten. Es sollte möglichst als Ganzes erbracht werden, kann ggf. auch in zwei Teile, von denen jeder mindestens drei Wochen dauert, aufgeteilt werden.

(3) Das praktische Studiensemester findet im 5. Fachsemester statt und wird vom Fachbereich WI inhaltlich begleitet und kontrolliert. Es ist außerhalb des Hochschulbereichs durchzuführen.

(4) Der Fachbereichsrat des FB Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) wählt aus dem FB WI einen Professor, der als Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen unterhält und entwickelt. Ihm unterliegt auch die Regelung und Überwachung der Inhalte der Praktika.

§ 2 Dauer der Praktika

(1) Das erste Praktikum soll der Vermittlung praktischer Fähigkeiten dienen. Die praktische Ausbildung umfasst 8 Wochen Vollzeittätigkeit im Berufsfeld. Die Praktikanten haben keinen Urlaubsanspruch.

(2) Das praktische Studiensemester gliedert sich in praktische Ausbildung, Betreuung und praxisbegleitende Dokumentation.

Die praktische Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters umfasst mindestens 20 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Bei einer Abweichung der Wochenarbeitszeit von 40 h/Woche muss der Umfang der Gesamttätigkeit mindestens 800 Stunden betragen. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens 10 Arbeitstagen während des Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch. Krankheitstage müssen nachgeholt werden.

Teil II: Das erste Praktikum

§ 3 Ziele des ersten Praktikums

(1) Das erste Praktikum ist technisch ausgerichtet. Wichtig sind jedoch auch das Kennenlernen betrieblicher Prozesse und Organisationsstrukturen, die Arbeit in Teams und Erfahrungen im sozialen Umfeld.

(2) Die Studierenden des Studiengangs Umwelttechnik sollen durch eigene Anschauung, Mitarbeit und Erfahrung Grundkenntnissen in einem der folgenden ingenieurtechnischen Bereiche erwerben: der Ver- und Bearbeitung, der Messtechnik, der Energie-wandlung und -übertragung oder des Umweltschutzes.

(3) Es bietet sich die Mitarbeit bei folgenden Tätigkeiten bzw. in folgenden Abteilungen an, wobei die dargestellten Abteilungen und Tätigkeiten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

- Umwelt- und verfahrenstechnische Bereiche von Unternehmen
- Betriebe des Anlagenbaus
- Unternehmen der Ver- und Entsorgungswirtschaft
- Analyselabore und Messinstitute
- Ingenieurdienstleister in den Bereichen, Verfahrens-, Umwelt- sowie Energietechnik
- einschlägige Institutionen, Forschungs- und Entwicklungsinstitute

(4) Vor Beginn des ersten Praktikums ist vom Betrieb ein schriftliches Ausbildungsprogramm aufzustellen und dem Praktikanten auszuhändigen. Das Ausbildungsprogramm beinhaltet entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Vorkenntnissen des Studierenden die zeitliche und inhaltliche Planung des ersten Praktikums bezüglich der Tätigkeitsfelder.

§ 4 Durchführung des ersten Praktikums

(1) Die Suche einer geeigneten Praxisstelle und die Bewerbung hierfür obliegt dem Praktikanten, ungeachtet dessen, ob das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters oder während des Studiums erbracht wird.

(2) Der Praktikant hat bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des ersten Praktikums entsprechend § 3 OPA-UT zu gewährleisten. In Zweifelsfällen hat er mit dem Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen Rücksprache zu nehmen. Auf Wunsch bestätigt das Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die Eignung der Praxisstelle für die Zwecke des ersten Praktikums.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen berät die Studierenden ebenso wie die Praktikanten, die das Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters absolvieren, in Fragen des ersten Praktikums, begleitet dieses aber nicht. Die beratende Tätigkeit des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen entbindet den Praktikanten nicht von der eigenverantwortlichen Suche und Bewerbung um eine Praxisstelle und der eigenverantwortlichen Durchführung des ersten Praktikums.

Insbesondere begründet die Unterstützung bei der Suche und Bewerbung, wie auch bei der Absolvierung eines Praktikums vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters keinen Anspruch

auf einen Studienplatz in dem Bachelor-Studiengang Umwelttechnik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena und besagt nichts über die Aussichten auf einen entsprechenden Studienplatz.

Teil III: Das praktische Studiensemester

§ 5 Ziele des praktischen Studiensemesters

(1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Tätigkeiten eines Umweltingenieurs und die daran geknüpften fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld eines Unternehmens erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweils gewählten Schwerpunkt des Studiums entsprechen.

(3) Die praktische Ausbildung kann insbesondere in den Bereichen Anlagenbau, Energietechnik, Wasseraufbereitung, Abwasserbehandlung, Abfallentsorgung, Umweltsanierung, Umweltmesstechnik, Analytik oder Umweltmanagement erfolgen.

§ 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters

(1) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena wickelt die berufspraktischen Studien in dem praktischen Studiensemester organisatorisch eigenverantwortlich ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu den Ausbildungsstätten (Praxisstellen). Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen führt hierzu ein Praktikantenamt gemäß § 1 Abs. 4 OPA-UT.

(2) Die Suche und die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von diesen vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praxisstelle nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des praktischen Studiensemesters entsprechend § 5 OPA-UT zu gewährleisten. Über eine Versagung der Genehmigung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen, über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss

des FB WI unter Anhörung des Leiters des Praktikantenamtes des FB Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Während eines praktischen Studiensemesters sollte die Ausbildungsstätte nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. In diesem Falle ist das Einverständnis des Leiters des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen einzuholen. Lehnt dieser den Wechsel der Ausbildungsstätte ab, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

(4) Der Erfolg des praktischen Studiensemesters wird seitens des FB Wirtschaftsingenieurwesen durch begleitende Aktivitäten sichergestellt. Diese können je nach Bedarf Vorgabe der Ausbildungspläne, Überprüfung der Praxisstelle auf Praxistauglichkeit, Nachweis des Lernerfolgs seitens der Praktikanten sein.

(5) Der Lernerfolg der Praktikanten wird mit der Abfassung eines Berichts nachgewiesen. Hierbei werden die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Praktikum entsprechend §9 OPA-UT aufbereitet.

§ 7 Praxisstellen, Verträge

(1) Die praktischen Studiensemester werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule bzw. des FB WI mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Der FB WI strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen die Bereitstellung von Praxisplätzen an.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihres Praktikums mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 OPA-UT beim Praktikantenamt einzuholen.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,

a) die Studierenden für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,

b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung (Benotung bzw. qualifizierte Beurteilung) enthalten,

c) den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,

d) Personen zu benennen, die die Studierenden betreuen.

(5) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden,

a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,

d) fristgerecht Berichte gemäß § 9 OPA-UT zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,

e) der Praxisstelle ein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

(6) Ein Muster eines Praktikantenvertrages kann bei Bedarf im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen eingesehen werden.

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung

(1) Während der Praktika gemäß dieser OPA-UT, die während des Studiums durchgeführt werden, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Ernst-Abbe-Hochschule immatrikuliert, sofern sie als Studierende an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Sie sind dann keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind während der Praktika, die während des Studiums durchgeführt werden, nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c) des SGB VII unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Ernst-Abbe-Hochschule die Kopie der Unfallanzeige.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Seitens des

FB Wirtschaftsingenieurwesen wird den Studierenden empfohlen, sich selbst zu versichern.

(4) Wird das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters abgeleistet und ist der Praktikant an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena nicht immatrikuliert, so gelten vorstehende Vorschriften der OPA-UT nicht. Der Praktikant hat dann insbesondere für eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen.

§ 9 Abfassung der Praktikantenberichte

(1) Die Praktikantenberichte sind selbstverfasste Berichte, die die Praktikanten im Verlauf der praktischen Ausbildung erstellen. Dabei wird das Ziel verfolgt, die während der Praktika erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, den Umgang mit Fachliteratur zu üben und allgemeine Zusammenhänge besser zu erkennen.

(2) Für das erste Praktikum ist eine chronologische, tabellarische Übersicht über Einsatzbereich, durchgeführte Aufgaben und Tätigkeiten mit den dazugehörigen Zeiten erforderlich. Diese Übersicht ist vom Unternehmen abzuzeichnen.

(3) Im praktischen Studiensemester ist ein qualifizierter Bericht von mindestens 30 Seiten Textumfang über die abgeleiteten Tätigkeiten vorzulegen. Der Bericht muss den formalen Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen.

(4) Der Bericht muss inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit stehen. Allgemeine Beschreibungen von Produkten und Vorgängen sind zu vermeiden. Die Themen sind in Absprache mit der Praxisstelle zu wählen und mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur abzufassen. Lassen sich Zitate nicht vermeiden, so sind diese unter Angabe der Quellen entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Auch bei sinngemäßer Nutzung von Literaturangaben sind diese als Quellen im Text zu vermerken. Die Berichte müssen eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme theoretisch durchdringen. In allen den Bericht betreffenden Fragen wie Wahl des Themas, Inhalt, Aufbau usw. sollte eine Absprache mit dem jeweiligen Betreuer erfolgen. Nach Erarbeitung des Grundkonzepts ist der Bericht selbstständig niederzuschreiben.

(6) Die Praktikantenberichte sind mit allem Firmenschrifttum, das die Studierenden erhalten haben und ihren Berichten beifügen wollen, dem für ihre Ausbildung verantwortlichen Betreuer zur Durchsicht

vorzulegen. Der Praktikantenbericht muss von den Studierenden unterschrieben und von dem jeweiligen Betreuer mit dem folgenden schriftlichen Vermerk versehen werden: "Der Inhalt dieses Berichtes entspricht der vermittelten Ausbildung und ist in allen seinen Teilen von der Firma freigegeben. (Datum und Unterschrift)".

(7) Die Abgabe der Praktikantenberichte und des Praktikantenzugnisses muss spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das Praktikum folgenden Studiensemesters im Fachbereich erfolgen. Mit dem Bericht ist ein ausgefülltes Deckblatt abzugeben. Formblätter können über die Internetseiten des Fachbereiches geladen werden.

(8) Die Praktikantenberichte werden durch den im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen für die Durchführung der praktischen Ausbildung zuständigen Professor beurteilt.

§ 10 Praktikumsnachweis

(1) Zur Anerkennung der Praktika durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind dem Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Praktikantenvertrag,
- b) Zeugnis der Praxisstelle,
- c) Berichte gemäß § 9 OPA-UT.

(2) Für Studierende, die ihre Praktika im Ausland durchführen, gelten keine Sonderregelungen. Alle zur Anerkennung der Praktika notwendigen Unterlagen sind im Original und ggf. in Übersetzung durch einen amtlich beglaubigten Übersetzer in deutscher Sprache vorzulegen.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Vom ersten Praktikum kann auf Antrag befreit werden, wer vor Beginn des Studiums eine abgeschlossene facheinschlägige Lehre absolviert hat.

(2) Über die Anrechnung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Eine Befreiung vom praktischen Studiensemester oder eine teilweise Anerkennung von Tätigkeiten, die vor oder während des Studiums abgeleistet wurden, auf die Dauer des praktischen Studiensemesters ist nicht möglich.

§ 12 Anerkennung des Praktikums

(1) Über die Anerkennung der Praktika entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches

Wirtschaftsingenieurwesen. Lehnt dieser die Anerkennung ab, so entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 14.02.2018 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 24.05.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

- 1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen*
- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Prüfungsanmeldung von Amts wegen
- 2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens*
- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung

*3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen*

- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
Abschließende Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Kolloquium

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung:
Nichtantritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/
Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

- § 29 Bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen
Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von
Modulprüfungen

*6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung
des Prüfungsverfahrens*

- § 34 Korrekturen der Bewertung

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

- § 36 Widerspruchsverfahren

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage I: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage II: Bachelorzeugnis
Transcript of Records
Bachelorurkunde
Bachelorurkunde (Englisch)
- Anlage III: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung UT) regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Bachelorstudiengang Umwelttechnik am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Bachelorstudiengang UT).

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19,
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. Studienleistungen: Vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Protokollen,
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen,
- Seminaren,
- Praktika,
- Übungen.

4. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen

- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zugrunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

6. ECTS-Punkte: Auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS-Grade (Nr. 7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. ECTS-Grade: Auf dem ECTS (Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

10. Studienordnung: Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik an der EAH Jena.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs. 1 dieser Ordnung.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS-Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 ECTS-Punkte.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Studien- und Prüfungsplan als Anlage I zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studien- und Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

§ 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

§ 6 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

§ 7 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

§ 8 Anrechnung von Modulprüfung, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das

ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS-Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS-Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS-Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS-Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird anhand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;

N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;

N d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) mindestens vier Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit;
- b) zwei Studierende des Fachbereiches.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

Zuständigkeit; Aufgaben

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfung dem Prüfling – soweit nichts anderes geregelt ist - mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung bekannt gegeben werden;
- c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;
- d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, insbesondere

(1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,

(2) zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;

e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 21 Abs. 1 und 2;

f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

(5) Soweit die Abs. 6 - 9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen müssen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

Sonstige Regelungen

(11) Routineangelegenheiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenständig bearbeitet. Angelegenheiten von Bedeutung, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, können durch Beschluss des Prüfungsausschusses einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen.

(12) Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, können durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren per Brief oder E-Mail zur Entscheidung gestellt werden. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung ohne Nachteil für den Fachbereich nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann und die auch nicht im Wege des Umlaufbeschlusses erfolgen kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen, Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

§ 10 Prüfungsamt

(1) Zuständig für den Studiengang Umwelttechnik ist das Prüfungsamt IV (nachfolgend Prüfungsamt), welches dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen untersteht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat gegenüber dem Prüfungsamt ein Weisungsrecht in allen inhaltlichen Fragen gemäß § 9 Abs. 3 und 4.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für:

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena;

- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich der Termine auf Basis der planerischen Zuarbeit des Fachbereiches;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibetermine zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, die Weitergabe der Termine an den Fachbereich, die Betreuung der Einschreibungen und die Anmeldung von Amts wegen;
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Weitergabe an den Fachbereich;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Abs. 1 Nr. 8, 9) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht sachliche Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. § 23 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 12 Modulkoordination

Für jedes Modul des Bachelorstudienganges UT ernannt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches oder ein amts-ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

§ 14 Prüfungsanmeldung von Amts wegen

(1) Für die Modulprüfungen/Prüfungsleistungen des 1. Fachsemesters werden die Studierenden von Amts wegen angemeldet.

(2) Für alle Wiederholungsprüfungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung erfolgt die Prüfungsanmeldung von Amts wegen zum nächsten möglichen Prüfungstermin.

2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens

§ 15 Prüfungstermin

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Anlage I dieser Prüfungsordnung in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 17 Zulassung; Anmeldung

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Der Studierende hat sich zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen durch fristgemäße Einschreibung oder durch das Online-Verfahren anzumelden. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsamt IV bekannt gegeben. Gleichzeitig wird über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2. Die Regelung des Verfahrens zur Einschreibung zu alternativen Prüfungsleistungen kann vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- der Prüfling die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
- die in Abs. 1 und 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- bisher zwingend zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
- entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

§ 18 Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden. Nach entsprechendem Beschluss des Prüfungsausschusses können sie auch im Prüfungszeitraum durchgeführt werden.

§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Modulprüfung/Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling bis zu dem auf den Prüfungstag folgenden Werktag ordnungsgemäß ausgewiesen hat.
- (3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 20 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.

(2) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und -antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Wird die Prüfung abweichend von Satz 1 von nur einem Prüfer erstellt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der Fragen.

(3) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(4) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(5) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstä-

ben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Tests, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, Computerprogramme und -programmkonzepte, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen benennt alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Bachelorstudienganges Umwelttechnik verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

Abschließende Modulprüfungen/Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit; Kolloquium

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt, wenn alle Modulprüfungen des 1. bis einschließlich des 6. Fachsemesters erfolgreich erbracht worden sind und die Nachweise bzw. Erklärungen gem. Abs. 5 vorliegen.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 8), die in einem für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt

sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) ein Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Praxissemesters gemäß Ordnung der Praktischen Ausbildung laut Anlage I der Studienordnung,
- b) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in einem Bachelorstudiengang Umwelttechnik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,
- c) eine Erklärung des Bewerbers, dass er alle Modulprüfungen gemäß Abs. 2 erfolgreich erbracht hat.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, angemessen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von mindestens 45 und höchstens 60 Seiten haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in Papierform sowie auf elektronischem Datenträger abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Der Prüfungsausschuss ernennt den Betreuer der Bachelorarbeit und nach dessen Anhörung einen zweiten Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann die Benennung des zweiten Prüfers an den Betreuer der Bachelorarbeit delegieren. In diesem Fall ist der Prüfungsausschuss von der Benennung des zweiten Prü-

fers zu unterrichten. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Bachelorarbeiten, die an einer externen Institution durchgeführt werden, benotet nur der Betreuer, wobei er die Bewertung des Praxisbetreuers der externen Institution zu berücksichtigen hat.

§ 24 Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor, in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen, und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20

Abs. 4 S. 2, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe der Bewertung vier Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung; Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs. 1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente im Prüfungsamt,
2. eine schriftliche Modulprüfung/Prüfungsleistung, eine schriftliche alternative Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4 - 7 gelten entsprechend,
3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit "nicht

bestanden" oder mit null Punkten benotet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 27 Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten gemäß Abs. 1 werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS-Grade	Deutsch	englisch
A	Hervorragend	excellent
B	Sehr gut	very good
C	Gut	good
D	Befriedigend	satisfactory
E	Ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben.

Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem gewichteten Mittelwert bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem gewichteten Mittelwert von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem gewichteten Mittelwert von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem gewichteten Mittelwert von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem gewichteten Mittelwert ab 4,1

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(6) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

§ 28 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/„passed“ oder „ohne Erfolg“/„failed“.

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

§ 29 Bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens "ausreichend" ist und eine nach Studien- und Prüfungsplan erforderliche Studienleistung erfolgreich absolviert wurde.

§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Beschwerde beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Ausgänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

§ 31 Bachelorzeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS-Punkte, das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS-Punkte, die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote wird durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zu-

satzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und vom Rektor gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

§ 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) In Fällen, in denen eine zu bestehende Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, kann der Studierende auf Antrag an das Prüfungsamt nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholen, auch wenn die Modulprüfung bestanden ist.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen und Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen des nächsten möglichen Prüfungstermins abgelegt werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als

mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

(7) Erfolgreich absolvierte Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

§ 34 Korrekturen der Bewertung

(1) § 21 Abs. 5 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/Prüfungsleistung entsprechend § 26 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu

Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so wird die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt IV in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

§ 36 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwererten schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt IV, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,

b) eine Kopie der Bachelorurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

c) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,

d) die Gutachten zur Bachelorarbeit,

e) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 38 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 24.05.2018

Prof. Dr. W. Eibner
Dekan

Prof. Dr. S. Teichert
Rektor

Anlagen:

Anlage I: Studien- und Prüfungsplan

Anlage II: Bachelorzeugnis

Transcript of Records

Bachelorurkunde

Bachelorurkunde (Englisch)

Anlage III: Diploma Supplement

Anlage I zur Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Umweltechnik
Studien- und Prüfungsplan

Semester	Studienplan/ Module	Credits	Teilmodule	Veranstaltung			Prüfungsart	
				Bereich	Art	SWS	P/AP	Art
1	Einführung in die Umweltechnik	3	Grundbegriffe der Umweltechnik	Pflicht	V	1	AP	Referat
1			Grundbegriffe der Umweltechnik	Pflicht	S	1		
1		3	Konstruktionslehre	Pflicht	S	2	P	K 90 min
1	Mathematik I	6	Mathematik I	Pflicht	V	4	P	K 90 min
1			Mathematik I	Pflicht	Ü	2		
1	Physik I	6	Physik I	Pflicht	V	3	P	K 90 min; Erfolgreiche Teilnahme an Übungen und ggfs. E-Learning
1			Physik I	Pflicht	Ü	2		
1	Chemie	3	Chemie	Pflicht	V	2	P	K 90 min; erfolgreich abgeschlossenes Praktikum
1			Chemie	Pflicht	Ü	2		
1	Einführung Betriebswirtschaftslehre	3	Einführung Betriebswirtschaftslehre	Pflicht	S	2	AP	Test
1			Einführung Betriebswirtschaftslehre	Pflicht	Ü	1		
1	Elektrotechnik	3	Elektrotechnik	Pflicht	V	2		
1			Elektrotechnik	Pflicht	Ü	1		
1	Technical and academic English	3	Technical and Academic English I	Pflicht	Ü	3	AP	Seminarbeitrag und schriftlicher Test
2	Chemie	3	Chemie	Pflicht	P	1	SL	Praktikumsprotokolle
2	Elektrotechnik	3	Elektrotechnik	Pflicht	V	1	P	K 90 min und Laborschein
2			Elektrotechnik	Pflicht	Ü	1		
2			Elektrotechnik	Pflicht	P	1		
2	Technical and Academic English	3	Technical and Academic English II	Pflicht	Ü	3	AP	Seminarbeitrag und schriftlicher Test
2	Mathematik II	6	Mathematik II	Pflicht	V	4	P	K 90 min
2			Mathematik II	Pflicht	Ü	2		
2	Physik II	6	Physik II	Pflicht	V	2	P	K 90 min; Testat zum Praktikum, Erfolgreiche Teilnahme an Übungen und ggfs. E-Learning
2			Physik II	Pflicht	Ü	1		
2			Physik II	Pflicht	P	2		
2	Thermodynamik und Physikalische Chemie	6	Thermodynamik und Physikalische Chemie	Pflicht	V	3	AP	Tests und Praktikumsprotokolle
2			Thermodynamik und Physikalische Chemie	Pflicht	Ü	1		
2			Thermodynamik und Physikalische Chemie	Pflicht	P	1		
2	Entwicklungszusammenarbeit	3	Entwicklungszusammenarbeit	Pflicht	S	2	AP	Hausarbeit und Referat
3	Environmental Chemistry	6	Environmental Chemistry	Pflicht	V	2	AP	Tests und Praktikumsprotokolle
3			Environmental Chemistry	Pflicht	S	1		
3			Environmental Chemistry	Pflicht	P	1		
3	Verfahrenstechnik	6	Verfahrenstechnik	Pflicht	S	2	P	K 120 min
3			Verfahrenstechnik	Pflicht	Ü	3		
3	Energietechnik und -wirtschaft	6	Energietechnik und -wirtschaft	Pflicht	S	3	P	K 120 min
3			Energietechnik und -wirtschaft	Pflicht	Ü	2		
3	Waste Treatment and Resource Efficiency	6	Waste Treatment and Resource Efficiency	Pflicht	S	4	AP	Tests
3			Waste Treatment and Resource Efficiency	Pflicht	Ü	1		
3	Off-Grid Energy Supply	3	Off-Grid Energy Supply	Pflicht	S	1	AP	Tests
3			Off-Grid Energy Supply	Pflicht	P	1		
3	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach	WPF				

4	Abwasserbehandlung	6	Abwasserbehandlung	Pflicht	V	2	AP	Test und Praktikumsprotokoll
4			Abwasserbehandlung	Pflicht	S	1		
4			Abwasserbehandlung	Pflicht	P	2		
4	Anlagenplanung und -genehmigung	6	Anlagenplanung und -kalkulation	Pflicht	S	1	AP	Tests
4			Anlagenplanung und -kalkulation	Pflicht	Ü	1		
4			Genehmigungsverfahren	Pflicht	S	2		
4	Projektmanagement	6	Grundlagen des Projektmanagements	Pflicht	V	2	AP	Tests
4			Grundlagen des Projektmanagements	Pflicht	P	1		
4			Internationales Projekt	Pflicht	S	2		
4	Chemische Analytik	6	Chemische Analytik	Pflicht	V	2	AP	Tests und Laborprotokolle
4			Chemische Analytik	Pflicht	S	1		
4			Chemische Analytik	Pflicht	P	2		
4	Wahlpflichtfach	6	Wahlpflichtfach	WPF				
5	water purification/ water supply	6	water purification/ water supply	Pflicht	V	1	AP	Tests
5			water purification/ water supply	Pflicht	U	1		
5			water purification/ water supply	Pflicht	P	3		
5	Environmental and Process Metrology	6	Environmental and Process Metrology	Pflicht	V	3	P	K 90 min
5			Environmental and Process Metrology	Pflicht	P	2		
5	Umweltmanagement und Ökobilanzen	6	Umweltmanagement	Pflicht	V	2	P	K 90 min und Testat
5			Umweltmanagement	Pflicht	Ü	1		
5			Ökobilanzen	Pflicht	P	1		
5	Umweltanalytik	6	Umweltanalytik	Pflicht	V	1	P + AP	K 90 min und Praktikumsbelegarbeit
5			Umweltanalytik	Pflicht	S	1		
5			Umweltanalytik	Pflicht	P	2		
5	Internationale Wirtschaft und Entwicklung	3	Internationale Wirtschaft und Entwicklung	Pflicht	S	3	AP	Tests, Präsentationen
5	International Marketing	3	International Marketing	Pflicht	S	2	AP	Test und Vortrag
6	Praktisches Semester	30	Praktisches Semester	Pflicht			AP	Bericht
7	Wahlpflichtfächer	15	Wahlpflichtfächer	WPF				
7			Wahlpflichtfächer	WPF				
7			Wahlpflichtfächer	WPF				
7	Bachelorarbeit und Kolloquium	12	Bachelorarbeit	Pflicht	BA		BA	Abschlussarbeit
7			Kolloquium	Pflicht				Kolloquium

Wahlpflichtfächer	6	Produktionslogistik	WPF	V	2	P	K 120 min und aktive Teilnahme an PBL-Sitzungen und im PPS-Praktikum
		Produktionslogistik	WPF	S	2		
		Produktionslogistik	WPF	P	1		
	3	3D-Bauteilsimulation	WPF	S	2	AP	Präsentation
	3	Auslegung und Optimierung energietechnischer Anlagen	WPF	S	1	AP	Rechnerübung
			WPF	Ü	2		
	3	Spanisch I	WPF	S	2	AP	schriftlicher Test
	3	Spanisch II	WPF	S	2	AP	Tests
	3	Strategisches Management für mittelständische Unternehmen	WPF	S	2	AP	Referate
	3	CAD-Solidworks	WPF	S	2	AP	Hausarbeit
	3	Luftreinhaltung	WPF	V	2	AP	Test und Vortrag
	3	Maschinenakustik I	WPF	V	2	P	K 60 min
			WPF	P	1		
	6	Umweltbiotechnologie	WPF	V	1	AP	mündliche Prüfung, erfolgreicher Abschluss Praktikum, Protokoll
			WPF	Ü	1		
			WPF	P	3		
3	Wissenschaftliches Arbeiten und Dokumentieren	WPF	S	2	AP	Portfolio der Elaborate, Referat	
3	Qualitätsmanagement	WPF	S	1	AP	Tests	
		WPF	Ü	1			
Studium Integrale Modul	3	Mindfulness Based Student Training	WPF	S	4	AP	Projekttagbuch, Hausarbeit
Technisch-wirtschaftliches Projekt	6	Anlagenprojekt	TWP	S	1	AP	Präsentation und Projektbericht/Projektexposé

* Für die alternativen Prüfungsleistungen (AP kann der Dozent die Prüfungsleistung auch abweichend von der vorstehenden angegebenen Art gemäß §22 Abs. 4 Prüfungsordnung Umwelttechnik festlegen.
Als Wahlpflichtfächer können auch alle weiteren Fächer aus dem Angebot der Ernst-Abbe-Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtfach in diesem Studiengang sind.

ZEUGNIS

BACHELOR OF SCIENCE

ZEUGNIS BACHELOR OF SCIENCE

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

für den Studiengang Umwelttechnik

die Bachelorprüfung abgelegt.

	Note	ECTS
GESAMTPRÄDIKAT
Bachelorarbeit
Kolloquium

Das Praktikum wurde im Umfang von ... Wochen (... Credits) geleistet.

THEMA DER BACHELORARBEIT:

.....

.....

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:

A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail



Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Note

...

...

...

Module:

entsprechend Anlage 1
der Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Umwelttechnik

Jena, den

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Wirtschaftsingenieurwesen

Der Dekan/Die Dekanin des Fachbereiches
Wirtschaftsingenieurwesen

TRANSCRIPT OF RECORDS

BACHELOR OF SCIENCE

TRANSCRIPT OF RECORDS BACHELOR OF SCIENCE

Ms/ Mr

born on in

passed on

in the Department Business Administration & Engineering

Degree Program Environmental Technology

the Bachelor Examinations.

	Local Grade	ECTS
FINAL GRADE
Bachelor Thesis
Colloquium

The Internship was carried out to the amount of ... weeks (... credits).

TOPIC OF BACHELOR THESIS:

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail
 ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
 A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%
 ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail

Ms/Mr obtained the following grades:

Local Grade

...

...

...

Compulsory Modules

entsprechend Anlage 1
der Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Umwelttechnik
in englischer Übersetzung

Jena,

.....
Head of Examination Board
Business Administration & Engineering

.....
Dean of Department
Business Administration & Engineering

ECTS-Grad

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich

für den Studiengang

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

.....
Der/ Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....
Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade erhalten:

A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %



Transcript of Records
ECTS-Grad

Ms/Mr

born on in

passed on

in the department of

in the degree program

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade (Grade)

Jena,

.....
Head of
Examination Board

.....
Dean of
Department

This document is part of the Bachelor degree.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

Wirtschaftsingenieurwesen

Studiengang Umwelttechnik

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science
(B. Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/Der Rektor

Dieser Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur/ Ingenieurin zu führen.

BACHELOR DOCUMENT

The ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

in the Department

Business Administration & Engineering

Degree Program Environmental Technology

the Academic Degree

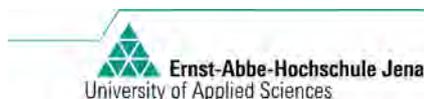
Bachelor of Science
(B. Sc.)

Jena,

The Rector

This graduate is in accordance with applicable German laws entitled to use the protected designation of professional engineer.

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Umwelttechnik – Environmental Technology

2.2 Main Field(s) of Study

Methods and technologies of environmental and energy engineering (water supply, sanitation, waste treatment and recycling, energy engineering, instrumentation and analytics)

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen – Department of Business Administration & Engineering

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German and English

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree/ Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

3 1/2 years (7 semesters) 210 ECTS (credits)

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7

8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

20-week (800 hours) internship in industry or scientific institution (compulsory)

Stay abroad (elective)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Professional and methodological competence in the field of environmental technologies including energy, which in connection with competence in economics, management and communication allows for the solution of interdisciplinary tasks. The focus lies in the field of environmental protection and improvement of resource efficiency.

Points of emphasis:

- Fundamental skills of engineering
- Environmental technologies
- Energy technologies
- Process technology
- Waste Water treatment and Water Supply
- Waste treatment and recycling technologies
- Chemical and Environmental Analytics
- Metrology
- Environmental management and eco balancing
- Economics
- Project Management

4.3 German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualifications Framework.

4.4 Programme Details

See "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelorurkunde" for name of qualification.

4.5 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.6 Overall Classification (in original language)

Gesamtprädikat "Gut"
(Final Grade "good")

Based on Final Examination (average of all courses, thesis and, colloquium weighted on the basis of ECTS-points), cf. "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor programme qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

The bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

In general, the Bachelor programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for bachelor thesis. There are also partnerships with universities abroad, e.g. University of Clemson (South Carolina), Swiss-German University (Indonesia), Polytechnic of Namibia (Windhoek), University of Essex (Colchester).

Max Mustermann has absolved an 20-week internship with CleanWater GmbH Kleinhausen, Germany.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the programme: <http://www.wi.eah-jena.de/>

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Zeugnis Bachelor of Science“

Translation of „Bachelorurkunde“: Bachelor Document

Translation of „Bachelorzeugnis“: Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

Dean of Department

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

8 INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and

the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

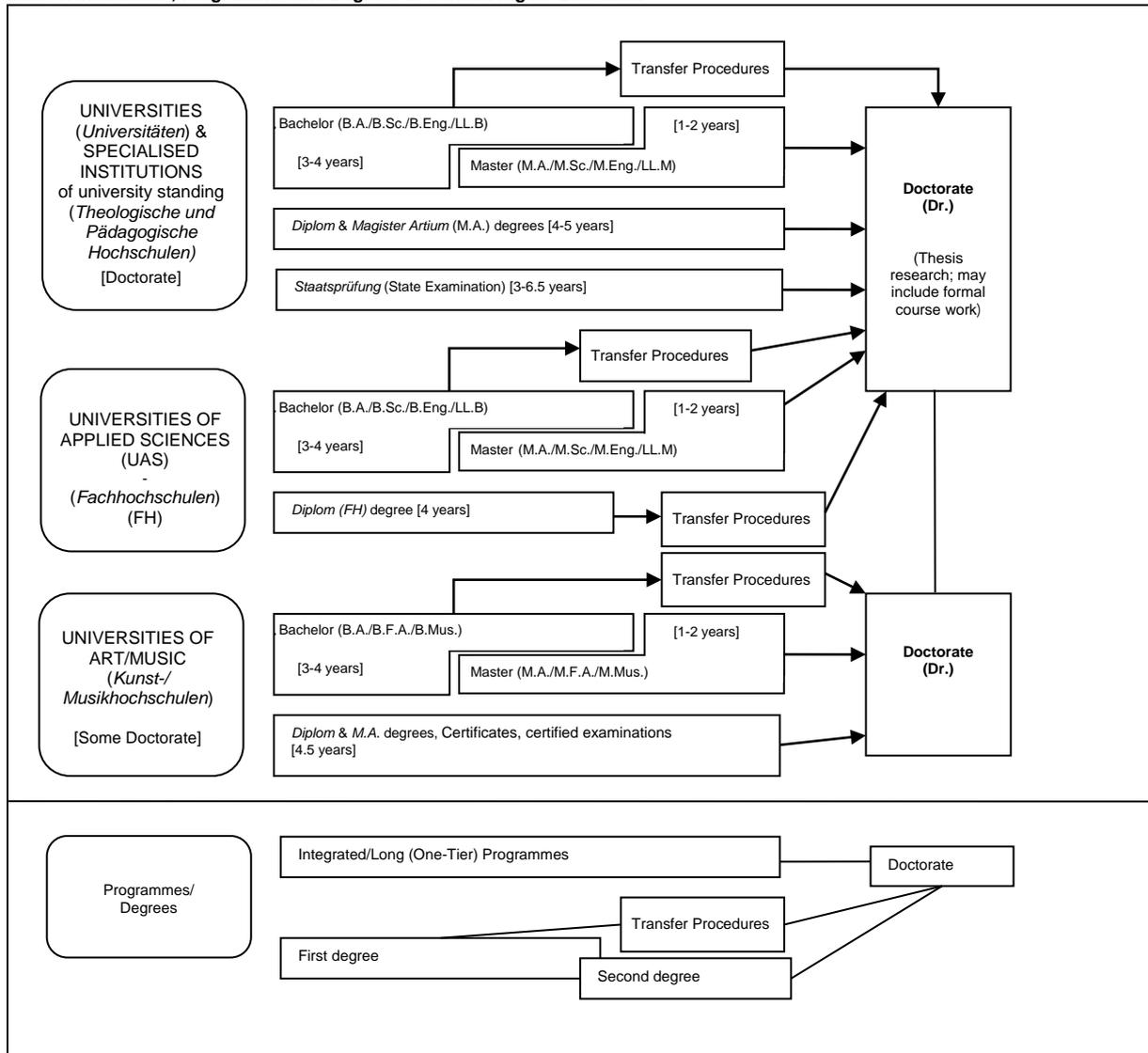
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate

as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- ¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.
- ² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- ³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).
- ⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).
- ^v See note No. 4.
- ^{vi} See note No. 4.

Studienordnung für den Internationalen Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Entwicklung

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Internationalen Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Entwicklung. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 14.02.2018 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 24.05.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Zulassung zum Studium
- § 8 Immatrikulation

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Praktika
- § 11 Studierfreiheit

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

- § 12 Studien- und Prüfungsplan
- § 13 Konkretisierung der Studieninhalte
- § 14 Unterrichtssprache
- § 15 Mindestteilnehmerzahl

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

- § 16 Studienfachberatung
- § 17 Weitere Maßnahmen

Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung Umwelttechnik und Entwicklung) und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den Internationalen Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Entwicklung am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang UTE).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG;
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
 - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
 - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von
 - Vorlesungen
 - Seminaren
 - Übungen
 - Praktika
 - Exkursionen.

4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient
5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
 - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
 - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient,
6. Übung: Lehrveranstaltung, die
- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
 - der selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient,
7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die
- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
 - die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
 - die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen
8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.)
9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von
- Referaten
 - Hausarbeiten
 - Protokollen
 - Testaten oder
 - Computerprogrammen.
10. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung

11. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung
12. Vorpraktikum: Praktikum (s. oben Nr. 7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist
13. Integrierte Praxisphase: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht
14. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbstständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5a Auslandsjahr

- (1) Die Bedingungen des obligatorischen Auslandsjahres regelt die Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres im internationalen Bachelorstudiengang „Umwelttechnik und Entwicklung“ (Anlage II).

(2) Das Auslandsjahr ist obligatorischer Bestandteil des Studienganges „Umwelttechnik und Entwicklung“. Es stellt ein unverzichtbares Element im Profil des Studienganges dar.

(3) Die Immatrikulation durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena enthält keine Zusage eines Auslandsstudienplatzes oder eines Auslandspraktikumsplatzes. Die Studierenden sind für die Suche nach einem geeigneten Studienplatz an einer Gasthochschule und einem Praktikumsplatz selbst verantwortlich.

(4) Die Studierenden tragen das Risiko, dass sich die Absolvierung des Auslandsjahres verzögert, es ihnen vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich ist, oder es nicht erfolgreich abgeschlossen wird. Auch wenn die Studierenden die Gründe hierfür nicht zu vertreten haben, besteht kein Anspruch auf Anerkennung des Auslandsjahres.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG für Bachelorstudiengänge genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Studienbewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf haben ein Vorpraktikum (§ 3 Nr. 12) von mindestens acht Wochen vorzuweisen. Ein fehlendes Vorpraktikum kann in vorlesungsfreien Zeiten bis zum Abschluss des dritten Fachsemesters nachgeholt werden. Näheres regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage I).

§ 7 Zulassung zum Studium

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 8 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt der Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage I der Prüfungsordnung Umwelttechnik und Entwicklung.

(2) Der Studiengang gliedert sich in

- a) die Pflichtmodule im Umfang von 165 ECTS-Punkten,
- b) den Wahlpflichtbereich im Umfang von 9 ECTS-Punkten,
- c) das praktische Studiensemester im Umfang von 54 ECTS-Punkten und
- d) die integrierte Praxisphase im Umfang von 12 ECTS-Punkten.

§ 10 Praktika

(1) Praktika sind in der Form eines Vorpraktikums, eines im 5. Semester oder 6. Semesters zu absolvierenden Auslandspraktikums und einer integrierten Praxisphase im achten Semester vorgesehen.

(2) Ziele, Umfang, Dauer, Gegenstand sowie Durchführung von Vorpraktikum und integrierter Praxisphase regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung (Anlage I). Die Bedingungen des Auslandspraktikum im Rahmen des obligatorischen Auslandsjahres regelt die Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres im internationalen Bachelorstudiengang „Umwelttechnik und Entwicklung“ (Anlage II).

§ 11 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 12 Studien- und Prüfungsplan

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang und Art des Leistungsnachweises findet sich im Studien- und Prüfungsplan (Anlage I der Prüfungsordnung Umwelttechnik und Entwicklung).

§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung erfolgen.

§ 14 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist deutsch und teilweise englisch.

(2) Die Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 16 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch den Studiengangsleiter eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

§ 17 Weitere Maßnahmen

Der Fachbereich ist bestrebt, darüber hinaus eigene oder gemeinsame, weitere studienbegleitende Maßnahmen mit der Hochschule, etwa studienvorbereitende Kurse, Mentoring oder Tutoring, anzubieten.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 24.05.2018

Prof. Dr. W. Eibner
Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen

Genehmigung

Jena, 24.05.2018

Prof. Dr. S. Teichert
Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Anlage I: Ordnung der Praktischen Ausbildung des internationalen Bachelorstudiengangs Umwelttechnik und Entwicklung an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Anlage II: Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres im internationalen Bachelorstudiengang „Umwelttechnik und Entwicklung“

Ordnung der Praktischen Ausbildung des Bachelor-Studiengangs Umwelttechnik und Entwicklung an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (OPA-UTE)

Teil I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Praktika im Fachbereich
Wirtschaftsingenieurwesen
- § 2 Dauer der Praktika

Teil II: Das erste Praktikum

- § 3 Ziele des ersten Praktikums
- § 4 Durchführung des ersten Praktikums

Teil III: Die integrierte Praxisphase

- § 5 Ziele der integrierten Praxisphase
- § 6 Durchführung der integrierten Praxisphase
- § 7 Praxisstellen, Verträge

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

- § 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz,
Haftung
- § 9 Abfassung der Praktikantenberichte
- § 10 Praktikumsnachweis
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Anerkennung des Praktikums

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Praktika im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen

- (1) Im Bachelor-Studiengang Umwelttechnik und Entwicklung an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind drei Praktika in Form eines ersten Praktikums, eines Auslandspraktikums und einer integrierten Praxisphase eingeordnet.
- (2) Das erste Praktikum ist als Vorpraktikum oder während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 3. Studiensemesters abzuleisten. Es sollte möglichst als Ganzes erbracht werden, kann ggf. auch in zwei Teile, von denen jeder mindestens drei Wochen dauert, aufgeteilt werden.

(3) Das Auslandspraktikum ist ein Bestandteil des Auslandsjahres. Es ist nicht Gegenstand dieser Ordnung sondern wird in der „Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres im internationalen Studiengang Umwelttechnik und Entwicklung“ geregelt

(4) Die integrierte Praxisphase findet im 8. Fachsemester statt und wird vom Fachbereich WI inhaltlich begleitet und kontrolliert.

(5) Der Fachbereichsrat des FB Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) wählt aus dem FB WI einen Professor, der als Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen unterhält und entwickelt. Ihm unterliegt auch die Regelung und Überwachung der Inhalte der Praktika

§ 2 Dauer der Praktika

(1) Das erste Praktikum soll der Vermittlung praktischer Fähigkeiten dienen. Die praktische Ausbildung umfasst 8 Wochen Vollzeittätigkeit im Berufsfeld. Die Praktikanten haben keinen Urlaubsanspruch.

(2) Die integrierte Praxisphase gliedert sich in praktische Ausbildung, Betreuung und praxisbegleitende Dokumentation.

Die praktische Ausbildung im Rahmen der integrierten Praxisphase umfasst mindestens 8 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Bei einer Abweichung der Wochenarbeitszeit von 40 h/Woche muss der Umfang der Gesamttätigkeit mindestens 320 Stunden betragen. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens 5 Arbeitstagen während des Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch. Krankheitstage müssen nachgeholt werden.

Teil II: Das erste Praktikum

§ 3 Ziele des ersten Praktikums

- (1) Das erste Praktikum ist technisch ausgerichtet. Wichtig sind jedoch auch das Kennenlernen betrieblicher Prozesse und Organisationsstrukturen, die Arbeit in Teams und Erfahrungen im sozialen Umfeld.
- (2) Die Studierenden des Studiengangs Umwelttechnik sollen durch eigene Anschauung, Mitarbeit und Erfahrung Grundkenntnissen in einem der folgenden ingenieurtechnischen Bereiche erwerben: der Ver- und Bearbeitung, der Messtechnik, der Energieumwandlung und -übertragung oder des Umweltschutzes.

(3) Es bietet sich die Mitarbeit bei folgenden Tätigkeiten bzw. in folgenden Abteilungen an, wobei die dargestellten Abteilungen und Tätigkeiten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

- Umwelt- und verfahrenstechnische Bereiche von Unternehmen
- Betriebe des Anlagenbaus
- Unternehmen der Ver- und Entsorgungswirtschaft
- Analyselabore und Messinstitute
- Ingenieurdienstleister in den Bereichen, Verfahrens-, Umwelt- sowie Energietechnik
- einschlägige Institutionen, Forschungs- und Entwicklungsinstitute

(4) Vor Beginn des ersten Praktikums ist vom Betrieb ein schriftliches Ausbildungsprogramm aufzustellen und dem Praktikanten auszuhändigen. Das Ausbildungsprogramm beinhaltet entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Vorkenntnissen des Studierenden die zeitliche und inhaltliche Planung des ersten Praktikums bezüglich der Tätigkeitsfelder.

§ 4 Durchführung des ersten Praktikums

(1) Die Suche einer geeigneten Praxisstelle und die Bewerbung hierfür obliegt dem Praktikanten, ungeachtet dessen, ob das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters oder während des Studiums erbracht wird.

(2) Der Praktikant hat bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des ersten Praktikums entsprechend § 3 OPA-UTE zu gewährleisten. In Zweifelsfällen hat er mit dem Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen Rücksprache zu nehmen. Auf Wunsch bestätigt das Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die Eignung der Praxisstelle für die Zwecke des ersten Praktikums.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen berät die Studierenden ebenso wie die Praktikanten, die das Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters absolvieren, in Fragen des ersten Praktikums, begleitet dieses aber nicht. Die beratende Tätigkeit des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen entbindet den Praktikanten nicht von der eigenverantwortlichen Suche und Bewerbung um eine Praxisstelle und der eigenverantwortlichen Durchführung des ersten Praktikums.

Insbesondere begründet die Unterstützung bei der Suche und Bewerbung, wie auch bei der Absolvierung eines Praktikums vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters keinen Anspruch auf einen Studienplatz in dem Bachelor-Studiengang Umwelttechnik und Entwicklung an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena und besagt nichts über die Aussichten auf einen entsprechenden Studienplatz.

Teil III: Die integrierte Praxisphase

§ 5 Ziele der integrierten Praxisphase

(1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Tätigkeiten eines Umweltingenieurs und die daran geknüpften fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld eines Unternehmens erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweils gewählten Schwerpunkt des Studiums entsprechen.

(3) Die praktische Ausbildung kann insbesondere in den Bereichen Anlagenbau, Energietechnik, Wasseraufbereitung, Abwasserbehandlung, Abfallentsorgung, Umweltsanierung, Umweltmesstechnik, Analytik oder Umweltmanagement erfolgen.

§ 6 Durchführung der integrierten Praxisphase

(1) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena wickelt die berufspraktischen Studien in dem praktischen Studiensemester organisatorisch eigenverantwortlich ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu den Ausbildungsstätten (Praxisstellen). Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen führt hierzu ein Praktikantenamt gemäß § 1 Abs. 4 OPA-UTE. Die integrierte Praxisphase wird von einem Professor der Hochschule betreut, der für die Aufgabenstellung kompetent ist. Über den Fortgang der Arbeiten innerhalb des Praxismoduls wird der Betreuer vom Studenten in angemessenen Abständen informiert.

(2) Die Suche und die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von diesen vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen. Die Genehmigung wird er-

teilt, wenn die Praxisstelle nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des praktischen Studiensemesters entsprechend § 5 OPA-UTE zu gewährleisten. Über eine Versagung der Genehmigung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen, über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss des FB WI unter Anhörung des Leiters des Praktikantenamtes des FB Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Während eines praktischen Studiensemesters sollte die Ausbildungsstätte nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. In diesem Falle ist das Einverständnis des Leiters des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen einzuholen. Lehnt dieser den Wechsel der Ausbildungsstätte ab, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

(4) Der Erfolg des praktischen Studiensemesters wird seitens des FB Wirtschaftsingenieurwesen durch begleitende Aktivitäten sichergestellt. Diese können je nach Bedarf Vorgabe der Ausbildungspläne, Überprüfung der Praxisstelle auf Praxistauglichkeit, Nachweis des Lernerfolgs seitens der Praktikanten sein.

(5) Der Lernerfolg der Praktikanten wird mit der Abfassung eines Berichts nachgewiesen. Hierbei werden die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Praktikum entsprechend §9 OPA-UTE aufbereitet.

§ 7 Praxisstellen, Verträge

(1) Die praktischen Studiensemester werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule bzw. des FB WI mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Der FB WI strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen die Bereitstellung von Praxisplätzen an.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihres Praktikums mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 OPA-UTE beim Praktikantenamt einzuholen.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,

- a) die Studierenden für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,

b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung (Benotung bzw. qualifizierte Beurteilung) enthalten,

c) den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,

d) Personen zu benennen, die die Studierenden betreuen.

(5) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden,

a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,

d) fristgerecht Berichte gemäß § 9 OPA-UTE zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,

e) der Praxisstelle ein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

(6) Ein Muster eines Praktikantenvertrages kann bei Bedarf im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen eingesehen werden.

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung

(1) Während der Praktika gemäß dieser OPA-UTE, die während des Studiums durchgeführt werden, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Ernst-Abbe-Hochschule immatrikuliert, sofern sie als Studierende an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Sie sind dann keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind während der Praktika, die während des Studiums durchgeführt werden, nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c) des SGB VII unfallversichert. Im

Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Ernst-Abbe-Hochschule die Kopie der Unfallanzeige.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Seitens des FB Wirtschaftsingenieurwesen wird den Studierenden empfohlen, sich selbst zu versichern.

(4) Wird das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters abgeleistet und ist der Praktikant an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena nicht immatrikuliert, so gelten vorstehende Vorschriften der OPA-UTE nicht. Der Praktikant hat dann insbesondere für eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen.

§ 9 Abfassung der Praktikantenberichte

(1) Die Praktikantenberichte sind selbstverfasste Berichte, die die Praktikanten im Verlauf der praktischen Ausbildung erstellen. Dabei wird das Ziel verfolgt, die während der Praktika erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, den Umgang mit Fachliteratur zu üben und allgemeine Zusammenhänge besser zu erkennen.

(2) Für das erste Praktikum ist eine chronologische, tabellarische Übersicht über Einsatzbereich, durchgeführte Aufgaben und Tätigkeiten mit den dazugehörenden Zeiten erforderlich. Diese Übersicht ist vom Unternehmen abzuzeichnen.

(3) Für die integrierte Praxisphase ist ein qualifizierter Bericht von mindestens 20 Seiten Textumfang über die abgeleisteten Tätigkeiten vorzulegen. Der Bericht muss den formalen Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen.

(4) Der Bericht muss inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit stehen. Allgemeine Beschreibungen von Produkten und Vorgängen sind zu vermeiden. Die Themen sind in Absprache mit der Praxisstelle zu wählen und mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur abzufassen. Lassen sich Zitate nicht vermeiden, so sind diese unter Angabe der Quellen entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Auch bei sinngemäßer Nutzung von Literaturangaben sind diese als Quellen im Text zu vermerken. Die Berichte müssen eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme theoretisch durchdringen. In allen den Bericht betreffenden Fragen wie Wahl des Themas, Inhalt, Aufbau usw. sollte eine

Absprache mit dem jeweiligen Betreuer erfolgen. Nach Erarbeitung des Grundkonzepts ist der Bericht selbstständig niederzuschreiben.

(6) Die Praktikantenberichte sind mit allem Firmenschrifttum, das die Studierenden erhalten haben und ihren Berichten beifügen wollen, dem für ihre Ausbildung verantwortlichen Betreuer zur Durchsicht vorzulegen. Der Praktikantenbericht muss von den Studierenden unterschrieben und von dem jeweiligen Betreuer mit dem folgenden schriftlichen Vermerk versehen werden: "Der Inhalt dieses Berichtes entspricht der vermittelten Ausbildung und ist in allen seinen Teilen von der Firma freigegeben. (Datum und Unterschrift)".

(7) Die Abgabe der Praktikantenberichte und des Praktikantenzugnisses muss spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das Praktikum folgenden Studiensemesters im Fachbereich erfolgen. Mit dem Bericht ist ein ausgefülltes Deckblatt abzugeben. Formblätter können über die Internetseiten des Fachbereiches geladen werden.

(8) Die Praktikantenberichte des Vorpraktikums werden durch den im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen für die Durchführung der praktischen Ausbildung zuständigen Professor beurteilt. Die Praktikantenberichte der integrierten Praxisphase werden durch den Betreuer der integrierten Praxisphase beurteilt.

§ 10 Praktikumsnachweis

(1) Zur Anerkennung der Praktika durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind dem Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Praktikantenvertrag,
- b) Zeugnis der Praxisstelle,
- c) Berichte gemäß § 9 OPA-UTE.

(2) Für Studierende, die ihre Praktika im Ausland durchführen, gelten keine Sonderregelungen. Alle zur Anerkennung der Praktika notwendigen Unterlagen sind im Original und ggf. in Übersetzung durch einen amtlich beglaubigten Übersetzer in deutscher Sprache vorzulegen.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Vom ersten Praktikum kann auf Antrag befreit werden, wer vor Beginn des Studiums eine abgeschlossene facheinschlägige Lehre absolviert hat.

(2) Über die Anrechnung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Eine Befreiung vom Auslandspraktikum sowie von der integrierten Praxisphase oder eine teilweise Anerkennung von Tätigkeiten, die vor oder während des Studiums abgeleistet wurden, auf die Dauer des praktischen Studiensemesters ist nicht möglich.

§ 12 Anerkennung des Praktikums

(1) Über die Anerkennung der Praktika entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen. Für die Entscheidung über die Anerkennung der integrierten Praxisphase wird die Empfehlung des Hochschulbetreuers mit herangezogen. Bei Ablehnung einer Anerkennung, entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres im internationalen Bachelorstudiengang „Umwelttechnik und Entwicklung“

§ 1 Ziel des Auslandsjahres

§ 2 Zeitpunkt des Auslandsjahres im Studienablauf

§ 3 Immatrikulation während des Auslandsjahres

§ 4 Bestandteile und Ausgestaltung des Auslandsjahres

§ 5 Die Studienphase im Rahmen des Auslandsjahres

§ 6 Das Auslandspraktikum

§ 7 Suche der Gasthochschule und des Praktikumsplatzes

§ 8 Voraussetzung für Antritt des Auslandsjahres

§ 9 Zulassung zum Auslandsjahr

§ 10 Betreuung während des Auslandsjahres

§ 11 Anerkennung des Auslandsjahres

§ 12 Krankenversicherung, Impfschutz

§ 13 Visa und Reisesicherheit

§ 1 Ziel des Auslandsjahres

(1) Das Auslandsjahr ist obligatorischer Bestandteil des Studienganges „Umwelttechnik und Entwicklung“. Es stellt ein wesentliches Element im Profil des Studienganges dar.

(2) Das Auslandsjahr dient dem Erwerb internationaler und interkultureller Kompetenz, einer Vertiefung der Fachkenntnisse, dem Erwerb betrieblicher Erfahrungen, einem Kennenlernen der Herausforderungen und Randbedingungen des Fachgebietes im jeweiligen Gastland sowie der persönlichen Weiterentwicklung im Bereich von Selbst- und Sozialkompetenz.

§ 2 Immatrikulation während des Auslandsjahres

(1) Die Studierenden bleiben während des Auslandsjahres an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert.

(2) Während der Studienphase im Rahmen des Auslandsjahres sind die Studierenden ebenfalls an der Gasthochschule immatrikuliert.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer des Auslandsjahres im Studienablauf

(1) Das Auslandsjahr ist im 3. Studienjahr des Studienplanes angesiedelt. Es darf nicht vor Ablauf des der ersten beiden Studienjahre angetreten werden.

(2) Das Auslandsjahr umfasst ein volles akademisches Jahr. Es muss ohne Unterbrechungen abgeleistet werden.

(3) Abzüglich der begleitenden Module „Interkulturelles Training“ und „Coaching/Reflexion“ entspricht der studentische Arbeitsaufwand (Workload) 54 ECTS-Punkten.

§ 4 Bestandteile und Ausgestaltung des Auslandsjahres

(1) Das Auslandsjahr setzt sich aus einer Studienphase an einer ausländischen Hochschule und einem Auslandspraktikum zusammen.

(2) Die Studienphase und das Auslandspraktikum müssen in Bezug zu den in § 1 genannten Zielen stehen.

(3) Die zeitliche Aufteilung zwischen Studienphase und betrieblichem Praktikum kann flexibel gehandhabt werden. Hierbei müssen die Mindestanforderungen für das Auslandsjahr, die Studienphase und das Auslandspraktikum gemäß §§ 5 und 6 dieser Ordnung eingehalten werden.

(4) Die Studienphase und das Auslandspraktikum sollen im selben Land oder innerhalb desselben Kulturraumes abgeleistet werden.

§ 5 Die Studienphase im Rahmen des Auslandsjahres

(1) Die Studienphase im Rahmen des Auslandsjahres ist ein Studium an einer ausländischen Gasthochschule. Die Gasthochschule muss eine Partnerhochschule der Ernst-Abbe-Hochschule Jena oder eine andere oder eine andere gemäß der Kultusministerkonferenz (KMK) international anerkannte Hochschule sein. Letztgenannte Hochschulen sind zur Zeit in der Datenbank anabin der KMK mit dem Status H+ gekennzeichnet.

(2) Der Umfang der in der Studienphase erfolgreich abgeschlossenen Module muss mindestens 20 ECTS-Punkten entsprechen. Zusammen mit dem Auslandspraktikum muss die in § 3 (3) genannte

Workload von 54 ECTS-Punkten für das Auslandsjahr erreicht werden.

(3) Die Studienleistungen müssen eine sinnvolle Ergänzung des Studienplanes darstellen.

(4) Die zu belegenden Lehrveranstaltungen sind in einem Learning Agreement zwischen der Gasthochschule und dem Studierenden im Voraus festzulegen. Das Learning Agreement ist von dem Studierenden mit dem Studiengangsleiter abzustimmen und durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen zu genehmigen. Es stellt eine Grundlage für die Zulassung zum Auslandsjahr dar. Die an der Gasthochschule gewählten Lehrveranstaltungen müssen nach Inhalt und Umfang den Vorgaben entsprechen:

Fachgebiete der Lehrveranstaltung	Studentische Workload bemessen in ECTS-Punkten
Umwelt- oder Energietechnik	10 bis 31
Landeskunde oder Landessprache des Gastlandes	3 bis 10
Naturwissenschaften und allgemeine Ingenieurwissenschaften	0 bis 10
Wirtschaftswissenschaft und Management, Sozialwissenschaften	0 bis 10

§ 6 Das Auslandspraktikum

(1) Das Auslandspraktikum ist ein betriebliches Praktikum. Es dient dem Ziel

- berufspraktische Erfahrungen zu erwerben,
- einen Einblick in die Arbeitsbedingungen im Gastland zu erhalten sowie
- die besonderen Herausforderungen des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung im jeweiligen Gastland kennenzulernen.

(2) Je nach Umfang der Studienphase beträgt die Dauer des Praktikums mindestens 13 und höchstens 23,5 Wochen Vollzeittätigkeit oder entspricht einem Arbeitsumfang von 520 bis 940 Stunden. Der Arbeitsaufwand des Auslandspraktikums wird bei erfolgreicher Teilnahme in Kreditpunkten nach ECTS ausgewiesen. 30 Arbeitsstunden werden mit jeweils

einem ECTS-Punkt bewertet. Zusätzlich zum Zeitaufwand der Praktikumstätigkeit werden zwei Wochen bzw. 80 Stunden Arbeitsaufwand für die Abfassung des Praktikumsberichtes angerechnet. Zusammen mit der Studienphase muss die in § 3 (3) genannte Workload von 54 ECTS-Punkten für das Auslandsjahr erreicht werden.

(3) Das Auslandspraktikum kann in einem Unternehmen oder einer staatlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/Dienstleistungsspektrum etc. geeignet ist, die Ziele des Praktikums gemäß § 1 und § 6 Abs. 1 zu erreichen.

(4) Der Studierende wird während des Auslandspraktikums von einem Betreuer der Einrichtung und von einem qualifizierten Dozenten der Gasthochschule betreut.

(5) Zum Abschluss des Praktikums ist ein qualifizierter Bericht von mindestens 30 Seiten über die abgeleiteten Tätigkeiten vorzulegen. Ansonsten sind sinngemäß die Vorgaben aus § 9 Abs. 4 und 5 der OPA-UTE zu beachten. Die Abgabe hat spätestens acht Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das Auslandsjahr folgenden Semesters beim Praktikantenamt zu erfolgen.

(6) Die Absolvierung des Praktikums ist durch einen von der Gasthochschule bestätigten Nachweis der Praktikumsstelle zu belegen, der gemeinsam mit dem Praktikumsbericht beim Praktikantenamt einzureichen ist.

(7) Das Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen entscheidet auf Vorschlag des Studiengangleiters über die Anerkennung des Auslandspraktikums und legt die Anzahl der dafür anzuerkennenden ECTS fest.

§ 7 Suche der Gasthochschule und des Praktikumsplatzes

(1) Die Studierenden sind für die Suche nach einem geeigneten Studienplatz an einer Gasthochschule und einem Praktikumsplatz selbst verantwortlich. Die Studierenden werden hierbei durch das akademische Auslandsamt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena sowie durch den Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen unterstützt.

(2) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen bemüht sich durch Absprachen und Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Gasthochschulen und Unternehmen um die Bereitstellung von Studien- und Praktikumsplätzen.

(3) Der Praktikant hat bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese die Voraussetzungen nach § 6 (3) erfüllt.

(4) Sollte die Anzahl der Bewerber die Zahl der bei den Partnerhochschulen für diesen Studiengang zur Verfügung stehenden Austauschstudienplätze übersteigen, wird der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen die Kriterien festlegen, nach denen die Austauschstudienplätze vergeben werden.

§ 8 Voraussetzung für Antritt des Auslandsjahres

(1) Das Auslandsjahr kann frühestens im 3. Studienjahr angetreten werden.

(2) Für die Zulassung zum Auslandsjahr müssen mit dem Abschluss des dritten Studienseesters mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Studienplan erworben sein.

(3) Voraussetzung für den Antritt des Auslandsjahres ist der Besuch der Informationsveranstaltungen für das Auslandsjahr sowie der Nachweis des erfolgreichen Besuchs der Veranstaltung „Interkulturelles Training“ und des Einführungsworkshops für das Modul „Coaching/Reflexion“.

(4) Der Antritt des Auslandsjahres bedarf der Zulassung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 9 Zulassung zum Auslandsjahr

(1) Die Zulassung zum Auslandsjahr muss beim Studiengangleiter beantragt werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen auf Vorschlag des Studiengangleiters.

(2) Der Zeitpunkt für die Antragsabgabe wird vom Studiengangleiter bekanntgegeben.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Auslandsjahr sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Für die Studienphase
 - i. eine Beschreibung der Gasthochschule,
 - ii. eine Bestätigung der Gasthochschule, dass der Studierende an ihr das Studium aufnehmen kann,
 - iii. ein Learning-Agreement nach § 5 Abs. 4.
- b. Für das Auslandspraktikum
 - i. den Nachweis der begründeten Aussicht auf einen Praktikumsplatz für das Auslandspraktikum

§ 10 Betreuung während des Auslandsjahres

(1) Die Betreuung während des Auslandsjahres erfolgt durch die jeweilige Gasthochschule.

(2) Die Praktikumsstelle stellt des während Auslandspraktikums einen betrieblichen Betreuer.

(3) Der Fachbereich benennt für jeden Studierenden für die Dauer des Auslandsjahres einen Betreuer von Seiten der EAH Jena. Dieser

- berät den Studierenden bei der Erstellung des Learning Agreements,
- dient während des Auslandsaufenthaltes dem Studierenden als Kontaktperson und
- bewertet den Bericht zum Auslandspraktikum

§ 11 Anerkennung des Auslandsjahres

(1) Die Anerkennung des Auslandsjahres muss beim Studiengangleiter beantragt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen auf Vorschlag des Studiengangleiters.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- a. die Zulassung zum Auslandsjahr,
- b. das Learning Agreement ,
- c. ein Zeugnis der Gasthochschule,
- d. ein Zeugnis oder eine Bescheinigung der Praktikumsstelle,
- e. der genehmigte Praktikumsbericht.

(3) Sollte der Studierende aus von sich nicht zu vertretenden Umständen die gemäß § 3 (3) erforderliche Anzahl von ECTS nicht erreichen,

- a. so wird der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen auf Vorschlag des Studiengangleiters Kompensationsleistungen festlegen, wenn 25 % oder weniger der erforderlichen ECTS nicht erbracht werden konnten;
- b. so sind je nach betroffenem Abschnitt Studienphase, Auslandspraktikum oder das gesamte Auslandsjahr zu wiederholen, wenn mehr als 25 % der erforderlichen ECTS nicht erbracht werden konnten.

§ 12 Krankenversicherung, Impfschutz

(1) Für die Dauer des Auslandsaufenthaltes haben die Studierenden den erforderlichen internationalen Krankenversicherungsschutz abzuschließen.

(2) Die Studierenden erkundigen sich über den im jeweiligen Gastland notwendigen Impfschutz.

(3) Die EAH Jena übernimmt keine Kosten des Auslandsaufenthaltes, auch nicht für Krankenversicherung oder Impfschutz.

§ 13 Visa und Sicherheit

(1) Die Studierenden erkundigen sich rechtzeitig über die Aufenthaltsbestimmungen des jeweiligen Gastlandes, insbesondere zu Visum und Arbeitserlaubnis. Erforderlichenfalls beantragen sie die Genehmigungen rechtzeitig. Sie tragen hierfür die Kosten, sowie das Risiko einer Nicht- oder nicht rechtzeitigen Erteilung.

(2) Die Studierenden machen sich regelmäßig über die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes für das jeweilige Gastland kundig. Die Hinweise sind zu beachten.

Prüfungsordnung für den internationalen Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Entwicklung

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den internationalen Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Entwicklung. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 14.02.2018 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 24.05.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

- 1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen*
- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Prüfungsanmeldung von Amts wegen
- 2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens*
- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

§ 17 Zulassung; Anmeldung

3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
- Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Kolloquium

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

- § 29 Bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

- § 34 Korrekturen der Bewertung

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

- § 36 Widerspruchsverfahren

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage I: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage II: Bachelorzeugnis
Transcript of Records
Bachelorurkunde
Bachelorurkunde (Englisch)
- Anlage III: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung UT) regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im internationalen Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Entwicklung am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend internationaler Bachelorstudiengang UT&E).

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19,
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. Studienleistungen: Vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Protokollen,
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen,
- Seminaren,
- Praktika,
- Übungen.

4. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zugrunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

6. ECTS-Punkte: Auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS-Grade (Nr. 7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. ECTS-Grade: Auf dem ECTS (Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

10. Studienordnung: Studienordnung für den internationalen Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Entwicklung an der EAH Jena.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs. 1 dieser Ordnung.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 ECTS-Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 ECTS-Punkte.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module

mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Studien- und Prüfungsplan als Anlage I zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studien- und Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

§ 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

§ 6 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

§ 7 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

§ 8 Anrechnung von Modulprüfung, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen

von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS-Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS-Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS-Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS-Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird anhand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;

N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;

N d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig.

Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) mindestens vier Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit;
- b) zwei Studierende des Fachbereiches.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

Zuständigkeit; Aufgaben

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfung dem Prüfling – soweit nichts anderes geregelt ist - mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung bekannt gegeben werden;
- c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;
- d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, insbesondere

- (1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,
 - (2) zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;
- e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 21 Abs. 1 und 2;
- f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

(5) Soweit die Abs. 6 - 9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen müssen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesen-

den, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

Sonstige Regelungen

(11) Routineangelegenheiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenständig bearbeitet. Angelegenheiten von Bedeutung, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, können durch Beschluss des Prüfungsausschusses einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen.

(12) Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, können durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren per Brief oder E-Mail zur Entscheidung gestellt werden. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung ohne Nachteil für den Fachbereich nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann und die auch nicht im Wege des Umlaufbeschlusses erfolgen kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen, Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

§ 10 Prüfungsamt

(1) Zuständig für den Studiengang Umwelttechnik und Entwicklung ist das Prüfungsamt IV (nachfolgend Prüfungsamt), welches dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen untersteht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat gegenüber dem Prüfungsamt ein Weisungsrecht in allen inhaltlichen Fragen gemäß § 9 Abs. 3 und 4.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für:

- die Anmeldung zur Prüfung;

- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich der Termine auf Basis der planerischen Zuarbeit des Fachbereiches;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibetermine zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, die Weitergabe der Termine an den Fachbereich, die Betreuung der Einschreibungen und die Anmeldung von Amts wegen;
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Weitergabe an den Fachbereich;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Abs. 1 Nr. 8, 9) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht sachliche Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. § 23 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 12 Modulkoordination

Für jedes Modul des Bachelorstudienganges Umwelttechnik und Entwicklung ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches oder ein amts-ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

§ 14 Prüfungsanmeldung von Amts wegen

(1) Für die Modulprüfungen/Prüfungsleistungen des 1. Fachsemesters werden die Studierenden von Amts wegen angemeldet.

(2) Für alle Wiederholungsprüfungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung erfolgt die Prüfungsanmeldung von Amts wegen zum nächsten möglichen Prüfungstermin.

2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens

§ 15 Prüfungstermin

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Anlage I dieser Prüfungsordnung in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 17 Zulassung; Anmeldung

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Der Studierende hat sich zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen durch fristgemäße Einschreibung oder durch das Online-Verfahren anzumelden. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsamt IV bekannt gegeben. Gleichzeitig wird über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2. Die Regelung des Verfahrens zur Einschreibung zu alternativen Prüfungsleistungen kann vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- der Prüfling die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
- die in Abs. 1 und 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- bisher zwingend zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
- entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

§ 18 Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden. Nach entsprechendem Beschluss des Prüfungsausschusses können sie auch im Prüfungszeitraum durchgeführt werden.

§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Modulprüfung/Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling bis zu dem auf den Prüfungstag folgenden Werktag ordnungsgemäß ausgewiesen hat.
- (3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 20 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.

(2) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und -antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Wird die Prüfung abweichend von Satz 1 von nur einem Prüfer erstellt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der Fragen.

(3) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(4) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(5) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstä-

ben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Tests, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, Computerprogramme und -programmkonzepte, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen benennt alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Bachelorstudienganges den internationalen Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Entwicklung verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

Abschließende Modulprüfungen/Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit; Kolloquium

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt, wenn alle Modulprüfungen des 1. bis einschließlich des 7. Fachsemesters erfolgreich erbracht worden sind und die Nachweise bzw. Erklärungen gem. Abs. 5 vorliegen.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 8), die in einem für den internationalen Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Entwicklung relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn

die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) ein Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Praxissemesters gemäß Ordnung der Praktischen Ausbildung laut Anlage I der Studienordnung,
- b) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in einem Bachelorstudiengang Umwelttechnik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,
- c) eine Erklärung des Bewerbers, dass er alle Modulprüfungen gemäß Abs. 2 erfolgreich erbracht hat.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, angemessen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von mindestens 45 und höchstens 60 Seiten haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in Papierform sowie auf elektronischem Datenträger abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Der Prüfungsausschuss ernennt den Betreuer der Bachelorarbeit und nach dessen Anhörung einen zweiten Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann die Benennung des zweiten Prüfers an den Betreuer der Bachelorarbeit delegieren. In diesem Fall ist der Prü-

fungsausschuss von der Benennung des zweiten Prüfers zu unterrichten. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Bachelorarbeiten, die an einer externen Institution durchgeführt werden, benotet nur der Betreuer, wobei er die Bewertung des Praxisbetreuers der externen Institution zu berücksichtigen hat.

§ 24 Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor, in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen, und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4 S. 2, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe der Bewertung vier Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung; Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs. 1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente im Prüfungsamt,
2. eine schriftliche Modulprüfung/Prüfungsleistung, eine schriftliche alternative Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4 - 7 gelten entsprechend,
3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung

der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" oder mit null Punkten benotet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 27 Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten gemäß Abs. 1 werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS-Grade	Deutsch	englisch
A	Hervorragend	excellent
B	Sehr gut	very good
C	Gut	good
D	Befriedigend	satisfactory
E	Ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben.

Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem gewichteten Mittelwert bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem gewichteten Mittelwert von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem gewichteten Mittelwert von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem gewichteten Mittelwert von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem gewichteten Mittelwert ab 4,1

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(6) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

§ 28 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/„passed“ oder „ohne Erfolg“/„failed“.

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

§ 29 Bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote – mindestens "ausreichend" ist und eine nach Studien- und Prüfungsplan erforderliche Studienleistung erfolgreich absolviert wurde.

§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Beschwerde beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Ausgänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

§ 31 Bachelorzeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS-Punkte, das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS-Punkte, die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote wird durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zu-

satzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und vom Rektor gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

§ 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) In Fällen, in denen eine zu bestehende Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, kann der Studierende auf Antrag an das Prüfungsamt nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholen, auch wenn die Modulprüfung bestanden ist.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen und Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen des nächsten möglichen Prüfungstermins abgelegt werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als

mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

(7) Erfolgreich absolvierte Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

§ 34 Korrekturen der Bewertung

(1) § 21 Abs. 5 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/Prüfungsleistung entsprechend § 26 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu

Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so wird die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt IV in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

§ 36 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwererten schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt IV, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
- b) eine Kopie der Bachelorurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- c) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
- d) die Gutachten zur Bachelorarbeit,
- e) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 38 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 24.05.2018

Prof. Dr. W. Eibner
Dekan

Prof. Dr. S. Teichert
Rektor

Anlagen:

Anlage I: Studien- und Prüfungsplan

Anlage II: Bachelorzeugnis

Transcript of Records

Bachelorurkunde

Bachelorurkunde (Englisch)

Anlage III: Diploma Supplement

Anlage I zur Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Entwicklung
Studien- und Prüfungsplan

Semester	Studienplan/ Module	Credits	Teilmodule	Veranstaltung			Prüfungsart	
				Bereich	Art	SWS	P/AP	Art
1	Einführung in die Umwelttechnik	3	Grundbegriffe der Umwelttechnik	Pflicht	V	1	AP	Referat
1			Grundbegriffe der Umwelttechnik	Pflicht	S	1		
1	Mathematik I	6	Konstruktionslehre	Pflicht	S	2	P	K 90 min
1			Mathematik I	Pflicht	V	4		
1	Physik I	6	Mathematik I	Pflicht	Ü	2	P	K 90 min
1			Physik I	Pflicht	V	3		
1	Chemie	3	Physik I	Pflicht	Ü	2	P	K 90 min; Erfolgreiche Teilnahme an Übungen und ggfs. E-Learning
1			Chemie	Pflicht	V	2		
1	Einführung Betriebswirtschaftslehre	3	Chemie	Pflicht	Ü	2	AP	K 90 min; erfolgreich abgeschlossenes Praktikum
1			Chemie	Pflicht	V	2		
1	Elektrotechnik	3	Einführung Betriebswirtschaftslehre	Pflicht	S	2	AP	Test
1			Einführung Betriebswirtschaftslehre	Pflicht	Ü	1		
1	Technical and academic English	3	Elektrotechnik	Pflicht	V	2	AP	Seminarbeitrag und schriftlicher Test
1			Elektrotechnik	Pflicht	Ü	1		
1	Technical and academic English	3	Technical and Academic English I	Pflicht	Ü	3	AP	Seminarbeitrag und schriftlicher Test
2	Chemie	3	Chemie	Pflicht	P	1	SL	Praktikumsprotokolle
2	Elektrotechnik	3	Elektrotechnik	Pflicht	V	1	P	K 90 min, Laborschein
2			Elektrotechnik	Pflicht	Ü	1		
2	Technical and Academic English	3	Elektrotechnik	Pflicht	P	1	AP	Seminarbeitrag und schriftlicher Test
2	Mathematik II	6	Technical and Academic English II	Pflicht	Ü	3	P	K 90 min
2			Mathematik II	Pflicht	V	4		
2	Physik II	6	Mathematik II	Pflicht	Ü	2	P	K 90 min; Testat zum Praktikum, Erfolgreiche Teilnahme an Übungen und ggfs. E-Learning
2			Physik II	Pflicht	V	2		
2	Thermodynamik und Physikalische Chemie	6	Physik II	Pflicht	Ü	1	AP	Tests und Praktikumsprotokolle
2			Physik II	Pflicht	P	2		
2	Entwicklungszusammenarbeit	3	Thermodynamik und Physikalische Chemie	Pflicht	V	3	AP	Hausarbeit und Referat
2			Thermodynamik und Physikalische Chemie	Pflicht	Ü	1		
2	Entwicklungszusammenarbeit	3	Thermodynamik und Physikalische Chemie	Pflicht	P	1	AP	Tests und Praktikumsprotokolle
2	Entwicklungszusammenarbeit	3	Entwicklungszusammenarbeit	Pflicht	S	2	AP	Hausarbeit und Referat
3	Environmental Chemistry	6	Entwicklungszusammenarbeit	Pflicht	V	2	AP	Tests + Praktikumsprotokolle
3			Environmental Chemistry	Pflicht	S	1		
3	Verfahrenstechnik	6	Environmental Chemistry	Pflicht	P	1	P	K 120 min
3			Verfahrenstechnik	Pflicht	S	2		
3	Energietechnik und -wirtschaft	6	Verfahrenstechnik	Pflicht	Ü	3	P	K 120 min
3			Energietechnik und -wirtschaft	Pflicht	S	3		
3	Waste Treatment and Resource Efficiency	6	Energietechnik und -wirtschaft	Pflicht	Ü	2	AP	Tests
3			Waste Treatment and Resource Efficiency	Pflicht	S	4		
3	Off-Grid Energy Supply	3	Waste Treatment and Resource Efficiency	Pflicht	Ü	1	AP	Tests
3			Off-Grid Energy Supply	Pflicht	S	1		
3	Wahlpflichtfach	3	Off-Grid Energy Supply	Pflicht	P	1	AP	Tests
3			Wahlpflichtfach	WPF				

4	Abwasserbehandlung	6	Abwasserbehandlung	Pflicht	V	2	AP	Test und Praktikumsprotokoll
4			Abwasserbehandlung	Pflicht	S	1		
4			Abwasserbehandlung	Pflicht	P	2		
4	Anlagenplanung und -genehmigung	6	Anlagenplanung und -kalkulation	Pflicht	S	1	AP	Tests
4			Anlagenplanung und -kalkulation	Pflicht	Ü	1		
4			Genehmigungsverfahren	Pflicht	S	2		
4	Projektmanagement	6	Grundlagen des Projektmanagements	Pflicht	V	2	AP	Tests
4			Grundlagen des Projektmanagements	Pflicht	P	1		
4			Internationales Projekt	Pflicht	S	2		
4	Chemische Analytik	6	Chemische Analytik	Pflicht	V	2	AP	Tests und Laborprotokolle
4			Chemische Analytik	Pflicht	S	1		
4			Chemische Analytik	Pflicht	P	2		
4	Wahlpflichtfach	6	Wahlpflichtfach	WPF				
5	Interkulturelles Training	3	Interkulturelles Training	Pflicht	S	2	AP	Hausarbeit
5	Auslandsjahr	54	Auslandsstudium	Pflicht				nach Prüfungsordnung der Gasthochschule. Noten gehen nicht in Gesamtnote ein.
6			Auslandspraktikum	Pflicht			AP	Bericht
6	Coaching und Reflexion	3	Coaching und Reflexion	Pflicht	S	1	SL	aktive, regelmäßige Teilnahme an Präsenzveranstaltungen; Hausarbeit
6			Coaching und Reflexion	Pflicht	Ü	1		
7	water purification/ water supply	6	water purification/ water supply	Pflicht	V	1	AP	Tests
7			water purification/ water supply	Pflicht	U	1		
7			water purification/ water supply	Pflicht	P	3		
7	Environmental and Process Metrology	6	Environmental and Process Metrology	Pflicht	V	3	P	K 90 min
7			Environmental and Process Metrology	Pflicht	P	2		
7	Umweltmanagement und Ökobilanzen	6	Umweltmanagement	Pflicht	V	2	P	K 90 min und Testat
7			Ökobilanzen	Pflicht	P	1		
7	Umweltanalytik	6	Umweltanalytik	Pflicht	V	1	P + AP	K 90 min ; Praktikumsbelegarbeit
7			Umweltanalytik	Pflicht	S	1		
7			Umweltanalytik	Pflicht	P	2		
7	Internationale Wirtschaft und Entwicklung	3	Internationale Wirtschaft und Entwicklung	Pflicht	S	3	AP	Tests, Präsentationen
7	International Marketing	3	International Marketing	Pflicht	S	2	AP	Vortrag und Test
8	Nachhaltigkeit in internationalen Kooperationen	3	Nachhaltigkeit in internationalen Kooperationen	Pflicht	S	2	AP	Referat und Hausarbeit
8	integrierte Praxisphase	12	integrierte Praxisphase	Pflicht			AP	Bericht
8	Bachelorarbeit und Kolloquium	12	Bachelorarbeit	Pflicht	BA		BA	Abschlussarbeit
8		3	Kolloquium	Pflicht				Kolloquium

Wahlpflichtfächer	6	Produktionslogistik	WPF	V	2	P	K 120 min + aktive Teilnahme an PBL-Sitzungen und im PPS-Praktikum
			WPF	S	2		
			WPF	P	1		
	3	3D-Bauteilsimulation	WPF	S	2	AP	Präsentation
	3	Auslegung und Optimierung energietechnischer Anlagen	WPF	S	1	AP	Rechnerübung
			WPF	Ü	2		
	3	Spanisch I	WPF	S	2	AP	schriftlicher Test
	3	Spanisch II	WPF	S	3	AP	Tests
	3	Strategisches Management für mittelständische Unternehmen	WPF	S	2	AP	Referate
	3	CAD-Solidworks	WPF	S	2	AP	Hausarbeit
	3	Luftreinhaltung	WPF	V	2	AP	Test und Vortrag
	3	Maschinenakustik I	WPF	V	2	P	K 60 min
			WPF	P	1		
3	Wissenschaftliches Arbeiten und Dokumentieren	WPF	S	2	AP	Portfolio der Elaborate, Referat	
3	Qualitätsmanagement	WPF	S	1	AP	Tests	
		WPF	Ü	1			
Studium Integrale Modul	3	Mindfulness Based Student Training	WPF	S	2	AP	Projekttagbuch, Hausarbeit
Technisch-wirtschaftliches Projekt	6	Anlagenprojekt	TWP	S	1	AP	Präsentation und Projektbericht/Projektexposé

* Für die alternativen Prüfungsleistungen (AP kann der Dozent die Prüfungsleistung auch abweichend von der vorstehenden angegebenen Art gemäß §22 Abs. 4 Prüfungsordnung Umweltechnik und Entwicklung festlegen. Als Wahlpflichtfächer können auch alle weiteren Fächer aus dem Angebot der Ernst-Abbe-Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtfach in diesem Studiengang sind.

ZEUGNIS

BACHELOR OF SCIENCE

ZEUGNIS BACHELOR OF SCIENCE

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

für den internationalen Studiengang Umwelttechnik und Entwicklung

die Bachelorprüfung abgelegt.

	Note	ECTS
GESAMTPRÄDIKAT	...	
Bachelorarbeit
Kolloquium

Das Praktikum wurde im Umfang von ... Wochen (... Credits) geleistet.

THEMA DER BACHELORARBEIT:

.....

.....

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:

A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail

Herr/Frau

erbrachte folgende Leistungen:

Note

...

...

...

Module:

**entsprechend Anlage 1
der Prüfungsordnung internationaler Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Entwicklung**

Jena, den

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Wirtschaftsingenieurwesen

Der Dekan/Die Dekanin des Fachbereiches
Wirtschaftsingenieurwesen

TRANSCRIPT OF RECORDS

BACHELOR OF SCIENCE

TRANSCRIPT OF RECORDS BACHELOR OF SCIENCE

Ms/ Mr

born on in

passed on

in the Department Business Administration & Engineering

international Degree Program Environmental Technology and Development

the Bachelor Examinations.

	Local Grade	ECTS
FINAL GRADE
Bachelor Thesis
Colloquium

The Internship was carried out to the amount of ... weeks (...Credits).

TOPIC OF BACHELOR THESIS:

.....

.....

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail
 ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
 A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%
 ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail



Ms/Mr obtained the following grades:

obtained the following grades:

Local Grade

...

...

...

Compulsory Modules

entsprechend Anlage 1
der Prüfungsordnung internationaler Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Entwicklung
in englischer Übersetzung

Jena,
Head of Examination Board
Business Administration & Engineering

.....
Dean of Department
Business Administration & Engineering



ECTS-Grad

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich

für den Studiengang

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

.....
Der/ Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....
Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade erhalten:
A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %



Transcript of Records
ECTS-Grad

Ms/Mr

born on in

passed on

in the department of

in the degree program

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade (Grade)

Jena,

.....
Head of
Examination Board

.....
Dean of
Department

This document is part of the Bachelor degree.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

Wirtschaftsingenieurwesen

Internationaler Studiengang Umwelttechnik und Entwicklung

bestandenem Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science
(B. Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/Der Rektor

Dieser Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur/ Ingenieurin zu führen.

BACHELOR DOCUMENT

The ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

in the Department

Business Administration & Engineering

International Degree Program Environmental Technology and Development

the Academic Degree

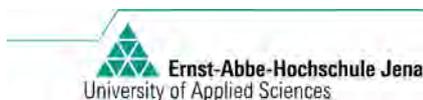
Bachelor of Science
(B. Sc.)

Jena,

The Rector

This graduate is in accordance with applicable German laws entitled to use the protected designation of professional engineer.

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Umwelttechnik und Entwicklung – Environmental Technology and Development

2.2 Main Field(s) of Study

Methods and technologies of environmental and energy engineering (water supply, sanitation, waste treatment and recycling, energy engineering, instrumentation and analytics)

International and intercultural skills (development co-operation, inter-cultural competence)

Compulsory year abroad (study abroad and internship)

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen – Department of Business Administration & Engineering

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German and English

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree/ Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

4 years (8 semesters) 240 ECTS (credits)

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7

8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

One year abroad (university study and internship),

8 week internship in industry or scientific institution (compulsory)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Professional and methodological competence in the field of environmental technologies including energy, which in connection with competence in economics, management and communication allows for the solution of interdisciplinary tasks. The focus lies in the field of environmental protection and improvement of resource efficiency and sustainable development. The international character of the program and one year emphasise international and intercultural competence.

Points of emphasis:

- fundamental skills of engineering
- Environmental technologies
- Energy technologies
- Process technology
- Waste Water treatment and Water Supply
- Waste treatment and recycling technologies
- Chemical and Environmental Analytics
- Metrology
- Environmental management and eco balancing
- Economics
- Project Management
- International and intercultural Competence

4.3 German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualifications Framework

4.4 Programme Details

See "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelorurkunde" for name of qualification.

4.5 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.6 Overall Classification (in original language)

Gesamtpredikat "Gut"

(Final Grade "good")

Based on Final Examination (average of all courses, thesis and, colloquium weighted on the basis of ECTS-points), cf. "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor programme qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

The bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

In general, the Bachelor programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for bachelor thesis. There are also partnerships with universities abroad, e.g. University of Clemson (South Carolina), Swiss-German University (Indonesia), Polytechnic of Namibia (Windhoek), University of Essex (Colchester). There are also partnerships with universities abroad.

Max Mustermann has absolved one semester abroad at Swiss-German University (Indonesia), a 18-weeks internship at Solar Energy PLC Jakarta (Indonesia) and an 8-week internship with CleanWater GmbH Kleinhausen, Germany.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the programme: <http://www.wi.eah-jena.de>

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Zeugnis Bachelor of Science“

Translation of „Bachelorurkunde“: Bachelor Document

Translation of „Bachelorzeugnis“: Transcript of Records

Official Stamp/Seal)

Certification Date:

Dean of Department

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

8 INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and

the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

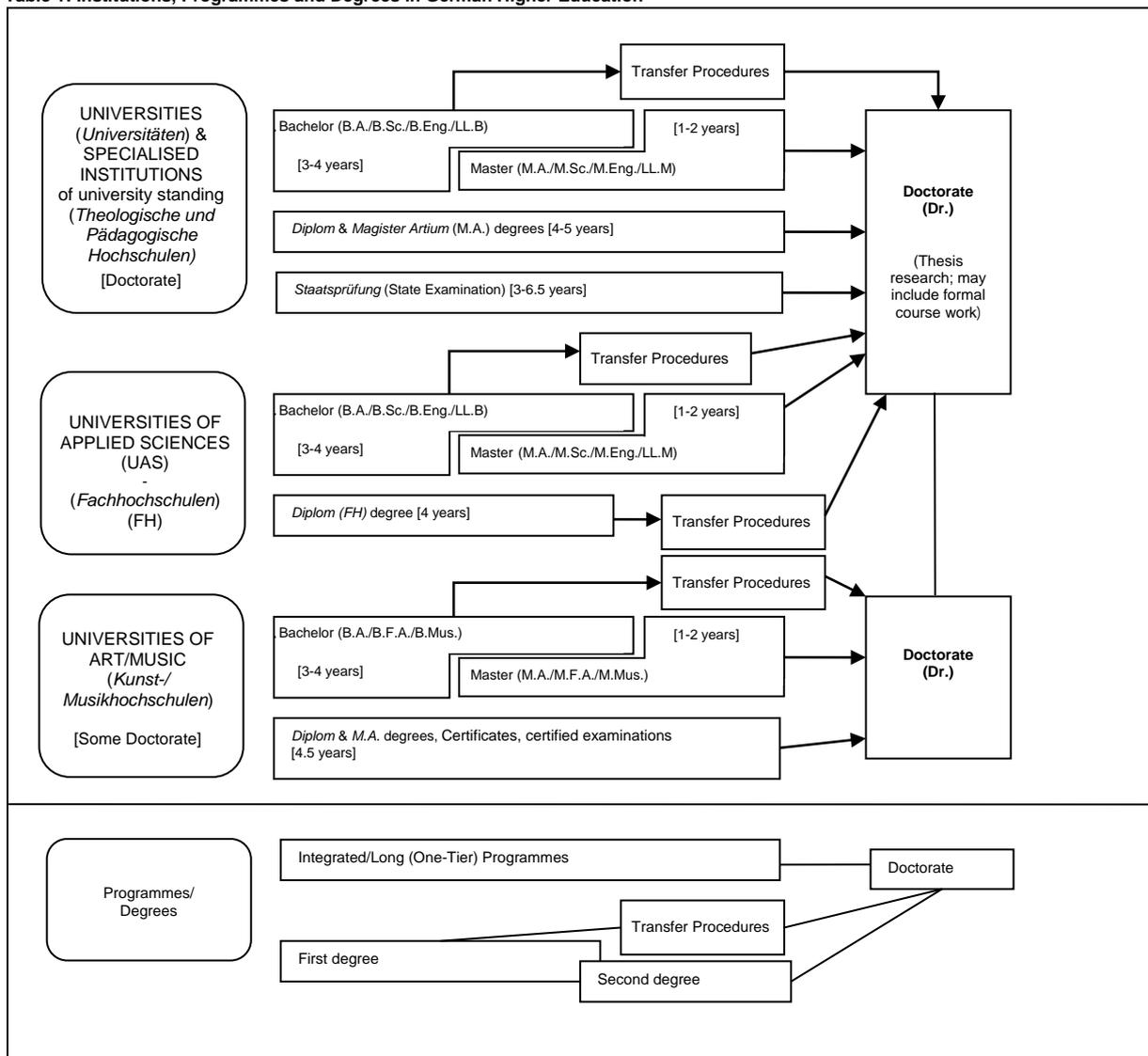
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a

further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2017 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 14.02.2018 die Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 24.05.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Eignungsverfahren
- § 8 Zulassung zum Studium
- § 9 Immatrikulation

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

- § 10 Aufbau des Studiums
- § 11 Studierfreiheit

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

- § 12 Studien- und Prüfungsplan
- § 13 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen
- § 14 Unterrichtssprache
- § 15 Mindestteilnehmerzahl

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

- § 16 Studienfachberatung
- § 17 Weitere Maßnahmen

IV. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung (nachfolgend Prüfungsordnung Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen) und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
 - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
 - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen
3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von
 - Vorlesungen
 - Seminaren
 - Übungen
 - Praktika
 - Exkursionen

4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient
5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
 - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
 - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens dient
6. Übung: Lehrveranstaltung, die
- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
 - der selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient
7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die
- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
 - die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
 - die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen
8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.)
9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von
- Referaten
 - Hausarbeiten
 - Protokollen
 - Testaten oder
 - Computerprogrammen
10. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung
11. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung

12. Vorpraktikum: Praktikum (s. oben Nr. 7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist

13. Integrierte Praxisphase: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht

14. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbstständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit ohne Vorleistungen im Sinne von § 10 Abs. 5 der Studienordnung beträgt 3 Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

Der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 60 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG erfüllt und seine Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach

§ 7 nachgewiesen worden ist. § 8 bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Eignungsverfahren

Hinsichtlich des Eignungsverfahrens gilt die Eignungsverfahrensordnung, die als Anlage I Bestandteil dieser Ordnung ist. Die Eignungsverfahrensordnung regelt unter anderem Umstände, bei deren Vorliegen die Teilnahme an dem Verfahren ausgeschlossen ist.

§ 8 Zulassung zum Studium

- (1) Eine Zulassungsbeschränkung besteht nicht.
- (2) Zulassungsbeschränkungen können entsprechend der landesrechtlichen Voraussetzungen und der Ordnungen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eingeführt werden.

§ 9 Immatrikulation

- (1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester und zum Sommersemester.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 10 Aufbau des Studiums

- (1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.
- (2) Der Studiengang besteht aus
 - a) den Pflichtmodule im Umfang von 36 ECTS-Punkten,
 - b) den Wahlpflichtbereich im Umfang von 24 ECTS-Punkten
 - c) der Masterprüfung im Umfang von 30 ECTS-Punkten.
- (3) Durch eine entsprechende Belegung der Wahlpflichtfächer sowie durch das Thema der Masterarbeit kann der Studierende einen der folgenden drei Schwerpunkte wählen:

- Technischer Vertrieb und Produktmanagement“
- Produktion
- Entwicklung

Zur Absolvierung eines Schwerpunktes müssen im Wahlpflichtbereich die beiden zugehörigen Schwerpunktmodule erfolgreich absolviert werden und das Thema der Masterarbeit muss dem Schwerpunktbereich angehören. Bei Zweifeln darüber, ob sich das Thema der Masterarbeit dem gewählten Schwerpunktbereich zuordnen lässt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Masterstudiengang kann alternativ ohne Schwerpunktwahl absolviert werden. Die endgültige Festlegung eines im Zeugnis ausgewiesenen Schwerpunktes erfolgt mit der Anmeldung der Masterarbeit.

(4) Die Zuordnung der Module zu Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich und Schwerpunktmodulen und ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage I der Prüfungsordnung Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen kann die Anzahl der Teilnehmer an Wahlpflichtfächern begrenzen und für die Studierenden, die den entsprechenden Schwerpunktbereich gewählt haben, eine Präferenz aussprechen. Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen verpflichtet sich, im laufenden Semester mindestens zwei Schwerpunktbereiche anzubieten. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen ist abhängig von den verfügbaren Kapazitäten.

(5) Für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf Basis von 180 ECTS-Punkte sind 30 ECTS-Punkte Vorleistungen in Form eines Sonderstudienplans nachzuholen. Für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf Basis von 210 ECTS-Punkten in einer Ingenieurwissenschaft sind 18 ECTS-Punkte Vorleistungen in Form eines Sonderstudienplans nachzuweisen.

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen legt vor Aufnahme des Studiums durch den Studierenden die Art der Vorleistungen fest. Diese sind so auszuwählen, dass für das Berufsbild des Wirtschaftsingenieurs typische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, die der Studierende im Rahmen der zu seinem masterqualifizierenden Abschluss führenden Ausbildung nicht erworben hat, und dass der Studierende auf die Module des Masterstudienganges ausreichend vorbereitet ist.

Die Vorleistungen sollen möglichst zu Beginn des Studiums vor den ersten Modulprüfungen/Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen erbracht werden, müssen jedoch spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen Ausnahmen von den Sätzen 3 und 4 dieses Absatzes zulassen.

§ 11 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 12 Studien- und Prüfungsplan

(1) Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang und Art des Leistungsnachweises findet sich im Studien- und Prüfungsplan (Anlage I der Prüfungsordnung Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen).

(2) Der Studiengang verfolgt eine anwendungsorientierte Ausrichtung.

§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

§ 14 Unterrichtssprache

- (1) Unterrichtssprache ist deutsch und englisch.
- (2) Eine englische Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 16 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch den Studiengangsleiter eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

§ 17 Weitere Maßnahmen

Der Fachbereich ist bestrebt, darüber hinaus eigene oder gemeinsame weitere studienbegleitende Maßnahmen mit der Hochschule, etwa studienvorbereitende Kurse, Mentoring oder Tutoring, anzubieten.

IV. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 24.05.2018

Prof. Dr. W. Eibner
Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen

Genehmigung

Jena, den 24.05.2018

Prof. Dr. S. Teichert
Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Anlage I: Eignungsverfahrenordnung

Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Eignungsverfahrensordnung)

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens

(1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass der Bewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang) erfolgreich absolvieren zu können. Als Maßstab der Feststellung dienen Inhalte und Lernziele des Studiengangs ebenso wie die Berufsbilder, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.

Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der Bewerbungsunterlagen gemäß §§ 4 bis 6. Ist die Eignung aus den Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig erkennbar, erfolgt ein Eignungsgespräch gemäß §§ 7 bis 9.

§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Chancengleichheit aller Bewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.

(2) Die seitens der Ernst-Abbe-Hochschule Jena am Eignungsverfahren Beteiligten sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.

II. Abschnitt: Vorbereitung des Eignungsverfahrens

§ 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens

(1) Das Eignungsverfahren wird auf den Internetseiten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena bekannt gemacht. Zuständig dafür ist der Studiengangsleiter. In der Bekanntmachung sind die Bewerbungsanschrift, die erforderlichen Bewerbungsunterlagen und deren Eingangsfrist zu benennen.

(2) Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind der Checkliste der Servicestelle Masterstudium (<http://www.master.eah-jena.de/>) zu entnehmen. Aus den Bewerbungsunterlagen sollen auf jeden Fall hervorgehen:

- Art und Note des qualifizierenden Abschlusses im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens oder der Ingenieurwissenschaften,
- Notenübersicht über die belegten Fächer,
- Motivation für das Masterstudium,
- Auslands- und Praxiserfahrung,
- gute Kenntnisse in der deutschen und englischen Sprache.

(3) Die Bewerbungsunterlagen sind an die Servicestelle Masterstudium (<http://www.master.eah-jena.de/>) zu richten. Das Bewerbungsverfahren sowie die Postanschrift sind der genannten Seite zu entnehmen.

(4) Die Eignungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, wovon die Mehrzahl jeweils Professoren sind. Die Mitglieder der Eignungskommission werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen durch Beschluss bestimmt. Sie wählen einen Vorsitzenden, der Professor sein muss.

(5) Die Durchführung des Eignungsverfahrens liegt in der Verantwortung des Studiengangleiters.

III. Abschnitt: Eignungsverfahren

1. Unterabschnitt: Bewertung der Bewerbungsunterlagen

§ 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel

(1) Ausschlusskriterien für die Teilnahme am Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen sind:

- a) kein erster berufsqualifizierender Abschluss oder als gleichwertig anerkannter akademischer Grad im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens oder der Ingenieurwissenschaften,
- b) eine Abschlussnote des zum Masterstudium berechtigenden Studiums schlechter als 2,5 oder
- c) nicht ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

(2) Der Bewerber wird zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zugelassen, wenn das Zeugnis seines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens oder der Ingenieurwissenschaften eine Note von 1,7 oder besser ausweist und kein Ausschlusskriterium nach Abs. 1 vorliegt.

(3) Für zum Eignungsverfahren zugelassene Bewerber, die nicht unter Absatz 2 fallen, erfolgt die Bewertung anhand folgender Kriterien:

- a) Note, die zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigt,
- b) Vorhandensein erforderlicher Vorkenntnisse/ Passgenauigkeit des Erststudiums,
- c) Praxis- und Auslandserfahrung,
- d) Sprachkenntnisse in Englisch,
- e) Qualität des Motivationsschreibens.

Die im jeweiligen Eignungsverfahren anzuwendenden Bewertungsschlüssel für die in Satz 1 genannten Kriterien legt der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen auf Vorschlag der Eignungskommission vor Beginn des Eignungsverfahrens fest und teilt diese den Bewerbern vor dem Eignungsverfahren mit.

(4) Stellt die Eignungskommission fest, dass sich anhand der Bewerbungsunterlagen die Eignung bzw. Nichteignung nicht eindeutig beurteilen lässt, wird der Bewerber zu einem klärenden Eignungsgespräch gemäß dem 2. Unterabschnitt eingeladen.

§ 5 Beratung, Bewertung

(1) Die Beratungen der Eignungskommission erfolgen nicht öffentlich.

(2) Die Eignungskommission bewertet die Leistungen der Bewerber im Eignungsverfahren. Die Bewertung erfolgt auf der Basis der Bewertungskriterien nach § 4. Die Bewertung soll in einer Sitzung erfolgen.

(3) Versucht ein Bewerber das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung für sich selbst oder einen Mitbewerber zu beeinflussen, so wird er als „nicht geeignet“ bewertet. Eine Wiederholung des Verfahrens gemäß § 6 Absatz 3 ist ausgeschlossen.

(4) Die Eignungskommission erstellt eine Liste der für geeignet befundenen Bewerber, die durch Feststellung des Dekans verbindlich wird.

(5) Über die wesentlichen Inhalte der Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält alle Entscheidungen der Eignungskommission und die sie tragenden Gründe. Sie ist vom Vorsitzenden der Eignungskommission zu unterzeichnen und 5 Jahre aufzubewahren.

§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit, Einspruch

(1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jedem Bewerber schriftlich bekannt zu geben. Ein Zulassungsbescheid mit Auflagen oder ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Entscheidung für die Eignung ist ein Jahr gültig.

(3) Kann ein Bewerber seine Eignung nicht nachweisen, so ist er berechtigt, das Eignungsverfahren ein Mal für ein Folgesemester zu wiederholen.

(4) Stellt sich die Täuschung eines Bewerbers gemäß § 5 Abs. 3 nach Bekanntgabe seiner Eignung heraus, so verliert er die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen und ist zu exmatrikulieren.

2. Unterabschnitt: Eignungsgespräch

§ 7 Zweck des Eignungsgesprächs

Mit dem Eignungsgespräch soll die Eignung des Bewerbers in Bezug auf Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Eigenschaften überprüft werden, die anhand der Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig beurteilt werden konnten, wie z. B.:

- inhaltliche Kenntnisse und Fähigkeiten in den relevanten Fachgebieten,
- sprachliche und fremdsprachliche Kenntnisse,
- Ernsthaftigkeit bzw. Möglichkeit, das Studium in Vollzeit zu absolvieren.

§ 8 Durchführung des Eignungsgesprächs

(1) Die zum Eignungsgespräch zugelassenen Bewerber werden durch den Studiengangsleiter mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.

(2) Der Bewerber hat seine Teilnahme am Eignungsgespräch dem Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen umgehend zu bestätigen.

(3) Weist ein Bewerber vor Beginn des Eignungsgesprächs nach, dass er aus wichtigem Grund an der Teilnahme verhindert ist, so wird ihm einmalig ein zumutbarer Ersatztermin für das Eignungsgespräch angeboten.

(4) Das Eignungsgespräch wird von 3 Mitgliedern der Eignungskommission, von denen mindestens zwei Professoren sind, in einer nicht öffentlichen Sitzung durchgeführt. Die Mitglieder werden von der Eignungskommission bestimmt.

§ 9 Beratung, Bewertung

Hinsichtlich Beratung und Bewertung der Eignung gelten § 4 und § 5 entsprechend.

3. Unterabschnitt: Schlussbestimmungen

§ 10 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Ordnung ergehenden belastenden Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwererten schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt IV, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewährt.

(3) Hält die Eignungskommission des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. Hilft sie ihm nicht ab, so leitet Sie den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 12 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tag in Kraft.

Jena, den 24.05.2018

Prof. Dr. W. Eibner
Dekan des FB Wirtschaftsingenieurwesen

Prof. Dr. S. Teichert
Rektor der EAH Jena

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 14.02.2018 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 24.05.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

- 1. *Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen*
 - § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
 - § 14 Prüfungsanmeldung von Amts wegen
- 2. *Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens*
 - § 15 Prüfungstermin
 - § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
 - § 17 Zulassung; Anmeldung
- 3. *Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen*
 - § 18 Prüfungszeitraum

- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
- abschließende Modulprüfungen/Prüfungsleistungen:
Masterarbeit, Kolloquium
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Kolloquium

4. *Unterabschnitt: Bewertungsverfahren*

- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen

5. *Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens*

- § 29 Bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Masterzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

6. *Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens*

- § 34 Korrekturen der Bewertung

7. *Unterabschnitt: Akteneinsicht*

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
- Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren
- § 36 Widerspruchsverfahren

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

Anlagen

- Studien- und Prüfungsplan
- Masterzeugnis
- Transcript of Records
- Masterurkunde
- Masterurkunde (Englisch)
- Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung (nachfolgende Prüfungsordnung) regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen).

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr.3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 20
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 21 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 23.

2. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Praktika
- Übungen.

4. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen

- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls; sie kann aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen und wird benotet

6. ECTS Punkte: auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS-Grade (Nr. 7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. ECTS Grade: auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/ Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

10. konsekutiver Masterstudiengang, der einen vorausgegangenen, nicht Masterstudiengang: notwendigerweise hochschuleigenen, Bachelorstudiengang fachlich fortführt und vertieft oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitert.

11. weiterbildender Masterstudiengang, der eine Phase der Berufspraxis und ein Masterstudiengang: Lehrangebot, welches berufliche Erfahrungen berücksichtigt, voraussetzt.

12. Studienordnung: Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der EAH Jena

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 23 Abs.1 dieser Ordnung.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Abs. 1 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 ECTS-Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 ECTS-Punkte.
- (2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegender Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.
- (3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt der Studien- und Prüfungsplan als Anlage I zu dieser Ordnung.
- (4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Studien- und Prüfungsplan als Anlage I zu dieser Ordnung geregelt.
- (5) Der Studien- und Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

§ 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

§ 6 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit ohne Vorleistungen im Sinne von § 10 Abs. 5 der Studienordnung beträgt drei Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

§ 7 Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M. Sc.“.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs befähigt zur Promotion.

§ 8 Anrechnung von Modulprüfung, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden nach Feststellung ihrer Gleichwertigkeit im Rahmen einer studiengangbezogenen Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Lernergebnissen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen sowie innerhalb der letzten drei Jahre erbracht worden sind. Dabei ist keine Betrachtung der maßgeblichen Kriterien im Wege einer „trifft zu – trifft nicht zu“-Entscheidung, sondern eine Zuordnung aller maßgeblichen Kriterien im Wege eines „trifft mehr oder weniger zu“-Verfahrens und einer abschließenden Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.
- (4) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs.2 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.
- (6) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.
- (7) Die ECTS-Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS-Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS-Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS-Punkten einzu beziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische

Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;

N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;

N d = tatsächlich erreichte Note.

(8) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 7 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Modulprüfungen, Prüfungs- oder Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) mindestens vier Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit;

- b) zwei Studierende des Fachbereiches.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

Zuständigkeit; Aufgaben

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfung dem Prüfling – soweit nichts anderes geregelt ist - mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung bekannt gegeben werden;
- c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;
- d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, insbesondere

(1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,

(2) zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;

e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 22 Abs. 1 und 2;

f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

(5) Soweit die Abs. 6 - 9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren, anwesend ist. Die Sit-

zungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. (8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen müssen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

Sonstige Regelungen

(11) Routineangelegenheiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenständig bearbeitet. Angelegenheiten von Bedeutung, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, können durch Beschluss des Prüfungsausschusses einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen.

(12) Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, können durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren per Brief oder E-Mail zur Entscheidung gestellt werden. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung ohne Nachteil für den Fachbereich nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann und die auch nicht im Wege des Umlaufbeschlusses erfolgen kann, anstelle

des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen, Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

§ 10 Prüfungsamt

(1) Zuständig für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist das Prüfungsamt IV (nachfolgend Prüfungsamt), welches dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen untersteht.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für:

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich der Termine auf Basis der planerischen Zuarbeit des Fachbereiches;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibetermine zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, die Weitergabe der Termine an den Fachbereich, die Betreuung der Einschreibungen und die Anmeldung von Amts wegen;
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Weitergabe an den Fachbereich;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Abs. 1 Nr. 8, 9) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht sachliche

Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. § 23 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) Für die Masterarbeit und für das Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.

(4) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 12 Modulkoordination

Für jedes Modul des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches oder ein amts-ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen

die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

§ 14 Prüfungsanmeldung von Amts wegen

Im Rahmen dieser Prüfungsordnung erfolgt für alle Wiederholungsprüfungen des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen sowie der Vorleistungen gemäß § 10 Abs. 5 Studienordnung, die Prüfungsanmeldung von Amts wegen zum nächsten möglichen Prüfungstermin.

2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens

§ 15 Prüfungstermin

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Anlage I dieser Prüfungsordnung in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 17 Zulassung; Anmeldung

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Der Studierende hat sich zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen durch fristgemäße Einschreibung oder durch das online-Verfahren anzumelden. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsamt IV bekannt gegeben. Gleichzeitig wird über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2. Die Regelung des Verfahrens zur Einschreibung zu alternativen Prüfungsleistungen kann vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.

- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
- der Prüfling die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
 - die in Abs. 1 und 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - bisher zwingend zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
 - entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

§ 18 Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden. Nach Beschluss des Prüfungsausschusses können sie auch im Prüfungszeitraum durchgeführt werden.

§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 22 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein An-

wesender nicht ausweisen, so darf er die Modulprüfung/ Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling bis zu dem dem Prüfungstag folgenden Werktag ordnungsgemäß ausgewiesen hat.

(3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

(5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 20 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an

der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.

(2) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und -antworten hat durch zwei Prüfer gemeinsam zu erfolgen. Soll die Prüfung abweichend von Satz 1 von nur einem Prüfer erstellt werden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der Fragen.

(3) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(4) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(5) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Tests, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, Computerprogramme und -programmkonzepte, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen benennt alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens 6 Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

Abschließende Modulprüfungen/

Prüfungsleistungen: Masterarbeit; Kolloquium

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt, wenn alle Modulprüfungen und eventuell abzuleistende Vorleistungen erfolgreich erbracht worden sind und die Erklärungen gemäß Abs. 5 vorliegen.

(3) Die Betreuung der Masterarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Abs. 1 Nr. 8), die in einem für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 2 und 5 erfüllt sind. Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind beim Prüfungsamt folgende Erklärungen einzureichen:

- a) eine Erklärung des Bewerbers, dass er alle für ein erfolgreiches Absolvieren des Studiengangs erforderlichen Modulprüfungen erbracht hat,
- b) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Masterprüfung in einem Masterstudien-gang Wirtschaftsingenieurwesen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(6) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, angemessen verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von ca. 80 Seiten haben.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig erarbeitet und verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Masterarbeit wird von mindestens einem Prüfer bewertet, darunter ist der Betreuer der Masterarbeit. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Bei Masterarbeiten, die intern an der Ernst-Abbe-Hochschule

Jena angefertigt werden, ernennt der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Betreuers der Masterarbeit einen zweiten Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann die Benennung des zweiten Prüfers an den Betreuer der Masterarbeit delegieren. In diesem Fall ist der Prüfungsausschuss von der Benennung des zweiten Prüfers zu unterrichten. Bei Masterarbeiten, die an einer externen Institution durchgeführt werden, berücksichtigt der Betreuer der Masterarbeit die Bewertung des Praxisbetreuers der externen Institution.

§ 24 Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Masterarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor, in der Regel der Betreuer der Masterarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 40 und höchstens 90 Minuten.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 21 Abs. 3 und 5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem

Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe der Bewertung vier Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente im Prüfungsamt,
2. eine schriftliche Modulprüfung/Prüfungsleistung, eine schriftliche alternative Prüfungsleistung oder die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr.1 Sätze 4 - 7 gelten entsprechend,
3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" oder mit null Punkten benotet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0;1,3)	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten gemäß Abs. 1 werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS-Grade	Deutsch	englisch
A	Hervorragend	excellent
B	Sehr gut	very good
C	Gut	good
D	Befriedigend	satisfactory
E	Ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben.

Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem gewichteten Mittelwert bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem gewichteten Mittelwert von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem gewichteten Mittelwert von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem gewichteten Mittelwert von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem gewichteten Mittelwert ab 4,1

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(6) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht

mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

§ 28 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/„passed“ oder „ohne Erfolg“/„failed“.

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

§ 29 Bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote – mindestens "ausreichend" ist und eine nach Studien- und Prüfungsplan erforderliche Studienleistung erfolgreich absolviert wurde.

§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Beschwerde beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Ausgänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

§ 31 Masterzeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS-Punkte; das Thema der Masterarbeit, deren Note und ECTS-Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote

und die Gesamtanzahl der ECTS- Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote wird durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/ Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und vom Rektor gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

§ 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen. Für Vorleistungen gemäß § 10 (5) Studienordnung können nicht bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen höchstens einmal wiederholt werden.

(2) In Fällen, in denen eine zu bestehende Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, kann der Studierende auf Antrag an das Prüfungsamt nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholen, auch wenn die Modulprüfung bestanden ist.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen und Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der dafür vom Prüfungsausschuss vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden, wenn sie angeboten wird.

(5) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 24 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 21 durchgeführt werden.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Masterarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.

(3) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

§ 34 Korrekturen der Bewertung

(1) § 22 Abs. 5 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/Prüfungsleistung entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Masterprüfung durch die Hoch-

schule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so wird die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt IV in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt III: Widerspruchsverfahren

§ 36 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt IV, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab.

Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen

§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Masterzeugnisses,
- b) eine Kopie der Masterurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- a) das Archivexemplar der Masterarbeit,
- b) die Gutachten zur Masterarbeit,
- c) das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs.2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 38 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 24.05.2018

Prof. Dr. W. Eibner
Dekan

Prof. Dr. S. Teichert
Rektor

Anlagen

Anlage I: Studien- und Prüfungsplan
Anlage II: Masterzeugnis
Transcript of Records

Masterurkunde
Masterurkunde (Englisch)
Anlage III: Diploma Supplement

Anlage I zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen

Studien- und Prüfungsplan

Semester	Studienplan/ Module	Credits	Teilmodule	Veranstaltung			Prüfungsart	
				Bereich	Art	SWS	P/AP	Art**
1	Unternehmensführung und Managementsysteme	6	Unternehmensführung	Pflicht	S	4	AP	Tests und/ oder Ausarbeitung mit Präsentation
1	International Business	6	International Business*	Pflicht	S	4	AP	Präsentationen und Tests
1	Strategisches Controlling und Finanzierung	6	Strategisches Controlling und Finanzierung	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
1			Strategisches Controlling und Finanzierung	Pflicht	P	2		
1	Einkaufs- und Vertriebsmanagement	6	Einkaufs- und Vertriebsmanagement	WPF	S	2	AP	Mitarbeit, Vortrag und Test
1			Einkaufs- und Vertriebsmanagement	WPF	Ü	2		
1	Lean Production	6	Lean Production*	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
1			Lean Production*	WPF	P	2		
1	Forschungs- und Entwicklungsprojekte	6	Forschungs- und Entwicklungsprojekte	WPF	S	2	AP	Projektarbeit mit bewerteter Ergebnispräsentation der einzelnen Projektmitglieder
1			Forschungs- und Entwicklungsprojekte	WPF	P	2		
1	Sicherheit in Produktion und Anlagen	6	Sicherheit in Produktion und Anlagen	WPF	S	2	AP	Hausarbeit und Test
1			Sicherheit in Produktion und Anlagen	WPF	P	2		
1	Smart Assembly	6	Smart Assembly	WPF	S	4	AP	Präsentation, Test, Projektunterlagen
1			Smart Assembly	WPF	P	1		
2	Angewandte Produktentwicklung	6	Angewandte Produktentwicklung	Pflicht	V	2	AP	Hausarbeit und Test
2			Angewandte Produktentwicklung	Pflicht	Ü	2		
2	Digitales Unternehmen	6	Digitales Unternehmen	Pflicht	S	4	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
2	Strategisches Produktmanagement	6	Strategisches Produktmanagement	WPF	S	3	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
2			Strategisches Produktmanagement	WPF	P	1		
2	Advanced Production/Serienproduktion	6	Serienproduktion*	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
2			Serienproduktion*	WPF	P	2		
2	Moderne Werkstoffe	6	Moderne Werkstoffe	WPF	S	4	AP	Vortrag, Diskussion und Hausarbeit
2	Management of Engineering Projects	6	Recht des Projektgeschäfts*	Pflicht	S	2	P	K 60 min
2			Projektmanagement	Pflicht	S	2	P	K 60 min
2	Logistics and Supply Chain Management	6	Logistics and Supply Chain Management*	WPF	S	4	AP	Referat, Test, Hausarbeit
2	Instandhaltungsmanagement	6	Instandhaltungsmanagement	WPF	S	4	P	K 120 min
3	Masterarbeit und Kolloquium	24	Masterarbeit	Pflicht			MA	Abschlussarbeit
3		6	Kolloquium	Pflicht				Kolloquium

Ein Wahlpflichtfach kann aus dem Modulkatalog des "Studium Integrale" des Fachbereichs WI gewählt werden.

*Veranstaltung und Prüfung können auf Englisch abgehalten werden.

** Für die alternativen Prüfungsleistungen (AP) kann der Dozent die Prüfungsleistung auch abweichend von der vorstehenden angegebenen Art gemäß § 22 Abs. 4 Prüfungsordnung Masterstudiengang WI festlegen.

ZEUGNIS

MASTER OF SCIENCE

ZEUGNIS MASTER OF SCIENCE

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen

für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Schwerpunkt

die Masterprüfung abgelegt.

	Note	ECTS
GESAMTPRÄDIKAT
Masterarbeit
Kolloquium

THEMA DER MASTERARBEIT:

.....

.....

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:

A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F – fail



Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Note

...
...
...

Pflichtmodule:

entsprechend Anlage 1
der Prüfungsordnung Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Wirtschaftsingenieurwesen

Der Dekan/Die Dekanin des Fachbereiches
Wirtschaftsingenieurwesen

TRANSCRIPT OF RECORDS

MASTER OF SCIENCE

TRANSCRIPT OF RECORDS MASTER OF SCIENCE

Ms/ Mr

born on in

passed on

in the Department Business Administration & Engineering

Degree Program Business Administration & Engineering

Specialized in

the Master Examinations.

	Local Grade	ECTS
FINAL GRADE
Master Thesis
Colloquium

TOPIC OF MASTER THESIS:

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail
 ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
 A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%
 ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail

Ms/Mr obtained the following grades:

Local Grade

...

...

...

Compulsory Modules

entsprechend Anlage 1
der Prüfungsordnung Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
in englischer Übersetzung

Jena,

.....
Head of Examination Board
Business Administration & Engineering

.....
Dean of Department
Business Administration & Engineering

ECTS-Grad

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich

für den Studiengang

die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

.....
Der/ Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....
Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade erhalten:

A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %



Transcript of Records
ECTS-Grad

Ms/Mr

born on in

passed on

in the department of

in the degree program

the Master Examinations.

ECTS-Grade (Grade)

Jena,

.....
Head of
Examination Board

.....
Dean of
Department

This document is part of the Master degree.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

MASTER URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

Wirtschaftsingenieurwesen

im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Science
(M. Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/Der Rektor

MASTER DOCUMENT

The ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Master Examination on

in the Department

Business Administration & Engineering

in the Degree Program Business Administration & Engineering

the Academic Degree

Master of Science
(M. Sc.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science (M. Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Master of Science in Business Administration & Engineering

2.2 Main Field(s) of Study

In the first two semesters the students acquire the advanced knowledge in integrated industrial engineering topics like value chain and manufacturing optimization, innovation processes, marketing, logistics, digitalization, enterprise resource planning and design of production systems complemented with methods and instruments in project management, legal affairs and social issues. The last semester is dedicated to the master thesis, which is mainly focussed on practical oriented topics in advanced engineering and business administration subjects as well as in integrated subjects like operations management and process optimization.

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen – Department of Business Administration & Engineering

Status (Type/ Control)

same/ same

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German and English

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree/ Graduate level, with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

11/2 years (3 semesters) 90 ECTS (credits)

3.3 Access Requirements

Graduates with Bachelor-Degree or Diplom-Degree in Business Administration & Engineering or Bachelor-Degree or Diplom-Degree in suitable Engineering programmes, which can fulfill the requirements of sufficient knowledge in Business Administration subjects. The applicants have to show final grades equal or better than 2.5.

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study
Stay abroad (elective)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The graduates are getting scientific and practical knowledge and competencies, which enables them to manage successfully tasks and teams in the technical–economic integration field. They are enabled to plan, lead and conduct complex project, to implement management systems, to form and lead teams or to co-ordinate cross-functional processes. The focus is an integral overall understanding for the development, modification, realisation and marketing of technical and economical solutions. In the programme are technical, economical, legal and organisational aspects considered as well as issues related to an increasing digitalisation. The graduates gain the ability to work as managing staff in all functions of a manufacturing company as well as in related fields of consulting, marketing, banking or service oriented enterprises.

4.3 Programme Details

See “Masterzeugnis” (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See “Masterurkunde” for name of qualification.

4.4 German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 7 according to the German Qualification Framework

4.5 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.6 Overall Classification (in original language)

Gesamtpredikat “Gut”
(Final Grade “good”)

Based on Final Examination (average of all courses, thesis and, colloquium weighted on the basis of ECTS-points), cf. "Masterzeugnis" (Final Examination Certificate)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Master programme qualifies to apply for admission to all doctorate study programmes.

5.2 Professional Status

The Diploma degree entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Science" in Business Administration and Engineering and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

In general, the Master programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for the thesis. There are also existing partnerships with universities abroad, e.g. University of Texas (El Paso), University of Clemson (South Carolina), Polytechnic of Namibia (Windhoek), University of Essex (Colchester).

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the programme: <http://www.wi.eah-jena.de>

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Masterurkunde“

„Masterzeugnis“

Translation of „Masterurkunde“: Master Document

Translation of „Masterzeugnis“: Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

Dean of Department

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

8 INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and

the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

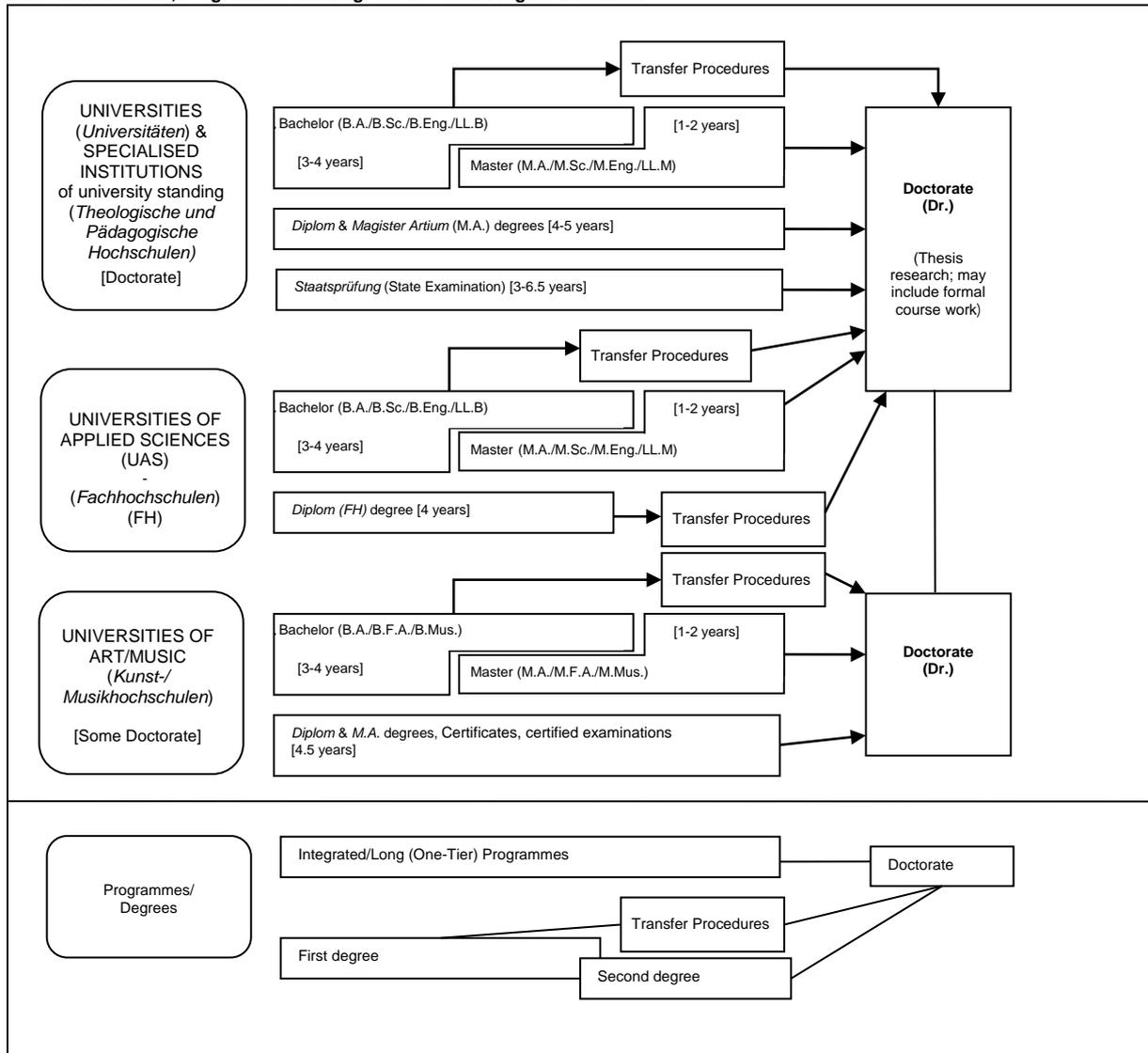
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a

further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Allgemeine Studienordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende allgemeine Studienordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich SciTec. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 23.01.2018 diese Ordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 21.03.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

Abschnitt II: Das Studium

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums
- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Eignungsverfahren
- § 8 Zulassung zum Studium
- § 9 Immatrikulation
- § 10 Aufbau des Studiums
- § 11 Praktika
- § 12 Studierfreiheit
- § 13 Studienplan
- § 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen
- § 15 Unterrichtssprache
- § 16 Mindestteilnehmerzahl

Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen

- § 17 Studienfachberatung

Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen

- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage:

Praktikumsordnung für Bachelorstudiengänge

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeine Studienordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich SciTec regelt auf der Grundlage der allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich SciTec sowie der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studienganges im Fachbereich SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in die folgenden Bachelorstudiengängen eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit.

Studiengang	Abschluss
Augenoptik/Optometrie	B.Sc.
Feinwerktechnik/ Precision Engineering	B.Eng.
Laser- und Optotechnologien	B.Eng.
Mikrotechnologie/Physikalische Technik	B.Sc.
Werkstofftechnik	B.Eng.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinn dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG.
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
 - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
 - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums

erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Praktika
- Übungen.

4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.

5. Seminar: Lehrveranstaltung, die

- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
- auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
- insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient.

6. Übung: Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
- der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.

7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die

- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
- die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
- die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.

8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (PO § 3 Nr. 1) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 9 ff.).

9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

10. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmer-

gruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.

11. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.

12. Vorpraktikum: Praktikum, das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist.

13. Praxismodul: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht.

14. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester.

Abschnitt II: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichen Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

§ 7 Eignungsverfahren

Dieser Paragraph findet in Bachelorstudiengängen keine Anwendung.

§ 8 Zulassung zum Studium

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 9 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

(2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 10 Aufbau des Studiums

Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge des Fachbereichs SciTec sowie der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 der jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen).

§ 11 Praktika

Die Praktika sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen und in der Praktikumsordnung (siehe Anlage) geregelt.

§ 12 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in

der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 13 Studienplan

(1) Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang an Semesterwochenstunden, ECTS-Punkten, Zuordnung zu den Studiensemestern und Art (Pflicht, Wahlpflicht oder Wahl) befindet sich im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 der jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen).

(2) Zusätzlich können freiwillig weitere Module aus dem Lehrangebot der Ernst-Abbe-Hochschule Jena oder anderen Hochschulen erbracht werden.

(3) Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Studienschwerpunkte/Mesomodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule durchgeführt werden, insbesondere bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl.

(4) Der Umfang an Wahlpflichtmodulen ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen

(1) Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

(2) Hat der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen (Sonderstudienplan), so sind diese Module bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen.

§ 15 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 der jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen) für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 16 Mindestteilnehmerzahl

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 17 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich SciTec neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

Beratung zu Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Studien- und Prüfungsordnung sowie zu den Teilen der Ordnungen, die aus den Musterordnungen stammen, leistet der Justiziar der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die allgemeine Studienordnung für Bachelorstudiengänge des Fachbereichs SciTec tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Das Außerkrafttreten bisheriger Ordnungen ist in den in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(3) Die Übergangsbestimmungen sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

Jena, den 21.03.2018

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan Fachbereich SciTec

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Praktikumsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich SciTec

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Praktikumsziel
- § 4 Zulassung
- § 5 Betreuung und Bearbeitungsablauf
- § 6 Praktikumsdauer
- § 7 Praxisstellen, Verträge
- § 8 Status des Studierenden an der Praxisstelle
- § 9 Unfallversicherung
- § 10 Studiennachweis

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich SciTec ist Bestandteil der Allgemeinen Studienordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich SciTec und regelt die Durchführung des Praxismoduls.

§ 2 Allgemeines

- (1) Jeder Bachelorstudiengang beinhaltet ein Praxismodul. Die Bezeichnung und zeitliche Einordnung dieses Praxismoduls ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 der studiengangsspezifischen Bestimmungen) ersichtlich.
- (2) Für das Praxismodul ist der jeweils vom Fachbereich benannte Studienfachberater zuständig. Er arbeitet dabei eng mit dem Praktikantenamt Technische Fachbereiche zusammen. Studienfachberater und Praktikantenamt sind den Studierenden nach Möglichkeit bei der Vermittlung geeigneter Praxisstellen behilflich, sorgen für den organisatorischen Ablauf der Praktika und pflegen die Beziehungen zu den Praxisstellen.
- (3) Die Suche und Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von den Studierenden vorgeschlagenen Stellen sind vom zuständigen Studienfachberater zu genehmigen.
- (4) Das Praxismodul der Studierenden wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.

(5) Während eines Praxismoduls kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des zuständigen Studienfachberaters gewechselt werden.

§ 3 Praktikumsziel

- (1) Im Praxismodul sollen die Studierenden die für den jeweiligen Studiengang typischen Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld von Unternehmen und Institutionen erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem Schwerpunkt des Studiums entsprechen. Dabei sollen die Studierenden ihre wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Fähigkeiten vertiefen.
- (3) Die Ausbildungsziele und Bewertungskriterien sowie die Anforderungen an die Praxisstellen werden in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Praxismoduls definiert.

§ 4 Zulassung

- (1) Das Praxismodul darf erst ab dem im Studien- und Prüfungsplan vorgesehenen Semester begonnen werden.
- (2) Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen (§ 7 Abs. 4) erfüllt, stellt der Studierende bei dem für das Praxismodul verantwortlichen Studienfachberater einen Antrag auf Genehmigung einer Praktikums-tätigkeit.

§ 5 Betreuung und Bearbeitungsablauf

- (1) Die akademische Betreuung des Praxismoduls kann erfolgen durch für die Aufgabenstellung kompetente Hochschullehrer der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (2) Über den Fortgang der Arbeiten innerhalb des Praxismoduls wird der Hochschulbetreuer vom Studierenden in angemessenen Abständen informiert. Bei Arbeiten außerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena soll nach Möglichkeit einmal während der Bearbeitungszeit eine Besprechung an der Praxisstelle stattfinden.
- (3) Wird das Praxismodul an einer Einrichtung außerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u.a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden einen

Betreuer. Dieser muss mindestens einen akademischen Abschluss besitzen.

(4) Der Studierende verfasst einen Bericht über die Praxistätigkeit, aus dem der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind. Dieser Bericht soll spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Praxismoduls im Praktikantenamt Technische Fachbereiche abgegeben werden. In der Regel soll der Bericht einen Umfang bis ca. 20 Seiten haben.

(5) Der betreuende Hochschullehrer entscheidet über die Anerkennung des Praxismoduls. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Praktikumsberichtes und der Konsultationen während der Praktikums-tätigkeit.

§ 6 Praktikumsdauer

(1) Die Dauer des Praxismoduls ist in den studien-gangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(2) Der Studierende hat während des Praxismoduls keinen Urlaubsanspruch.

(3) Fehlzeiten sind nachzuholen.

§ 7 Praxisstellen, Verträge

(1) Das Praxismodul wird in enger Zusammenarbeit der Ernst-Abbe-Hochschule Jena mit geeigneten Un-ternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und prak-tischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Unternehmen o-der Institutionen eine langfristige Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Praxisplätzen an.

(3) Der Studierende schließt vor Beginn des Praxis-moduls mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch den Studieren- den die Zustimmung des verantwortlichen Studien-fachberaters einzuholen (siehe § 4 Abs. 2).

(4) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle

- a. den Studierenden für die Dauer des Praxismo- duls entsprechend den Ausbildungszielen auszu- bilden,
- b. dem Studierenden eine Bescheinigung auszu- stellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
- c. dem Studierenden die Teilnahme an praxisbe- gleitenden Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu er- möglichen,
- d. einen Praxisbetreuer zu benennen.

(5) Der Praktikumsvertrag regelt weiterhin die Ver- pflichtung des Studierenden

- a. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahr- zunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b. den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweige- pflicht zu beachten,
- d. einen fristgerechten Bericht nach Maßgabe des Fachbereiches zu erstellen, aus dem der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersicht- lich ist,
- e. das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüg- lich anzuzeigen.

§ 8 Status des Studierenden an der Praxisstelle

Während des Praxismoduls, das Bestandteil des Studi- ums ist, bleibt der Studierende mit allen Rechten und Pflichten an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatri- kuliert. Er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbil- dungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalver- tretungsgesetz. Der Studierende ist an die jeweiligen Ordnungen der Praxisstelle gebunden.

§ 9 Unfallversicherung

Der Studierende ist während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versi- chert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxis- stelle der Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Kopie der Unfallanzeige.

§ 10 Studiennachweis

Zur Anerkennung des Praxismoduls durch die Ernst- Abbe-Hochschule Jena sind dem Praktikantenamt Technische Fachbereiche im Auftrag des betreuenden Hochschullehrers folgende Unterlagen vorzule- gen:

- a. Genehmigung des Praxismoduls siehe § 4 Abs. 2 (vor Abschluss des Praktikumsvertrags),
- b. Praktikumsvertrag (vor Beginn des Praxismo- duls),
- c. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 7 Abs. 4b,
- d. schriftlicher Bericht gemäß § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 5d.

Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende allgemeine Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich SciTec. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 23.01.2018 diese Ordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 21.03.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Ausschlussfristen
- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung
- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 23 a Bearbeitungsablauf der Bachelorarbeit
- § 23 b Bewertung der Bachelorarbeit
- § 24 Kolloquium
- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen
- § 29 Bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis
- § 32 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 34 Korrekturen der Bewertung
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

- § 36 Widerspruchsverfahren

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese allgemeine Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich SciTec regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen in folgenden Bachelorstudiengängen am Fachbereich SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena:

Studiengang	Abschluss
Augenoptik/Optomietrie	B.Sc.
Feinwerktechnik/ Precision Engineering	B.Eng.
Laser- und Optotechnologien	B.Eng.
Mikrotechnologie/ Physikalische Technik	B.Sc.
Werkstofftechnik	B.Eng.

(2) Diese allgemeine Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich SciTec gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sowie der zugehörigen Studienordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Übungen
- Praktika.

4. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit

den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

6. ECTS-Punkte: auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS-Grad (Nr. 7) vergebene Punkte, die die Einschätzungen des Zeitaufwands (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. ECTS-Grade: auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen ECTS-Punkte sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Studien- und Prüfungsplan in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(5) Der Studien- und Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

§ 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

§ 6 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 7 Akademischer Grad

Der akademische Grad ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule oder an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden gemäß der Lissabon-Konvention anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, sollen bei

Gleichwertigkeit angerechnet werden. Eine Anrechnung ist für bis zu 50 vom Hundert des Gesamtvolumens aller für das Erreichen des Studienziels erforderlichen Prüfungsleistungen zulässig. Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Kompetenzen können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Eine Anrechnung nach Abs. 1 bis 4 ist ausgeschlossen, wenn

- der Antragsteller in Bezug auf die anzurechnende Leistung bereits ein eigenes Prüfungsverfahren an der Hochschule begonnen hat,

- die anzuerkennende Leistung bereits Teil derjenigen Leistungen gewesen ist, auf Grund derer der Antragsteller den Zugang zum Studiengang erhalten hat, soweit diese Ordnung dies nicht ausdrücklich zulässt, oder

- die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf Grund derer der Antragsteller einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat, soweit die Anrechnung 60 ECTS übersteigt.

(6) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(7) Die ECTS-Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS-Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS-Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS-Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

N_{max} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);

N_{min} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);

Nd = tatsächlich erreichte Note.

(8) Über die Anrechnung nach Abs. 1 bis 7 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung einer Leistung im neuen Studiengang ist nur möglich, wenn noch kein Prüfungsversuch absolviert wurde.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

a. vier Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.

b. Studierende des Fachbereiches SciTec.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 2 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

Zuständigkeit; Aufgaben

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht der Fachbereichsrat oder der Dekan die Entscheidung an sich ziehen. Der Prüfungs-

ausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

a. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
b. Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden;

c. Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;

d. Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, insbesondere

(1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,

(2) zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;

e. Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;

f. Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

(5) Soweit die Abs. 6 bis 9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Senates/des Fachbereichsrates des Fachbereichs SciTec entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder fünf Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

sonstige Regelungen

(11) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, insbesondere Routineaufgaben, können durch Beschluss einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen. Das beauftragte Mitglied erstattet dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Bericht über die Aufgabenerledigung.

(12) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

§ 10 Prüfungsamt

(1) Zuständig für den Fachbereich SciTec ist das Prüfungsamt III, welches dem Dekan des Fachbereichs Grundlagenwissenschaften untersteht.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich:

- a. die Anmeldung zur Prüfung;
- b. die Prüfungsdatenverwaltung;
- c. die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena;
- d. die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- e. die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- f. die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich Terminplanung auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches;
- g. die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und die Weitergabe der Termine an den Fachbereich SciTec und die Betreuung der Einschreibungen, sofern keine Einschreibung von Amts wegen erfolgt;
- h. die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Nr. 8, 9) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder innerhalb der letzten zehn Jahre ausgeübt haben.

(3) Für die Bachelorarbeit und ggf. für das Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.

(4) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 12 Modulkoordination

Für jedes Modul des Studienganges ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulverantwortlichen. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Prüfungsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

§ 14 Ausschlussfristen

Die Modulprüfungen/Prüfungsleistungen müssen bis spätestens zum Ende des 2. Semesters nach empfohlener Ableistung im Studienplan erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als erstmalig abgelegt; sie werden mit „nicht bestanden“ benotet. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens

§ 15 Prüfungstermin

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung mindestens vier

Wochen vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen in deutscher Sprache erbracht werden. Prüfungsleistungen, die nicht in deutscher Sprache erbracht werden, sind im Prüfungsplan unter Angabe der jeweils geforderten Sprache der Prüfungsleistung gekennzeichnet. In englischsprachigen Modulen werden die Prüfungsfragen in Englisch gestellt. Antworten auf Prüfungsfragen sind englisch oder deutsch erlaubt.

§ 17 Zulassung; Anmeldung

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Einschreibung. In Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss werden die Fristen für die Anmeldung durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben und es wird über die Art und Weise der Anmeldung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a. der Prüfling die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
- b. die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl (siehe § 32 Abs 2) überschreiten würde oder
- c. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- d. bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
- e. entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

§ 18 Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling unverzüglich nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß ausweisen kann.
- (3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.
- (6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu

bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer (auch bei Gruppenprüfungen) 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.
- (6) Mündliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate, Dokumentationen,

Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Der Fachbereich SciTec benennt alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen seiner Studiengänge verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches SciTec mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(6) Das Praxismodul stellt ein eigenständiges Modul dar. Die Betreuung regelt die Praktikumsordnung (Anlage zur Allgemeinen Studienordnung für Bachelorstudiengänge). Das Praxismodul kann in Zusammenhang mit der Bachelorarbeit bewertet werden.

Abschließende Modulprüfungen/

Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit; Kolloquium

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die akademische Betreuung der Bachelorarbeit kann durch für die Aufgabenstellung kompetente Hochschullehrer der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Studienfachberater zu beantragen. Die Ausgabe erfolgt über den Studienfachberater, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 4 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Studienfachberater erforderlichen Unterlagen sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit ist spätestens zum Ende des auf die letzte Modulprüfung folgenden Semesters anzumelden, ansonsten gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal drei Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang bis ca. 60 Seiten haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Dekanat in zweifacher Ausfertigung in festgebundener Form abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Zusätzlich ist die Abschlussarbeit in einem vom Hochschulbetreuer festgelegten Dateiformat in digitaler Form abzugeben.

(9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z.B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

§ 23 a Bearbeitungsablauf der Bachelorarbeit

(1) Über den Fortgang der Arbeiten am Bachelorthema wird der Betreuer vom Studierenden in angemessenen Abständen informiert.

(2) Wird die Bachelorarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u.a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden einen Betreuer. Dieser muss einen akademischen Abschluss besitzen. Der betriebliche Mentor bekundet durch seine Unterschrift auf dem Antragsformular zur Ausgabe einer Bachelorarbeit seine Bereitschaft, dem Studierenden für die Dauer der Bearbeitung des Bachelorthemas Informationen und Hinweise zu geben und die Begutachtung der Arbeit durch eine schriftliche Stellungnahme mit einem Notenvorschlag zu unterstützen.

§ 23 b Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll gemäß § 48 Abs. 8 ThürHG drei Monate nicht überschreiten.

(2) Der Bewertung liegen im Allgemeinen nachfolgende Kriterien zugrunde:

- a. Vollständigkeit,
- b. Kreativität, Ideen und Originalität,
- c. Wirtschaftliches Denken,
- d. Umfang und eigener Ergebnisanteil,
- e. Eigeninitiative,
- f. Objektivität und Beweiskraft,
- g. Logik und Systematik,
- h. Arbeitsintensität,
- i. Experimentelle Fähigkeiten,
- j. Praxisbezogenheit und Nutzen,
- k. Einbeziehung zugänglicher Literatur,
- l. Klarheit und Sauberkeit der Darstellung,
- m. Gliederung, Sprache und Ausdruck.

(3) Die Bachelorarbeit wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn:

- a. sie nicht fristgemäß eingereicht wird,
- b. der Prüfling die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst,
- c. sie nicht den gestellten Anforderungen entspricht.

(4) Die Bachelorarbeit ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Ergebnis der Gutachten die Bewertung mit mindestens 4,0 erfolgt. Die Festlegung der Note für die Bachelorarbeit erfolgt durch die Prüfer der Bachelorarbeit (siehe § 23 Abs. 9).

(5) Für die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss und die Bewertung der Bachelorarbeit gelten folgende Festlegungen:

a. Wird die Bachelorarbeit allein durch Gutachten von Hochschullehrern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena bewertet, so ist in der Regel eine arithmetische Mittelung der Noten vorzunehmen. Liegt das errechnete Mittel zwischen zwei vorgesehenen Noten, so einigen sich die beiden Prüfer auf eine der beiden nächstliegenden Noten.

b. Ergänzende bzw. unterstützende Gutachten von Betreuern und Fachspezialisten werden bei der Notenfindung berücksichtigt.

c. Weichen die Bewertungsvorschläge der Gutachter um mehr als zwei volle Noten voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs die Notwendigkeit der Anfertigung eines weiteren Gutachtens von einem Dritten beschließen. Die darin vorgeschlagene Note wird nach den genannten Kriterien vollwertig bei der Einschätzung der Bachelorarbeit berücksichtigt.

d. Ein weiteres Gutachten muss zwingend veranlasst werden, wenn bei zwei vorliegenden Gutachten (davon kann auch eines ein unterstützendes oder ergänzendes Gutachten sein), genau eines die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Bachelorarbeit gilt in diesem Falle als erfolgreich abgeschlossen, wenn das weitere Gutachten eine Bewertung mit mindestens 4,0 empfiehlt.

(6) Beim Auftreten formaler Mängel in der Bachelorarbeit, die erst nach dem Einreichen erkannt werden und nicht zu einer Ablehnung der Arbeit führen, wird der Kandidat beauftragt, ein entsprechendes Korrekturblatt nachzureichen.

§ 24 Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor, in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mind. eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann

nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt höchstens 60 Minuten. Dabei hält der Kandidat einen Vortrag von in der Regel 20 Minuten Dauer und stellt die mit dem Thema der Bachelorarbeit verbundene Zielstellung, die Ergebnisse sowie mögliche Schlussfolgerungen dar.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Zusätzlich zum Vortrag wird die Abschlussarbeit auf einem Poster präsentiert. Dieses ist in digitaler Form abzugeben.

(7) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet, wenn:

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs. 1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige

Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen.

2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,

3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" benotet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 27 Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut (1,0; 1,3)	eine hervorragende Leistung
2	gut (1,7; 2,0; 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend (3,7; 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht bestanden (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
gut	mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
befriedigend	mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
ausreichend	mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
nicht bestanden	weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Bewertung einer im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Alle einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten (nach ECTS-Punkten gewichtet) mit insgesamt 70 %, der Note der Bachelorarbeit mit 25 % und der Note des Kolloquiums mit 5 %. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS-Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/„passed“ oder „ohne Erfolg“/„failed“.

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

§ 29 Bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens "ausreichend" ist und die Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Auszüge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

§ 31 Bachelorzeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten, die entsprechenden ECTS-Punkte; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS-Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt/ggf. beim Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die

Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

§ 32 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen (s. § 3 Abs. 1 Nr. 1) können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal vier Prüfungsleistungen.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Nicht bestandene schriftliche/mündliche Prüfungsleistungen müssen spätestens bis zum Ende des Folgesemesters nach dem Fehlversuch wiederholt werden. Dafür sollen Prüfungen in jedem Semester im Prüfungszeitraum angeboten werden. Nicht bestandene alternative Prüfungsleistungen müssen spätestens in dem Semester wiederholt werden, in welchem die betreffende Lehrveranstaltung wieder regulär stattfinden.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß §

32 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert (s. § 30).

(3) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

§ 34 Korrekturen der Bewertung

(1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple – Choice – Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/Prüfungsleistung entsprechend § 26 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Ba-

chelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftliche Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

§ 36 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a. eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
- b. eine Kopie der Bachelorurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:

- a. das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
- b. die Gutachten zur Bachelorarbeit,
- c. das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

(3) Folgende Dokumente sind 5 Jahre aufzubewahren:

Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2 c) fallen

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

(5) Ausgesonderte Prüfungsunterlagen nach Abs. 1 bis 3 werden nach Aussonderung dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die allgemeine Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge des Fachbereichs SciTec tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Das Außerkrafttreten bisheriger Ordnungen ist in den in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(3) Die Übergangsbestimmungen sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

Jena, den 21.03.2018

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan Fachbereich SciTec

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Augenoptik/Optometrie“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studienengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Augenoptik/Optometrie“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 23.01.2018 diese Ordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 21.03.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Immatrikulation
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Akademischer Grad
- § 7 Praktika
- § 8 Wahlpflichtmodule
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2.1: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage 2.2: Bachelorzeugnis Englisch
- Anlage 3.1: Zusatzdokument Deutsch
- Anlage 3.2: Zusatzdokument Englisch
- Anlage 4.1: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage 4.2: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage 5: Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studienengangsspezifischen Bestimmungen ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich Sci-

Tec und gelten für den Bachelorstudiengang „Augenoptik/Optometrie“ des Fachbereichs SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese studienengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Studienbewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf haben ein Vorpraktikum (gemäß Allgemeiner Teil der Studienordnung für Bachelorstudiengänge § 3 Nr. 12) von 8 Wochen in einem augenoptischen Fachgeschäft vorzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein fehlendes Vorpraktikum in vorlesungsfreien Zeiten bis zum Abschluss des dritten Fachsemesters nachgeholt werden.

§ 3 Immatrikulation

Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte.

(2) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

(3) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) regelt weiterhin, ob und welche Module aufeinander aufbauen sowie die Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

§ 6 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B.Sc.“.

§ 7 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika und ein Praxismodul.
- (2) Die vorlesungsbegleitenden Praktika sowie das Praxismodul sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Das Praxismodul findet in einem geeigneten Unternehmen bzw. einer Institution oder an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena statt. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die bis dahin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in wissenschaftlichen Aufgabenstellungen anwenden zu können. Sie werden dabei von der Institution bzw. dem Unternehmen und der Ernst-Abbe-Hochschule Jena betreut.
- (4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Praxismodul sind die erfolgreiche Absolvierung des Vorpraktikums sowie der Module bis einschließlich des 4. Fachsemesters.
- (5) Die Dauer des Praxismoduls beträgt mindestens acht Wochen, davon sind mindestens zwei Wochen an einer klinisch-ophthalmologischen Einrichtung zu absolvieren.
- (6) Es gilt die in Anlage zur Allgemeinen Studienordnung festgelegte Praktikumsordnung.

§ 8 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Curriculum) enthält ein Wahlpflichtmodul mit einem Umfang von sechs ECTS-Punkten. Die Studierenden können aus den im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe mindestens sechs ECTS-Punkte umfassen.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Bachelorstudienganges (siehe Anlage 1).
 - b. eine Erklärung des Bewerbers, dass er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Augenoptik/Opptomietrie“ vom 08.06.2017 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 06/2017), geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 27.10.2017 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 12/2017) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, findet die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung bis zum Sommersemester 2022 Anwendung.

Jena, den 21.03.2018

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan Fachbereich SciTec

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Augenoptik/ Optometrie“

1. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.340	Anatomie und Physiologie Anatomy and Physiology	4	0	0	0	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.341	Grundlagen Augenoptik Basics of Ophthalmic Optics	2	4	0	3	9	---	---	AP oder Anerkennung des Moduls bei Vorliegen der Berufsausbildung „Augenoptik“	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.254	Grundlagen Messtechnik Basics of Measurement Techniques	2	0	0	1	3	---	---	SP 90 min. AP: Prot.	80 % 20 %	---	---	Deutsch
GW.1.218	Mathematik I Mathematics I	4	0	2	0	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.336	Physikalisch-Chemische Werkstoffeigenschaften Physical-Chemical Material Properties (Teilmodul Chemie Submodule Chemistry) (Teilmodul Werkstoffkunde Submodule Material Sciences)	2 2	0 0	1 0	0 1	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Augenoptik/ Optometrie“

2. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.256	Optometrie I (Refraktionsbestimmung) Optometry I (Refraction)	3	1	0	2	6	---	---	AP	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.1.260	Physiologische Optik Physiological Optics	1	0	0	2	3	---	---	AP	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.1.261	Pathologie Pathology	3	0	0	0	3	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.278	Geometrische Optik Geometrical Optics	2	0	1	2	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
GW.1.312	Physik Physics	3	0	3	0	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.263	Optik und Technik der Sehhilfen Optics and Technical Design of Visual Aids	3	2	0	0	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Augenoptik/ Optometrie“

3. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.257	Optometrie II (Binokularprüfung) Optometry II (Binocular Vision Analysis)	3	1	0	2	6	---	---	SP 90 min. AP: Prakt.	70 % 30 %	---	---	Deutsch
ST.1.266	Kontaktlinse I (Untersuchungstechniken Vorderer Augenabschnitt) Contact Lens I (Examination of the Anterior Eye Segment)	2	0	0	3	6	---	---	AP	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.1.269	Optometrische Kasuistik I Optometric Case Analysis I	1	1	0	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.342	Pharmakologie Pharmacology	2	0	0	0	3	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.272	Physikalische Optik Physical Optics	3	0	2	1	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.264	Licht- und Sehhilfentechnik Technology of Light and Visual Aids	5	0	0	1	6	---	---	AP	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Augenoptik/ Optometrie“

4. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.258	Optometrie III (Optometrische Untersuchungsmethoden) Optometry III (Optometric Investigation Methods)	3	0	0	3	6	---	---	SP 90 min. AP: Prakt.	70 % 30 %	---	---	Deutsch
ST.1.267	Kontaktlinse II (Kontaktlinsenanpass- technik und Versorgung) Contact Lens II (Contact Lens Fitting and Management)	2	0	0	3	6	---	---	AP	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.1.343	Betriebswirtschaftslehre für Augenoptik/ Optometrie Business Administration for Ophthalmic Optics/ Optometry	2	0	0	0	3	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
GW.1.220	Statistik Statistics	2	0	1	0	3	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.262	Berufspädagogik Professional Pedagogy	4	0	0	0	---	6	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
GW.1.219	Mathematik II Mathematics II	4	0	2	0	---	6	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.273	Technische Optik Technical Optics	2	2	0	2	---	6	---	SP 90 min. AP: Prot.	70 % 30 %	---	---	Deutsch
ST.1.265	Low Vision Low Vision	2	0	0	3	6	---	---	MP AP: Prot.	80 % 20 %	---	---	Deutsch

Für die Wahlpflichtmodule wird semesterweise ein aktueller Katalog erstellt, der vom Fachbereichsrat beschlossen wird.

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Augenoptik/ Optometrie“

5. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.259	Optometrie IV (Erweiterte Optometrische Untersuchungsmethoden) Optometry IV (Advanced Optometric Investigation Methods)	3	1	0	2	6	---	---	MP	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.1.268	Kontaktlinse III (Spezialkontaktlinsenversorgung und Befunde) Contact Lens III (Advanced Contact Lens Management)	2	0	0	2	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.1.276	Wissenschaftliches Arbeiten Scientific Research	1	2	1	0	6	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.308	Grundlagen Optiktechnologien Basics of Optical Technologies	2	0	0	1	3	---	---	SP 60 min. AP: Prakt.	70 % 30 %	---	---	Deutsch
ST.1.275	Grundlagen Lasertechnik Basics of Laser Technique	2	0	0	0	3	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.277	Marketing und Unternehmensführung Marketing and Management	1	0	1	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
GW.1.113	English for Optometrists English for Optometrists	0	0	3	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Englisch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Augenoptik/ Optometrie“

6. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.344	Optometrische Kasuistik II Optometric Case Analysis II	0	0	0	3	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.627	Angewandte Klinische Optometrie (Praxismodul) Clinical Practice (Practical Internship)	---	---	---	---	12	---	---	AP: Praktikumsbericht	100 %	---	Siehe § 7 Abs. 4	Deutsch/ Englisch
ST.1.703	Bachelorarbeit Bachelor Thesis	---	---	---	---	12	---	---	AP: Bachelorarbeit	100 %	---	Alle Modulprüfungen außer Praxismodul	Deutsch/ Englisch
ST.1.802	Kolloquium Colloquium	---	---	---	---	3	---	---	AP: Koll.	100 %	---	Praxismodul, Bachelorarbeit	Deutsch/ Englisch

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 PO)
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PO)
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg

BACHELORZEUGNIS

Anlage 2.1

BACHELORZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
für den Studiengang **„Augenoptik/ Optometrie“**
die Bachelorprüfung abgelegt.

	Note	ECTS-Punkte
GESAMTPRÄDIKAT	...	180
Bachelorarbeit	...	12
Kolloquium	...	3

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....
.....

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 - gut; 2,6 bis 3,5 - befriedigend; 3,6 bis 4,0 - ausreichend

Anlage 2.1

	Noten	ECTS-Punkte
Pflichtmodule:		
Anatomie und Physiologie	...	6
Grundlagen Augenoptik	...	9
Grundlagen Messtechnik	...	3
Mathematik I	...	6
Physikalisch-Chemische Werkstoffeigenschaften	...	6
Optometrie I (Refraktionsbestimmung)	...	6
Physiologische Optik	...	3
Pathologie	...	3
Geometrische Optik	...	6
Physik	...	6
Optik und Technik der Sehhilfen	...	6
Optometrie II (Binokularprüfung)	...	6
Kontaktlinse I (Untersuchungstechniken Vorderer Augenabschnitt)	...	6
Optometrische Kasuistik I	...	3
Pharmakologie	...	3
Physikalische Optik	...	6
Licht- und Sehhilfentechnik	...	6
Optometrie III (Optometrische Untersuchungsmethoden)	...	6
Kontaktlinse II (Kontaktlinsenanpasstechnik und Versorgung)	...	6
Betriebswirtschaftslehre für Augenoptik/ Optometrie	...	3
Statistik	...	3
Low Vision	...	6
Optometrie IV (Erweiterte Optometrische Untersuchungsmethoden)	...	6
Kontaktlinse III (Spezialkontaktlinsenversorgungen und Befunde)	...	6
Wissenschaftliches Arbeiten	...	6
Grundlagen Optiktechnologien	...	3
Grundlagen Lasertechnik	...	3
Marketing und Unternehmensführung	...	3
English for Optometrists	...	3
Optometrische Kasuistik II	3
Angewandte Klinische Optometrie	12
Wahlpflichtmodule:		
Berufspädagogik	...	6
Mathematik II	...	6
Technische Optik	...	6

Wahlmodule/ Zusatzleistungen:

.....
.....

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

TRANSCRIPT OF RECORDS

Anlage 2.2

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms./ Mr.
born on in
has passed on
in department **SciTec**
in degree programme **„Optometry/ Ophthalmic Optics“**
the Bachelor Examinations.

	Local Grade	ECTS-Credits
FINAL GRADE	...	180
Bachelor Thesis	...	12
Colloquium	...	3

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....
.....

Local Grading Scheme: 1,0 to 1,5 - very good; 1,6 to 2,5 - good; 2,6 to 3,5 - satisfactory; 3,6 to 4,0 - sufficient

Anlage 2.2

	Local Grade	ECTS-Credits
Compulsory modules:		
Anatomy and Physiology	...	6
Basics of Ophthalmic Optics	...	9
Basics of Measurement Techniques	...	3
Mathematics I	...	6
Physical-Chemical Material Properties	...	6
Optometry I: Refraction	...	6
Physiological Optics	...	3
Pathology	...	3
Geometrical Optics	...	6
Physics	...	6
Optics and Technical Design of Visual Aids	...	6
Optometry II: Binocular Vision Analysis	...	6
Contact Lens I: Examination of the Anterior Eye Segment	...	6
Optometric Case Analysis I	...	3
Pharmacology	...	3
Physical Optics	...	6
Technology of Light and Visual Aids	...	6
Optometry III: Optometric Investigation Methods	...	6
Contact Lens II: Contact Lens Fitting and Management	...	6
Business Administration for Ophthalmic Optics/ Optometry	...	3
Statistics	...	3
Low Vision	...	6
Optometry IV: Advanced Optometric Investigation Methods	...	6
Contact Lens III: Advanced Contact Lens Management	...	6
Scientific Research	...	6
Basics of Optical Technologies	...	3
Basics of Laser Technique	...	3
Marketing and Management	...	3
English for Optometrists	...	3
Optometric Case Analysis II	...	3
Internship Clinical Practice	...	12
Compulsory optional modules:		
Professional Pedagogy	...	6
Mathematics II	...	6
Technical Optics	...	6
Optional modules/ additional qualifications:		
.....
.....

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department SciTec

Anlage 3.1

ECTS-Grad zum BACHELORZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
für den Studiengang **„Augenoptik/ Optometrie“**
die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studierenden, die diese ECTS-Grade erhalten:
A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

www.eah-jena.de

Anlage 3.2

TRANSCRIPT OF RECORDS - ECTS-Grade



Ms./ Mr.
born on in
has passed on
in department **SciTec**
in degree programme **„Optometry/ Ophthalmic Optics“**
the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade (grade)

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department SciTec

This document is part of the Transcript of Records.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

www.eah-jena.de

BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich
SciTec

Studiengang
AUGENOPTIK/ OPTOMETRIE

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science

(B.Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/ Der Rektor

BACHELOR CERTIFICATE

The ERNST-ABBE-University of Applied Sciences JENA awards

Ms./ Mr.

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

in the department
SciTec

degree programme
OPTOMETRY/ OPHTHALMIC OPTICS

the academic degree

Bachelor of Science

(B.Sc.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

...

1.2 First Name

...

1.3 Date, Place, Country of Birth

...

1.4 Student ID Number or Code

...

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science, B.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Optometry/ Ophthalmic Optics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich SciTec - Department of SciTec (Science and Technology)

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First Degree/ Undergraduate Level with Thesis, cf. 8.4.1

3.2 Official Length of Programme

3 years (6 semesters), 180 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification (“Abitur”) or foreign equivalent, cf. section 8.7 and a professional training as dispensing optician (Gesellenprüfung im Augenoptikerhandwerk) or minimum 8 weeks internship in an optician shop

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

8 weeks internship (compulsory) in eye-clinics, specified vision institutions, industry and scientific institutions

4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile of the Graduate

The first two semesters (basic studies) consist of compulsory subjects like Mathematics, Physics, Chemistry, Basics in engineering and provide first encounters with Anatomy and Physiology, especially of the eye, Optometry and Contact lens fitting.

The courses of the 3rd to 6th semester deal with a more specific education in Optometry (binocular vision, optometric investigations, findings and management), Contact lens fitting and Contact Lens Care, Low vision aids and Vision science. Special lectures are held for example in Pathology and Pharmacology of the Eye, Statistics and Business administration. Great attention is paid to the optometric examination of real patients, including the necessary documentation and providing the data as case reports.

An at least 8-week internship in the 6th semester in specific vision institutions (eye-clinic, optometric practices, contact lens institutes, optical industry, and/ or visual rehabilitation institutions) has to be passed with a defined number of assisted refractions and contact lens fittings. The course is completed with the bachelor thesis in the 6th semester.

4.3 German and European Qualification Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualification Framework.

4.4 Programme Details

See “Transcript of Records” (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See “Bachelor Certificate” for name of qualification.

4.5 Grading Scheme

General grading scheme, cf. section 8.6

4.6 Overall Classifications (in original language)

See “Transcript of Records” for the final grade.

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and, herewith, to exercise professional work in the field of science for which the degree was awarded.

Later assignments of the graduates involve e.g. practicing in optometry, contact lens institutes, visual rehabilitation institutions, eye clinics, ophthalmic optics industry or vision research institutions. The graduates can be used as mediators between technical and physiological or medical aspects in the fields of vision and its correction.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

In general, the Bachelor programme cooperates with various optometrists, eye clinics, companies and research institutes, with regard to internships, lectures and topics for Bachelor theses, e.g. Eye Hospital Erfurt, Carl Zeiss Meditec Jena, Fraunhofer Institute for Applied Optics and Precision Engineering (IOF), Rupp and Hubrach, Rodenstock, Essilor, Eschenbach.

There are also partnerships with universities in the area and abroad, e.g. University Eye Hospital Jena, University of Ilmenau, Institute of Applied Physics at the University of Jena, Institute for Occupational Physiology at the University of Dortmund (Germany), University of Waterloo (Canada), Universities of Cardiff and Plymouth (Great Britain), to mention some.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the programme: www.scitec.eah-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelorurkunde
- Bachelor Certificate
- Bachelorzeugnis
- Transcript of Records

(Official Stamp/ Seal)

Certification Date:

Prof. Dr. ...
Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

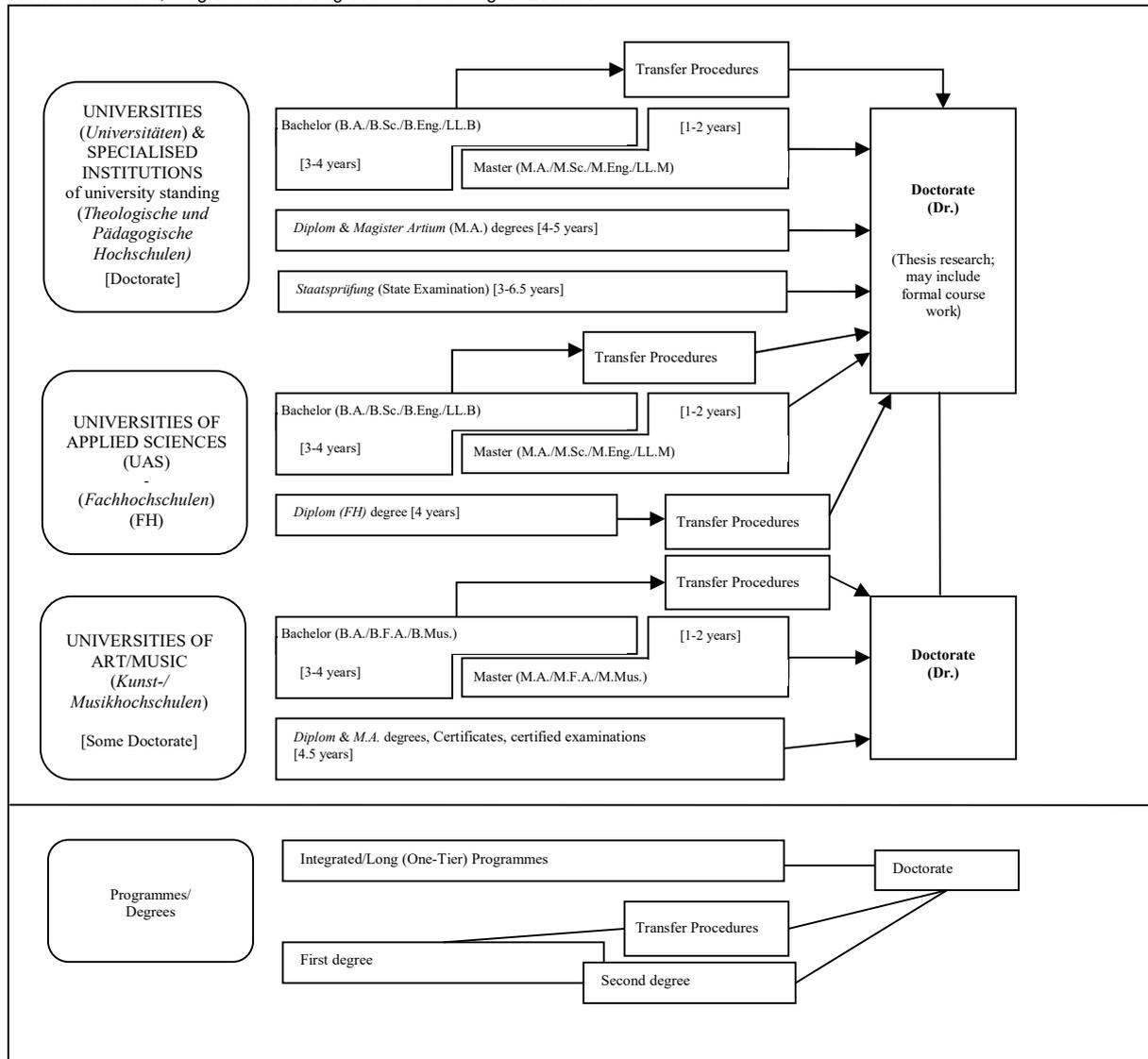
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 5.

⁶ See note No. 5.

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/Precision Engineering“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/Precision Engineering“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 23.01.2018 diese Ordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 21.03.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Immatrikulation
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Akademischer Grad
- § 7 Praktika
- § 8 Wahlpflichtmodule
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2.1: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage 2.2: Bachelorzeugnis Englisch
- Anlage 3.1: Zusatzdokument Deutsch
- Anlage 3.2: Zusatzdokument Englisch
- Anlage 4.1: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage 4.2: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage 5: Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich Sci-

Tec und gelten für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/Precision Engineering“ des Fachbereichs SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Es ist kein Vorpraktikum notwendig.

§ 3 Immatrikulation

Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte.

(2) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

(3) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) regelt weiterhin, ob und welche Module aufeinander aufbauen sowie die Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

§ 6 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B.Eng.“.

§ 7 Praktika

(1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika und ein Praxismodul.

(2) Die vorlesungsbegleitenden Praktika sowie das Praxismodul sind in Anlage 1 aufgeführt.

(3) Das Praxismodul findet in einem geeigneten Unternehmen bzw. einer Institution oder an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena statt. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die bis dahin erwor-

benen Kenntnisse und Fähigkeiten in wissenschaftlichen Aufgabenstellungen anwenden zu können. Sie werden dabei von der Institution bzw. dem Unternehmen und der Ernst-Abbe-Hochschule Jena betreut.

(4) Die Zulassungsvoraussetzung für das Praxismodul ist die erfolgreiche Absolvierung der Module bis einschließlich des 4. Fachsemesters.

(5) Die Dauer des Praxismoduls beträgt mindestens acht Wochen.

(6) Es gilt die in Anlage zur Allgemeinen Studienordnung festgelegte Praktikumsordnung.

§ 8 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Curriculum) enthält ein Wahlpflichtmodul mit einem Umfang von sechs ECTS-Punkten. Die Studierenden können aus den im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe mindestens sechs ECTS-Punkte umfassen.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Bachelorstudienganges (siehe Anlage 1).
- b. eine Erklärung des Bewerbers, dass er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Feinwerktechnik/Precision Engineering“ vom 13.10.2011 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 12/2011), geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 11.12.2012 (Verkündungsblatt der Ernst-

Abbe-Hochschule Jena 03/2013), geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 20.05.2014 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 06/2014), geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 08.07.2015 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 09/2015), geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 13.07.2016 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 09/2016), außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, findet die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung bis zum Sommersemester 2022 Anwendung.

Jena, den 21.03.2018

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan Fachbereich SciTec

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/ Precision Engineering“

1. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
GW.1.221	Mathematik I Mathematics I	4	0	2	0	6	---	---	SP 120 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.281	Physik I Physics I	3	2	0	0	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.371	Werkstofftechnik und -prüfung Material Sciences and Testing	4	0	0	1	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.280	Technische Mechanik (Teilmodul I) Engineering Mechanics (Submodule I)	2	1	0	0	3	---	---	SP 90 min.	35 %	---	---	Deutsch
ST.1.625	Projekt I Project I	0	2	0	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ET.1.807	Elektrotechnik (Teilmodul I) Electrical Engineering (Submodule I)	2	1	0	0	3	---	---	---	---	---	---	Deutsch
GW.1.412	Informatik (Teilmodul I) Introduction to Computer Science (Submodule I)	1	0	2	0	3	---	---	SP 90 min.	50%	---	---	Deutsch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/ Precision Engineering“

2. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
GW.1.222	Mathematik II Mathematics II	4	0	2	0	6	---	---	SP 120 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.282	Physik II Physics II	2	2	0	1	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.284	Grundlagen Konstruktion/ CAD Basics of Engineering Design/ CAD	2	0	0	4	6	---	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.280	Technische Mechanik (Teilmodul II) Engineering Mechanics (Submodule II)	3	3	0	0	6	---	---	SP 120 min.	65 %	---	---	Deutsch
ET.1.807	Elektrotechnik (Teilmodul II) Electrical Engineering (Submodule II)	1	1	0	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
GW.1.412	Informatik (Teilmodul II) Introduction to Computer Science (Submodule II)	1	0	0	2	3	---	---	SP 90 min.	50%	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/ Precision Engineering“

3. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.338	Feinwerktechnische Elemente Components of Precision Engineering	4	1	0	0	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.285	Grundlagen Messtechnik Basics of Measurement Technology	3	0	0	2	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.287	Steuerungs- und Automatisierungstechnik Control and Automation Engineering (Teilmodul Steuerungstechnik Submodule Control Engineering)	1	1	0	1	6	---	---	SP 90 min.	65 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
	(Teilmodul Automatisierungstechnik Submodule Automation Engineering)	1	0	0	1				AP: ST	35 %	SL: Prot., MT o. ST		
ST.1.288	Grundlagen FEM Introduction to FEM	2	0	1	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.289	Grundlagen Qualitätsmanagement Basics of Quality Management	2	0	0	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ET.1.808	Elektronik I Electronics I	1	0	0	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
GW.1.180	Technisches Englisch (Teilmodul I) Technical English (Submodule I)	0	0	3	0	3	---	---	---	---	---	---	Englisch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/ Precision Engineering“

4. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtigkeit der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.290	Optik – Grundlagen und Anwendungen Optics – Fundamentals and Applications	2	2	0	2	6	---	---	SP 90 min. AP: R	70 % 30 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.339	Getriebetechnik Gear Engineering	2	1	0	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ET.1.810	Elektrische Antriebe Electrical Drives	2	0	0	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
MB.1.905	Fertigungstechnik (Teilmodul I) Production Engineering (Submodule I)	3	0	0	0	3	---	---	---	---	---	---	Deutsch
BW.1.913	Betriebswirtschaftslehre Business Administration	2	0	0	0	3	---	---	SP 60 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.291	Präzisionsgerätetechnik Precision Instrumentation	3	0	0	2	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ET.1.809	Elektronik II Electronics II	2	0	1	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
GW.1.180	Technisches Englisch (Teilmodul II) Technical English (Submodule II)	0	0	3	0	3	---	---	AP: ST	100 %	---	---	Englisch

5. und 6. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtigkeit der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.629	Freiwilliges Auslandsjahr Voluntary Year Abroad	---	---	---	---	---	---	60	---	---	Praktikumsbericht	---	Deutsch/ Englisch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/ Precision Engineering“

5. (7.) Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtigkeit der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.292	Gerätekonstruktion Construction of Instruments	2	0	0	4	6	---	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.293	Übertragungs- und Regelungstechnik Transmission and Control Engineering	3	1	0	1	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
MB.1.905	Fertigungstechnik (Teilmodul II) Production Engineering (Submodule II)	0	1	0	2	3	---	---	SP 90 min. AP: Prot.	70 % 30 %	---	---	Deutsch
MB.1.907	Moderne Fertigungstechniken Modern Production Engineering	2	0	0	1	3	---	---	SP 60 min. AP: Prot.	60 % 40 %	---	---	Deutsch
ST.1.294	Mikrosystemtechnik Microsystems Engineering	0	2	0	0	3	---	---	AP: ST	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.626	Projekt II Project II	0	2	0	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
---	Wahlpflichtmodul Compulsory optional module	---	---	---	---	6	---	---	---	---	---	---	---

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/ Precision Engineering“

Inbesondere sollen folgende Wahlpflichtmodule im 5. Semester angeboten werden:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.295	3D CAD/ PLM 3D CAD/ SPM	1	0	0	2	---	3	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.297	CAD/ CAM (Creo Parametric) CAD/ CAM (Creo Parametric)	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.298	Additive Fertigung/ 3D-Druck Additive Manufacturing/ 3D-Printing	1	0	0	1	---	3	---	SP 60 min. AP: Prot.	70 % 30 %	---	---	Deutsch
ST.1.299	Industrielle Messtechnik Industrial Measurement	1	0	0	1	---	3	---	AP: ST	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.300	Mikropräzisionsantriebe Microprecision Actuators	0	3	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.301	Mikrocomputertechnik Microcomputer Techniques	2	1	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.308	Grundlagen Optiktechnologien Basics of Optical Technologies	2	0	0	1	---	3	---	SP 60 min. AP: Prakt.	70 % 30 %	---	---	Deutsch
ST.1.309	Mikroskopie Microscopy	2	0	0	1	---	3	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
GW.1.184	English for Academic Purposes English for Academic Purposes	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Englisch
GW.1.185	Weitere Fremdsprache Further Foreign Language	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Französisch Portugiesisch Russisch Spanisch
GW.1.414	Einführung in MATLAB Introduction to MATLAB	0	0	0	3	---	3	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch

Für die Wahlpflichtmodule wird semesterweise ein aktueller Katalog erstellt, der vom Fachbereichsrat beschlossen wird.

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/ Precision Engineering“

6. (8.) Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.502	Soft Skills Soft Skills	0	2	0	0	3	---	---	---	---	SL	---	Deutsch
ST.1.630	Integrierte Praxisphase Internship	---	---	---	---	12	---	---	AP: Praktikumsbericht	100 %	---	Siehe § 7 Abs. 4	Deutsch/ Englisch
ST.1.704	Bachelorarbeit Bachelor Thesis	---	---	---	---	12	---	---	AP: Bachelorarbeit	100 %	---	Alle Modulprüfungen außer Praxismodul	Deutsch/ Englisch
ST.1.803	Kolloquium Colloquium	---	---	---	---	3	---	---	AP: Koll.	100 %	---	Praxismodul, Bachelorarbeit	Deutsch/ Englisch

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 PO)
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PO)
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg

BACHELORZEUGNIS

Anlage 2.1

BACHELORZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
für den Studiengang **„Feinwerktechnik/ Precision Engineering“**
die Bachelorprüfung abgelegt.

	Note	ECTS-Punkte
GESAMTPRÄDIKAT	...	180
Bachelorarbeit	...	12
Kolloquium	...	3

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....
.....

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 - gut; 2,6 bis 3,5 - befriedigend; 3,6 bis 4,0 - ausreichend

Anlage 2.1

	Noten	ECTS-Punkte
Pflichtmodule:		
Betriebswirtschaftslehre	...	3
Elektrische Antriebe	...	3
Elektronik I	...	3
Elektronik II	...	3
Elektrotechnik	...	6
Feinwerktechnische Elemente	...	6
Fertigungstechnik	...	6
Gerätekonstruktion	...	6
Getriebetechnik	...	3
Grundlagen FEM	...	3
Grundlagen Konstruktion/ CAD	...	6
Grundlagen Messtechnik	...	6
Grundlagen Qualitätsmanagement	...	3
Informatik	...	6
Mathematik I	...	6
Mathematik II	...	6
Mikrosystemtechnik	...	3
Moderne Fertigungstechniken	...	3
Optik – Grundlagen und Anwendungen	...	6
Physik I	...	6
Physik II	...	6
Präzisionsgerätetechnik	...	6
Projekt I	...	3
Projekt II	...	3
Steuerungs- und Automatisierungstechnik	...	6
Technische Mechanik	...	6
Technisches Englisch	...	6
Übertragungs- und Regelungstechnik	...	6
Werkstofftechnik und -prüfung	...	6
Integrierte Praxisphase (8 Wochen)	...	12
Wahlpflichtmodule:		
3D CAD/ PLM	...	3
Additive Fertigung/ 3D-Druck	...	3
CAD/ CAM	...	3
Einführung in MATLAB	...	3
English for Academic Purposes	...	3
Grundlagen Optiktechnologien	...	3
Industrielle Messtechnik	...	3
Mikrocomputertechnik	...	3
Mikropräzisionsantriebe	...	3
Mikroskopie	...	3
Weitere Fremdsprache	...	3
Wahlmodule/ Zusatzleistungen:		
Freiwilliges Auslandsjahr	...	60
.....
.....

Das Modul „Soft Skills“ (3 ECTS-Punkte) wurde erfolgreich absolviert.

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

TRANSCRIPT OF RECORDS

Anlage 2.2

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms./ Mr.
born on in
has passed on
in department **SciTec**
in degree programme **„Precision Engineering“**
the Bachelor Examinations.

	Local Grade	ECTS-Credits
FINAL GRADE	...	180
Bachelor Thesis	...	12
Colloquium	...	3

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....
.....

Local Grading Scheme: 1,0 to 1,5 - very good; 1,6 to 2,5 - good; 2,6 to 3,5 - satisfactory; 3,6 to 4,0 - sufficient

Anlage 2.2

	Local Grade	ECTS-Credits
Compulsory modules:		
Business Administration	...	3
Electrical Drives	...	3
Electronics I	...	3
Electronics II	...	3
Electrical Engineering	...	6
Components of Precision Engineering	...	6
Production Engineering	...	6
Construction of Instruments	...	6
Gear Engineering	...	3
Introduction to FEM	...	3
Basics of Engineering Design/ CAD	...	6
Basics of Measurement Technology	...	6
Basics of Quality Management	...	3
Introduction to Computer Science	...	6
Mathematics I	...	6
Mathematics II	...	6
Microsystems Engineering	...	3
Modern Production Engineering	...	3
Optics – Fundamentals and Applications	...	6
Physics I	...	6
Physics II	...	6
Precision Instrumentation	...	6
Project I	...	3
Project II	...	3
Control and Automation Engineering	...	6
Engineering Mechanics	...	6
Technical English	...	6
Transmission and Control Engineering	...	6
Material Sciences and Testing	...	6
Internship (8 weeks)	...	12
Compulsory optional modules:		
3D CAD/ SPM	...	3
Additive Manufacturing/ 3D-Printing	...	3
CAD/ CAM	...	3
Introduction to MATLAB	...	3
English for Academic Purposes	...	3
Basics of Optical Technologies	...	3
Industrial Measurement	...	3
Microcomputer Techniques	...	3
Microprecision Actuators	...	3
Microscopy	...	3
Further Foreign Language	...	3
Optional modules/ additional qualifications:		
Voluntary Year Abroad	...	60
.....
.....

The module “Soft Skills” (3 ECTS-Credits) was successfully completed.

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department SciTec

Anlage 3.1 zur Prüfungsordnung

ECTS-Grad zum BACHELORZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
für den Studiengang **„Feinwerktechnik/ Precision Engineering“**
die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studierenden, die diese ECTS-Grade erhalten:
A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

www.eah-jena.de

Anlage 3.2 zur Prüfungsordnung

TRANSCRIPT OF RECORDS - ECTS-Grade



Ms./ Mr.
born on in
has passed on
in department **SciTec**
in degree programme **„Precision Engineering“**
the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade (grade)

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department SciTec

This document is part of the Transcript of Records.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

www.eah-jena.de

BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich
SciTec

Studiengang
FEINWERKTECHNIK/ PRECISION ENGINEERING

bestanden den Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Engineering

(B.Eng.)

Jena, den

Die Rektorin/ Der Rektor

BACHELOR CERTIFICATE

The ERNST-ABBE-University of Applied Sciences JENA awards

Ms./ Mr.

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

in the department
SciTec

degree programme
PRECISION ENGINEERING

the academic degree

Bachelor of Engineering

(B.Eng.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

...

1.2 First Name

...

1.3 Date, Place, Country of Birth

...

1.4 Student ID Number or Code

...

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering, B.Eng.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Precision Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich SciTec - Department of SciTec (Science and Technology)

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First Degree/ Undergraduate Level with Thesis, cf. 8.4.1

3.2 Official Length of Programme

3 years (6 semesters), 180 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification (“Abitur”) or foreign equivalent, cf. section 8.7

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

Stay abroad (optional)

4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile of the Graduate

The first three semesters deepen and facilitate the knowledge and skills of Mathematics, Physics, and languages and provide first encounters with technical basics. From the 4th to 6th semester, the program deals with a more specific technical education. An 8-week-internship (industrial placement) accompanies the program, which is completed with the Bachelor thesis in the 6th semester.

4.3 German and European Qualification Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualification Framework.

4.4 Programme Details

See “Transcript of Records” (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See “Bachelor Certificate” for name of qualification.

4.5 Grading Scheme

General grading scheme, cf. section 8.6

4.6 Overall Classifications (in original language)

See “Transcript of Records” for the final grade.

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title Bachelor of Engineering and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The Bachelor program cooperates with various companies, research institutes and universities of fine mechanical and optical fields with regard to internships, lectures and topics for bachelor thesis. There are partnerships with the Institute of Joining Technology and Material Testing Jena as well as the Fraunhofer Institute for Applied Optics and Precision Engineering Jena.

The course includes an internship in industry or in a research institution.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the programme: www.scitec.eah-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelorurkunde
- Bachelor Certificate
- Bachelorzeugnis
- Transcript of Records

(Official Stamp/ Seal)

Certification Date:

Prof. Dr. ...
Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

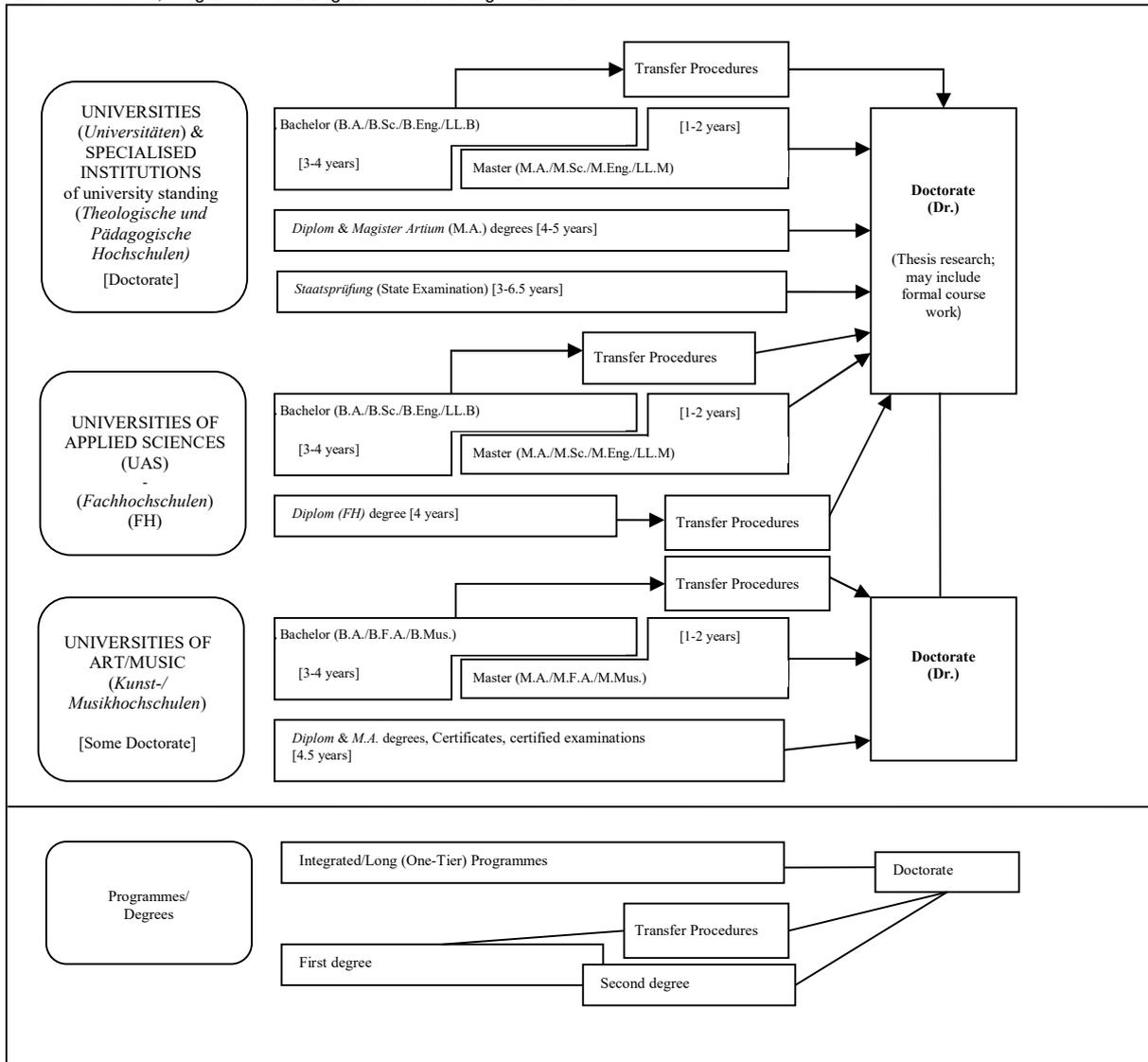
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 5.

⁶ See note No. 5.

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Laser- und Optotechnologien“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/Precision Engineering“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 23.01.2018 diese Ordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 21.03.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Immatrikulation
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Akademischer Grad
- § 7 Praktika
- § 8 Wahlpflichtmodule
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2.1: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage 2.2: Bachelorzeugnis Englisch
- Anlage 3.1: Zusatzdokument Deutsch
- Anlage 3.2: Zusatzdokument Englisch
- Anlage 4.1: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage 4.2: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage 5: Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich Sci-

Tec und gelten für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/Precision Engineering“ des Fachbereichs SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Es ist kein Vorpraktikum notwendig.

§ 3 Immatrikulation

Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte.

(2) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

(3) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) regelt weiterhin, ob und welche Module aufeinander aufbauen sowie die Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

§ 6 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B.Eng.“.

§ 7 Praktika

(1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika und ein Praxismodul.

(2) Die vorlesungsbegleitenden Praktika sowie das Praxismodul sind in Anlage 1 aufgeführt.

(3) Das Praxismodul findet in einem geeigneten Unternehmen bzw. einer Institution oder an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena statt. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die bis dahin erwor-

benen Kenntnisse und Fähigkeiten in wissenschaftlichen Aufgabenstellungen anwenden zu können. Sie werden dabei von der Institution bzw. dem Unternehmen und der Ernst-Abbe-Hochschule Jena betreut.

(4) Die Zulassungsvoraussetzung für das Praxismodul ist die erfolgreiche Absolvierung der Module bis einschließlich des 4. Fachsemesters.

(5) Die Dauer des Praxismoduls beträgt mindestens acht Wochen.

(6) Es gilt die in Anlage zur Allgemeinen Studienordnung festgelegte Praktikumsordnung.

§ 8 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Curriculum) enthält ein Wahlpflichtmodul mit einem Umfang von sechs ECTS-Punkten. Die Studierenden können aus den im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe mindestens sechs ECTS-Punkte umfassen.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Bachelorstudienganges (siehe Anlage 1).
- b. eine Erklärung des Bewerbers, dass er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Feinwerktechnik/Precision Engineering“ vom 13.10.2011 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 12/2011), geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 11.12.2012 (Verkündungsblatt der Ernst-

Abbe-Hochschule Jena 03/2013), geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 20.05.2014 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 06/2014), geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 08.07.2015 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 09/2015), geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 13.07.2016 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 09/2016), außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, findet die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung bis zum Sommersemester 2022 Anwendung.

Jena, den 21.03.2018

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan Fachbereich SciTec

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Laser- und Optotechnologien“

1. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
GW.1.221	Mathematik I Mathematics I	4	0	2	0	6	---	---	SP 120 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.281	Physik I Physics I	3	2	0	0	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.283	Physikalisch-Chemische Werkstoffeigenschaften Physical-Chemical Material Properties (Teilmodul Chemie Submodule Chemistry)	2	0	1	0	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
	(Teilmodul Werkstoffkunde Sub-module Material Sciences)	2	0	0	0								
ST.1.279	Technische Mechanik (Teilmodul I) Engineering Mechanics (Submodule I)	2	1	0	0	3	---	---	---	---	---	---	Deutsch
ET.1.807	Elektrotechnik (Teilmodul I) Electrical Engineering (Submodule I)	2	1	0	0	3	---	---	---	---	---	---	Deutsch
GW.1.412	Informatik (Teilmodul I) Introduction to Computer Science (Submodule I)	1	0	2	0	3	---	---	SP 90 min.	50%	---	---	Deutsch
GW.1.181	Technisches Englisch (Teilmodul I) Technical English (Submodule I)	0	0	3	0	3	---	---	---	---	---	---	Englisch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Laser- und Optotechnologien“

2. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
GW.1.222	Mathematik II Mathematics II	4	0	2	0	6	---	---	SP 120 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.282	Physik II Physics II	2	2	0	1	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.284	Grundlagen Konstruktion/ CAD Basics of Engineering Design/ CAD	2	0	0	4	6	---	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.279	Technische Mechanik (Teilmodul II) Engineering Mechanics (Submodule II)	1	1	0	0	3	---	---	SP 120 min.	100 %	---	---	Deutsch
ET.1.807	Elektrotechnik (Teilmodul II) Electrical Engineering (Submodule II)	1	1	0	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
GW.1.412	Informatik (Teilmodul II) Introduction to Computer Science (Submodule II)	1	0	0	2	3	---	---	SP 90 min.	50%	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
GW.1.181	Technisches Englisch (Teilmodul II) Technical English (Submodule II)	0	0	3	0	3	---	---	AP: ST	100 %	---	---	Englisch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Laser- und Optotechnologien“

3. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
GW.1.223	Mathematik III Mathematics III	4	0	2	0	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.302	Grundlagen Optik Basics of Optics	2	2	0	1	6	---	---	SP 90 min. AP: Prot.	70 % 30 %	---	---	Deutsch
ST.1.303	Grundlagen Lasertechnik Basics of Laser Technique	2	0	0	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.285	Grundlagen Messtechnik Basics of Measurement Technology	3	0	0	2	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ET.1.808	Elektronik I Electronics I	1	0	0	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.304	Steuerungs- und Regelungstechnik Control Engineering	2	0	1	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.289	Grundlagen Qualitätsmanagement Basics of Quality Management	2	0	0	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Laser- und Optotechnologien“

4. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.273	Technische Optik Technical Optics	2	2	0	2	6	---	---	SP 90 min. AP: Prot.	70 % 30 %	---	---	Deutsch
BW.1.913	Betriebswirtschaftslehre Business Administration	2	0	0	0	3	---	---	SP 60 min.	100 %	---	---	Deutsch
MB.1.906	Fertigungstechnik Production Engineering	3	0	0	1	3	---	---	SP 90 min. AP: Prot.	70 % 30 %	---	---	Deutsch
ST.1.305	Moderne Laseranwendungen mit Laserschutz Modern Laser Applications with Laser Safety	2	0	0	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.306	Grundlagen Lasermaterialbearbeitung Basics of Laser Material Processing	1	1	0	1	3	---	---	SP 60 min. AP: Prot.	70 % 30 %	---	---	Deutsch
ST.1.307	Grundlagen Fertigungsautomatisierung/ Robotik Basics of Automation of Production/ Robotics	2	0	0	1	3	---	---	SP 90 min. AP: Prot.	70 % 30 %	---	---	Deutsch
ET.1.809	Elektronik II Electronics II	2	0	1	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ET.1.903	Sensorik Sensor Technology	2	0	0	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.628	Projekt (Teilmodul I) Project (Submodule I)	0	2	0	0	3	---	---	---	---	---	---	Deutsch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Laser- und Optotechnologien“

5. und 6. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.629	Freiwilliges Auslandsjahr Voluntary Year Abroad	---	---	---	---	---	---	60	---	---	Praktikumsbericht	---	Deutsch/ Englisch

5. (7.) Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.308	Grundlagen Optiktechnologien Basics of Optical Technologies	2	0	0	1	3	---	---	SP 60 min. AP: Prot.	70 % 30 %	---	---	Deutsch
ST.1.309	Mikroskopie Microscopy	2	0	0	1	3	---	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.310	Theoretische Physik Theoretical Physics	3	0	1	0	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.311	Messwerterfassung und -verarbeitung Measurement and Signal Processing	2	0	0	2	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.312	Lichttechnik Illumination Technology	2	0	0	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
---	Wahlpflichtmodul Compulsory optional module	---	---	---	---	6	---	---	---	---	---	---	---
ST.1.628	Projekt (Teilmodul II) Project (Submodule II)	0	2	0	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Laser- und Optotechnologien“

Inbesondere sollen folgende Wahlpflichtmodule im 5. Semester angeboten werden:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
MB.1.907	Moderne Fertigungstechniken Modern Production Engineering	2	0	0	1	---	3	---	SP 60 min. AP: Prot.	60 % 40 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.316	Grundlagen Optoelektronik Fundamentals of Optoelectronics	2	1	0	0	---	3	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.288	Grundlagen FEM Introduction to FEM	2	0	1	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.297	CAD/ CAM (Creo Parametric) CAD/ CAM (Creo Parametric)	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.296	3D-CAD 3D-CAD	0	0	0	3	---	3	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.298	Additive Fertigung/ 3D-Druck Additive Manufacturing/ 3D-Printing	1	0	0	1	---	3	---	SP 60 min. AP: Prot.	70 % 30 %	---	---	Deutsch
GW.1.184	English for Academic Purposes English for Academic Purposes	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Englisch
GW.1.185	Weitere Fremdsprache Further Foreign Language	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Französisch Portugiesisch Russisch Spanisch
GW.1.414	Einführung in MATLAB Introduction to MATLAB	0	0	0	3	---	3	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch

Für die Wahlpflichtmodule wird semesterweise ein aktueller Katalog erstellt, der vom Fachbereichsrat beschlossen wird.

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Laser- und Optotechnologien“

6. (8.) Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.502	Soft Skills Soft Skills	0	2	0	0	3	---	---	---	---	SL	---	Deutsch
ST.1.630	Integrierte Praxisphase Internship	---	---	---	---	12	---	---	AP: Praktikumsbericht	100 %	---	Siehe § 7 Abs. 4	Deutsch/ Englisch
ST.1.704	Bachelorarbeit Bachelor Thesis	---	---	---	---	12	---	---	AP: Bachelorarbeit	100 %	---	Alle Modulprüfungen außer Praxismodul	Deutsch/ Englisch
ST.1.803	Kolloquium Colloquium	---	---	---	---	3	---	---	AP: Koll.	100 %	---	Praxismodul, Bachelorarbeit	Deutsch/ Englisch

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 PO)
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PO)
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg

BACHELORZEUGNIS

Anlage 2.1

BACHELORZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
für den Studiengang **„Laser- und Optotechnologien“**
die Bachelorprüfung abgelegt.

	Note	ECTS-Punkte
GESAMTPRÄDIKAT	...	180
Bachelorarbeit	...	12
Kolloquium	...	3

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....
.....

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 - gut; 2,6 bis 3,5 - befriedigend; 3,6 bis 4,0 - ausreichend

Anlage 2.1

	Noten	ECTS- Punkte
Pflichtmodule:		
Betriebswirtschaftslehre	...	3
Elektronik I	...	3
Elektronik II	...	3
Elektrotechnik	...	6
Fertigungstechnik	...	3
Grundlagen Fertigungsautomatisierung/ Robotik	...	3
Grundlagen Konstruktion/ CAD	...	6
Grundlagen Lasermaterialbearbeitung	...	3
Grundlagen Lasertechnik	...	3
Grundlagen Messtechnik	...	6
Grundlagen Optik	...	6
Grundlagen Optiktechnologien	...	3
Grundlagen Qualitätsmanagement	...	3
Informatik	...	6
Lichttechnik	...	3
Mathematik I	...	6
Mathematik II	...	6
Mathematik III	...	6
Messwerterfassung und -verarbeitung	...	6
Mikroskopie	...	3
Moderne Laseranwendungen mit Laserschutz	...	3
Physik I	...	6
Physik II	...	6
Physikalisch-Chemische Werkstoffeigenschaften	...	6
Projekt	...	6
Sensorik	...	3
Steuerungs- und Regelungstechnik	...	3
Technische Mechanik	...	6
Technische Optik	...	6
Technisches Englisch	...	6
Theoretische Physik	...	6
Integrierte Praxisphase (8 Wochen)	...	12
Wahlpflichtmodule:		
3D-CAD	...	3
Additive Fertigung/ 3D-Druck	...	3
Einführung in MATLAB	...	3
English for Academic Purposes	...	3
Grundlagen FEM	...	3
Grundlagen Optoelektronik	...	3
Moderne Fertigungstechniken	...	3
Weitere Fremdsprache	...	3
Wahlmodule/ Zusatzleistungen:		
Freiwilliges Auslandsjahr	...	60
.....
.....

Das Modul „Soft Skills“ (3 ECTS-Punkte) wurde erfolgreich absolviert.

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

TRANSCRIPT OF RECORDS

Anlage 2.2

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms./ Mr.
born on in
has passed on
in department **SciTec**
in degree programme **„Laser- and Optotechnologies“**
the Bachelor Examinations.

	Local Grade	ECTS-Credits
FINAL GRADE	...	180
Bachelor Thesis	...	12
Colloquium	...	3

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....
.....

Local Grading Scheme: 1,0 to 1,5 - very good; 1,6 to 2,5 - good; 2,6 to 3,5 - satisfactory; 3,6 to 4,0 - sufficient

Anlage 2.2

	Local Grade	ECTS- Credits
Compulsory modules:		
Business Administration	...	3
Electronics I	...	3
Electronics II	...	3
Electrical Engineering	...	6
Production Engineering	...	3
Basics of Automation of Production/ Robotics	...	3
Basics of Engineering Design/ CAD	...	6
Basics of Laser Material Processing	...	3
Basics of Laser Technique	...	3
Basics of Measurement Technology	...	6
Basics of Optics	...	6
Basics of Optical Technologies	...	3
Basics of Quality Management	...	3
Computer Sciences	...	6
Illumination Technology	...	3
Mathematics I	...	6
Mathematics II	...	6
Mathematics III	...	6
Measurement and Signal Processing	...	6
Microscopy	...	3
Modern Laser Applications with Laser Safety	...	3
Physics I	...	6
Physics II	...	6
Physical-Chemical Material Properties	...	6
Project	...	6
Sensor Technology	...	3
Control Engineering	...	3
Engineering Mechanics	...	6
Technical Optics	...	6
Technical English	...	6
Theoretical Physics	...	6
Internship (8 weeks)	...	12
Compulsory optional modules:		
3D-CAD	...	3
Additive Manufacturing/ 3D-Printing	...	3
Introduction to MATLAB	...	3
English for Academic Purposes	...	3
Introduction to FEM	...	3
Fundamentals of Optoelectronics	...	3
Modern Production Engineering	...	3
Further Foreign Language	...	3
Optional modules/ additional qualifications:		
Voluntary Year Abroad	...	60
.....
.....

The module "Soft Skills" (3 ECTS-Credits) was successfully completed.

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department SciTec

Anlage 3.1 zur Prüfungsordnung

ECTS-Grad zum BACHELORZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
für den Studiengang **„Laser- und Optotechnologien“**
die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studierenden, die diese ECTS-Grade erhalten:
A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

www.eah-jena.de

Anlage 3.2 zur Prüfungsordnung

TRANSCRIPT OF RECORDS - ECTS-Grade



Ms./ Mr.
born on in
has passed on
in department **SciTec**
in degree programme **„Laser- and Optotechnologies“**
the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade (grade)

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department SciTec

This document is part of the Transcript of Records.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

www.eah-jena.de

BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich
SciTec

Studiengang
LASER- UND OPTOTECHNOLOGIEN

bestanden den Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Engineering

(B.Eng.)

Jena, den

Die Rektorin/ Der Rektor

BACHELOR CERTIFICATE

The ERNST-ABBE-University of Applied Sciences JENA awards

Ms./ Mr.

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

in the department
SciTec

degree programme
LASER- AND OPTOTECHNOLOGIES

the academic degree

Bachelor of Engineering

(B.Eng.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

...

1.2 First Name

...

1.3 Date, Place, Country of Birth

...

1.4 Student ID Number or Code

...

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering, B.Eng.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Laser- and Optotechnologies

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich SciTec - Department of SciTec (Science and Technology)

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First Degree/ Undergraduate Level with Thesis, cf. 8.4.1

3.2 Official Length of Programme

3 years (6 semesters), 180 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification (“Abitur”) or foreign equivalent, cf. section 8.7

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

Stay abroad (optional)

4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile of the Graduate

The first three semesters deepen and facilitate the knowledge and skills of Mathematics, Physics, and languages and provide first encounters with technical basics. From the 4th to 6th semester, the program deals with a more specific technical education. An 8-week-internship (industrial placement) accompanies the program, which is completed with the Bachelor thesis in the 6th semester.

4.3 German and European Qualification Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualification Framework.

4.4 Programme Details

See “Transcript of Records” (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See “Bachelor Certificate” for name of qualification.

4.5 Grading Scheme

General grading scheme, cf. section 8.6

4.6 Overall Classifications (in original language)

See “Transcript of Records” for the final grade.

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title Bachelor of Engineering and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded, e.g. optics industry, laser technology, laser development and laser application, information and communication technology, optoelectronics, electronics, computer engineering, medical and environmental technology, biotechnology and other fields related to optics.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The Bachelor programme cooperates with various companies, research institutes and universities of optical and laser technical areas with regard to internships, lectures and topics for Bachelor theses. There are partnerships and/or cooperation agreements with the Institute of Joining Technology and Material Testing Jena, the Fraunhofer Institute for Applied Optics and Precision Engineering Jena and the Institute for Physical High Technology Jena, to mention some.

The course includes an internship in industry or in a research institution.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the programme: www.scitec.eah-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelorurkunde
- Bachelor Certificate
- Bachelorzeugnis
- Transcript of Records

(Official Stamp/ Seal)

Certification Date:

Prof. Dr. ...
Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

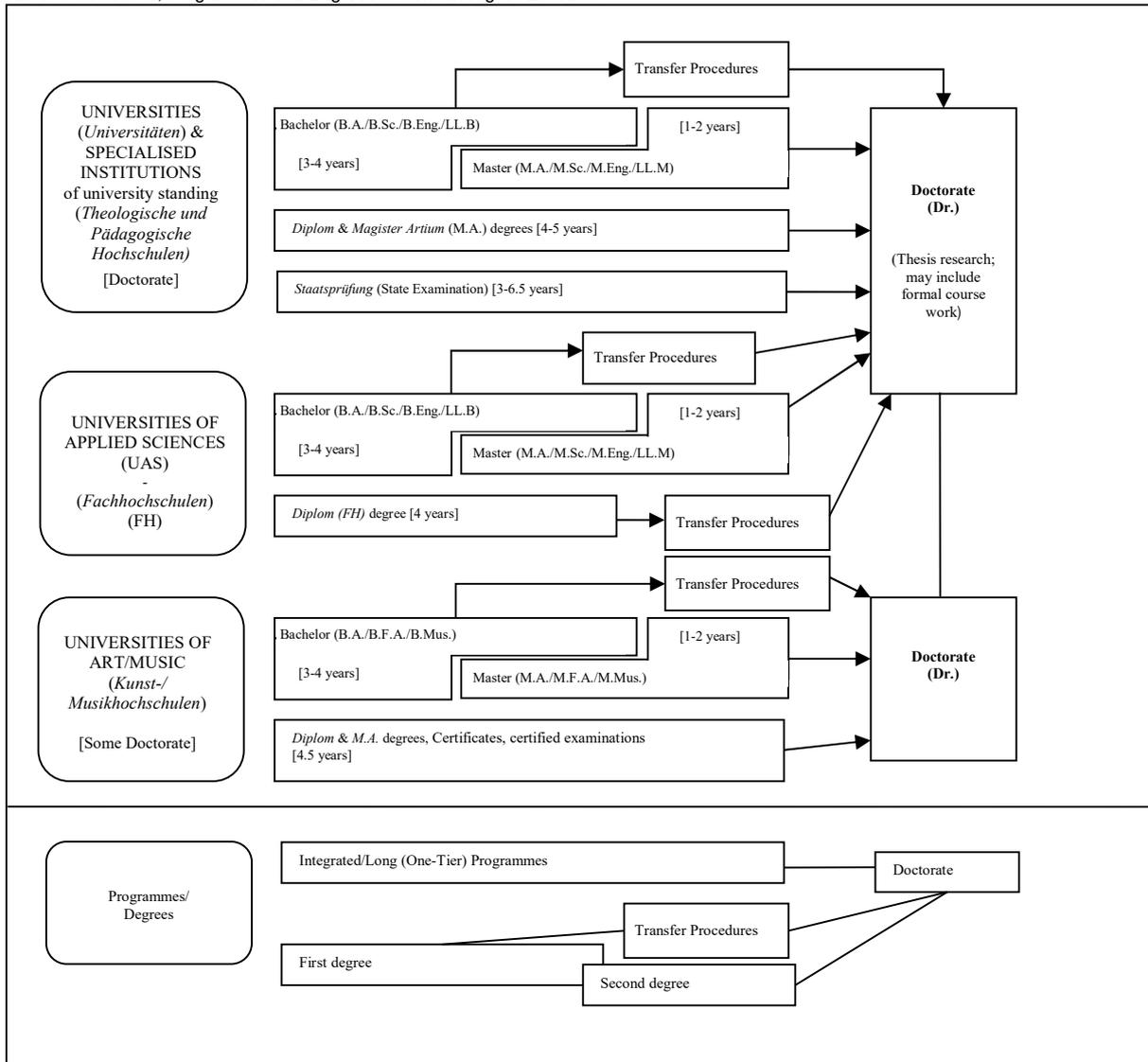
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 5.

⁶ See note No. 5.

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Mikrotechnologie/ Physikalische Technik“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Mikrotechnologie/ Physikalische Technik“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 23.01.2018 diese Ordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 21.03.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Immatrikulation
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Akademischer Grad
- § 7 Praktika
- § 8 Wahlpflichtmodule
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2.1: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage 2.2: Bachelorzeugnis Englisch
- Anlage 3.1: Zusatzdokument Deutsch
- Anlage 3.2: Zusatzdokument Englisch
- Anlage 4.1: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage 4.2: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage 5: Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich Sci-

Tec und gelten für den Bachelorstudiengang „Mikrotechnologie/ Physikalische Technik“ des Fachbereichs SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Es ist kein Vorpraktikum notwendig.

§ 3 Immatrikulation

Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte.

(2) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

(3) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) regelt weiterhin, ob und welche Module aufeinander aufbauen sowie die Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

§ 6 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B.Sc.“.

§ 7 Praktika

(1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika und ein Praxismodul.

(2) Die vorlesungsbegleitenden Praktika sowie das Praxismodul sind in Anlage 1 aufgeführt.

(3) Das Praxismodul findet in einem geeigneten Unternehmen bzw. einer Institution oder an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena statt. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die bis dahin erwor-

benen Kenntnisse und Fähigkeiten in wissenschaftlichen Aufgabenstellungen anwenden zu können. Sie werden dabei von der Institution bzw. dem Unternehmen und der Ernst-Abbe-Hochschule Jena betreut.

(4) Die Zulassungsvoraussetzung für das Praxismodul ist die erfolgreiche Absolvierung der Module bis einschließlich des 4. Fachsemesters.

(5) Die Dauer des Praxismoduls beträgt mindestens acht Wochen.

(6) Es gilt die in Anlage zur Allgemeinen Studienordnung festgelegte Praktikumsordnung.

§ 8 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Curriculum) enthält ein Wahlpflichtmodul mit einem Umfang von 12 ECTS-Punkten. Die Studierenden können aus den im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe mindestens 12 ECTS-Punkte umfassen.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Bachelorstudienganges (siehe Anlage 1).
- b. eine Erklärung des Bewerbers, dass er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Physikalische Technik“ vom 13.10.2011 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 12/2011), geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 11.12.2012 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

03/2013), geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 20.05.2014 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 06/2014), geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 08.07.2015 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 09/2015), außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, findet die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung bis zum Sommersemester 2022 Anwendung.

Jena, den 21.03.2018

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan Fachbereich SciTec

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Mikrotechnologie/ Physikalische Technik“

1. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
GW.1.221	Mathematik I Mathematics I	4	0	2	0	6	---	---	SP 120 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.281	Physik I Physics I	3	2	0	0	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.283	Physikalisch-Chemische Werkstoffeigenschaften Physical-Chemical Material Properties (Teilmodul Chemie Submodule Chemistry)	2	0	1	0	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
	(Teilmodul Werkstoffkunde Submodule Material Sciences)	2	0	0	0								
ST.1.279	Technische Mechanik (Teilmodul I) Engineering Mechanics (Submodule I)	2	1	0	0	3	---	---	---	---	---	---	Deutsch
ET.1.807	Elektrotechnik (Teilmodul I) Electrical Engineering (Submodule I)	2	1	0	0	3	---	---	---	---	---	---	Deutsch
GW.1.412	Informatik (Teilmodul I) Introduction to Computer Science (Submodule I)	1	0	2	0	3	---	---	SP 90 min.	50%	---	---	Deutsch
GW.1.182	Technisches Englisch (Teilmodul I) Technical English (Submodule I)	0	0	3	0	3	---	---	---	---	---	---	Englisch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Mikrotechnologie/ Physikalische Technik“

2. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
GW.1.222	Mathematik II Mathematics II	4	0	2	0	6	---	---	SP 120 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.282	Physik II Physics II	2	2	0	1	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.313	Mikrosystemtechnik Microsystems Engineering	3	0	0	2	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.279	Technische Mechanik (Teilmodul II) Engineering Mechanics (Submodule II)	1	1	0	0	3	---	---	SP 120 min.	100 %	---	---	Deutsch
ET.1.807	Elektrotechnik (Teilmodul II) Electrical Engineering (Submodule II)	1	1	0	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
GW.1.412	Informatik (Teilmodul II) Introduction to Computer Science (Submodule II)	1	0	0	2	3	---	---	SP 90 min.	50%	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
GW.1.182	Technisches Englisch (Teilmodul II) Technical English (Submodule II)	0	0	3	0	3	---	---	AP: ST	100 %	---	---	Englisch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Mikrotechnologie/ Physikalische Technik“

3. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
GW.1.223	Mathematik III Mathematics III	4	0	2	0	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.286	Physikalische Messtechnik Physics Instrumentation	2	1	0	2	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.314	Vakuumtechnik Vacuum Technique	2	1	0	1	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.315	Physikalische Werkstoffdiagnostik (Teilmodul I) Physical Materials Diagnostics (Submodule I)	2	0	0	0	3	---	---	---	---	---	---	Deutsch
ET.1.808	Elektronik I Electronics I	1	0	0	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.304	Steuerungs- und Regelungstechnik Control Engineering	2	0	1	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.316	Grundlagen Optoelektronik Fundamentals of Optoelectronics	2	1	0	0	3	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Mikrotechnologie/ Physikalische Technik“

4. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.317	Festkörperphysik Solid State Physics	3	0	1	0	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.284	Grundlagen Konstruktion/ CAD Basics of Engineering Design/ CAD	2	0	0	4	6	---	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.290	Optik – Grundlagen und Anwendungen Optics – Fundamentals and Applications	2	2	0	2	6	---	---	SP 90 min. AP: R	70 % 30 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.315	Physikalische Werkstoffdiagnostik (Teilmodul II) Physical Materials Diagnostics (Submodule II)	0	0	0	2	3	---	---	AP: ST	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ET.1.809	Elektronik II Electronics II	2	0	1	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.318	Prozesse der Mikro- und Nanotechnologien Processes of Micro- and Nano-Technologies	2	0	0	2	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch

5. und 6. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.629	Freiwilliges Auslandsjahr Voluntary Year Abroad	---	---	---	---	---	---	60	---	---	Praktikumsbericht	---	Deutsch/ Englisch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Mikrotechnologie/ Physikalische Technik“

5. (7.) Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.310	Theoretische Physik Theoretical Physics	3	0	1	0	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.311	Messwerterfassung und -verarbeitung Measurement and Signal Processing	2	0	0	2	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
---	Wahlpflichtmodul I Compulsory optional module I	---	---	---	---	6	---	---	---	---	---	---	---
ST.1.289	Grundlagen Qualitätsmanagement Basics of Quality Management	2	0	0	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
BW.1.914	Betriebswirtschaftslehre Business Administration	2	0	0	0	3	---	---	SP 60 min.	100 %	---	---	Deutsch
---	Wahlpflichtmodul II Compulsory optional module II	---	---	---	---	6	---	---	---	---	---	---	---

Wahlpflichtmodul I im 5. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.319	Grundlagen Halbleiterphysik und Bauelemente Basics of Semiconductor Physics and Devices	2	0	0	2	---	6	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.320	Funktion und Herstellung von Solarzellen und -modulen Functioning and Technology of Solar Cells and Modules	4	0	0	2	---	6	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Mikrotechnologie/ Physikalische Technik“

Inbesondere sollen folgende Wahlpflichtmodule II im 5. Semester angeboten werden:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.321	Thermodynamik und Physikalische Chemie Thermodynamics and Physical Chemistry	3	1	0	1	---	6	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.303	Grundlagen Lasertechnik Basics of Laser Technique	2	0	0	1	---	3	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.309	Mikroskopie Microscopy	2	0	0	1	---	3	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
MB.1.907	Moderne Fertigungstechniken Modern Production Engineering	2	0	0	1	---	3	---	SP 60 min. AP: Prot.	60 % 40 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.288	Grundlagen FEM Introduction to FEM	2	0	1	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.297	CAD/ CAM (Creo Parametric) CAD/ CAM (Creo Parametric)	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.296	3D-CAD 3D-CAD	0	0	0	3	---	3	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
GW.1.184	English for Academic Purposes English for Academic Purposes	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Englisch
GW.1.185	Weitere Fremdsprache Further Foreign Language	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Französisch Portugiesisch Russisch Spanisch
GW.1.414	Einführung in MATLAB Introduction to MATLAB	0	0	0	3	---	3	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch

Für die Wahlpflichtmodule wird semesterweise ein aktueller Katalog erstellt, der vom Fachbereichsrat beschlossen wird.

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Mikrotechnologie/ Physikalische Technik“

6. (8.) Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.502	Soft Skills Soft Skills	0	2	0	0	3	---	---	---	---	SL	---	Deutsch
ST.1.630	Integrierte Praxisphase Internship	---	---	---	---	12	---	---	AP: Praktikumsbericht	100 %	---	Siehe § 7 Abs. 4	Deutsch/ Englisch
ST.1.704	Bachelorarbeit Bachelor Thesis	---	---	---	---	12	---	---	AP: Bachelorarbeit	100 %	---	Alle Modulprüfungen außer Praxismodul	Deutsch/ Englisch
ST.1.803	Kolloquium Colloquium	---	---	---	---	3	---	---	AP: Koll.	100 %	---	Praxismodul, Bachelorarbeit	Deutsch/ Englisch

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 PO)
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PO)
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg

BACHELORZEUGNIS

Anlage 2.1

BACHELORZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
für den Studiengang **„Mikrotechnologie/ Physikalische Technik“**
die Bachelorprüfung abgelegt.

	Note	ECTS-Punkte
GESAMTPRÄDIKAT	...	180
Bachelorarbeit	...	12
Kolloquium	...	3

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....
.....

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 - gut; 2,6 bis 3,5 - befriedigend; 3,6 bis 4,0 - ausreichend

Anlage 2.1

	Noten	ECTS- Punkte
Pflichtmodule:		
Betriebswirtschaftslehre	...	3
Elektronik I	...	3
Elektronik II	...	3
Elektrotechnik	...	6
Festkörperphysik	...	6
Grundlagen Konstruktion/ CAD	...	6
Grundlagen Qualitätsmanagement	...	3
Grundlagen Optoelektronik	...	3
Informatik	...	6
Mathematik I	...	6
Mathematik II	...	6
Mathematik III	...	6
Messwerterfassung und -verarbeitung	...	6
Mikrosystemtechnik	...	6
Optik – Grundlagen und Anwendungen	...	6
Physik I	...	6
Physik II	...	6
Physikalisch-Chemische Werkstoffeigenschaften	...	6
Physikalische Messtechnik	...	6
Physikalische Werkstoffdiagnostik	...	6
Prozesse der Mikro- und Nanotechnologien	...	6
Steuerungs- und Regelungstechnik	...	3
Technische Mechanik	...	6
Technisches Englisch	...	6
Theoretische Physik	...	6
Vakuumtechnik	...	6
Integrierte Praxisphase (8 Wochen)	...	12
Wahlpflichtmodule:		
3D-CAD	...	3
Einführung in MATLAB	...	3
English for Academic Purposes	...	3
Funktion und Herstellung von Solarzellen und -modulen	...	3
Grundlagen FEM	...	3
Grundlagen Halbleiterphysik und Bauelemente	...	3
Grundlagen Lasertechnik	...	3
Mikroskopie	...	3
Moderne Fertigungstechniken	...	3
Thermodynamik und Physikalische Chemie	...	3
Weitere Fremdsprache	...	3
Wahlmodule/ Zusatzleistungen:		
Freiwilliges Auslandsjahr	...	60
.....
.....

Das Modul „Soft Skills“ (3 ECTS-Punkte) wurde erfolgreich absolviert.

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

TRANSCRIPT OF RECORDS

Anlage 2.2

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms./ Mr.
born on in
has passed on
in department **SciTec**
in degree programme **„Microtechnology/ Physics Engineering“**
the Bachelor Examinations.

	Local Grade	ECTS-Credits
FINAL GRADE	...	180
Bachelor Thesis	...	12
Colloquium	...	3

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....
.....

Local Grading Scheme: 1,0 to 1,5 - very good; 1,6 to 2,5 - good; 2,6 to 3,5 - satisfactory; 3,6 to 4,0 - sufficient

Anlage 2.2

	Local Grade	ECTS-Credits
Compulsory modules:		
Business Administration	...	3
Electronics I	...	3
Electronics II	...	3
Electrical Engineering	...	6
Solid State Physics	...	6
Basics of Engineering Design/ CAD	...	6
Basics of Quality Management	...	3
Fundamentals of Optoelectronics	...	3
Introduction to Computer Science	...	6
Mathematics I	...	6
Mathematics II	...	6
Mathematics III	...	6
Measurement and Signal Processing	...	6
Microsystems Engineering	...	6
Optics – Fundamentals and Applications	...	6
Physics I	...	6
Physics II	...	6
Physical-Chemical Material Properties	...	6
Physics Instrumentation	...	6
Physical Materials Diagnostics	...	6
Processes of Micro and Nano-Technologies	...	6
Control Engineering	...	3
Engineering Mechanics	...	6
Technical English	...	6
Theoretical Physics	...	6
Vacuum Technique	...	6
Internship (8 weeks)	...	12
Compulsory optional modules:		
3D-CAD	...	3
Introduction to MATLAB	...	3
English for Academic Purposes	...	3
Functioning and Technology of Solar Cells and Modules	...	3
Introduction to FEM	...	3
Basics of Semiconductor Physics and Devices	...	3
Basics of Laser Technique	...	3
Microscopy	...	3
Modern Production Engineering	...	3
Thermodynamics and Physical Chemistry	...	3
Further Foreign Language	...	3
Optional modules/ additional qualifications:		
Voluntary Year Abroad	...	60
.....
.....

The module "Soft Skills" (3 ECTS-Credits) was successfully completed.

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department SciTec

Anlage 3.1 zur Prüfungsordnung

ECTS-Grad zum BACHELORZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
für den Studiengang **„Mikrotechnologie/ Physikalische Technik“**
die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studierenden, die diese ECTS-Grade erhalten:
A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

www.eah-jena.de

Anlage 3.2 zur Prüfungsordnung

TRANSCRIPT OF RECORDS - ECTS-Grade



Ms./ Mr.
born on in
has passed on
in department **SciTec**
in degree programme **„Microtechnology/ Physics Engineering“**
the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade (grade)

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department SciTec

This document is part of the Transcript of Records.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

www.eah-jena.de

BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich
SciTec

Studiengang
MIKROTECHNOLOGIE/ PHYSIKALISCHE TECHNIK

bestanden den Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science

(B.Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/ Der Rektor

BACHELOR CERTIFICATE

The ERNST-ABBE-University of Applied Sciences JENA awards

Ms./ Mr.

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

in the department
SciTec

degree programme
MICROTECHNOLOGY/ PHYSICS ENGINEERING

the academic degree

Bachelor of Science

(B.Sc.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

...

1.2 First Name

...

1.3 Date, Place, Country of Birth

...

1.4 Student ID Number or Code

...

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science, B.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Microtechnology/ Physics Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich SciTec - Department of SciTec (Science and Technology)

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First Degree/ Undergraduate Level with Thesis, cf. 8.4.1

3.2 Official Length of Programme

3 years (6 semesters), 180 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

Stay abroad (optional)

4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile of the Graduate

The first three semesters deepen and facilitate the knowledge and skills of Mathematics, Physics, and languages and provide first encounters with technical basics. From the 4th to 6th semester, the program deals with a more specific technical education. An 8-week-internship (industrial placement) accompanies the program, which is completed with the Bachelor thesis in the 6th semester.

4.3 German and European Qualification Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualification Framework.

4.4 Programme Details

See "Transcript of Records" (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelor Certificate" for name of qualification.

4.5 Grading Scheme

General grading scheme, cf. section 8.6

4.6 Overall Classifications (in original language)

See "Transcript of Records" for the final grade.

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title Bachelor of Science and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The course maintains co-operations with various companies, research institutes and universities working on the field of physics engineering, dealing in particular with internships, lectures and with bachelor as well as master theses

The course includes an internship in industry or in a research institution.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the programme: www.scitec.eah-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelorurkunde
- Bachelor Certificate
- Bachelorzeugnis
- Transcript of Records

(Official Stamp/ Seal)

Certification Date:

Prof. Dr. ...
Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

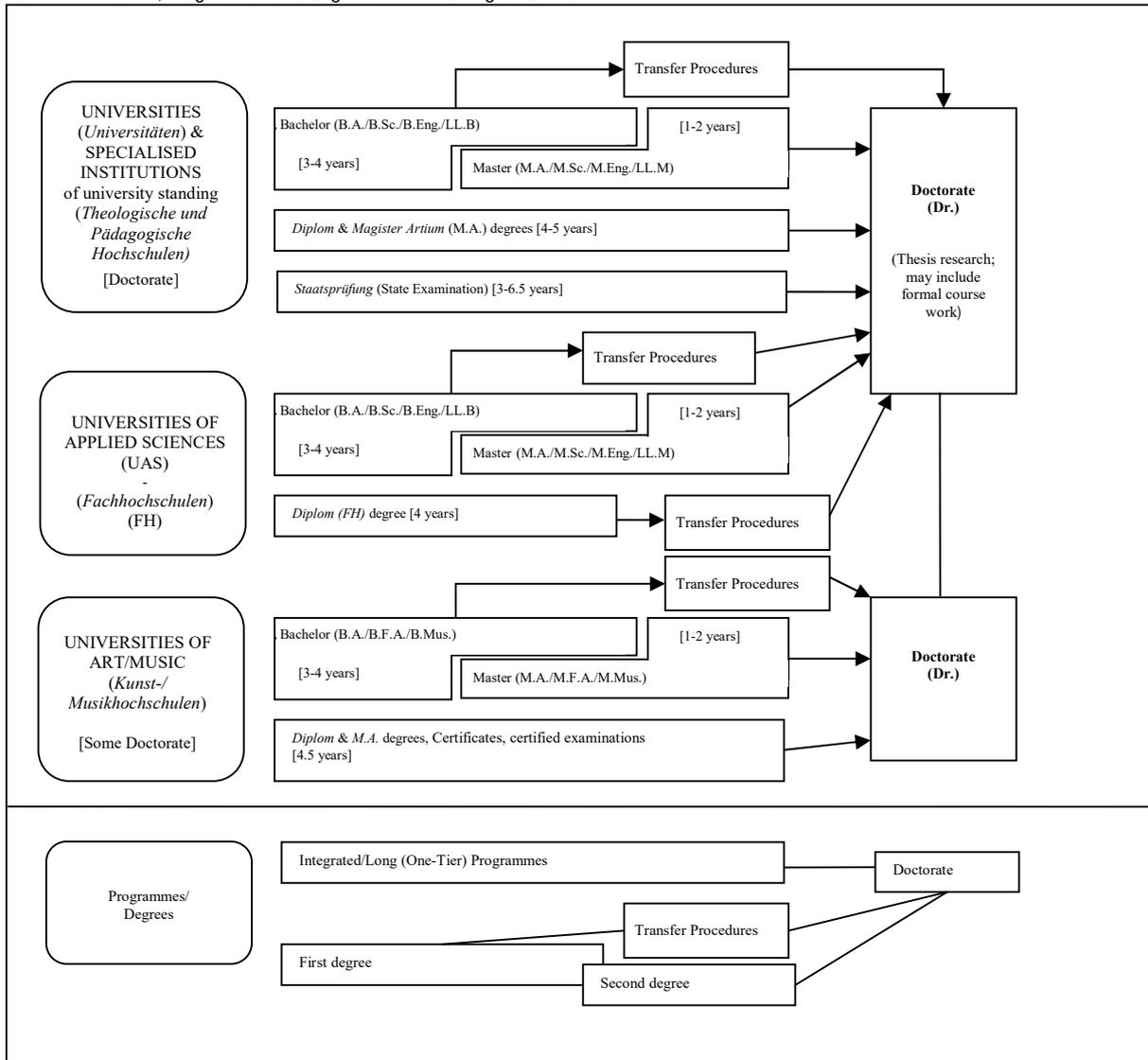
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 5.

⁶ See note No. 5.

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studienengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 23.01.2018 diese Ordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 21.03.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Immatrikulation
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Akademischer Grad
- § 7 Praktika
- § 8 Wahlpflichtmodule
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2.1: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage 2.2: Bachelorzeugnis Englisch
- Anlage 3.1: Zusatzdokument Deutsch
- Anlage 3.2: Zusatzdokument Englisch
- Anlage 4.1: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage 4.2: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage 5: Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studienengangsspezifischen Bestimmungen ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich Sci-

Tec und gelten für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“ des Fachbereichs SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese studienengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/ 2019 immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Es ist kein Vorpraktikum notwendig.

§ 3 Immatrikulation

Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte.

(2) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

(3) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) regelt weiterhin, ob und welche Module aufeinander aufbauen sowie die Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Enthält der Prüfungsplan mehrere Arten von Prüfungsleistungen, so gibt der Prüfer den Studierenden die zu erbringende Art spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt.

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

§ 6 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B.Eng.“.

§ 7 Praktika

(1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika und ein Praxismodul.

(2) Die vorlesungsbegleitenden Praktika sowie das Praxismodul sind in Anlage 1 aufgeführt.

(3) Das Praxismodul findet in einem geeigneten Unternehmen bzw. einer Institution oder an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena statt. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die bis dahin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in wissenschaftlichen Aufgabenstellungen anwenden zu können. Sie werden dabei von der Institution bzw. dem Unternehmen und der Ernst-Abbe-Hochschule Jena betreut.

(4) Die Zulassungsvoraussetzung für das Praxismodul ist die erfolgreiche Absolvierung der Module bis einschließlich des 4. Fachsemesters.

(5) Die Dauer des Praxismoduls beträgt mindestens acht Wochen.

(6) Es gilt die in Anlage zur Allgemeinen Studienordnung festgelegte Praktikumsordnung.

§ 8 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Curriculum) enthält ein Wahlpflichtmodul mit einem Umfang von sechs ECTS-Punkten. Die Studierenden können aus den im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe mindestens sechs ECTS-Punkte umfassen.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Bachelorstudienganges (siehe Anlage 1).
- b. eine Erklärung des Bewerbers, dass er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Werkstofftechnik“ vom 16.07.2012 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 09/2012), geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 11.12.2012 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 03/2013), geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 20.05.2014 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 06/2014), geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 08.07.2015 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 09/2015), außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, findet die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung bis zum Sommersemester 2022 Anwendung.

Jena, den 21.03.2018

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan Fachbereich SciTec

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“

1. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
GW.1.221	Mathematik I Mathematics I	4	0	2	0	6	---	---	SP 120 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.281	Physik I Physics I	3	2	0	0	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.322	Allgemeine Anorganische Chemie General and Inorganic Chemistry	2	1	0	0	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.324	Grundlagen Werkstofftechnik Basic Materials Science	4	0	0	0	6	---	---	SP 90 min. oder MP	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.279	Technische Mechanik (Teilmodul I) Engineering Mechanics (Submodule I)	2	1	0	0	3	---	---	---	---	---	---	Deutsch
ET.1.807	Elektrotechnik (Teilmodul I) Electrical Engineering (Submodule I)	2	1	0	0	3	---	---	---	---	---	---	Deutsch
GW.1.183	Technisches Englisch (Teilmodul I) Technical English (Submodule I)	0	0	3	0	3	---	---	---	---	---	---	Englisch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“

2. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
GW.1.222	Mathematik II Mathematics II	4	0	2	0	6	---	---	SP 120 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.282	Physik II Physics II	2	2	0	1	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.323	Anorganische Chemie Inorganic Chemistry	1	0	0	2	3	---	---	SP 60 min. oder MP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.325	Werkstoffprüfung Materials Testing	2	0	0	2	6	---	---	SP 90 min. oder MP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.279	Technische Mechanik (Teilmodul II) Engineering Mechanics (Submodule II)	1	1	0	0	3	---	---	SP 120 min.	100 %	---	---	Deutsch
ET.1.807	Elektrotechnik (Teilmodul II) Electrical Engineering (Submodule II)	1	1	0	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
GW.1.183	Technisches Englisch (Teilmodul II) Technical English (Submodule II)	0	0	3	0	3	---	---	AP: ST	100 %	---	---	Englisch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“

3. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.315	Physikalische Werkstoffdiagnostik (Teilmodul I) Physical Materials Diagnostics (Submodule I)	2	0	0	0	3	---	---	---	---	---	---	Deutsch
BW.1.914	Betriebswirtschaftslehre Business Administration	2	0	0	0	3	---	---	SP 60 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.326	Kunststoffchemie/ Verbunde Chemistry of Polymers/ Composite Materials	4	0	0	0	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.285	Grundlagen Messtechnik Basics of Measurement Technology	3	0	0	2	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.331	Metalle I Metals I	2	0	0	1	3	---	---	SP 90 min. oder MP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.321	Thermodynamik und Physikalische Chemie Thermodynamics and Physical Chemistry	3	1	0	1	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
GW.1.413	Informatik Introduction to Computer Science	2	0	0	2	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“

4. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.315	Physikalische Werkstoffdiagnostik (Teilmodul II) Physical Materials Diagnostics (Submodule II)	0	0	0	2	3	---	---	AP: ST	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
MB.1.905	Fertigungstechnik (Teilmodul I) Production Engineering (Submodule I)	3	0	0	0	3	---	---	---	---	---	---	Deutsch
ST.1.327	Kunststoffverarbeitung I Polymer Technology I	4	0	0	2	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.329	Anorganische nichtmetallische Werkstoffe Inorganic Non-metallic Materials	3	1	0	1	6	---	---	SP 90 min. oder MP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.332	Metalle II Metals II	4	0	0	1	6	---	---	SP 90 min. oder MP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.284	Grundlagen Konstruktion/ CAD Basics of Engineering Design/ CAD	2	0	0	4	6	---	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch

5. und 6. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.629	Freiwilliges Auslandsjahr Voluntary Year Abroad	---	---	---	---	---	---	60	---	---	Praktikumsbericht	---	Deutsch/ Englisch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“

5. (7.) Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.289	Grundlagen Qualitätsmanagement Basics of Quality Management	2	0	0	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
MB.1.905	Fertigungstechnik (Teilmodul II) Production Engineering (Submodule II)	0	1	0	2	3	---	---	SP 90 min. AP: Prot.	70 % 30 %	---	---	Deutsch
ST.1.328	Kunststoffverarbeitung II Polymer Technology II	4	0	0	2	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.330	Glas/ Keramik Glass/ Ceramics	4	0	0	1	6	---	---	SP 90 min. oder MP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.333	Korrosion/ Oberflächentechnik Corrosion/ Surface Engineering	2	0	0	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.335	Betriebsfestigkeit Fatigue Strength	2	0	1	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
---	Wahlpflichtmodul Compulsory optional module	---	---	---	---	6	---	---	---	---	---	---	---

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“

Inbesondere sollen folgende Wahlpflichtmodule im 5. Semester angeboten werden:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.334	Biomaterialien Biomaterials	1	0	2	0	---	3	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
MB.1.907	Moderne Fertigungstechniken Modern Production Engineering	2	0	0	1	---	3	---	SP 60 min. AP: Prot.	60 % 40 %	---	---	Deutsch
ST.1.298	Additive Fertigung/ 3D-Druck Additive Manufacturing/ 3D-Printing	1	0	0	1	---	3	---	SP 60 min. AP: Prot.	70 % 30 %	---	---	Deutsch
ST.1.304	Steuerungs- und Regelungstechnik Control Engineering	2	0	1	1	---	3	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.1.288	Grundlagen FEM Introduction to FEM	2	0	1	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.297	CAD/ CAM (Creo Parametric) CAD/ CAM (Creo Parametric)	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.1.296	3D-CAD 3D-CAD	0	0	0	3	---	3	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
GW.1.184	English for Academic Purposes English for Academic Purposes	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Englisch
GW.1.185	Weitere Fremdsprache Further Foreign Language	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Französisch Portugiesisch Russisch Spanisch
GW.1.414	Einführung in MATLAB Introduction to MATLAB	0	0	0	3	---	3	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch

Für die Wahlpflichtmodule wird semesterweise ein aktueller Katalog erstellt, der vom Fachbereichsrat beschlossen wird.

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“

6. (8.) Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.1.502	Soft Skills Soft Skills	0	2	0	0	3	---	---	---	---	SL	---	Deutsch
ST.1.630	Integrierte Praxisphase Internship	---	---	---	---	12	---	---	AP: Praktikumsbericht	100 %	---	Siehe § 7 Abs. 4	Deutsch/ Englisch
ST.1.704	Bachelorarbeit Bachelor Thesis	---	---	---	---	12	---	---	AP: Bachelorarbeit	100 %	---	Alle Modulprüfungen außer Praxismodul	Deutsch/ Englisch
ST.1.803	Kolloquium Colloquium	---	---	---	---	3	---	---	AP: Koll.	100 %	---	Praxismodul, Bachelorarbeit	Deutsch/ Englisch

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 PO)
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PO)
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg

BACHELORZEUGNIS

Anlage 2.1

BACHELORZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
für den Studiengang **„Werkstofftechnik“**
die Bachelorprüfung abgelegt.

	Note	ECTS-Punkte
GESAMTPRÄDIKAT	...	180
Bachelorarbeit	...	12
Kolloquium	...	3

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....
.....

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 - gut; 2,6 bis 3,5 - befriedigend; 3,6 bis 4,0 - ausreichend

Anlage 2.1

	Noten	ECTS-Punkte
Pflichtmodule:		
Allgemeine Anorganische Chemie	...	3
Anorganische Chemie	...	3
Anorganische nichtmetallische Werkstoffe	...	6
Betriebsfestigkeit	...	3
Betriebswirtschaftslehre	...	3
Elektrotechnik	...	6
Fertigungstechnik	...	6
Glas/ Keramik	...	6
Grundlagen Konstruktion/ CAD	...	6
Grundlagen Messtechnik	...	6
Grundlagen Qualitätsmanagement	...	3
Grundlagen Werkstofftechnik	...	6
Informatik	...	3
Korrosion/ Oberflächentechnik	...	3
Kunststoffchemie/ Verbunde	...	6
Kunststoffverarbeitung I	...	6
Kunststoffverarbeitung II	...	6
Mathematik I	...	6
Mathematik II	...	6
Metalle I	...	3
Metalle II	...	6
Physik I	...	6
Physik II	...	6
Physikalische Werkstoffdiagnostik	...	6
Technische Mechanik	...	6
Technisches Englisch	...	6
Thermodynamik und Physikalische Chemie	...	6
Werkstoffprüfung	...	6
Integrierte Praxisphase (8 Wochen)	...	12
Wahlpflichtmodule:		
Biomaterialien	...	3
Moderne Fertigungstechniken	...	3
Additive Fertigung/ 3D-Druck	...	3
Steuerungs- und Regelungstechnik	...	3
Grundlagen FEM	...	3
3D-CAD	...	3
English for Academic Purposes	...	3
Weitere Fremdsprache	...	3
Einführung in MATLAB	...	3
Wahlmodule/ Zusatzleistungen:		
Freiwilliges Auslandsjahr	...	60
.....
.....

Das Modul „Soft Skills“ (3 ECTS-Punkte) wurde erfolgreich absolviert.

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

TRANSCRIPT OF RECORDS

Anlage 2.2

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms./ Mr.
born on in
has passed on
in department **SciTec**
in degree programme **„Materials Engineering“**
the Bachelor Examinations.

	Local Grade	ECTS-Credits
FINAL GRADE	...	180
Bachelor Thesis	...	12
Colloquium	...	3

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....
.....

Local Grading Scheme: 1,0 to 1,5 - very good; 1,6 to 2,5 - good; 2,6 to 3,5 - satisfactory; 3,6 to 4,0 - sufficient

Anlage 2.2

	Local Grade	ECTS- Credits
Compulsory modules:		
General and Inorganic Chemistry	...	3
Inorganic Chemistry	...	3
Inorganic Non-metallic Materials	...	6
Fatigue Strength	...	3
Business Administration	...	3
Electrical Engineering	...	6
Production Engineering	...	6
Glass/ Ceramics	...	6
Basics of Engineering Design/ CAD	...	6
Basics of Measurement Technology	...	6
Basics of Quality Management	...	3
Basic Materials Science	...	6
Introduction to Computer Science	...	3
Corrosion/ Surface Engineering	...	3
Chemistry of Polymers/ Composite Materials	...	6
Polymer Technology I	...	6
Polymer Technology II	...	6
Mathematics I	...	6
Mathematics II	...	6
Metals I	...	3
Metals II	...	6
Physics I	...	6
Physics II	...	6
Physical Materials Diagnostics	...	6
Engineering Mechanics	...	6
Technical English	...	6
Thermodynamics and Physical Chemistry	...	6
Materials Testing	...	6
Internship (8 weeks)	...	12
Compulsory optional modules:		
Biomaterials	...	3
Modern Production Engineering	...	3
Additive Manufacturing/ 3D-Printing	...	3
Control Engineering	...	3
Introduction to FEM	...	3
3D-CAD	...	3
English for Academic Purposes	...	3
Further Foreign Language	...	3
Introduction to MATLAB	...	3
Optional modules/ additional qualifications:		
Voluntary Year Abroad	...	60
.....
.....

The module "Soft Skills" (3 ECTS-Credits) was successfully completed.

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department SciTec

Anlage 3.1 zur Prüfungsordnung

ECTS-Grad zum BACHELORZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
für den Studiengang **„Werkstofftechnik“**
die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studierenden, die diese ECTS-Grade erhalten:
A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

www.eah-jena.de

Anlage 3.2 zur Prüfungsordnung

TRANSCRIPT OF RECORDS - ECTS-Grade



Ms./ Mr.
born on in
has passed on
in department **SciTec**
in degree programme **„Materials Engineering“**
the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade (grade)

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department SciTec

This document is part of the Transcript of Records.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

www.eah-jena.de

BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich
SciTec

Studiengang
WERKSTOFFTECHNIK

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Engineering

(B.Eng.)

Jena, den

Die Rektorin/ Der Rektor

BACHELOR CERTIFICATE

The ERNST-ABBE-University of Applied Sciences JENA awards

Ms./ Mr.

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

in the department
SciTec

degree programme
MATERIALS ENGINEERING

the academic degree

Bachelor of Engineering

(B.Eng.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

...

1.2 First Name

...

1.3 Date, Place, Country of Birth

...

1.4 Student ID Number or Code

...

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering, B.Eng.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Materials Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich SciTec - Department of SciTec (Science and Technology)

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First Degree/ Undergraduate Level with Thesis, cf. 8.4.1

3.2 Official Length of Programme

3 years (6 semesters), 180 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

Stay abroad (optional)

4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile of the Graduate

The first three semesters deepen and facilitate the knowledge and skills of Mathematics, Physics and Languages and provide first encounters with technical basics. The courses of the 4th to 6th semester deal with a more specific technical education. An 8-week internship (industrial placement) accompanies the programme. The course is completed with the Bachelor thesis in the 6th semester.

4.3 German and European Qualification Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualification Framework.

4.4 Programme Details

See "Transcript of Records" (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelor Certificate" for name of qualification.

4.5 Grading Scheme

General grading scheme, cf. section 8.6

4.6 Overall Classifications (in original language)

See "Transcript of Records" for the final grade.

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title Bachelor of Engineering and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme maintains co-operations with various companies, research institutes and universities working on the field of materials engineering, with regard to internships, lectures and bachelor theses.

The course includes an internship in industry or in a research institution.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the programme: www.scitec.eah-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelorurkunde
- Bachelor Certificate
- Bachelorzeugnis
- Transcript of Records

(Official Stamp/ Seal)

Certification Date:

Prof. Dr. ...
Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

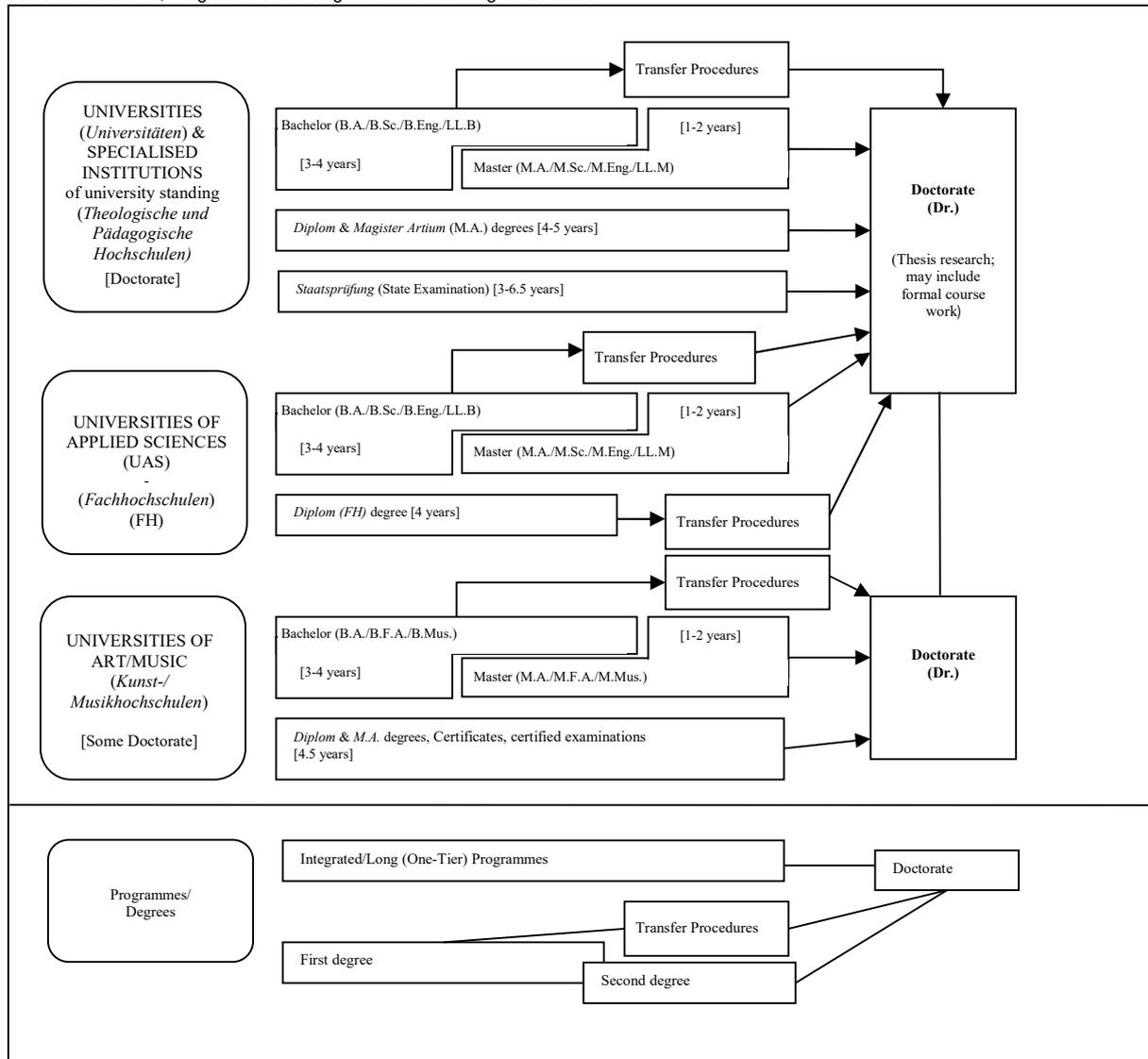
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 5.

⁶ See note No. 5.

Allgemeine Studienordnung für Masterstudiengänge im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende allgemeine Studienordnung für Masterstudiengänge im Fachbereich SciTec. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 23.01.2018 diese Ordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 21.03.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

Abschnitt II: Das Studium

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums
- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Eignungsverfahren
- § 8 Zulassung zum Studium
- § 9 Immatrikulation
- § 10 Aufbau des Studiums
- § 11 Praktika
- § 12 Studierfreiheit
- § 13 Studienplan
- § 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen
- § 15 Unterrichtssprache
- § 16 Mindestteilnehmerzahl

Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen

- § 17 Studienfachberatung

Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen

- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage:

Praktikumsordnung für Masterstudiengänge

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeine Studienordnung für Masterstudiengänge im Fachbereich SciTec regelt auf der Grundlage der allgemeinen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im Fachbereich SciTec sowie der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studienganges im Fachbereich SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in die folgenden Masterstudiengängen eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit:

Studiengang	Abschluss
Laser- und Optotechnologien	M.Eng.
Optometrie/Ophthalmotechnologie/Vision Science	M.Sc.
Scientific Instrumentation	M.Sc.
Werkstofftechnik/Materials Engineering	M.Eng.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinn dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG.
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
 - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
 - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums

erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Praktika
- Übungen.

4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.

5. Seminar: Lehrveranstaltung, die

- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
- auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
- insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient.

6. Übung: Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
- der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.

7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die

- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
- die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
- die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.

8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (PO § 3 Nr. 1) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 9 ff.).

9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

10. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmer-

gruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.

11. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.

12. Vorpraktikum: Praktikum, das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist.

13. Praxismodul: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht.

14. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester.

Abschnitt II: Das Studium

1. Unterabschnitt: Generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichen Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

§ 7 Eignungsverfahren

(1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium in den Masterstudiengängen des Fachbereichs SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie die Berufsbilder der Berufe, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.

(2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

(3) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Chancengleichheit aller Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.

(4) Die seitens der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Eine Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Eignungsverfahrens zuständig. Der Auswahlkommission gehören drei für die Fachrichtung kompetente Professoren an, die vom Prüfungsausschuss durch Beschluss bestimmt werden.

(6) Der Studienbewerber hat seine Eignung für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen, wenn er die Note des Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 2 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen erreicht. Auf Basis der folgenden Kriterien korrigiert die Auswahlkommission diese Note um jeweils bis zu 1,0 Zensurstufen, insgesamt jedoch höchstens um 1,5:

- a. Motivationsschreiben unter Berücksichtigung des bisherigen Ausbildungs- und Berufsweges,
- b. Qualität und Passgenauigkeit des absolvierten Bachelor-Studiums,
- c. Forschungsarbeit auf einem für den Studiengang relevanten Fachgebiet und deren Qualität.

(7) Erreicht oder versucht ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu seinen Gunsten oder zu Lasten eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird er als „nicht geeignet“ bewertet.

(8) Die Auswahlkommission kann dem Kandidaten Auflagen für die Erfüllung der Zulassungskriterien zum Masterstudium erteilen.

(9) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jedem Studienbewerber gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Die Entscheidung für die Eignung ist ab Bekanntgabe nach Abs. 9 ein Jahr gültig.

(11) Stellt sich die Täuschung gemäß § 7 Abs. 7 nach Bekanntgabe seiner Eignung bzw. der Nichteignung des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

§ 8 Zulassung zum Studium

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 9 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

(2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 10 Aufbau des Studiums

Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der allgemeinen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge des Fachbereichs SciTec sowie der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 der jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen).

§ 11 Praktika

Die Praktika sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen und in der Praktikumsordnung (siehe Anlage) geregelt.

§ 12 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 13 Studienplan

(1) Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang an Semesterwochenstunden, ECTS-Punkten, Zuordnung zu den Studiensemestern und Art (Pflicht, Wahlpflicht oder Wahl) befindet sich im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 der jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen).

(2) Zusätzlich können freiwillig weitere Module aus dem Lehrangebot der Ernst-Abbe-Hochschule Jena oder anderen Hochschulen erbracht werden.

(3) Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Studienschwerpunkte/Mesomodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule durchgeführt werden, insbesondere bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl.

(4) Der Umfang an Wahlpflichtmodulen ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen

(1) Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

(2) Hat der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen (Sonderstudienplan), so sind diese Module bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.

§ 15 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 der jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen) für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 16 Mindestteilnehmerzahl

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 17 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich SciTec neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

Beratung zu Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Studien- und Prüfungsordnung sowie zu den Teilen der Ordnungen, die aus den Musterordnungen stammen, leistet der Justiziar der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die allgemeine Studienordnung für Masterstudiengänge des Fachbereichs SciTec tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Das Außerkrafttreten bisheriger Ordnungen ist in den in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(3) Die Übergangsbestimmungen sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

Jena, den 21.03.2018

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan Fachbereich SciTec

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Praktikumsordnung für Masterstudiengänge im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Praktikumsziel
- § 4 Zulassung
- § 5 Betreuung und Bearbeitungsablauf
- § 6 Praktikumsdauer
- § 7 Praxisstellen, Verträge
- § 8 Status des Studierenden an der Praxisstelle
- § 9 Unfallversicherung
- § 10 Studiennachweis

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung für Masterstudiengänge im Fachbereich SciTec ist Bestandteil der Allgemeinen Studienordnung für Masterstudiengänge im Fachbereich SciTec und regelt die Durchführung des Praxismoduls.

§ 2 Allgemeines

(1) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln, ob der jeweilige Masterstudiengang ein Praxismodul beinhaltet. Die Bezeichnung und zeitliche Einordnung dieses Praxismoduls ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 der studiengangsspezifischen Bestimmungen) ersichtlich.

(2) Für das Praxismodul ist der jeweils vom Fachbereich benannte Studienfachberater zuständig. Er arbeitet dabei eng mit dem Praktikantenamt Technische Fachbereiche zusammen. Studienfachberater und Praktikantenamt sind den Studierenden nach Möglichkeit bei der Vermittlung geeigneter Praxisstellen behilflich, sorgen für den organisatorischen Ablauf der Praktika und pflegen die Beziehungen zu den Praxisstellen.

(3) Die Suche und Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von den Studierenden vorgeschlagenen Stellen sind vom zuständigen Studienfachberater zu genehmigen.

(4) Das Praxismodul der Studierenden wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.

(5) Während eines Praxismoduls kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des zuständigen Studienfachberaters gewechselt werden.

§ 3 Praktikumsziel

(1) Im Praxismodul sollen die Studierenden die für den jeweiligen Studiengang typischen Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld von Unternehmen und Institutionen erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem Schwerpunkt des Studiums entsprechen. Dabei sollen die Studierenden ihre wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Fähigkeiten vertiefen.

(3) Die Ausbildungsziele und Bewertungskriterien sowie die Anforderungen an die Praxisstellen werden in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Praxismoduls definiert.

§ 4 Zulassung

(1) Das Praxismodul darf erst ab dem im Studien- und Prüfungsplan vorgesehenen Semester begonnen werden.

(2) Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen (§ 7 Abs. 4) erfüllt, stellt der Studierende bei dem für das Praxismodul verantwortlichen Studienfachberater einen Antrag auf Genehmigung einer Praktikumsstätigkeit.

§ 5 Betreuung und Bearbeitungsablauf

(1) Die akademische Betreuung des Praxismoduls kann erfolgen durch für die Aufgabenstellung kompetente Hochschullehrer der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Über den Fortgang der Arbeiten innerhalb des Praxismoduls wird der Hochschulbetreuer vom Studierenden in angemessenen Abständen informiert. Bei Arbeiten außerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena soll nach Möglichkeit einmal während der Bearbeitungszeit eine Besprechung an der Praxisstelle stattfinden.

(3) Wird das Praxismodul an einer Einrichtung außerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u.a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden einen Betreuer. Dieser muss mindestens einen akademischen Abschluss besitzen.

(4) Der Studierende verfasst einen Bericht über die Praxistätigkeit, aus dem der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind. Dieser Bericht soll spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Praxismoduls im Praktikantenamt Technische Fachbereiche abgegeben werden. In der Regel soll der Bericht einen Umfang bis ca. 20 Seiten haben.

(5) Der betreuende Hochschullehrer entscheidet über die Anerkennung des Praxismoduls. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Praktikumsberichtes und der Konsultationen während der Praktikumsstätigkeit.

§ 6 Praktikumsdauer

(1) Die Dauer des Praxismoduls ist in den studien-gangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(2) Der Studierende hat während des Praxismoduls keinen Urlaubsanspruch.

(3) Fehlzeiten sind nachzuholen.

§ 7 Praxisstellen, Verträge

(1) Das Praxismodul wird in enger Zusammenarbeit der Ernst-Abbe-Hochschule Jena mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Unternehmen oder Institutionen eine langfristige Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Praxisplätzen an.

(3) Der Studierende schließt vor Beginn des Praxismoduls mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch den Studierenden die Zustimmung des verantwortlichen Studienfachberaters einzuholen (siehe § 4 Abs. 2).

(4) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle

a. den Studierenden für die Dauer des Praxismoduls entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,

b. dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,

c. dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,

d. einen Praxisbetreuer zu benennen.

(5) Der Praktikumsvertrag regelt weiterhin die Verpflichtung des Studierenden

a. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

b. den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

c. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,

d. einen fristgerechten Bericht nach Maßgabe des Fachbereiches zu erstellen, aus dem der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,

e. das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Status des Studierenden an der Praxisstelle

Während des Praxismoduls, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt der Studierende mit allen Rechten und Pflichten an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert. Er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Der Studierende ist an die jeweiligen Ordnungen der Praxisstelle gebunden.

§ 9 Unfallversicherung

Der Studierende ist während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Kopie der Unfallanzeige.

§ 10 Studiennachweis

Zur Anerkennung des Praxismoduls durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind dem Praktikantenamt Technische Fachbereiche im Auftrag des betreuenden Hochschullehrers folgende Unterlagen vorzulegen:

a. Genehmigung des Praxismoduls siehe § 4 Abs. 2 (vor Abschluss des Praktikumsvertrags),

b. Praktikumsvertrag (vor Beginn des Praxismoduls),

c. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 7 Abs. 4b,

d. schriftlicher Bericht gemäß § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 5d.

Allgemeine Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende allgemeine Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im Fachbereich SciTec. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 23.01.2018 diese Ordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 21.03.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Ausschlussfristen
- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung
- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

- § 23 Masterarbeit
- § 23 a Bearbeitungsablauf der Masterarbeit
- § 23 b Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Kolloquium
- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen
- § 29 Bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Masterzeugnis
- § 32 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 34 Korrekturen der Bewertung
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

- § 36 Widerspruchsverfahren

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese allgemeine Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im Fachbereich SciTec regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen in folgenden Masterstudiengängen am Fachbereich SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena:

Studiengang	Abschluss
Laser- und Optotechnologien	M.Eng.
Optometrie/Ophthalmotechnologie/Vision Science	M.Sc.
Scientific Instrumentation	M.Sc.
Werkstofftechnik/Materials Engineering	M.Eng.

(2) Diese allgemeine Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im Fachbereich SciTec gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sowie der zugehörigen Studienordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Übungen
- Praktika.

4. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

6. ECTS-Punkte: auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS-Grad (Nr. 7) vergebene Punkte, die die Einschätzungen des Zeitaufwands (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. ECTS-Grade: auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

10. konsekutiver Masterstudiengang: Masterstudiengang, der einen vorausgegangenen, nicht notwendigerweise hochschuleigenen, Bachelorstudiengang fachlich fortführt und vertieft oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitert.

11. weiterbildender Masterstudiengang: Masterstudiengang, der eine Phase der Berufspraxis und ein Lehrangebot, welches berufliche Erfahrungen berücksichtigt, voraussetzt.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen ECTS-Punkte sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

(3) Wird das Praxismodul an einer Einrichtung außerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u.a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden einen Betreuer. Dieser muss mindestens einen akademischen Abschluss besitzen.

(4) Der Studierende verfasst einen Bericht über die Praxistätigkeit, aus dem der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind. Dieser Bericht soll spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Praxismoduls im Praktikantenamt Technische Fachbereiche abgegeben werden. In der Regel soll der Bericht einen Umfang bis ca. 20 Seiten haben.

(5) Der betreuende Hochschullehrer entscheidet über die Anerkennung des Praxismoduls. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Praktikumsberichtes und der Konsultationen während der Praktikumsstätigkeit.

§ 6 Praktikumsdauer

(1) Die Dauer des Praxismoduls ist in den studien-gangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(2) Der Studierende hat während des Praxismoduls keinen Urlaubsanspruch.

(3) Fehlzeiten sind nachzuholen.

§ 7 Praxisstellen, Verträge

(1) Das Praxismodul wird in enger Zusammenarbeit der Ernst-Abbe-Hochschule Jena mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Unternehmen oder Institutionen eine langfristige Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Praxisplätzen an.

(3) Der Studierende schließt vor Beginn des Praxismoduls mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch den Studierenden die Zustimmung des verantwortlichen Studienfachberaters einzuholen (siehe § 4 Abs. 2).

(4) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle

a. den Studierenden für die Dauer des Praxismoduls entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,

b. dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,

c. dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,

d. einen Praxisbetreuer zu benennen.

(5) Der Praktikumsvertrag regelt weiterhin die Verpflichtung des Studierenden

a. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

b. den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

c. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,

d. einen fristgerechten Bericht nach Maßgabe des Fachbereiches zu erstellen, aus dem der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,

e. das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Status des Studierenden an der Praxisstelle

Während des Praxismoduls, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt der Studierende mit allen Rechten und Pflichten an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert. Er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Der Studierende ist an die jeweiligen Ordnungen der Praxisstelle gebunden.

§ 9 Unfallversicherung

Der Studierende ist während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Kopie der Unfallanzeige.

§ 10 Studiennachweis

Zur Anerkennung des Praxismoduls durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind dem Praktikantenamt Technische Fachbereiche im Auftrag des betreuenden Hochschullehrers folgende Unterlagen vorzulegen:

a. Genehmigung des Praxismoduls siehe § 4 Abs. 2 (vor Abschluss des Praktikumsvertrags),

b. Praktikumsvertrag (vor Beginn des Praxismoduls),

c. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 7 Abs. 4b,

d. schriftlicher Bericht gemäß § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 5d.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Studien- und Prüfungsplan in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(5) Der Studien- und Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

§ 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

§ 6 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 7 Akademischer Grad

Der akademische Grad ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule oder an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden gemäß der Lissabon-Konvention anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im

Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, sollen bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Eine Anrechnung ist für bis zu 50 vom Hundert des Gesamtvolumens aller für das Erreichen des Studienziels erforderlichen Prüfungsleistungen zulässig. Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Kompetenzen können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Eine Anrechnung nach Abs. 1 bis 4 ist ausgeschlossen, wenn

- der Antragsteller in Bezug auf die anzurechnende Leistung bereits ein eigenes Prüfungsverfahren an der Hochschule begonnen hat,

- die anzuerkennende Leistung bereits Teil derjenigen Leistungen gewesen ist, auf Grund derer der Antragsteller den Zugang zum Studiengang erhalten hat, soweit diese Ordnung dies nicht ausdrücklich zulässt, oder

- die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf Grund derer der Antragsteller einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat, soweit die Anrechnung 60 ECTS übersteigt.

(6) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(7) Die ECTS-Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS-Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS-Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS-Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

N_{max} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);

N_{min} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);

N_d = tatsächlich erreichte Note.

(8) Über die Anrechnung nach Abs. 1 bis 7 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung einer Leistung im neuen Studiengang ist nur möglich, wenn noch kein Prüfungsversuch absolviert wurde.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

a. vier Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.

b. Studierende des Fachbereiches SciTec.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 2 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

Zuständigkeit; Aufgaben

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht der Fachbereichsrat oder der Dekan die Entscheidung an sich ziehen. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b. Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden;
- c. Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;
- d. Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, insbesondere

(1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,

(2) zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;

e. Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple - Choice – Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;

f. Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

(5) Soweit die Abs. 6-9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Senates/des Fachbereichsrates des Fachbereichs SciTec entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder fünf Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter

mindestens drei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

sonstige Regelungen

(11) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, insbesondere Routineaufgaben, können durch Beschluss einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen. Das beauftragte Mitglied erstattet dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Bericht über die Aufgabenerledigung.

(12) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

§ 10 Prüfungsamt

(1) Zuständig für den Fachbereich SciTec ist das Prüfungsamt III, welches dem Dekan des Fachbereichs Grundlagenwissenschaften untersteht.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich:

- a. die Anmeldung zur Prüfung;
- b. die Prüfungsdatenverwaltung;
- c. die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena;
- d. die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- e. die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- f. die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich Terminplanung auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches;
- g. die fristgemäße Festlegung der Einschreibetermine zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und die Weitergabe der Termine an den Fachbereich SciTec und die Betreuung der Einschreibungen, sofern keine Einschreibung von Amts wegen erfolgt;
- h. die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Nr. 8, 9) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder innerhalb der letzten zehn Jahre ausgeübt haben.

(3) Für die Masterarbeit und ggf. für das Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.

(4) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 12 Modulkoordination

Für jedes Modul des Studienganges ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulverantwortlichen. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

§ 14 Ausschlussfristen

Die Modulprüfungen/Prüfungsleistungen müssen bis spätestens zum Ende des 2. Semesters nach empfohlener Ableistung im Studienplan erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als erstmalig

abgelegt; sie werden mit „nicht bestanden“ benotet. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens

§ 15 Prüfungstermin

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung mindestens vier Wochen vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

§ 16 Sprache der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen in deutscher Sprache erbracht werden. Prüfungsleistungen, die nicht in deutscher Sprache erbracht werden, sind im Prüfungsplan unter Angabe der jeweils geforderten Sprache der Prüfungsleistung gekennzeichnet. In englischsprachigen Modulen werden die Prüfungsfragen in Englisch gestellt. Antworten auf Prüfungsfragen sind englisch oder deutsch erlaubt.

§ 17 Zulassung; Anmeldung

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Einschreibung. In Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss werden die Fristen für die Anmeldung durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben und es wird über die Art und Weise der Anmeldung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a. der Prüfling die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
- b. die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl (siehe § 32 Abs 2) überschreiten würde oder
- c. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- d. bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder

e. entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

§ 18 Prüfungszeitraum

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.

(3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.

(4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling unverzüglich nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß ausweisen kann.

(3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht überschreiten.

(5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer (auch bei Gruppenprüfungen) 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Der Fachbereich SciTec benennt alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen seiner Studiengänge verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches SciTec mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(6) Das Praxismodul stellt ein eigenständiges Modul dar. Die Betreuung regelt die Praktikumsordnung (Anlage zur Allgemeinen Studienordnung für Masterstudiengänge). Das Praxismodul kann in Zusammenhang mit der Masterarbeit bewertet werden.

Abschließende Modulprüfungen/Prüfungsleistungen: Masterarbeit; Kolloquium

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die akademische Betreuung der Masterarbeit kann durch für die Aufgabenstellung kompetente Hochschullehrer der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim Studienfachberater zu beantragen. Die Ausgabe erfolgt über den Studienfachberater, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 4 erfüllt sind. Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim Studienfachberater erforderlichen Unterlagen sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(5) Das Thema der Masterarbeit ist spätestens zum Ende des auf die letzte Modulprüfung folgenden Semesters anzumelden, ansonsten gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(6) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal drei Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang bis ca. 80 Seiten haben.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Dekanat in zweifacher Ausfertigung in festgebundener Form abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Zusätzlich ist die Abschlussarbeit in einem vom Hochschulbetreuer festgelegten Dateiformat in digitaler Form abzugeben.

(9) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und

dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z.B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

§ 23 a Bearbeitungsablauf der Masterarbeit

(1) Über den Fortgang der Arbeiten am Masterthema wird der Betreuer vom Studierenden in angemessenen Abständen informiert.

(2) Wird die Masterarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u.a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden einen Betreuer. Dieser muss einen akademischen Abschluss besitzen. Der betriebliche Mentor bekundet durch seine Unterschrift auf dem Antragsformular zur Ausgabe einer Masterarbeit seine Bereitschaft, dem Studierenden für die Dauer der Bearbeitung des Masterthemas Informationen und Hinweise zu geben und die Begutachtung der Arbeit durch eine schriftliche Stellungnahme mit einem Notenvorschlag zu unterstützen.

§ 23 b Bewertung der Masterarbeit

(1) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll gemäß § 48 Abs. 8 ThürHG drei Monate nicht überschreiten.

(2) Der Bewertung liegen im Allgemeinen nachfolgende Kriterien zugrunde:

- a. Vollständigkeit,
- b. Kreativität, Ideen und Originalität,
- c. Wirtschaftliches Denken,
- d. Umfang und eigener Ergebnisanteil,
- e. Eigeninitiative,
- f. Objektivität und Beweiskraft,
- g. Logik und Systematik,
- h. Arbeitsintensität,
- i. Experimentelle Fähigkeiten,
- j. Praxisbezogenheit und Nutzen,
- k. Einbeziehung zugänglicher Literatur,
- l. Klarheit und Sauberkeit der Darstellung,
- m. Gliederung, Sprache und Ausdruck.

(3) Die Masterarbeit wird mit „nicht bestanden“(5,0) bewertet, wenn:

- a. sie nicht fristgemäß eingereicht wird,
- b. der Prüfling die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst,
- c. sie nicht den gestellten Anforderungen entspricht.

(4) Die Masterarbeit ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Ergebnis der Gutachten die Bewertung mit mindestens 4,0 erfolgt. Die Festlegung der Note für die Masterarbeit erfolgt durch die Prüfer der Masterarbeit (siehe § 23 Abs. 9).

(5) Für die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss und die Bewertung der Masterarbeit gelten folgende Festlegungen:

a. Wird die Masterarbeit allein durch Gutachten von Hochschullehrern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena bewertet, so ist in der Regel eine arithmetische Mittelung der Noten vorzunehmen. Liegt das errechnete Mittel zwischen zwei vorgesehenen Noten, so einigen sich die beiden Prüfer auf eine der beiden nächstliegenden Noten.

b. Ergänzende bzw. unterstützende Gutachten von Betreuern und Fachspezialisten werden bei der Notenfindung berücksichtigt.

c. Weichen die Bewertungsvorschläge der Gutachter um mehr als zwei volle Noten voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs die Notwendigkeit der Anfertigung eines weiteren Gutachtens von einem Dritten beschließen. Die darin vorgeschlagene Note wird nach den genannten Kriterien vollwertig bei der Einschätzung der Bachelorarbeit berücksichtigt.

d. Ein weiteres Gutachten muss zwingend veranlasst werden, wenn bei zwei vorliegenden Gutachten (davon kann auch eines ein unterstützendes oder ergänzendes Gutachten sein), genau eines die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Masterarbeit gilt in diesem Falle als erfolgreich abgeschlossen, wenn das weitere Gutachten eine Bewertung mit mindestens 4,0 empfiehlt.

(6) Beim Auftreten formaler Mängel in der Masterarbeit, die erst nach dem Einreichen erkannt werden und nicht zu einer Ablehnung der Arbeit führen, wird der Kandidat beauftragt, ein entsprechendes Korrekturblatt nachzureichen.

§ 24 Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Masterarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor,

in der Regel der Betreuer der Masterarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mind. eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt höchstens 60 Minuten. Dabei hält der Kandidat einen Vortrag von in der Regel 30 Minuten Dauer und stellt die mit dem Thema der Masterarbeit verbundene Zielstellung, die Ergebnisse sowie mögliche Schlussfolgerungen dar.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Zusätzlich zum Vortrag wird die Abschlussarbeit auf einem Poster präsentiert. Dieses ist in digitaler Form abzugeben.

(7) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet, wenn:

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs.1,

2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen.

2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,

3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" benotet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 27 Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut (1,0; 1,3)	eine hervorragende Leistung
2	gut (1,7; 2,0; 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend (3,7; 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht bestanden (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

sehr gut	mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
gut	mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
befriedigend	mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
ausreichend	mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
nicht bestanden	weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Bewertung einer im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Alle einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit

„ausreichend“ benotet worden sein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten (nach ECTS-Punkten gewichtet) mit insgesamt 70 %, der Note der Masterarbeit mit 25 % und der Note des Kolloquiums mit 5 %. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS-Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/„passed“ oder „ohne Erfolg“/„failed“.

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

§ 29 Bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens "ausreichend" ist und die Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

§ 31 Masterzeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module inklusive Modulnoten, die entsprechenden ECTS-Punkte; das Thema der Masterarbeit, deren Note und ECTS-Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt/ggf. beim Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt.

§ 32 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen (s. § 3 Abs. 1 Nr.1) können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal vier Prüfungsleistungen.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Nicht bestandene schriftliche/mündliche Prüfungsleistungen müssen spätestens bis zum Ende des Folgesemesters nach dem Fehlversuch wiederholt werden. Dafür sollen Prüfungen in jedem Semester im Prüfungszeitraum angeboten werden. Nicht bestandene alternative Prüfungsleistungen müssen spätestens in dem Semester wiederholt werden, in welchem die betreffende Lehrveranstaltung wieder regulär stattfinden.

(5) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Masterarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert (s. § 30).

(3) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

§ 34 Korrekturen der Bewertung

(1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple – Choice – Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/Prüfungsleistung entsprechend § 26 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Masterprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen

konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftliche Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

§ 36 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a. eine Kopie des Masterzeugnisses,
- b. eine Kopie der Masterurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:

- a. das Archivexemplar der Masterarbeit,
- b. die Gutachten zur Masterarbeit,
- c. das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.

(3) Folgende Dokumente sind 5 Jahre aufzubewahren:

Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2 c) fallen

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

(5) Ausgesonderte Prüfungsunterlagen nach Abs. 1 bis 3 werden nach Aussonderung dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die allgemeine Prüfungsordnung für Masterstudiengänge des Fachbereichs SciTec tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Das Außerkrafttreten bisheriger Ordnungen ist in den in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(3) Die Übergangsbestimmungen sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

Jena, den 21.03.2018

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan Fachbereich SciTec

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studienengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 23.01.2018 diese Ordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 21.03.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Immatrikulation
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Akademischer Grad
- § 7 Praktika
- § 8 Wahlpflichtmodule
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2.1: Masterzeugnis Deutsch gemäß Anlage 1
- Anlage 2.2: Masterzeugnis Englisch gemäß Anlage 1
- Anlage 3.1: Zusatzdokument Deutsch gemäß Anlage 1
- Anlage 3.2: Zusatzdokument Englisch gemäß Anlage 1
- Anlage 4.1: Masterurkunde Deutsch gemäß Anlage 1
- Anlage 4.2: Masterurkunde Englisch gemäß Anlage 1
- Anlage 5: Diploma Supplement gemäß Anlage 1
- Anlage 6: Studien- und Prüfungsplan (Vertiefungsrichtung Feinwerktechnik)
- Anlage 7.1: Masterzeugnis Deutsch gemäß Anlage 6
- Anlage 7.2: Masterzeugnis Englisch gemäß Anlage 6
- Anlage 8.1: Zusatzdokument Deutsch gemäß Anlage 6
- Anlage 8.2: Zusatzdokument Englisch gemäß Anlage 6
- Anlage 9.1: Masterurkunde Deutsch gemäß Anlage 6

Anlage 9.2: Masterurkunde Englisch gemäß Anlage 6
Anlage 10: Diploma Supplement gemäß Anlage 6

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studienengangsspezifischen Bestimmungen ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im Fachbereich SciTec und gelten für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“ des Fachbereichs SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese studienengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/ 2019 immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

(1) Der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 60 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG erfüllt und seine Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach § 7 der Allgemeinen Studienordnung für Masterstudiengänge nachgewiesen worden ist.

(2) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“ sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Ein Bachelorabschluss oder ein anderer mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss auf dem Fachgebiet oder einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung, dessen Curriculum die fachlichen Eingangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“ abdeckt. Dies sind insbesondere Abschlüsse in den Fachrichtungen Augenoptik, Feinwerktechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Physikalische Technik, Werkstofftechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und vergleichbare Studiengänge.
- b. Eine nach § 7 Abs. 6 der Allgemeinen Studienordnung für Masterstudiengänge errechnete Gesamtnote dieses Abschlusses von mindestens 2,5.
- c. Gute Fremdsprachenkenntnisse, die in der Regel so nachgewiesen werden, dass im Bachelorstudium Module in Fremdsprachen absolviert wurden. Bei diesen kann es sich auch um Fremdsprachenmodule handeln.

§ 3 Immatrikulation

Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte.

(2) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 bzw. Anlage 6).

(3) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 bzw. Anlage 6) regelt weiterhin, ob und welche Module aufeinander aufbauen sowie die Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

§ 6 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Master of Engineering“, Kurzbezeichnung „M.Eng.“.

§ 7 Praktika

(1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika und ein Praxismodul.

(2) Die vorlesungsbegleitenden Praktika sowie das Praxismodul sind in Anlage 1 bzw. Anlage 6 aufgeführt.

(3) Das Praxismodul findet in einem geeigneten Unternehmen bzw. einer Institution oder an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena statt. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die bis dahin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in wissenschaftlichen Aufgabenstellungen anwenden zu können. Sie werden dabei von der Institution bzw. dem Unternehmen und der Ernst-Abbe-Hochschule Jena betreut.

(4) Die Zulassungsvoraussetzung für das Praxismodul ist die erfolgreiche Absolvierung der Module bis einschließlich des 2. Fachsemesters.

(5) Die Dauer des Praxismoduls beträgt mindestens sechs Wochen.

(6) Es gilt die in Anlage zur Allgemeinen Studienordnung festgelegte Praktikumsordnung.

§ 8 Wahlpflichtmodule

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Curriculum) gemäß Anlage 1 enthält Studienschwerpunkte/ Mesomodule und Wahlpflichtmodule.

(2) Die Studierenden können aus den im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe mindestens 18 ECTS-Punkte umfassen.

(3) Mesomodule bestehen aus mehreren Modulen und stellen einen Studienschwerpunkt dar. Die Studierenden müssen zwei Mesomodule aus den folgenden auswählen:

- a. „Lasertechnik“
- b. „Optiktechnologie“
- c. „Optikentwicklung“
- d. „Optoelektronik“

(4) Für die Vertiefungsrichtung „Feinwerktechnik“ gilt der Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage 6. Es werden Zeugnisse gemäß Anlage 7 erstellt. Die Studierenden können aus den im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 6) aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe mindestens 12 ECTS-Punkte umfassen.

§ 9 Masterarbeit

(1) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Masterstudienganges (siehe Anlage 1).
- b. eine Erklärung des Bewerbers, dass er die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 12 Wochen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Laser- und Optotechnologien“ vom 13.10.2011 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 12/2011), geändert

durch die Erste Änderungsordnung vom 11.12.2012 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 03/2013), geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 04.02.2014 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 03/ 2014), geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 13.07.2016 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 09/2016), außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, findet die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung bis zum Sommersemester 2021 Anwendung.

Jena, den 21.03.2018

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan Fachbereich SciTec

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“

1. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
---	Mesomodul 1a* Mesomodule 1a*	---	---	---	---	6	---	---	---	---	---	---	---
---	Mesomodul 1b* Mesomodule 1b*	---	---	---	---	6	---	---	---	---	---	---	---
ST.2.163	Qualitätsmanagement Quality Management	2	0	0	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.2.621	Projektmanagement Project Management	0	1	2	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
BW.2.908	Marketing Marketing	2	0	0	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
BW.2.909	Unternehmensführung Business Management	2	0	0	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.503	Soft Skills Soft Skills	0	2	0	0	3	---	---	---	---	SL	---	Deutsch
---	Wahlpflichtmodul I Compulsory optional module I	---	---	---	---	3	---	---	---	---	---	---	---

* Wahl von zwei aus den angebotenen vier Mesomodulen/ Studienschwerpunkten.

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“

Inbesondere sollen folgende Wahlpflichtmodule I im 1. Semester angeboten werden:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.172	Einführung FEM Introduction to FEM	2	0	0	1	---	3	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch/ Englisch
ST.2.173	MATLAB für Ingenieure MATLAB for Engineers	1	0	0	2	---	3	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.2.184	Optische Schichten Optical Coatings	2	0	1	0	---	3	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.183	Spektralsensorik Spectral Sensor Technology	2	0	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
GW.2.179	Weitere Fremdsprache Further Foreign Language	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Französisch Portugiesisch Russisch Spanisch

Für die Wahlpflichtmodule wird semesterweise ein aktueller Katalog erstellt, der vom Fachbereichsrat beschlossen wird.

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“

2. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
---	Mesomodul 2a* Mesomodule 2a*	---	---	---	---	6	---	---	---	---	---	---	---
---	Mesomodul 2b* Mesomodule 2b*	---	---	---	---	6	---	---	---	---	---	---	---
ST.2.622	Projektarbeit I Project I	0	0	6	0	6	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch/ Englisch
GW.2.202	Numerische Mathematik Numerical Mathematics	2	0	1	0	3	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
GW.2.173	English for Specific Purposes English for Specific Purposes	0	0	3	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Englisch
MB.2.071	Patentrecht und –recherche Patent Law and Patent Research	2	0	0	0	3	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
---	Wahlpflichtmodul II Compulsory optional module II	---	---	---	---	3	---	---	---	---	---	---	---

* Wahl von zwei aus den angebotenen vier Mesomodulen/ Studienschwerpunkten.

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“

Insbesondere sollen folgende Wahlpflichtmodule II im 2. Semester angeboten werden:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.186	Nichtlineare Optik Non-linear Optics	2	0	0	0	---	3	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.2.187	Nanooptik Nanooptics	2	0	0	0	---	3	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.188	CAD/ CAM (SOLID-WORKS) CAD/ CAM (SOLID-WORKS)	0	0	2	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.189	Ophthalmotechnologie Ophthalmic Techniques	2	0	0	1	---	3	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch

Für die Wahlpflichtmodule wird semesterweise ein aktueller Katalog erstellt, der vom Fachbereichsrat beschlossen wird.

3. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
---	Mesomodul 3a* Mesomodule 3a*	---	---	---	---	6	---	---	---	---	---	---	---
---	Mesomodul 3b* Mesomodule 3b*	---	---	---	---	6	---	---	---	---	---	---	---
ST.2.623	Projektarbeit II Project II	0	0	6	0	6	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch/ Englisch
---	Wahlpflichtmodul III Compulsory optional module III	---	---	---	---	12	---	---	---	---	---	---	---

* Wahl von zwei aus den angebotenen vier Mesomodulen/ Studienschwerpunkten.

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“

Insbesondere sollen folgende Wahlpflichtmodule III im 3. Semester angeboten werden:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
MT.2.909	Grundlagen Spektroskopie/ Laserspektroskopie Basics of Spectroscopy/ Laser Spectroscopy	2	0	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.191	Laser in der Medizin Lasers in Medicine	2	0	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.192	Optikmontage Assembly of Optics	2	0	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.193	Mikrooptik Microoptics	3	0	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.190	Produktentwicklungsprozess/ 3D-Druck Product Development Process/ 3D-Printing	2	0	0	1	---	3	---	AP AP: Prot.	70 % 30 %	---	---	Deutsch
ST.2.181	Spezielle Präzisionsgerätetechnik Advanced Precision Instrumentation	2	0	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.194	Photonische Messtechnik und Qualitätssicherung Photonical Measurement Engineering and Quality Assurance	1	0	0	1	---	3	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.2.161	Vertiefende Lichttechnik Advanced Illumination Technology	2	0	0	1	---	3	---	AP: B	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
BW.2.910	Unternehmensgründung Business Formation	2	0	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
GW.2.174	Business English Business English	0	0	2	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Englisch

Für die Wahlpflichtmodule wird semesterweise ein aktueller Katalog erstellt, der vom Fachbereichsrat beschlossen wird.

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“

Studienschwerpunkt/ Mesomodul „Lasertechnik“:

Sem.	Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
			V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
1	ST.2.164	Lasertechnik Laser Technique	2	0	1	1	---	6	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
2	ST.2.165	Lasermesstechnik (Teilmodul I) Laser Measuring Technique (Submodule I)	2	0	0	1	---	3	---	---	---	---	---	Deutsch
2	ST.2.166	Lasermaterialbearbeitung (Teilmodul I) Laser Material Processing (Submodule I)	2	0	0	1	---	3	---	---	---	---	---	Deutsch
3	ST.2.165	Lasermesstechnik (Teilmodul I) Laser Measuring Technique (Submodule I)	2	0	0	1	---	3	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
3	ST.2.166	Lasermaterialbearbeitung (Teilmodul I) Laser Material Processing (Submodule I)	2	0	1	1	---	3	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch

Studienschwerpunkt/ Mesomodul „Optiktechnologie“:

Sem.	Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
			V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
1	ST.2.167	Fertigungsautomatisierung Automation of Production	2	0	0	2	---	6	---	AP AP: Prot.	60 % 40 %	---	---	Deutsch
2	ST.2.170	FEM und Simulation FEM and Simulation	1	0	0	2	---	3	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch/ Englisch
2	ST.2.168	Optiktechnologie I Optical Technology I	3	0	1	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
3	ST.2.169	Optiktechnologie II Optical Technology II	2	1	0	2	---	6	---	SP 90 min. AP: Prot.	70 % 30 %	---	---	Deutsch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“

Studienschwerpunkt/ Mesomodul „Optikentwicklung“:

Sem.	Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
			V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
1	ST.2.174	Optische Messtechnik Optical Measuring Technique	2	0	0	2	---	6	---	MP AP: Prot.	70 % 30 %	---	---	Deutsch
2	ST.2.175	Optikkonstruktion und Optical CAD Optical Construction and Optical CAD	1	0	0	3	---	3	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
2	ST.2.176	Optikdesign I Optical Design I	2	0	1	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
3	ST.2.177	Optikdesign II Optical Design II	2	0	1	2	---	6	---	AP AP: B	50 % 50 %	---	---	Deutsch

Studienschwerpunkt/ Mesomodul „Optoelektronik“:

Sem.	Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
			V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
1	ST.2.178	Optische Geräte Optical Devices	2	0	0	2	---	6	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
2	ST.2.182	Optoelektronik I Optoelectronics I	4	0	1	2	---	6	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
3	ET.2.218	Optoelektronik II Optoelectronics II	2	0	0	1	---	3	---	MP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
3	ST.2.185	Digitale Projektion Digital Projection	2	0	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“

4. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.624	Forschungspraktikum Research Internship	---	---	---	---	9	---	---	AP	100 %	---	Siehe § 7 Abs. 4	Deutsch/ Englisch
ST.2.710	Masterarbeit Master Thesis	---	---	---	---	18	---	---	AP: Masterarbeit	100 %	---	Alle Modulprüfungen außer Praxismodul	Deutsch/ Englisch
ST.2.804	Kolloquium Colloquium	---	---	---	---	3	---	---	AP: Koll.	100 %	---	Praxismodul, Masterarbeit	Deutsch/ Englisch

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 PO)
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PO)
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg

MASTERZEUGNIS

Anlage 2.1

MASTERZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
für den Studiengang **„Laser- und Optotechnologien“**
die Masterprüfung abgelegt.

	Note	ECTS-Punkte
GESAMTPRÄDIKAT	...	120
Masterarbeit	...	18
Kolloquium	...	3

THEMA der MASTERARBEIT:

.....
.....

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 - gut; 2,6 bis 3,5 - befriedigend; 3,6 bis 4,0 - ausreichend

Anlage 2.1

	Noten	ECTS-Punkte
Pflichtmodule:		
English for Specific Purposes	...	3
Forschungspraktikum	...	9
Marketing	...	3
Numerische Mathematik	...	3
Patentrecht und -recherche	...	3
Projektarbeit I	...	6
Projektarbeit II	...	6
Projektmanagement	...	3
Qualitätsmanagement	...	3
Unternehmensführung	...	3
Studienschwerpunkt/ Mesomodul „Lasertechnik“:		
Lasertechnik	...	6
Lasermesstechnik	...	6
Lasermaterialbearbeitung	...	6
Studienschwerpunkt/ Mesomodul „Optiktechnologie“:		
Fertigungsautomatisierung	...	6
FEM und Simulation	...	3
Optiktechnologie I	...	3
Optiktechnologie II	...	6
Studienschwerpunkt/ Mesomodul „Optikentwicklung“:		
Optische Messtechnik	...	6
Optikkonstruktion und Optical CAD	...	3
Optikdesign I	...	3
Optikdesign II	...	6
Studienschwerpunkt/ Mesomodul „Optoelektronik“:		
Optische Geräte	...	6
Optoelektronik I	...	6
Optoelektronik II	...	3
Digitale Projektion	...	3

Anlage 2.1

	Noten	ECTS-Punkte
Wahlpflichtmodule:		
Business English	...	3
CAD/ CAM (SOLID-WORKS)	...	3
Einführung FEM	...	3
Spezielle Präzisionsgerätetechnik	...	3
Grundlagen Spektroskopie/ Laserspektroskopie	...	3
Laser in der Medizin	...	3
MATLAB für Ingenieure	...	3
Mikrooptik	...	3
Nanooptik	...	3
Nichtlineare Optik	...	3
Ophthalmotechnologie	...	3
Optikmontage	...	3
Optische Schichten	...	3
Photonische Messtechnik und Qualitätssicherung	...	3
Produktentwicklungsprozess/ 3D-Druck	...	3
Spektralsensorik	...	3
Unternehmensgründung	...	3
Vertiefende Lichttechnik	...	3
Weitere Fremdsprache	...	3
Wahlmodule/ Zusatzleistungen:		
.....
.....

Das Modul „Soft Skills“ (3 ECTS-Punkte) wurde erfolgreich absolviert.

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

TRANSCRIPT OF RECORDS

Anlage 2.2

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms./ Mr.
born on in
has passed on
in department **SciTec**
in degree programme **„Laser- and Optotechnologies“**
the Master Examinations.

	Local Grade	ECTS-Credits
FINAL GRADE	...	120
Master Thesis	...	18
Colloquium	...	3

TOPIC of MASTER THESIS:

.....
.....

Local Grading Scheme: 1,0 to 1,5 - very good; 1,6 to 2,5 - good; 2,6 to 3,5 - satisfactory; 3,6 to 4,0 - sufficient

Anlage 2.2

	Local Grade	ECTS- Credits
Compulsory modules:		
English for Specific Purposes	...	3
Research Internship	...	9
Marketing	...	3
Numerical Mathematics	...	3
Patent Law and Patent Research	...	3
Project I	...	6
Project II	...	6
Project Management	...	3
Quality Management	...	3
Business Management	...	3
Specialisation/ Mesomodule "Laser Technique":		
Laser Technique	...	6
Laser Measuring Technique	...	6
Laser Material Processing	...	6
Specialisation/ Mesomodule "Optical Technology":		
Automation of Production	...	6
FEM and Simulation	...	3
Optical Technology I	...	3
Optical Technology II	...	6
Specialisation/ Mesomodule "Optical Design":		
Optical Measuring Technique	...	6
Optical Construction and Optical CAD	...	3
Optical Design I	...	3
Optical Design II	...	6
Specialisation/ Mesomodule "Optoelectronics":		
Optical Devices	...	6
Optoelectronics I	...	6
Optoelectronics II	...	3
Digital Projection	...	3

Anlage 2.2

	Local Grade	ECTS-Credits
Compulsory optional modules:		
Business English	...	3
CAD/ CAM (SOLID-WORKS)	...	3
Introduction to FEM	...	3
Advanced Precision Instrumentation	...	3
Basics of Spectroscopy/ Laser Spectroscopy	...	3
Lasers in Medicine	...	3
MATLAB for Engineers	...	3
Microoptics	...	3
Nanooptics	...	3
Non-linear Optics	...	3
Ophthalmic Techniques	...	3
Assembly of Optics	...	3
Optical Coatings	...	3
Photonical Measurement Engineering and Quality Assurance	...	3
Product Development Process/ 3D-Printing	...	3
Spectral Sensor Technology	...	3
Business Formation	...	3
Advanced Illumination Technology	...	3
Further Foreign Language	...	3
Optional modules/ additional qualifications:		
.....
.....

The module "Soft Skills" (3 ECTS-Credits) was successfully completed.

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department SciTec

Anlage 3.1

ECTS-Grad zum MASTERZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
für den Studiengang **„Laser- und Optotechnologien“**
die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studierenden, die diese ECTS-Grade erhalten:
A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

www.eah-jena.de

Anlage 3.2

TRANSCRIPT OF RECORDS - ECTS-Grade



Ms./ Mr.
born on in
has passed on
in department **SciTec**
in degree programme **„Laser- and Optotechnologies“**
the Master Examinations.

ECTS-Grade (grade)

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department SciTec

This document is part of the Transcript of Records.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

www.eah-jena.de

MASTER URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich
SciTec

Studiengang
LASER- UND OPTOTECHNOLOGIEN

bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Engineering

(M.Eng.)

Jena, den

Die Rektorin/ Der Rektor

MASTER CERTIFICATE

The ERNST-ABBE-University of Applied Sciences JENA awards

Ms./ Mr.

born on in

due to the passed Master Examination on

in the department
SciTec

degree programme
LASER- AND OPTOTECHNOLOGIES

the academic degree

Master of Engineering

(M.Eng.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

...

1.2 First Name

...

1.3 Date, Place, Country of Birth

...

1.4 Student ID Number or Code

...

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Engineering, M.Eng.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Laser- and Optotechnologies

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich SciTec - Department of SciTec (Science and Technology)

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.4.2

3.2 Official Length of Programme

2 years (4 semesters), 120 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

Bachelor or Diploma degree in the same or appropriate related field; or foreign equivalent.

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

6-week internship in optical industry or research institution (compulsory)

Stay abroad (optional)

4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile of the Graduate

The programme lasts 4 semesters. The first, second and third semester deal with special knowledge of laser technique, optical technologies, optical design and optoelectronics. The programme is completed with a Master thesis in the fourth semester. Additionally, students can complete an integrated vocational training as specialist for laser beam.

4.3 German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 7 according to the German and European Qualifications Framework.

4.4 Programme Details

See "Transcript of Records" (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Master Certificate" for name of qualification.

4.5 Grading Scheme

General grading scheme, cf. section 8.6

4.6 Overall Classifications (in original language)

See "Transcript of Records" for the final grade.

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral thesis/ dissertation.

5.2 Professional Status

The Master degree entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Engineering" and, herewith, to exercise professional work in the fields of engineering for which the degree was awarded, e.g. optics industry, laser technology, laser development and laser application, information and communication technology, optoelectronics, electronics, computer engineering, medical and environmental technology, biotechnology and other fields related to optics. The Master degree also qualifies its holder to do research and development in companies, research institutes and universities as well as to apply for admission to doctoral work.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The Master programme cooperates with various companies, research institutes and universities of optical and laser technical areas with regard to internships, lectures and topics for the master theses. There are partnerships and/or cooperation agreements with the Institute of Joining Technology and Materials Testing Jena, the Fraunhofer Institute for Applied Optics and Precision Engineering Jena and the Institute for Physical High Technology Jena, to mention some.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the programme: www.scitec.eah-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Masterurkunde
- Master Certificate
- Masterzeugnis
- Transcript of Records

(Official Stamp/ Seal)

Certification Date:

Prof. Dr. ...
Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM [1]

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI). [2]

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

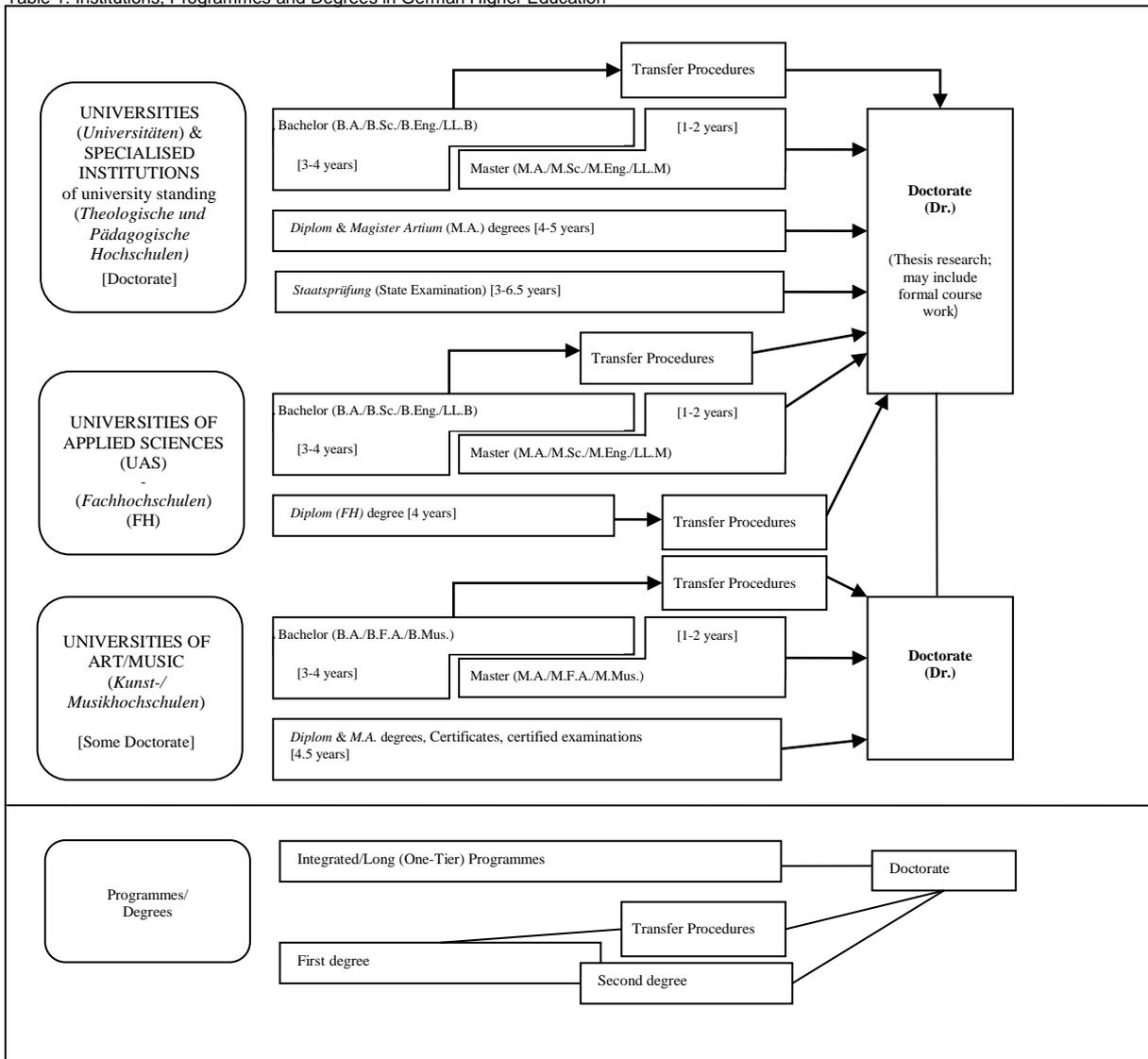
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK). [3] In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council. [4]

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany. [5]

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany. [6]

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

[1] The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

[2] *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

[3] Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

[4] "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

[5] See note No. 5.

[6] See note No. 5.

Anlage 6: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“, Vertiefungsrichtung „Feinwerktechnik“

1. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.167	Fertigungsautomatisierung Automation of Production	2	0	0	2	6	---	---	AP AP: Prot.	60 % 40 %	---	---	Deutsch
ST.2.178	Optische Geräte Optical Devices	2	0	0	2	6	---	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.2.173	MATLAB für Ingenieure MATLAB for Engineers	1	0	0	2	3	---	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
BW.2.908	Marketing Marketing	2	0	0	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.163	Qualitätsmanagement Quality Management	2	0	0	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.2.621	Projektmanagement Project Management	0	1	2	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
---	Wahlpflichtmodul I Compulsory optional module I	---	---	---	---	6	---	---	---	---	---	---	---

Anlage 6: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“, Vertiefungsrichtung „Feinwerktechnik“

Inbesondere sollen folgende Wahlpflichtmodule I im 1. Semester angeboten werden:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.224	Mikropräzisionsantriebe Microprecision Actuators	0	3	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.184	Optische Schichten Optical Coatings	2	0	1	0	---	3	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.192	Optikmontage Assembly of Optics	2	0	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
BW.2.909	Unternehmensführung Business Management	2	0	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
GW.2.179	Weitere Fremdsprache Further Foreign Language	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Französisch Portugiesisch Russisch Spanisch

Für die Wahlpflichtmodule wird semesterweise ein aktueller Katalog erstellt, der vom Fachbereichsrat beschlossen wird.

Anlage 6: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“, Vertiefungsrichtung „Feinwerktechnik“

2. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.168	Optiktechnologie I Optical Technology I	3	0	1	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.170	FEM und Simulation FEM and Simulation	1	0	0	2	3	---	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch/ Englisch
ST.2.179	Geräteentwicklung/ Optomechanische Systeme Device Development/ Opto-Mechanical Systems Design	2	0	0	4	6	---	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
GW.2.202	Numerische Mathematik Numerical Mathematics	2	0	1	0	3	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
GW.2.173	English for Specific Purposes English for Specific Purposes	0	0	3	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Englisch
ST.2.622	Projektarbeit I Project I	0	0	6	0	6	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch/ Englisch
---	Wahlpflichtmodul II Compulsory optional module II	---	---	---	---	6	---	---	---	---	---	---	---

Anlage 6: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“, Vertiefungsrichtung „Feinwerktechnik“

Inbesondere sollen folgende Wahlpflichtmodule II im 2. Semester angeboten werden:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.188	CAD/ CAM (SOLID-WORKS) CAD/ CAM (SOLID-WORKS)	0	0	2	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
MB.2.006	Industriedesign Industrial Design	2	0	2	0	---	6	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.187	Nanooptik Nanooptics	2	0	0	0	---	3	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.189	Ophthalmotechnologie Ophthalmic Techniques	2	0	0	1	---	3	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
MB.2.071	Patentrecht und -recherche Patent Law and Patent Research	2	0	0	0	---	3	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch

Für die Wahlpflichtmodule wird semesterweise ein aktueller Katalog erstellt, der vom Fachbereichsrat beschlossen wird.

Anlage 6: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“, Vertiefungsrichtung „Feinwerktechnik“

3. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.169	Optiktechnologie II Optical Technology II	2	1	0	2	6	---	---	SP 90 min. AP: Prot.	70 % 30 %	---	---	Deutsch
ST.2.180	Gerätekonstruktion/ Leichtbau Device Construction/ Lightweight Construction	2	0	0	4	6	---	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.2.181	Spezielle Präzisionsgerätetechnik Advanced Precision Instrumentation	2	0	0	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.503	Soft Skills Soft Skills	0	2	0	0	3	---	---	---	---	SL	---	Deutsch
ST.2.623	Projektarbeit II Project II	0	0	6	0	6	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch/ Englisch
---	Wahlpflichtmodul III Compulsory optional module III	---	---	---	---	6	---	---	---	---	---	---	---

Anlage 6: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“, Vertiefungsrichtung „Feinwerktechnik“

Inbesondere sollen folgende Wahlpflichtmodule III im 3. Semester angeboten werden:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.190	Produktentwicklungsprozess/ 3D-Druck Product Development Process/ 3D-Printing	2	0	0	1	---	3	---	AP AP: Prot.	70 % 30 %	---	---	Deutsch
ST.2.193	Mikrooptik Microoptics	3	0	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.191	Laser in der Medizin Lasers in Medicine	2	0	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
GW.2.174	Business English Business English	0	0	2	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Englisch

Für die Wahlpflichtmodule wird semesterweise ein aktueller Katalog erstellt, der vom Fachbereichsrat beschlossen wird.

Anlage 6: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“, Vertiefungsrichtung „Feinwerktechnik“

4. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtigkeit der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.624	Forschungspraktikum Research Internship	---	---	---	---	9	---	---	AP	100 %	---	Siehe § 7 Abs. 4	Deutsch/ Englisch
ST.2.710	Masterarbeit Master Thesis	---	---	---	---	18	---	---	AP: Masterarbeit	100 %	---	Alle Modulprüfungen außer Praxismodul	Deutsch/ Englisch
ST.2.804	Kolloquium Colloquium	---	---	---	---	3	---	---	AP: Koll.	100 %	---	Praxismodul, Masterarbeit	Deutsch/ Englisch

Legende:

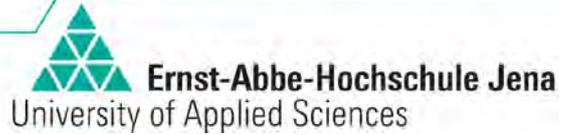
SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 PO)
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PO)
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg

MASTERZEUGNIS

Anlage 7.1

MASTERZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
in der Vertiefungsrichtung **„Feinwerktechnik“**
für den Studiengang **„Laser- und Optotechnologien“**
die Masterprüfung abgelegt.

	Note	ECTS-Punkte
GESAMTPRÄDIKAT	...	120
Masterarbeit	...	18
Kolloquium	...	3

THEMA der MASTERARBEIT:
.....
.....

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 - gut; 2,6 bis 3,5 - befriedigend; 3,6 bis 4,0 - ausreichend

Anlage 7.1

	Noten	ECTS- Punkte
Pflichtmodule:		
English for Specific Purposes	...	3
FEM und Simulation	...	3
Fertigungsautomatisierung	...	6
Forschungspraktikum	...	9
Geräteentwicklung/ Optomechanische Systeme	...	6
Gerätekonstruktion/ Leichtbau	...	6
Marketing	...	3
MATLAB für Ingenieure	...	3
Numerische Mathematik	...	3
Optiktechnologie I	...	3
Optiktechnologie II	...	6
Optische Geräte	...	6
Projektarbeit I	...	6
Projektarbeit II	...	6
Projektmanagement	...	3
Qualitätsmanagement	...	3
Spezielle Präzisionsgerätetechnik	...	3
Wahlpflichtmodule:		
Business English	...	3
CAD/ CAM (SOLID-WORKS)	...	3
Industriedesign	...	6
Mikrooptik	...	3
Mikropräzisionsantriebe	...	3
Nanooptik	...	3
Ophthalmotechnologie	...	3
Optikmontage	...	3
Optische Schichten	...	3
Patentrecht und -recherche	...	3
Produktentwicklungsprozess/ 3D-Druck	...	3
Unternehmensführung	...	3
Weitere Fremdsprache	...	3
Wahlmodule/ Zusatzleistungen:		
.....
.....

Das Modul „Soft Skills“ (3 ECTS-Punkte) wurde erfolgreich absolviert.

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

TRANSCRIPT OF RECORDS

Anlage 7.2

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms./ Mr.
born on in
has passed on
in department **SciTec**
in course specialisation **“Precision Engineering”**
in degree programme **„Laser- and Optotechnologies“**
the Master Examinations.

	Local Grade	ECTS-Credits
FINAL GRADE	...	120
Master Thesis	...	18
Colloquium	...	3

TOPIC of MASTER THESIS:

.....
.....

Local Grading Scheme: 1,0 to 1,5 - very good; 1,6 to 2,5 - good; 2,6 to 3,5 - satisfactory; 3,6 to 4,0 - sufficient

Anlage 7.2

	Local Grade	ECTS-Credits
Compulsory modules:		
English for Specific Purposes	...	3
FEM and Simulation	...	3
Automation of Production	...	6
Research Internship	...	9
Device Development/ Opto-Mechanical Systems Design	...	6
Device Construction/ Lightweight Construction	...	6
Marketing	...	3
MATLAB for Engineers	...	3
Numerical Mathematics	...	3
Optical Technology I	...	3
Optical Technology II	...	6
Optical Devices	...	6
Project I	...	6
Project II	...	6
Project Management	...	3
Quality Management	...	3
Advanced Precision Instrumentation	...	3
Compulsory optional modules:		
Business English	...	3
CAD/ CAM (SOLID-WORKS)	...	3
Industrial Design	...	6
Microoptics	...	3
Microprecision Actuators	...	3
Nanooptics	...	3
Ophthalmic Techniques	...	3
Assembly of Optics	...	3
Optical Coatings	...	3
Patent Law and Patent Research	...	3
Product Development Process/ 3D-Printing	...	3
Business Management	...	3
Further Foreign Language	...	3
Optional modules/ additional qualifications:		
.....
.....

The module "Soft Skills" (3 ECTS-Credits) was successfully completed.

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department SciTec

Anlage 8.1

ECTS-Grad zum MASTERZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
in der Vertiefungsrichtung **„Feinwerktechnik“**
für den Studiengang **„Laser- und Optotechnologien“**
die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studierenden, die diese ECTS-Grade erhalten:
A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

www.eah-jena.de

Anlage 8.2

TRANSCRIPT OF RECORDS - ECTS-Grade



Ms./ Mr.
born on in
has passed on
in department **SciTec**
in course specialisation **“Precision Engineering”**
in degree programme **„Laser- and Optotechnologies“**
the Master Examinations.

ECTS-Grade (grade)

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department SciTec

This document is part of the Transcript of Records.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

www.eah-jena.de

MASTER URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich
SciTec

Vertiefungsrichtung „**Feinwerktechnik**“

Studiengang
LASER- UND OPTOTECHNOLOGIEN

bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Engineering

(M.Eng.)

Jena, den

Die Rektorin/ Der Rektor

MASTER CERTIFICATE

The ERNST-ABBE-University of Applied Sciences JENA awards

Ms./ Mr.

born on in

due to the passed Master Examination on

in the department
SciTec

course specialisation “**Precision Engineering**”

degree programme
LASER- AND OPTOTECHNOLOGIES

the academic degree

Master of Engineering

(M.Eng.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

...

1.2 First Name

...

1.3 Date, Place, Country of Birth

...

1.4 Student ID Number or Code

...

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Engineering, M.Eng.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Precision Engineering/ Laser- and Optotechnologies

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich SciTec - Department of SciTec (Science and Technology)

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.4.2

3.2 Official Length of Programme

2 years (4 semesters), 120 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

Bachelor or Diploma degree in the same or appropriate related field; or foreign equivalent.

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

6-week internship in industry or research institution (compulsory)

Stay abroad (optional)

4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile of the Graduate

The programme lasts 4 semesters. The first, second and third semester deal with special knowledge of device development and construction, opto-mechanical systems-design, advanced precision instrumentation and optical technologies. The programme is completed with a Master thesis in the fourth semester.

4.3 German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 7 according to the German and European Qualifications Framework.

4.4 Programme Details

See "Transcript of Records" (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Master Certificate" for name of qualification.

4.5 Grading Scheme

General grading scheme, cf. section 8.6

4.6 Overall Classifications (in original language)

See "Transcript of Records" for the final grade.

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral thesis/ dissertation.

5.2 Professional Status

The Master degree entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Engineering" and, herewith, to exercise professional work in the fields of engineering for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The Master programme cooperates with various companies, research institutes and universities with regard to internships, lectures and topics for the master theses.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the programme: www.scitec.eah-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Masterurkunde
- Master Certificate
- Masterzeugnis
- Transcript of Records

(Official Stamp/ Seal)

Certification Date:

Prof. Dr. ...
Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM [1]

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI). [2]

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

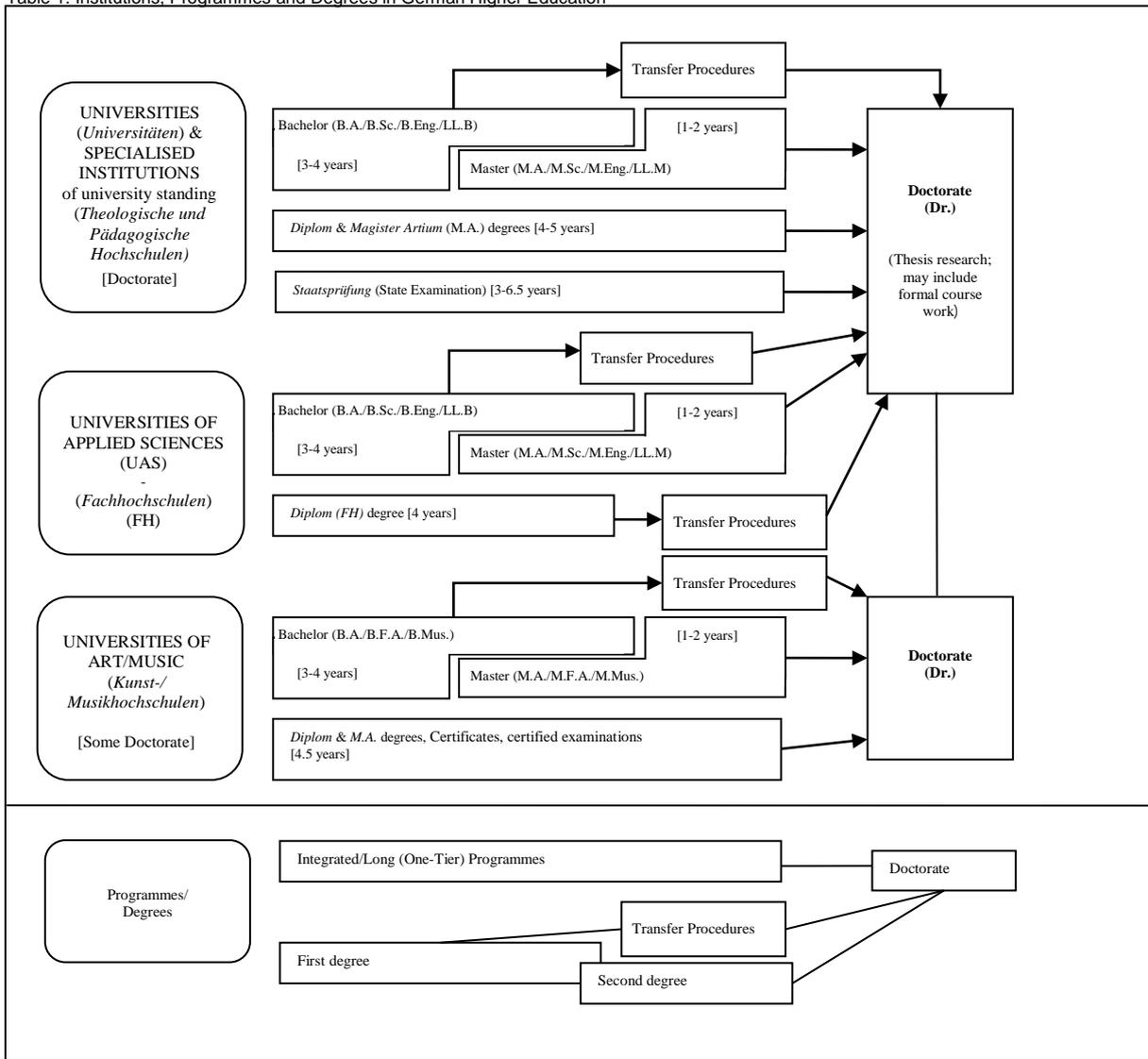
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK). [3] In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council. [4]

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany. [5]

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany. [6]

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

[1] The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

[2] Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

[3] Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

[4] "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

[5] See note No. 5.

[6] See note No. 5.

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Optometrie/ Ophthalmotechnologie/ Vision Science“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studienengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Optometrie/Ophthalmotechnologie/Vision Science“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 23.01.2018 diese Ordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 21.03.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Immatrikulation
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Akademischer Grad
- § 7 Praktika
- § 8 Wahlpflichtmodule
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2.1: Masterzeugnis Deutsch
- Anlage 2.2: Masterzeugnis Englisch
- Anlage 3.1: Zusatzdokument Deutsch
- Anlage 3.2: Zusatzdokument Englisch
- Anlage 4.1: Masterurkunde Deutsch
- Anlage 4.2: Masterurkunde Englisch
- Anlage 5: Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studienengangsspezifischen Bestimmungen ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im Fachbereich SciTec und gelten für den Masterstudiengang „Optometrie/Ophthalmotechnologie/Vision Science“ des Fachbereichs SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (2) Diese studienengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

- (1) Der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 60 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG erfüllt und seine Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach § 7 der Allgemeinen Studienordnung für Masterstudiengänge nachgewiesen worden ist.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang „Optometrie/Ophthalmotechnologie/Vision Science“ sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a. Ein Bachelorabschluss oder ein anderer mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss in Augenoptik/Optometrie oder einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung, dessen Curriculum die fachlichen Eingangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Optometrie/Ophthalmotechnologie/Vision Science“ abdeckt. Dies sind insbesondere Abschlüsse in den Fachrichtungen Biologie, Medizin, Physiologie, Laser- und Optotechnologien sowie vergleichbare Studiengänge.
 - b. Eine nach § 7 Abs. 6 der Allgemeinen Studienordnung für Masterstudiengänge errechnete Gesamtnote dieses Abschlusses von mindestens 2,5.
 - c. Gute Englischkenntnisse, die in der Regel so nachgewiesen werden, dass im Bachelorstudium Module in englischer Sprache absolviert wurde. Bei diesen kann es sich auch um Fremdsprachenmodule handeln.

§ 3 Immatrikulation

Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte.

(2) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

(3) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) regelt weiterhin, ob und welche Module aufeinander aufbauen sowie die Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

§ 6 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M.Sc.“.

§ 7 Praktika

(1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika und ein Praxismodul.

(2) Die vorlesungsbegleitenden Praktika sowie das Praxismodul sind in Anlage 1 aufgeführt.

(3) Das Praxismodul findet in einem geeigneten Unternehmen bzw. einer Institution oder an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena statt. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die bis dahin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in wissenschaftlichen Aufgabenstellungen anwenden zu können. Sie werden dabei von der Institution bzw. dem Unternehmen und der Ernst-Abbe-Hochschule Jena betreut.

(4) Die Zulassungsvoraussetzung für das Praxismodul ist die Immatrikulation in den Masterstudiengang „Optometrie/Ophthalmotechnologie/Vision Science“.

(5) Die Dauer des Praxismoduls beträgt mindestens vier Wochen.

(6) Es gilt die in Anlage zur Allgemeinen Studienordnung festgelegte Praktikumsordnung.

§ 8 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Curriculum) enthält ein Wahlpflichtmodul mit einem Umfang von zwölf ECTS-Punkten. Die Studierenden können aus den im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe mindestens zwölf ECTS-Punkte umfassen.

§ 9 Masterarbeit

(1) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Masterstudienganges (siehe Anlage 1).

b. eine Erklärung des Bewerbers, dass er die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Optometrie/Ophthalmotechnologie/Vision Science“ vom 04.02.2014 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 03/2014) außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, findet die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung bis zum Sommersemester 2021 Anwendung.

Jena, den 21.03.2018

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan Fachbereich SciTec

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Optometrie/ Ophthalmotechnologie/ Vision Science“

1. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.620	Forschungspraktikum Research Internship	---	---	---	---	6	---	---	---	---	Praktikumsbericht	Siehe § 7 Abs. 4	Deutsch/ Englisch
ST.2.148	Spezialkontaktlinsen Special Contact Lenses	2	0	0	2	6	---	---	MP	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.2.149	Vertiefende Klinische Optometrie Advanced Clinical Optometry	2	1	0	2	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.2.174	Optische Messtechnik Optical Measuring Technique	2	0	0	2	6	---	---	MP AP: Prot.	70 % 30 %	---	---	Deutsch
ST.2.218	Mikroskopie Microscopy	2	0	0	1	3	---	---	AP	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.2.184	Optische Schichten Optical Coatings	2	0	1	0	3	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Optometrie/ Ophthalmotechnologie/ Vision Science“

2. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.150	Projekt I: Optometrie und Ophthalmotechnologie Project I: Optometry and Ophthalmotechnology	0	4	0	2	6	---	---	AP	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.2.151	Sportoptometrie Sport Optometry	1	0	0	1	3	---	---	AP: ST	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.2.152	Spezielle Low Vision Special Low Vision	1	1	0	1	3	---	---	AP	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.2.153	Physiologie des visuellen Systems Physiology of the Visual System	2	0	0	1	3	---	---	MP	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.2.154	Interdisziplinäre Optometrie Interdisciplinary Optometry	2	0	0	1	3	---	---	AP	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.2.189	Ophthalmotechnologie Ophthalmic Techniques	2	0	0	1	3	---	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.2.176	Optikdesign I Optical Design I	2	0	1	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.219	Moderne Laseranwendungen mit Laserschutz Modern Laser Applications with Laser Safety	2	0	0	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.166	Lasermaterialbearbeitung (Teilmodul I) Laser Material Processing (Submodule I)	2	0	0	1	3	---	---	---	---	---	---	Deutsch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Optometrie/ Ophthalmotechnologie/ Vision Science“

3. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.155	Projekt II: Refraktive Chirurgie Project II: Refractive Surgery	2	1	0	2	6	---	---	AP	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.2.156	Didaktik und wissenschaftliches Arbeiten Didactics and Scientific Working Methods	2	2	0	0	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
---	Wahlpflichtmodul Compulsory optional module	---	---	---	---	12	---	---	---	---	---	---	---
ST.2.191	Laser in der Medizin Lasers in Medicine	2	0	0	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.166	Lasermaterialbearbeitung (Teilmodul II) Laser Material Processing (Submodule II)	2	0	0	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Optometrie/ Ophthalmotechnologie/ Vision Science“

Inbesondere sollen folgende Wahlpflichtmodule im 3. Semester angeboten werden:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.157	Patient Care Patient Care	1	1	0	2	---	6	---	SP 90 AP: B	50 % 50 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.2.158	Orthoptik Orthoptics	0	2	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.159	Vision Training/ Therapy Vision Training/ Therapy	0	1	0	1	---	3	---	AP	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.2.160	Kinderoptometrie Paediatric Optometry	0	2	0	1	---	3	---	AP	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.2.161	Vertiefende Lichttechnik Advanced Illumination Technology	2	0	0	1	---	3	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.2.177	Optikdesign II Optical Design II	2	0	1	2	---	6	---	AP AP: Prot.	50 % 50 %	---	---	Deutsch
ST.2.193	Mikrooptik Microoptics	3	0	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.163	Qualitätsmanagement Quality Management	2	0	0	1	---	3	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch

Für die Wahlpflichtmodule wird semesterweise ein aktueller Katalog erstellt, der vom Fachbereichsrat beschlossen wird.

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Optometrie/ Ophthalmotechnologie/ Vision Science“

Insbesondere sollen folgende Wahlpflichtmodule im 3. Semester angeboten werden (Fortsetzung):

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.162	Business Administration Business Administration	0	2	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
BW.2.908	Marketing Marketing	2	0	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
BW.2.909	Unternehmensführung Business Management	2	0	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
BW.2.910	Unternehmensgründung Business Formation	2	0	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
GW.2.175	English for Specific Purposes I English for Specific Purposes I	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Englisch
GW.2.179	Weitere Fremdsprache Further Foreign Language	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Französisch Portugiesisch Russisch Spanisch
ST.2.503	Soft Skills Soft Skills	0	2	0	0	---	3	---	---	---	SL	---	Deutsch

Für die Wahlpflichtmodule wird semesterweise ein aktueller Katalog erstellt, der vom Fachbereichsrat beschlossen wird.

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Optometrie/ Ophthalmotechnologie/ Vision Science“

4. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.709	Masterarbeit Master Thesis	---	---	---	---	27	---	---	AP: Masterarbeit	100 %	---	Alle Modulprüfungen außer Praxismodul	Deutsch/ Englisch
ST.2.804	Kolloquium Colloquium	---	---	---	---	3	---	---	AP: Koll.	100 %	---	Praxismodul, Masterarbeit	Deutsch/ Englisch

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 PO)
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PO)
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg

MASTERZEUGNIS

Anlage 2.1

MASTERZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
für den Studiengang **„Optometrie/ Ophthalmotechnologie/ Vision Science“**
die Masterprüfung abgelegt.

	Note	ECTS-Punkte
GESAMTPRÄDIKAT	...	120
Masterarbeit	...	27
Kolloquium	...	3

THEMA der MASTERARBEIT:

.....
.....

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 - gut; 2,6 bis 3,5 - befriedigend; 3,6 bis 4,0 - ausreichend

Anlage 2.1

	Noten	ECTS-Punkte
Pflichtmodule:		
Didaktik und wissenschaftliches Arbeiten	...	6
Interdisziplinäre Optometrie	...	3
Laser in der Medizin	...	3
Lasermaterialbearbeitung	...	6
Mikroskopie	...	3
Moderne Laseranwendungen mit Laserschutz	...	3
Ophthalmotechnologie	...	3
Optikdesign I	...	3
Optische Messtechnik	...	6
Optische Schichten	...	3
Physiologie des visuellen Systems	...	3
Projekt I: Optometrie und Ophthalmotechnologie	...	6
Projekt II: Refraktive Chirurgie	...	6
Spezialkontaktlinsen	...	6
Spezielle Low Vision	...	3
Sportoptometrie	...	3
Vertiefende Klinische Optometrie	...	6
Wahlpflichtmodule:		
Business Administration	...	3
English for Specific Purposes I	...	3
Kinderoptometrie	...	3
Marketing	...	3
Mikrooptik	...	3
Optikdesign II	...	6
Orthoptik	...	3
Patient Care	...	6
Qualitätsmanagement	...	3
Unternehmensführung	...	3
Unternehmensgründung	...	3
Vertiefende Lichttechnik	...	3
Vision Training/ Therapy	...	3
Weitere Fremdsprache	...	3
Wahlmodule/ Zusatzleistungen:		
.....
.....

Das Forschungspraktikum (6 ECTS-Punkte) wurde erfolgreich absolviert.
 Das Wahlpflichtmodul „Soft Skills“ (3 ECTS-Punkte) wurde erfolgreich absolviert.

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
 des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
 des Fachbereiches SciTec

TRANSCRIPT OF RECORDS

Anlage 2.2

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms./ Mr.
born on in
has passed on
in department **SciTec**
in degree programme **„Optometry/ Ophthalmo-Technology/ Vision Science“**
the Master Examinations.

	Local Grade	ECTS-Credits
FINAL GRADE	...	120
Master Thesis	...	27
Colloquium	...	3

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....
.....

Local Grading Scheme: 1,0 to 1,5 - very good; 1,6 to 2,5 - good; 2,6 to 3,5 - satisfactory; 3,6 to 4,0 - sufficient

Anlage 2.2

	Local Grade	ECTS-Credits
Compulsory modules:		
Didactics and Scientific Working Methods	...	6
Interdisciplinary Optometry	...	3
Lasers in Medicine	...	3
Laser Material Processing	...	6
Microscopy	...	3
Modern Laser Applications with Laser Safety	...	3
Ophthalmic Techniques	...	3
Optical Design I	...	3
Optical Measuring Technique	...	6
Optical Coatings	...	3
Physiology of the Visual System	...	3
Project I: Optometry and Ophthalmotechnology	...	6
Project II: Refractive Surgery	...	6
Special Contact Lenses	...	6
Special Low Vision	...	3
Sport Optometry	...	3
Advanced Clinical Optometry	...	6
Compulsory optional modules:		
Business Administration	...	3
English for Specific Purposes I	...	3
Paediatric Optometry	...	3
Marketing	...	3
Microoptics	...	3
Optical Design II	...	6
Orthoptics	...	3
Patient Care	...	6
Quality Management	...	3
Business Management	...	3
Business Formation	...	3
Advanced Illumination Technology	...	3
Vision Training/ Therapy	...	3
Further Foreign Language	...	3
Optional modules/ additional qualifications:		
.....
.....

The Research Internship (6 ECTS-Credits) was successfully completed.
 The optional compulsory module "Soft Skills" (3 ECTS-Credits) was successfully completed.

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department SciTec

Anlage 3.1

ECTS-Grad zum MASTERZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
für den Studiengang **„Optometrie/ Ophthalmotechnologie/ Vision Science“**
die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

ECT-Grade und Prozentzahl der Studierenden, die diese ECTS-Grade erhalten:
A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

www.eah-jena.de

Anlage 3.2

TRANSCRIPT OF RECORDS - ECTS-Grade



Ms./ Mr.
born on in
has passed on
in department **SciTec**
in degree programme **„Optometry/ Ophthalmo-Technology/ Vision Science“**
the Master Examinations.

ECTS-Grade (grade)

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department SciTec

This document is part of the Transcript of Records.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

www.eah-jena.de

MASTER URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich
SciTec

Studiengang
OPTOMETRIE/ OPHTHALMOTECNOLOGIE/ VISION SCIENCE

bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Science

(M.Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/ Der Rektor

MASTER CERTIFICATE

The ERNST-ABBE-University of Applied Sciences JENA awards

Ms./ Mr.

born on in

due to the passed Master Examination on

in the department
SciTec

degree programme
OPTOMETRY/ OPHTHALMO-TECHNOLOGY/ VISION SCIENCE

the academic degree

Master of Science

(M.Sc.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

...

1.2 First Name

...

1.3 Date, Place, Country of Birth

...

1.4 Student ID Number or Code

...

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science, M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Optometry/ Ophthalmo-Technology/ Vision Science

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich SciTec - Department of SciTec (Science and Technology)

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.4.2

3.2 Official Length of Programme

2 years (4 semesters), 120 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

Bachelor or Diploma degree in the same or appropriate related field; or foreign equivalent

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

4-week internship (compulsory) in specified vision institutions (optometric practices, contact lens institutes, eye clinic, optical industry, visual rehabilitation institutions), industry or scientific institution

Stay abroad (optional)

4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile of the Graduate

The first three semester provides advanced theoretical and clinical skills in optometric and vision science related subjects. Research internship in specialised facilities allows gaining initial experience in a well-defined research projects. In the second and third semester a practical project is included to work on a special research and scientific question.

The third semester completes the compulsory modules and permits to select subjects due to individual interests. An elective clinical internship can emphasize optometric skills according to international standards. Technical orientated students can choose alternative modules like optical measurement, laser in medicine or ophthalmic technology.

The course is completed by a master thesis in the fourth semester.

4.3 German and European Qualifications Framework (GQF/ EQF)

The degree is associated with the level 7 according to the German and European Qualifications Framework.

4.4 Programme Details

See "Transcript of Records" (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Master Certificate" for name of qualification.

4.5 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.6 Overall Classifications (in original language)

See "Transcript of Records" for the final grade.

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral thesis/ dissertation.

5.2 Professional Status

The Master degree entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Sciences" and, herewith, to exercise professional work in the fields of Vision Science, Ophthlamo-Technology or Optometry for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme maintains co-operations with various companies, research institutes and universities, dealing in particular with internships, lectures and with master theses.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the programme: www.scitec.eah-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Masterurkunde
- Master Certificate
- Masterzeugnis
- Transcript of Records

(Official Stamp/ Seal)

Certification Date:

Prof. Dr. ...
Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

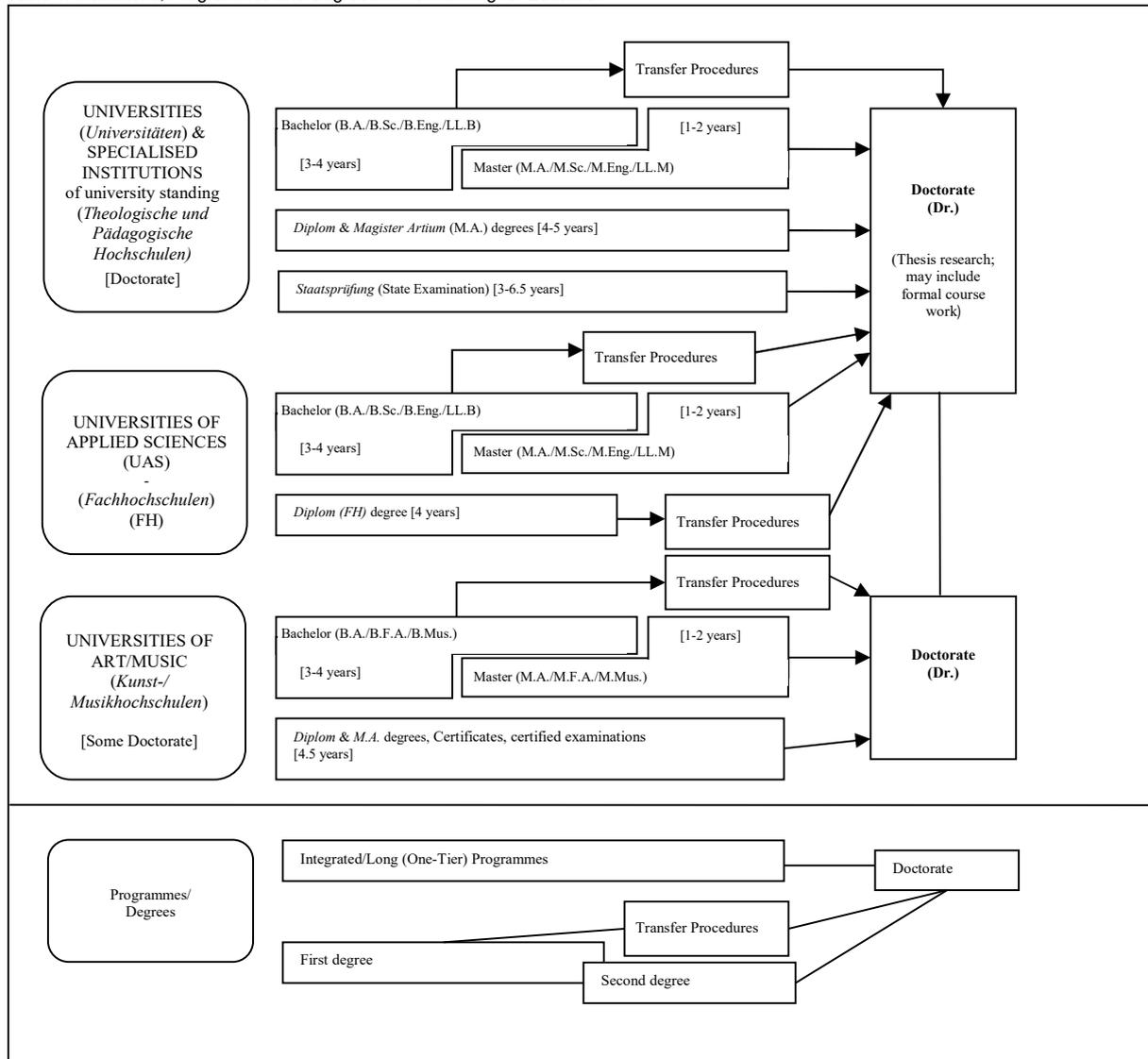
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 5.

⁶ See note No. 5.

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Scientific Instrumentation“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studienengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Scientific Instrumentation“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 23.01.2018 diese Ordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 21.03.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Immatrikulation
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Akademischer Grad
- § 7 Praktika
- § 8 Wahlpflichtmodule
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2.1: Masterzeugnis Deutsch
- Anlage 2.2: Masterzeugnis Englisch
- Anlage 3.1: Zusatzdokument Deutsch
- Anlage 3.2: Zusatzdokument Englisch
- Anlage 4.1: Masterurkunde Deutsch
- Anlage 4.2: Masterurkunde Englisch
- Anlage 5: Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studienengangsspezifischen Bestimmungen ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im Fachbereich SciTec und gelten für den Masterstudiengang „Scientific Instrumentation“ des Fachbereichs SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese studienengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

(1) Der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 60 Abs.1 Nr. 4 ThürHG erfüllt und seine Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach § 7 der Allgemeinen Studienordnung für Masterstudiengänge nachgewiesen worden ist.

(2) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang „Scientific Instrumentation“ sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Ein Bachelorabschluss oder ein anderer mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung, dessen Curriculum die fachlichen Eingangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Scientific Instrumentation“ abdeckt. Dies sind insbesondere Abschlüsse in den Fachrichtungen Physikalische Technik, Physik, Mikrotechnologie, Feinwerktechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Elektrotechnik und vergleichbare Studiengänge.
- b. Eine nach § 7 Abs. 6 der Allgemeinen Studienordnung für Masterstudiengänge errechnete Gesamtnote dieses Abschlusses von mindestens 2,0.
- c. Gute Englischkenntnisse, die in der Regel entweder durch einen TOEFL- oder IELTS-Test nachgewiesen werden, in Ausnahmefällen durch den Nachweis, dass das Bachelorstudium in englischer Sprache absolviert wurde. Der TOEFL-Test muss mit mindestens 550 Punkten in der „paper based version“, 213 Punkten in der „computer based version“ oder 79 Punkten in der „internet based version“ und der IELTS-Test mit einem „overall band score“ von 6.0 erbracht sein. Der Zeitpunkt des Tests soll nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

§ 3 Immatrikulation

Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte.

(2) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

(3) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) regelt weiterhin, ob und welche Module aufeinander aufbauen sowie die Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

§ 6 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M.Sc.“.

§ 7 Praktika

(1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika und ein Praxismodul.

(2) Die vorlesungsbegleitenden Praktika sowie das Praxismodul sind in Anlage 1 aufgeführt.

(3) Das Praxismodul findet in einem geeigneten Unternehmen bzw. einer Institution oder an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena statt. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die bis dahin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in wissenschaftlichen Aufgabenstellungen anwenden zu können. Sie werden dabei von der Institution bzw. dem Unternehmen und der Ernst-Abbe-Hochschule Jena betreut.

(4) Die Zulassungsvoraussetzung für das Praxismodul ist die erfolgreiche Absolvierung der Module bis einschließlich des 1. Fachsemesters.

(5) Die Dauer des Praxismoduls beträgt mindestens 5 Monate.

(6) Es gilt die in Anlage zur Allgemeinen Studienordnung festgelegte Praktikumsordnung.

§ 8 Wahlpflichtmodule

(1) Postgraduale Basismodule dienen der individuellen Komplettierung der wissenschaftlichen Vorkenntnisse. Innerhalb des Studienganges sind für

Absolventen der Fachrichtungen „Feinwerktechnik/Maschinenbau“, „Mikrotechnologie/Physikalische Technik/Physik“ und „Elektrotechnik/Mechatronik“ folgende postgradualen Basismodule festgelegt:

Feinwerktechnik/Maschinenbau
Solid State Physics (6 Credits) Microsystems Engineering (3 Credits) Electronic Hardware Systems (6 Credits)
Mikrotechnologie/Physikalische Technik/Physik
Design of Precision Devices (6 Credits) Introduction to FEM (3 Credits) Electronic Hardware Systems (6 Credits)
Elektrotechnik/Mechatronik
Solid State Physics (6 Credits) Design of Precision Devices (6 Credits) Introduction to FEM (3 Credits)

(2) Die Nichttechnischen Wahlpflichtmodule I und II sind im Studien- und Prüfungsplan aufgelistet. Die Studierenden müssen Module mit insgesamt sechs ECTS-Punkten aus diesem Angebot auswählen. Hierbei ist zu beachten, dass nicht alle Module in jedem Semester angeboten werden. Weitere Nichttechnische Wahlpflichtmodule können auf Antrag der Studierenden von der Studienkommission genehmigt werden.

Studierende, die keine angemessenen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen können, müssen als Wahlpflichtmodule die Module „Deutsch als Fremdsprache“ belegen. Für alle anderen Studierenden stehen diese Module nicht als Wahlpflichtmodule zur Verfügung.

(3) Die Wahlpflichtmodule im 2. Semester haben einen Umfang von 24 ECTS-Punkten. Die Studierenden können aus den im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe mindestens 24 ECTS-Punkte umfassen.

(4) Für die angebotenen Wahlpflichtmodule, die Praktika enthalten, kann durch den Fachbereichsrat eine maximale Teilnehmeranzahl festgelegt werden, wenn dies die Durchführbarkeit der Praktika erfordert, z.B. aus Gründen der Laborsicherheit.

(5) Während des 1. Semesters nennen die Studierenden ihre Wünsche für die Wahlpflichtmodule im 2. Semester in Reihung ihrer Priorität. Wird ein Wahlpflichtmodul von mehr Studierenden gewünscht als

die maximale Teilnehmeranzahl nach Abs. 4 zulässt, dann werden diejenigen Studierenden bevorzugt berücksichtigt, die dieses Modul mit hoher Priorität versehen haben. Zu Beginn des 2. Semesters werden die Wahlpflichtmodule nach Abs. 3 und Abs. 4 vom Studienfachberater für jeden Studierenden verbindlich festgelegt, in geeigneter Form bekanntgegeben und ans Prüfungsamt gemeldet.

§ 9 Masterarbeit

(1) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Masterstudienganges (siehe Anlage 1).
- b. eine Erklärung des Bewerbers, dass er die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate.

(3) Der Beginn der Masterarbeit erfordert eine Betreuungszusage, mit der der Hochschulbetreuer die inhaltliche Eignung des Themengebietes bestätigt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Scientific Instrumentation“ vom 13.10.2011 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 12/2011), geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 11.12.2012 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 03/2013), geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 28.04.2017 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 06/2017), außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, findet die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung bis zum Sommersemester 2021 Anwendung.

Jena, den 21.03.2018

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan Fachbereich SciTec

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Scientific Instrumentation“

1. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
---	Postgraduale Basis-Module Postgradual Basics Modules	---	---	---	---	15	---	---	---	---	---	---	---
ST.2.195	Physikalische Werkstoffdiagnostik Physical Materials Diagnostics	3	0	0	1	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Englisch
ST.2.196	Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren Scientific Writing and Presentation	1	2	0	0	6	---	---	---	---	SL	---	Englisch
---	Nicht-technisches Wahlpflichtmodul I Non-technical compulsory optional module I	---	---	---	---	3	---	---	---	---	---	---	---

Postgraduale Basis-Module im 1. Semester für die Fachrichtung „Feinwerktechnik/ Maschinenbau“:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.197	Festkörperphysik Solid State Physics	3	0	1	0	---	6	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Englisch
ST.2.198	Mikrosystemtechnik Microsystems Engineering	2	0	1	0	---	3	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Englisch
ET.2.904	Elektronische Hardwaresysteme Electronic Hardware Systems	3	0	0	1	---	6	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Englisch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Scientific Instrumentation“

Postgraduale Basis-Module im 1. Semester für die Fachrichtung „Mikrotechnologie/ Physikalische Technik/ Physik“:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
ST.2.199	Konstruieren von Präzisionsgeräten Design of Precision Devices	2	0	0	2	---	6	---	AP: B	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Englisch
ST.2.172	Einführung FEM Introduction to FEM	2	0	0	1	---	3	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch/ Englisch
ET.2.904	Elektronische Hardwaresysteme Electronic Hardware Systems	3	0	0	1	---	6	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Englisch

Postgraduale Basis-Module im 1. Semester für die Fachrichtung „Elektrotechnik/ Mechatronik“:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
ST.2.197	Festkörperphysik Solid State Physics	3	0	1	0	---	6	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Englisch
ST.2.199	Konstruieren von Präzisionsgeräten Design of Precision Devices	2	0	0	2	---	6	---	AP: B	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Englisch
ST.2.172	Einführung FEM Introduction to FEM	2	0	0	1	---	3	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch/ Englisch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Scientific Instrumentation“

Nicht-technisches Wahlpflichtmodul I im 1. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
GW.2.177	Deutsch als Fremdsprache I German as Foreign Language I	0	0	4	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
GW.2.175	English for Specific Purposes I English for Specific Purposes I	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Englisch
GW.2.179	Weitere Fremdsprache Further Foreign Language	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Französisch Portugiesisch Russisch Spanisch
BW.2.911	Interkulturelle Wirtschaftskommunikation Intercultural Communication	0	2	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Englisch
BW.2.912	Wahlpflichtmodul aus der Betriebswirtschaftslehre Business Administration Compulsory optional module	0	2	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch/ Englisch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Scientific Instrumentation“

2. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
---	Wahlpflichtmodul Compulsory optional module	---	---	---	---	24	---	---	---	---	---	---	---
ST.2.502	Soft Skills Soft Skills	0	2	0	0	3	---	---	---	---	SL	---	Englisch
---	Nicht-technisches Wahlpflichtmodul II Non-technical compulsory optional module II	---	---	---	---	3	---	---	---	---	---	---	---

Nicht-technisches Wahlpflichtmodul II im 2. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
GW.2.178	Deutsch als Fremdsprache II German as Foreign Language II	0	0	4	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
GW.2.176	English for Specific Purposes II English for Specific Purposes II	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Englisch
GW.2.179	Weitere Fremdsprache Further Foreign Language	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Französisch Portugiesisch Russisch Spanisch
BW.2.911	Interkulturelle Wirtschaftskommunikation Intercultural Communication	0	2	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Englisch
BW.2.912	Wahlpflichtmodul aus der Betriebswirtschaftslehre Business Administration Compulsory optional module	0	2	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch/ Englisch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Scientific Instrumentation“

Inbesondere sollen folgende Wahlpflichtmodule im 2. Semester angeboten werden:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
GW.2.403	Wissenschaftliche EDV Scientific Computing	4	0	0	2	---	6	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Englisch
ST.2.171	FEM und Simulation FEM and Simulation	2	0	0	2	---	6	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch/ Englisch
ST.2.200	Optische Instrumente Optical Instruments	3	0	0	1	---	6	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Englisch
ST.2.201	Vertiefende 3D-Konstruktion Advanced 3D-Design	2	0	0	2	---	6	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch/ Englisch
ST.2.223	Materialien für Sensorik und Elektronik Materials for Sensors and Electronics	4	0	0	1	---	6	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Englisch
ST.2.203	Mikro- und Nanotechnologie Micro- and Nanotechnology	4	0	0	1	---	6	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Englisch
WI.2.904	Gas- und Aerosolmesstechnik Gas Sensing and Aerosol Measurement	3	0	0	1	---	6	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Englisch
ST.2.204	Präzisionsgerätetechnik Precision Instrumentation	4	0	0	0	---	6	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Englisch

Für die Wahlpflichtmodule wird semesterweise ein aktueller Katalog erstellt, der vom Fachbereichsrat beschlossen wird.

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Scientific Instrumentation“

3. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.625	Forschungspraktikum Research Internship	0	0	4	0	30	---	---	AP	100 %	---	Siehe § 7 Abs. 4	Deutsch/ Englisch

4. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.712	Masterarbeit Master Thesis	---	---	---	---	27	---	---	AP: Masterarbeit	100 %	---	Alle Modulprüfungen außer Praxismodul	Deutsch/ Englisch
ST.2.804	Kolloquium Colloquium	---	---	---	---	3	---	---	AP: Koll.	100 %	---	Praxismodul, Masterarbeit	Deutsch/ Englisch

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 PO)
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PO)
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg

MASTERZEUGNIS

Anlage 2.1

MASTERZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
für den Studiengang **„Scientific Instrumentation“**
die Masterprüfung abgelegt.

	Note	ECTS-Punkte
GESAMTPRÄDIKAT	...	120
Masterarbeit	...	27
Kolloquium	...	3

THEMA der MASTERARBEIT:

.....
.....

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 - gut; 2,6 bis 3,5 - befriedigend; 3,6 bis 4,0 - ausreichend

Anlage 2.1

	Noten	ECTS-Punkte
Pflichtmodule:		
Physical Materials Diagnostics	...	6
Research internship (5 Monate)	...	30
Wahlpflichtmodule:		
Advanced 3D-Design	...	6
Business Administration Compulsory optional module	...	3
Design of Precision Devices	...	6
Electronic Hardware Systems	...	6
English for Specific Purposes I	...	3
English for Specific Purposes II	...	3
FEM and Simulation	...	6
Further foreign Language	...	3
Gas Sensing and Aerosol Measurement	...	6
German as Foreign Language I	...	3
German as Foreign Language II	...	3
Intercultural Communication	...	3
Introduction to FEM	...	3
Materials for Sensors and Electronics	...	6
Micro- and Nanotechnology	...	6
Microsystems Engineering	...	3
Optical Instruments	...	6
Precision Instrumentation	...	6
Scientific Computing	...	6
Solid State Physics	...	6
Wahlmodule/ Zusatzleistungen:		
.....
.....

Das Modul „Soft Skills“ (3 ECTS-Punkte) wurde erfolgreich absolviert.

Das Modul „Scientific Writing and Presentation“ (6 ECTS-Punkte) wurde erfolgreich absolviert.

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

TRANSCRIPT OF RECORDS

Anlage 2.2

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms./ Mr.
born on in
has passed on
in department **SciTec**
in degree programme **„Scientific Instrumentation“**
the Master Examinations.

	Local Grade	ECTS-Credits
FINAL GRADE	...	120
Master Thesis	...	27
Colloquium	...	3

TOPIC of MASTER THESIS:
.....
.....

Local Grading Scheme: 1,0 to 1,5 - very good; 1,6 to 2,5 - good; 2,6 to 3,5 - satisfactory; 3,6 to 4,0 - sufficient

Anlage 2.2

	Local Grade	ECTS- Credits
Compulsory modules:		
Physical Materials Diagnostics	...	6
Research Internship (5 month)	...	30
Compulsory optional modules:		
Advanced 3D-Design	...	6
Business Administration Compulsory optional module	...	3
Design of Precision Devices	...	6
Electronic Hardware Systems	...	6
English for Specific Purposes I	...	3
English for Specific Purposes II	...	3
FEM and Simulation	...	6
Further Foreign Language	...	3
Gas Sensing and Aerosol Measurement	...	6
German as Foreign Language I	...	3
German as Foreign Language II	...	3
Intercultural Communication	...	3
Introduction to FEM	...	3
Materials for Sensors and Electronics	...	6
Micro- and Nanotechnology	...	6
Microsystems Engineering	...	3
Optical Instruments	...	6
Precision Instrumentation	...	6
Scientific Computing	...	6
Solid State Physics	...	6
Optional modules/ additional qualifications:		
.....
.....

The module "Soft Skills" (3 ECTS-Credits) was successfully completed.

The module "Scientific Writing and Presentation" (6 ECTS-Credits) was successfully completed.

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department SciTec

Anlage 3.1

ECTS-Grad zum MASTERZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
für den Studiengang **„Scientific Instrumentation“**
die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studierenden, die diese ECTS-Grade erhalten:
A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

www.eah-jena.de

Anlage 3.2

TRANSCRIPT OF RECORDS - ECTS-Grade



Ms./ Mr.
born on in
has passed on
in department **SciTec**
in degree programme **„Scientific Instrumentation“**
the Master Examinations.

ECTS-Grade (grade)

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department SciTec

This document is part of the Transcript of Records.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

www.eah-jena.de

MASTER URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich
SciTec

Studiengang
SCIENTIFIC INSTRUMENTATION

bestanden den Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Science

(M.Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/ Der Rektor

MASTER CERTIFICATE

The ERNST-ABBE-University of Applied Sciences JENA awards

Ms./ Mr.

born on in

due to the passed Master Examination on

in the department
SciTec

degree programme
SCIENTIFIC INSTRUMENTATION

the academic degree

Master of Science

(M.Sc.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

...

1.2 First Name

...

1.3 Date, Place, Country of Birth

...

1.4 Student ID Number or Code

...

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science, M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Scientific Instrumentation

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich SciTec - Department of SciTec (Science and Technology)

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

English

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.4.2

3.2 Official Length of Programme

2 years (4 semesters), 120 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

Bachelor or Diploma degree in the same or appropriate related field; or foreign equivalent.

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

5 month research internship in research institution or industry (compulsory)

Stay abroad (optional)

4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile of the Graduate

The first semester deals with courses on physics or precision engineering, depending on the student's prerequisites. The second semester contains courses on materials, sensors and scientific computing. In the third semester the student will perform a research internship in a research institution or in industry. The programme is completed with a Master thesis in the fourth semester.

4.3 German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 7 according to the German and European Qualifications Framework.

4.4 Programme Details

See "Transcript of Records" (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Master Certificate" for name of qualification.

4.5 Grading Scheme

General grading scheme, cf. section 8.6

4.6 Overall Classifications (in original language)

See "Transcript of Records" for the final grade.

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral thesis/ dissertation.

5.2 Professional Status

The Master degree entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Science" and, herewith, to exercise professional work in the fields of science and engineering for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

In general, the master programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for master theses. There are also partnerships with universities abroad, e.g. the Hongkong Polytechnic University (China), the Tokyo University of Science (Japan) and the Shizuoka University (Japan).

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the programme: www.scitec.eah-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Masterurkunde
- Master Certificate
- Masterzeugnis
- Transcript of Records

(Official Stamp/ Seal)

Certification Date:

Prof. Dr. ...
Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

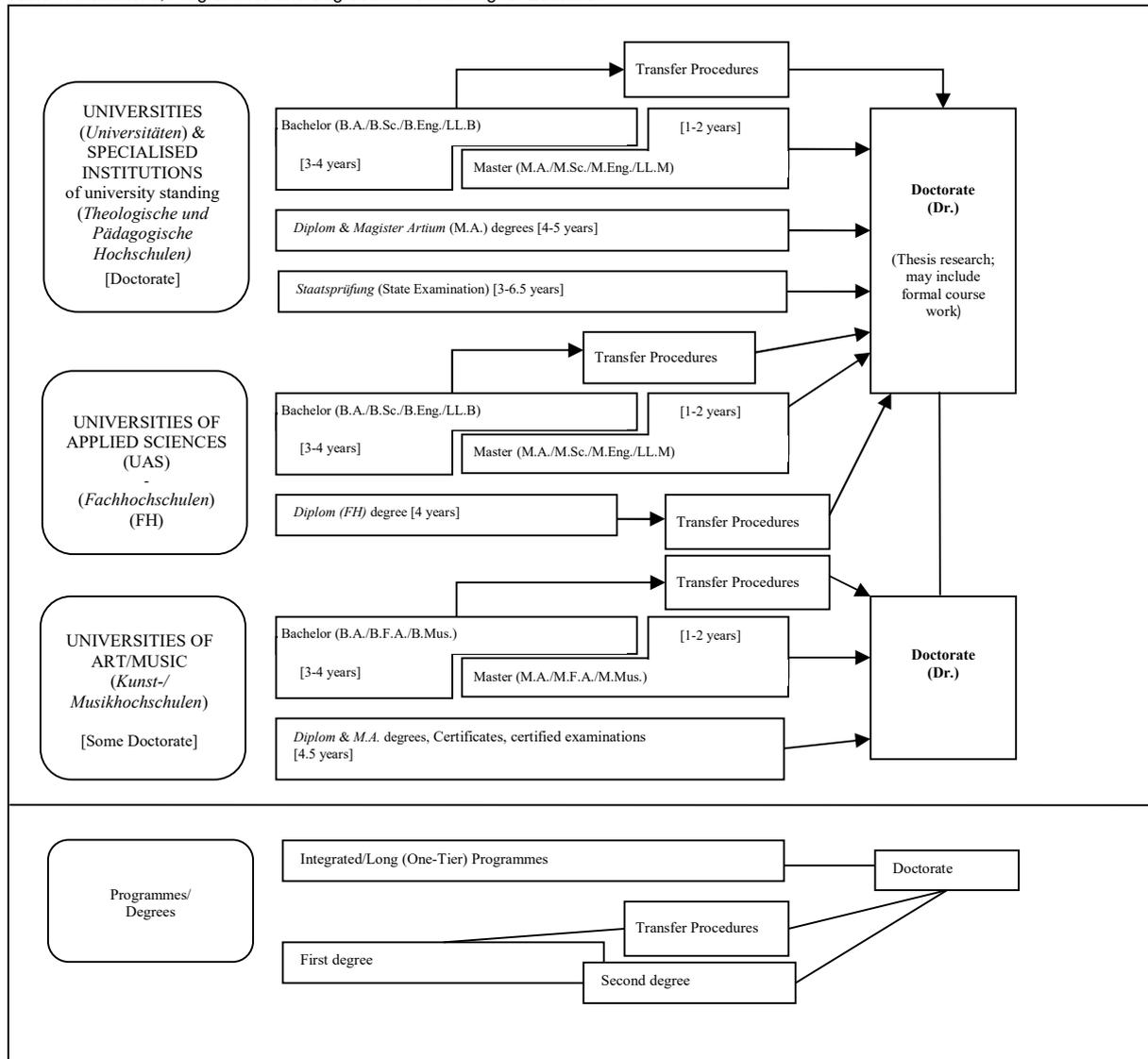
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 5.

⁶ See note No. 5.

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studienengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 23.01.2018 diese Ordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 21.03.2018 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Immatrikulation
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Akademischer Grad
- § 7 Praktika
- § 8 Wahlpflichtmodule
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2.1: Masterzeugnis Deutsch
- Anlage 2.2: Masterzeugnis Englisch
- Anlage 3.1: Zusatzdokument Deutsch
- Anlage 3.2: Zusatzdokument Englisch
- Anlage 4.1: Masterurkunde Deutsch
- Anlage 4.2: Masterurkunde Englisch
- Anlage 5: Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studienengangsspezifischen Bestimmungen ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im Fachbereich SciTec und gelten für den Masterstudiengang „Werkstofftechnik/Materials Engineering“ des Fachbereichs SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese studienengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

(1) Der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 60 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG erfüllt und seine Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach § 7 der Allgemeinen Studienordnung für Masterstudiengänge nachgewiesen worden ist.

(2) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang „Werkstofftechnik/Materials Engineering“ sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Ein Bachelorabschluss oder ein anderer mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss in Werkstofftechnik oder einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung, dessen Curriculum die fachlichen Eingangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“ abdeckt. Dies sind insbesondere Abschlüsse in den Fachrichtungen Physikalische Technik, Chemie, Physik, Mineralogie, Maschinenbau und vergleichbare Studiengänge.
- b. Eine nach § 7 Abs. 6 der Allgemeinen Studienordnung für Masterstudiengänge errechnete Gesamtnote dieses Abschlusses von mindestens 2,5.
- c. Gute Englischkenntnisse, die in der Regel entweder durch einen TOEFL-Test nachgewiesen werden oder durch den Nachweis, dass im Bachelorstudium Module in englischer Sprache absolviert wurden. Bei diesen kann es sich auch um Fremdsprachenmodule handeln.

§ 3 Immatrikulation

Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte.

(2) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

(3) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) regelt weiterhin, ob und welche Module aufeinander aufbauen sowie die Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Enthält der Prüfungsplan mehrere Arten von Prüfungsleistungen, so gibt der Prüfer den Studierenden die zu erbringende Art spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt.

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

§ 6 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Master of Engineering“, Kurzbezeichnung „M.Eng.“.

§ 7 Praktika

(1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika und kein Praxismodul.

(2) Die vorlesungsbegleitenden Praktika sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 8 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Curriculum) enthält vier Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von 24 ECTS-Punkten. Die Studierenden können aus den im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe mindestens 24 ECTS-Punkte umfassen.

§ 9 Masterarbeit

(1) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Masterstudienganges (siehe Anlage 1).
- b. eine Erklärung des Bewerbers, dass er die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat

oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Werkstofftechnik/Materials Engineering“ vom 16.07.2012 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 09/2012), geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 11.12.2012 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 03/2013), geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 28.04.2017 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 06/2017), außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, findet die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung bis zum Sommersemester 2021 Anwendung.

Jena, den 21.03.2018

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan Fachbereich SciTec

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“

1. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
---	Wahlpflichtmodul I Compulsory optional module I	---	---	---	---	6	---	---	---	---	---	---	---
ST.2.205	Festkörperphysik/ -analytik I Solid State Physics/ Analytics I	3	0	1	0	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.207	Physikalische Grundlagen der Keramik Physical Fundamentals of Ceramics	2	0	1	1	6	---	---	SP 90 min. oder MP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.2.208	Konstruieren mit Kunststoffen Polymer Engineering	2	0	0	0	3	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.209	Chemische Nanotechnologien Chemical Nanotechnologies	2	0	0	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.2.210	Physikalische Grundlagen und Technologie der Metalle I (Teilmodul I) Physical Metallurgy and Processing of Metallic Materials I (Submodule I)	1	0	1	1	3	---	---	AP	50 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
---	Nicht-technisches Wahlpflichtmodul I Non-technical compulsory optional module I	---	---	---	---	3	---	---	---	---	---	---	---

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“

Wahlpflichtmodul I im 1. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.220	Physikalische Messtechnik Physics Instrumentation	2	1	0	2	---	6	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.2.221	Grundlagen Werkstofftechnik Basic Materials Science	4	0	0	0	---	6	---	SP 90 min. oder MP	100 %	---	---	Deutsch

Nicht-technisches Wahlpflichtmodul I im 1. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
GW.2.175	English for Specific Purposes I English for Specific Purposes I	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Englisch
GW.2.179	Weitere Fremdsprache Further foreign Language	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Französisch Portugiesisch Russisch Spanisch
BW.2.911	Interkulturelle Wirtschaftskommunikation Intercultural Communication	0	2	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Englisch
BW.2.912	Wahlpflichtmodul aus der Betriebswirtschaftslehre Business Administration Compulsory optional module	0	2	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch/ Englisch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“

2. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.212	Schadensfall-Analyse Damage Analysis	2	0	0	2	6	---	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.2.206	Festkörperphysik/ -analytik II Solid State Physics/ Analytics II	1	0	1	2	6	---	---	AP: ST AP: Prot.	70 % 30 %	---	---	Deutsch
---	Wahlpflichtmodul II Compulsory optional module II	---	---	---	---	12	---	---	---	---	---	---	---
ST.2.210	Physikalische Grundlagen und Technologie der Metalle I (Teilmodul II) Physical Metallurgy and Processing of Metallic Materials I (Submodule II)	2	0	1	0	3	---	---	AP	50 %	---	---	Deutsch
---	Nicht-technisches Wahlpflichtmodul II Non-technical compulsory optional module II	---	---	---	---	3	---	---	---	---	---	---	---

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“

Inbesondere sollen folgende Wahlpflichtmodule II im 2. Semester angeboten werden:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.216	Anwendungen der Bruchmechanik Application of Fracture Mechanics	2	0	0	1	---	3	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.2.217	Kunststoffveredelung Plastics Upgrading	3	0	0	0	---	3	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.225	Archäometallurgie Archeometallurgy	2	0	0	0	---	3	---	MP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.226	Glasstruktur Structure of Glass	1	1	0	0	---	3	---	AP: R	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.227	Kristallographie/ Allgemeine Mineralogie Crystallography/ General Mineralogy	2	0	1	0	---	3	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.228	Legierungen - Anwendung und Eigenschaften Alloys - Application and Properties	1	1	0	0	---	3	---	MP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.188	CAD/ CAM (SOLID-WORKS) CAD/ CAM (SOLID-WORKS)	0	0	2	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.202	Vertiefende 3D-Konstruktion Advanced 3D-Design	1	0	0	2	---	3	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch/ Englisch
ST.2.170	FEM und Simulation FEM and Simulation	1	0	0	2	---	3	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch/ Englisch
ST.2.204	Präzisionsgerätetechnik Precision Instrumentation	4	0	0	0	---	6	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Englisch
ST.2.223	Materialien für Sensorik und Elektronik Materials for Sensors and Electronics	4	0	0	1	---	6	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Englisch
ST.2.203	Mikro- und Nanotechnologie Micro- and Nanotechnology	4	0	0	1	---	6	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Englisch
WI.2.904	Gas- und Aerosolmesstechnik Gas Sensing and Aerosol Measurement	3	0	0	1	---	6	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Englisch
GW.2.403	Wissenschaftliche EDV Scientific Computing	4	0	0	2	---	6	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Englisch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“

Für die Wahlpflichtmodule wird semesterweise ein aktueller Katalog erstellt, der vom Fachbereichsrat beschlossen wird.

Nicht-technisches Wahlpflichtmodul II im 2. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
GW.2.176	English for Specific Purposes II English for Specific Purposes II	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Englisch
GW.2.179	Weitere Fremdsprache Further Foreign Language	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Französisch Portugiesisch Russisch Spanisch
BW.2.911	Interkulturelle Wirtschaftskommunikation Intercultural Communication	0	2	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Englisch
BW.2.912	Wahlpflichtmodul aus der Betriebswirtschaftslehre Business Administration Optional Compulsory Module	0	2	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch/ Englisch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“

3. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.626	Projekt Project	0	0	0	6	9	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch/ Englisch
ST.2.213	Verbundwerkstoffe Composite Materials	2	0	1	0	3	---	---	SP 90 min. oder MP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.214	Keramiktechnologie Ceramic Processing	2	0	0	2	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.2.215	Kunststoffrecycling/ Alterung Polymer Recycling/ Ageing	4	0	0	0	6	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.211	Physikalische Grundlagen und Technologie der Metalle II Physical Metallurgy and Processing of Metallic Materials II	2	0	2	0	6	---	---	SP 90 min. oder MP	100 %	---	---	Deutsch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“

4. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtigkeit der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.502	Soft Skills Soft Skills	0	2	0	0	3	---	---	---	---	SL	---	Deutsch
ST.2.711	Masterarbeit Master Thesis	---	---	---	---	24	---	---	AP: Masterarbeit	100 %	---	Alle Modulprüfungen	Deutsch/ Englisch
ST.2.804	Kolloquium Colloquium	---	---	---	---	3	---	---	AP: Koll.	100 %	---	Masterarbeit	Deutsch/ Englisch

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 PO)
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PO)
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg

MASTERZEUGNIS

Anlage 2.1

MASTERZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
für den Studiengang **„Werkstofftechnik/ Materials Engineering“**
die Masterprüfung abgelegt.

	Note	ECTS-Punkte
GESAMTPRÄDIKAT	...	120
Masterarbeit	...	24
Kolloquium	...	3

THEMA der MASTERARBEIT:
.....
.....

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 - gut; 2,6 bis 3,5 - befriedigend; 3,6 bis 4,0 - ausreichend

Anlage 2.1

	Noten	ECTS- Punkte
Pflichtmodule:		
Chemische Nanotechnologien	...	3
Festkörperphysik/ -analytik I	...	6
Festkörperphysik/ -analytik II	...	6
Keramiktechnologie	...	6
Konstruieren mit Kunststoffen	...	3
Kunststoffrecycling/ Alterung	...	6
Physikalische Grundlagen der Keramik	...	6
Physikalische Grundlagen und Technologie der Metalle I	...	6
Physikalische Grundlagen und Technologie der Metalle II	...	6
Projekt	...	9
Schadensfall-Analyse	...	6
Verbundwerkstoffe	...	3
Wahlpflichtmodule:		
Advanced 3D-Design	...	3
Anwendungen der Bruchmechanik	...	3
Archäometallurgie	...	3
English for Specific Purposes I	...	3
English for Specific Purposes II	...	3
FEM and Simulation	...	3
Gas Sensing and Aerosol Measurement	...	6
Glasstruktur	...	3
Grundlagen Werkstofftechnik	...	6
Interkulturelle Wirtschaftskommunikation	...	3
Kristallographie/ Allgemeine Mineralogie	...	3
Kunststoffveredelung	...	3
Legierungen - Anwendung und Eigenschaften	...	3
Materials for Sensors and Electronics	...	6
Micro- and Nanotechnology	...	6
Physikalische Messtechnik	...	6
Precision Instrumentation	...	6
Scientific Computing	...	6
Wahlpflichtmodul aus der Betriebswirtschaftslehre	...	3
Weitere Fremdsprache	...	3
Wahlmodule/ Zusatzleistungen:		
.....
.....

Das Modul „Soft Skills“ (3 ECTS-Punkte) wurde erfolgreich absolviert.

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

TRANSCRIPT OF RECORDS

Anlage 2.2

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms./ Mr.
born on in
has passed on
in department **SciTec**
in degree programme **„Materials Engineering“**
the Master Examinations.

	Local Grade	ECTS-Credits
FINAL GRADE	...	120
Master Thesis	...	24
Colloquium	...	3

TOPIC of MASTER THESIS:

.....
.....

Local Grading Scheme: 1,0 to 1,5 - very good; 1,6 to 2,5 - good; 2,6 to 3,5 - satisfactory; 3,6 to 4,0 - sufficient

Anlage 2.2

	Local Grade	ECTS-Credits
Compulsory modules:		
Chemical Nanotechnologies	...	3
Solid State Physics/ Analytics I	...	6
Solid State Physics/ Analytics II	...	6
Ceramic Processing	...	6
Polymer Engineering	...	3
Polymer Recycling/ Ageing	...	6
Physical Fundamentals of Ceramics	...	6
Physical Metallurgy and Processing of Metallic Materials I	...	6
Physical Metallurgy and Processing of Metallic Materials II	...	6
Project	...	9
Damage Analysis	...	6
Composite Materials	...	3
Compulsory optional modules:		
Advanced 3D-Design	...	3
Application of Fracture Mechanics	...	3
Archeometallurgy	...	3
English for Specific Purposes I	...	3
English for Specific Purposes II	...	3
FEM and Simulation	...	3
Gas Sensing and Aerosol Measurement	...	6
Structure of Glass	...	3
Basic Materials Science	...	6
Intercultural Communication	...	3
Crystallography/ General Mineralogy	...	3
Plastics Upgrading	...	3
Alloys - Application and Properties	...	3
Materials for Sensors and Electronics	...	6
Micro- and Nanotechnology	...	6
Physics Instrumentation	...	6
Precision Instrumentation	...	6
Scientific Computing	...	6
Business Administration Compulsory optional module	...	3
Further Foreign Language	...	3
Optional modules/ additional qualifications:		
.....
.....

The module "Soft Skills" (3 ECTS-Credits) was successfully completed.

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department SciTec

Anlage 3.1

ECTS-Grad zum MASTERZEUGNIS



Frau/ Herr
geboren am in
hat am
im Fachbereich **SciTec**
für den Studiengang **„Werkstofftechnik/ Materials Engineering“**
die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studierenden, die diese ECTS-Grade erhalten:
A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

www.eah-jena.de

Anlage 3.2

TRANSCRIPT OF RECORDS - ECTS-Grade



Ms./ Mr.
born on in
has passed on
in department **SciTec**
in degree programme **„Materials Engineering“**
the Master Examinations.

ECTS-Grade (grade)

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department SciTec

This document is part of the Transcript of Records.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

www.eah-jena.de

MASTER URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich
SciTec

Studiengang
WERKSTOFFTECHNIK/ MATERIALS ENGINEERING

bestanden den Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Engineering

(M.Eng.)

Jena, den

Die Rektorin/ Der Rektor

MASTER CERTIFICATE

The ERNST-ABBE-University of Applied Sciences JENA awards

Ms./ Mr.

born on in

due to the passed Master Examination on

in the department
SciTec

degree programme
MATERIALS ENGINEERING

the academic degree

Master of Engineering

(M.Eng.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

...

1.2 First Name

...

1.3 Date, Place, Country of Birth

...

1.4 Student ID Number or Code

...

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Engineering, M.Eng.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Materials Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich SciTec - Department of SciTec (Science and Technology)

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.4.2

3.2 Official Length of Programme

2 years (4 semesters), 120 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

Bachelor or Diploma degree in the same or appropriate related field; or foreign equivalent.

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study
Stay abroad (optional)

4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile of the Graduate

The first semester deals with courses on solid state physics, materials diagnostics and microsystems engineering. The second and third semester contain courses on different classes of materials (metals, polymers, and ceramics), materials for sensors and electronics. The programme is completed with a Master thesis in the fourth semester. Students will implement their gained theoretical knowledge in research projects within compact laboratory courses. Thus, scientific and interdisciplinary skills will be trained.

4.3 German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 7 according to the German and European Qualifications Framework.

4.4 Programme Details

See "Transcript of Records" (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Master Certificate" for name of qualification.

4.5 Grading Scheme

General grading scheme, cf. section 8.6

4.6 Overall Classifications (in original language)

See "Transcript of Records" for the final grade.

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral thesis/ dissertation.

5.2 Professional Status

The Master degree entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Engineering" and, herewith, to exercise professional work in the fields of engineering for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme maintains co-operations with various companies, research institutes and universities, dealing in particular with internships, lectures and with master theses.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the programme: www.scitec.eah-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Masterurkunde
- Master Certificate
- Masterzeugnis
- Transcript of Records

(Official Stamp/ Seal)

Certification Date:

Prof. Dr. ...
Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

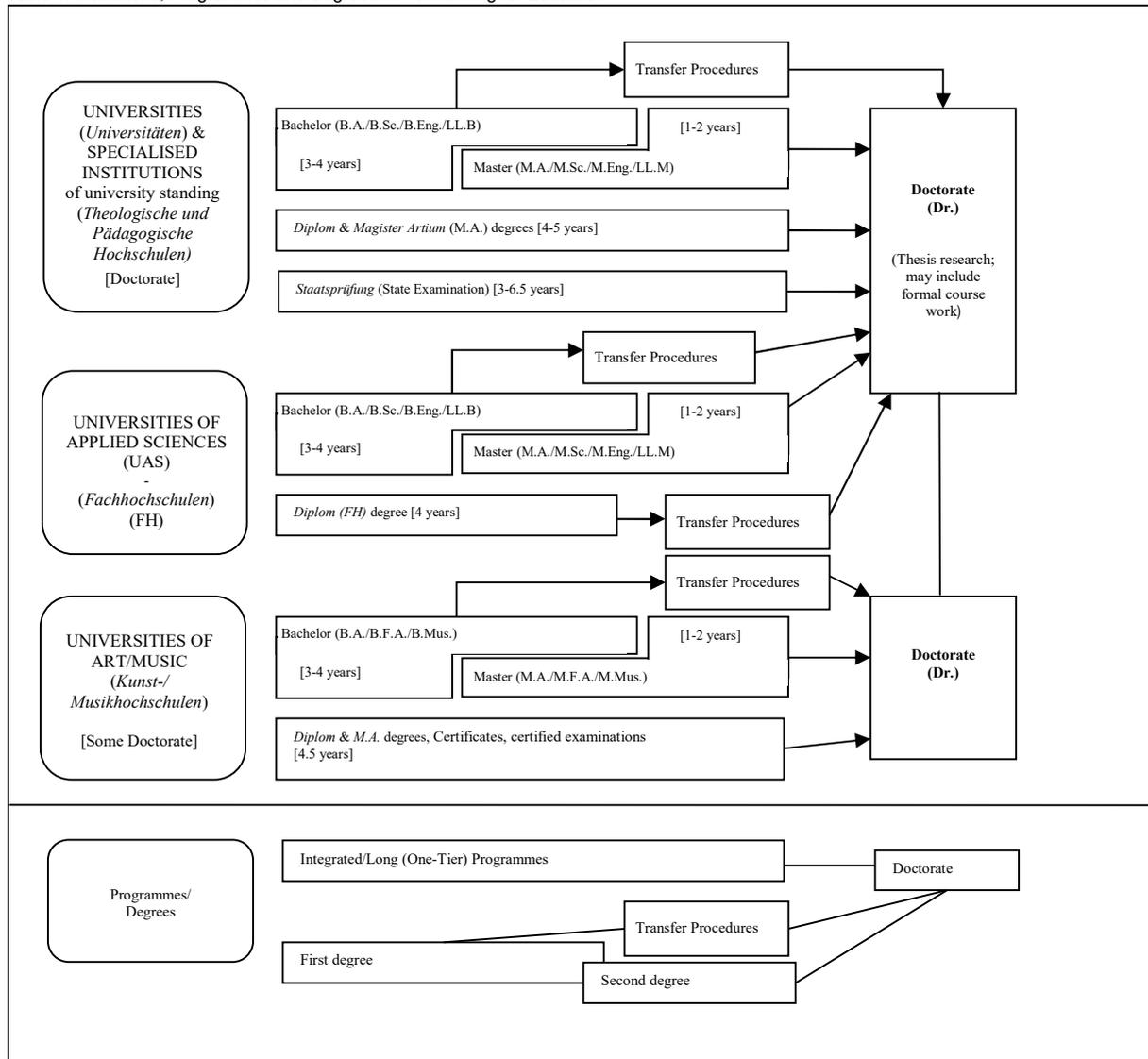
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 5.

⁶ See note No. 5.

Impressum

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Der Rektor der EAH Jena
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion: Heidi Städtler
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena
Tel. (03641) 20 55 93
E-Mail: Heidi.Staedtler@eah-jena.de

Erscheinungsdatum: 13.07.2018

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.